Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staats-Rechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft.

Zweiter Theil.

Von

Christoph Ludwig Pfeiffer.

Heilbronn 1780,
bei dem Verfasser.

Seiner Excellenz
dem
Reichs- Frei- Hochwohlgebohrnen Freiherrn
Herrn
Carl Friedrich Reinhard
Freiherrn von Gemmingen;

Herrn auf Guttenberg; Bonfeldt; Wollenberg; Hüffenhard; Kälbershaußen; Niedersteinach ꝛc. ꝛc. Hochfürstlich Brandenburg- Anspachischen würklichen Minister und Geheimen Rathe; des Hochfürstlichen Hof- Regierungs- und Justitz-Raths-Collegii II. Senats Präsidenten; geheimen Referendario; des R. Adler und Bad. Ordens-Ritter — wie auch der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Canton Ottenwalds, erbetenem Ritterrathe;

aus
unterthäniger
Verehrung,
zugeeignet.

)(2

Vorbericht.

Nachfolgender Entwurf, welchen der Verfasser unter dem Titel: Vertrauliches Gespräch im Reiche der Lebendigen, zwischen einem reichsstädtischen und reichsritterschaftlichen Gelehrten, über den ersten Versuch eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts von einem Ausländer; sammt des letztern eigenen freimüthigen Betrachtungen über seine dem Publicum so befremdlich vorkommende reichsritterschaftliche Autorschaft — anfänglich besonders abdrucken zu lassen, gesonnen war,

mag endlich dahier zu dem zweiten Theile ermeldten Staatsrechts, die Stelle eines Vorberichts vertreten. Wenigstens dürfte dieser Entwurf, welcher dem Verfasser zu einer bloßen Entschuldigung des so lange verzögerten Abdrucks gedachten zweiten Theils bei dem Publicum dienen sollte, diesem nunmehr bei seiner würklichen Erscheinung zu einer indessen nothwendig gewordenen Rechtfertigung des Werks selbst dienen, und den Verfasser zugleich auch alles fernerweiten Federkriegs über diesen ersten Versuch eines besondern Staatsrechts der Reichsritterschaft anhoffentlich dabei überheben. Sollte jedoch der Verfasser bei dieser Absicht in seiner Hofnung gleichwohl sich geirret haben; so werden die von demselben demnächst zum Druck bestimmte: „Vertrauliche Briefe zur Erläuterung des „reichsritterschaftlichen Staats- „und reichsadelichen Privatrechts, dasjenige vielleicht desto reichlicher ersetzen können, was etwan dahier noch abgehen möchte. Weiter weiß dieser

aus-

ausländische Verfasser gegenwärtigem ersten Versuche und desselben zweiten Theile, dahier nichts beizusetzen, als daß er dieses sein erstes Product von der Reichsritterschaft — das freilich hier und da, noch manche Verbesserungen nöthig hätte, und wann es damit zur zweiten Auflage kommen sollte, von dem Verfasser auch durchaus würde verbessert werden, dem Publicum vorläufig zur geneigten und unpartheyischen Beurtheilung empfiehlet. Vielleicht dürfte des Verfassers demnächst zum Druck bestimmter neuer Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels, schon mehrern Beifall verdienen; und die zur nähern Erläuterung beider Versuche bereits auch entworfene vertrauliche Briefe, sammt noch anderweiten zum Druck bestimmten am Ende angeführten wichtigern Ausarbeitungen des anhoffenden Beifalls dieses erleuchteten Publicums endlich auch nicht ganz unwürdig, obgleich in relativem Betrachte, nicht jedermann auch gleich gefällig seyn können. Indessen wird doch bei

allen diesen Producten, des Verfassers Ohnpartheyligkeit und Wahrheitsliebe zum Grunde liegen, und teutsche Freimüthigkeit dabei überall seine Feder beleben.

* * *

An einem der schönsten Frühlingstage — wo die alles belebende Sonne ihren majestätischen Glanz mit neustrahlendem Lichte und anmuthsvoller Wärme eben so erquickend, als reizbar, über die noch schauervolle Erde zu neuem Wohlthun verbreitete; die erstorbenen Keime des Wachsthums in Gärten, Feldern, Weinbergen und Wäldern, von neuem belebte; die holden Sänger des Frühlings, bei froher Empfindung seines sanften Einflusses, zu neuen freudigen Gesängen ermunterte; und die empfindbaren Bewohner der Städte dadurch zur gleich frohen Bewillkommung des für sie so wohlthätigen Lenzen, aus ihren dumpfigten Zimmern, zum erstenmale wieder ins freie Feld lockte — An einem so wonnereichen Frühlingstage besuchte auch der Autor lustwandelnd seine sonst gewohnten einsamen Spaziergänge, gleich empfindsam und froh gerührt für alle diese ersten liebreize der ihren Schöpfer aufs neue verherrlichenden Natur und des Frühlings. Welch ein reizender Anblick! und welch eine freudige Empfindung

für

für einen stillen Bewunderer so mannigfaltiger Schönheiten der Natur, bei dem empfindsamen Genusse eines solchen Frühlingstags! Bald durch die feurigen Schläge des muntern Finken erweckt; bald durch das freudig wiederholte stete Trillern dankgirrender Lerchen entzückt, und bald von der frohen Aussicht in das neuglänzende Thal gleichsam bezaubert, bestieg itzt der Autor auf dem Rücken sich empor hebender Weinberge, die reizendste Anhöhe (*) deren erhabene Aussichten in die umliegende Thäler und Gebürge mit ihren Städten, Dörfern, Weilern und Feldflächen — ihm alle diese frohen Gegenstände seiner stillen Bewunderung mit einemmale weit umher in der seltensten Mischung, neugierig übersehen, entzückt mit anhören, und wollustvoll zugleich empfinden ließen. Alles um mich her — so dachte hier dieser Autor mit dem Verfasser Karls von Burgheim und Emiliens; (**) alles um mich her
„ freuet sich und jauchzet; die Natur feiert ihr
„ Geburtsfest; neues Leben wallt durch jegli-
„ ches Geschöpfe; der Frühling kommt am
„ Arm der Freude, und verbannt aus jedem
„ Herzen Traurigkeit und Gram. Soll ich
„ an diesem Feste keinen Antheil nehmen?“ —

(*) Der Wartberg bei Heilbronn.

(**) Ein mit Beifall bekannter neuer teutscher Roman von dem Verfasser des Siegwarts.

Schon ganz in seine festliche Gedankenfeier vertieft — erweckte den stillen Beobachter dieses neuen Schauspiels der wiederauflebenden Natur, aus seinem frohen Tiefsinne, ein plötzlich in den Gesträuchen entstehendes Geräusche kommender Menschen, und der laute Ton ihrer abwechslenden Stimmen, die eine sehr lebhafte Unterredung anzudeuten schienen. Auffahrend und nachforschend, entdeckte der Autor, ohne jedoch selbst von ihnen bemerkt zu werden, die Annäherung **zweier** ihme bekannten **Gelehrten**, welche unter gesellschaftlichen Gesprächen, gleich lustwandelnd, nach eben dieser Anhöhe herauftraten, und wo nicht zu gleicher Geisteserquickung — doch zur Erhohlung ihres cörperlichen Ermüdens, unachtsam auf die Schönheiten der Natur — die so malerisch dahier sich auszeichneten, und so rührend auf dieser Anhöhe sich empfinden ließen; bei ihren fortgesetzten Gesprächen, ohnferne dem Sitze des Autors sich niederließen, und demselben seine einsamen stillern Freuden bald auf einmal dadurch verscheuchten. — Vertieft in seinen einsamen frohen Betrachtungen über die so reizende Gegenstände der Natur, und des bezaubernden Frühlings, hatte dieser dahier verborgene **Einsame** die Annäherung ermeldter **beiden Bekannten** nicht eher bemerkt, als bis es zu spät war, ihrer Aufmerksamkeit sich zu entziehen, um einer gesellschaftlichen Unterhaltung dahier auszuweichen, die er vielleicht zu einer an-

andern Zeit, mit einem Theilnehmendern Vergnügen würde gesucht haben, als itzt, wo bei seiner gewählten einsamen Stille, eine angenehme sanfte Melancholie seiner Seele sich bereits schon würklich bemeistert hatte, in welcher er sich nun mit einigem Verdruße, so ungerne gestöhrt sahe. Mehr in der Hofnung, daß diese beide Lustwandler ohnbemerkt vielleicht bei ihm vorüber gehen dürften, als in der Erwartung, daß dieselben so nahe bei ihm sich niederlassen, und dadurch sein gehoftes stilles Vergnügen gänzlich vereiteln würden, geschahe gleichwohl dieses letztere zu seinem empfindbaren Verdruße. Berechtigt jedoch zu seinem ersterwählten Ruheplatze, und gewiß auch ganz ohne Absicht die vertraulichern Unterredungen dieser dahier ebenermaßen ganz ohne Zuhörer zu seyn geglaubten beiden Freunde neugierig zu behorchen, mußte solchemnach der Autor bei seiner einmal fehlgeschlagenem Hofnung, nunmehr auch wider Willen, und ganz zufälliger Weise, dahier einen geheimen Zeugen derselben abzugeben, endlich sich gefallen lassen. Mit ganz andern Betrachtungen erfüllt, würde indeß dieser von ihnen ganz ohnbemerkte stille Beobachter selbst auch bei der nahen Gegenwart ermeldter Bekannten, immer mehr empfindsames Auge für die Schönheiten der dahier vor ihm ausgebreiteten Natur — als neugieriges Ohr für ihre seitwärts ihm auffallende Gespräche gewesen, und daher auch auf letztere immer sehr

acht=

achtlos geblieben seyn, wann er nicht bald darauf seinen eigenen Namen hätte aussprechen hören, und dadurch selbst der Vorwurf ihrer fernern ganzen Unterhaltung geworden wäre. Nun wurde endlich der Autor bei dem Gespräche dieser Herren über sein geliebtes ich, und über seine Autorschaft ungleich aufmerksamer. Nach plötzlich abgewandten Blicken von der so bezaubernden Aussicht in das vor ihm liegende neu beglänzte Thal — horchte derselbe vielmehr itzt seitwärts auf Unterredungen, die ihn selbst so nahe angiengen, seine ganze Neugier erregten, und durch ihre Fortdauer ihn auch immer mehr auf sich selbst zurücke zogen. Allerdings verdiente auch wohl eine so offenherzige Beurtheilung seiner Autorschaft sein eigenes weiteres Nachdenken, und nach Befinden, nicht weniger auch sowohl eine würkliche Verbesserung der dabei erkannten Fehler seiner Producte, als eine grundhaftere Widerlegung der dargegen entstandenen irrigen und vorurtheiligen Meinungen. Wenigstens ist ein Autor zu beiden ohnstreitig gleich verbunden, so bald er durch die Beurtheilung anderer davon überzeugt wird; und beides war solchemnach auch der Grund zu des Verfassers nachfolgender **eigener gleich freimüthiger Betrachtung über desselben reichsritterschaftliche Autorschaft.** Da die eigentliche Namen dieser beiden Gelehrten dem Autor entfallen — oder auch wohl dahier zu wissen gar nicht nöthig sind; so mag jedoch zu

besse-

besserer Unterscheidung derselben, der eine Freundlieb, und der andere Spitzbart (*) heißen. Jener war ein reichsstädtischer und dieser ein reichsritterschaftlicher Gelehrter. Wahrscheinlich mochten diese beide Herren von den Canzleisitzen der Rittercantons in Reichsstädten und derselben berechtigten Freiheiten, sich unterhalten haben, wozu ohnfehlbar die neuerlich beschehene, aber fruchtlos sich zerschlagene Unterhandlungen zwischen dem Magistrate einer solchen Reichsstadt, und einem gewissen Rittercanton, wegen eines von leztern bei jenem hierzu zu erhalten gesuchten eigenthüml. Ritterhauses, oder Archivs, die veranlassung gegeben hatte. Wenigstens konnte der auf ihre Gespräche nur izt erst aufmerksamere Autor dies aus folgender Aeusserung des Herrn Freundliebs abnehmen, die zugleich auch ihre beiderseitige Unterhaltungen nunmehr auf den Autor selbst ziehen, und denselben leichteractlich dabei zum hauptsächlichsten Gegenstande machen mußte.

Hier sind die nachfolgende vertrauliche Gespräche dieser beiden Herren:

Freund-

(*) Diese Benennung war dem Verfasser aus der kurz zuvor durchlesenen komi-tragischen Geschichte für unser pädagogisches Jahrhundert, Spitzbart genannt, noch ganz im frischen Andenken.

Freundlieb .... nein; gewiß nicht partheyisch – denn von den eigentlichen Gerechtsamen der Rittercanzleien in einer Reichsstadt, hat ja ihr eigener neuer Staatsrechtgelehrter eben so — und wie ich glaube, mit gutem Grunde, geurtheilt; haben Sie dann den gedruckten ersten Theil seines Versuchs eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts, nicht gelesen? — und was halten Sie von diesem Werke? —

Spitzbart: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus — wird es von diesem neuen Staatsrechtsgelehrten und seinem Producte am Ende ohnfehlbar heißen müssen. Sein vorgespiegelter Plan zu einem ausführlichen Staatsrechte der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, ist ein sehr unbesonnenes, stolzes, und ruhmrediges Unterfangen, das der Verfasser bei wenigerer Eigenliebe und mehrerer Bescheidenheit, wie auch bei besserer Känntnis seiner eigenen hierzu zu schwachen Kräfte — zu geschweige dann bei gehöriger Klugheit und Politic, wohl niemalen hätte unternehmen sollen; das er aber auch wohl niemalen versprochenermaßen würklich zu Stande bringen — vielmehr bald damit stecken bleiben, und sichs weiter auszuführen gar nicht getrauen wird. Wenigstens läßt er seine Pränumeranten auf den zweiten Theil seines Versuchs schon seit Jahr und Tagen, vergebens harren, und schwerlich

wird

wird er sich auch jemalen im Stande befinden, die so ruhmredig erregte Erwartung derselben, dadurch im mindesten zu befriedigen. Denn wie will ein **Ausländer, der nicht selbst in ritterschaftlichen Diensten gestanden ist, ein ritterschaftliches Staatsrecht zu schreiben im Stande seyn?** Lächerlich; gerade, als wann ein Blinder von den Farben reden wollte, — hierzu gehört ein ganz anderer Mann, als er ist, und der auch wohl mehrere Känntnisse von der Ritterschaft, als er, besitzt, oder als ein **Auswärtiger** hat erlangen können, dem es nicht vergönnt war, nur in eines, geschweige dann **in alle ritterschaftliche Archive hinein zu gucken** — am allerwenigsten aber davon blos für sich, einigen Gebrauch zu machen. Schon der **gedruckte erste Theil** seines so ruhmredigen Versuchs ist voller Fehler — sein Styl aber vollends gar unausstehlich — und der **zweite Theil** — wann solcher ja, wider alles Vermuthen, endlich noch ans Licht kommen sollte, kan gewiß auch nicht viel besser seyn, als der erste; — folglich hätte der Verfasser allerdings klüger gehandelt, wann er **mit beiden** zu Hause geblieben wäre, oder bei der vielleicht in einer unglücklichem Stunde, und fieberhaftem Hitze, ihn überfallenen **Autorsucht**, einen klügern Arzt, als seine eigene stolze **Eigenliebe** und **gelehrten Staatsrechtsdünkel**, wohlweißlich zu Rathe gezogen hätte. —

Freund-

Freundlieb: Sie werfen auch, wie ich höre, das Kind mit sammt dem Baade weg. Lassen Sie doch nur erst den zweiten Theil seines Versuchs ans Licht treten, und ein Ganzes daraus werden -- vielleicht steckt mehr hinter dem Manne, als Sie glauben. Wenigstens lebt er sehr eingezogen; ist sehr fleißig; soll sich ehedem besonders auf das teutsche Staatsrecht gelegt haben; und kan also wohl noch mehrere Bücher schreiben, oder hat solche wohl schon geschriebener da liegen, und es fehlt ihm vielleicht nur an einen Verleger, oder an eigenen Kräften, solche drucken zu lassen. Da er aber schon viele Jahre dahier als ein Ausländer, blos mit auswärtigen Geschäften sich abgegeben, und würklich auch seine meiste Geschäfte bei der Ritterschaft und dem Reichsadel gehabt hat; so mag er wohl allerdings auch mehrere Känntnisse von beiden besitzen, als ein anderer Ausländer, der die Reichsritterschaft vielleicht kaum von aussen hat kennen lernen. Daß der erste Theil seines Versuchs viele Fehler haben solle, kan ich so genau eben nicht beurtheilen -- ob ich gleich diesen politischen Fehler für den größten halte: daß der Verfasser so ganz eigenmächtig bei der Sache zu Werke gegangen ist, und schlechterdings einen unpartheyischen Versuch, nach seiner eigenen Ueberzeugung und Erfahrung davon hat ans Licht stellen, ja sogar von Staatsgebrechen, Strittigkeiten,

und

und andern ohnangenehmen Materien, freimüthig sich heraus lassen wollen, die man doch bei der Reichsritterschaft niemalen gerne hören dürfte, am allerwenigsten aber von einem ausländischen Schriftsteller, dem man so wenige Känntnisse hierinnen zutrauen kan, und den man überhaupt zu tief unter sich zu seyn glaubt, als daß er dergleichen so spitzige Dinge nur zu berühren -- geschweige dann seine freimüthige Gedanken darüber öffentlich zu Tage zu legen, sich hätte unterfangen sollen. Denn von einem solchen Ausländer und seiner so unerwarteten Schrifterscheinung, werden freilich alle ritterschaftliche Gelehrte befremdend ausrufen: Quid Saul inter Prophetas? und alle reichsständische Gelehrte ohnfehlbar glauben müssen, daß der Verfasser einem solchen Werke nicht gewachsen seyn, auch ohnmöglich die gehörige Känntnisse dazu besitzen könne. Indessen hat sich der Verfasser doch allerdings sehr bescheiden dabei aufgeführt, und überhaupt ist sein Werk nur ein Versuch — und zwar der erste in seiner Art; folglich kan er auch wohl nicht ganz ohne Fehler seyn, die jedoch mit der Zeit, noch immer verbessert werden können, und die der Verfasser auch würklich zu verbessern, in dem versprochenen Nachtrage bereits sich anheischig gemacht hat. Freilich mag die sehr unangenehme Weitschweifigkeit des Styls seines gedruckten ersten Theils, ein sehr widriges Vorurtheil ge-

gen das Werk selbst bei vielen erregt haben. Allein der Verfasser hat doch nach dem Vorberichte, dieses gleichwohl selbst, am ersten wahrgenommen, und solches künftig abzuändern versprochen; mithin könnte dis Werk, als das **einzige in seiner Art**, noch immer brauchbar werden, wann nur erst der **zweite Theil** das Erwarten der Leser befriediget, und = = = = = =

Spitzbart: ja, eben da steckt der Knoten, den der Verfasser wohl schwerlich nach dem Erwarten dieser Leser, wird auflösen können. Denn ein **Ausländer**, der vielleicht bei dem und jenem **Rittercanton**, einige Bekanntschaft mag gehabt -- und vielleicht auch wohl für den und jenen einzelnen **Reichscavalier**, Processe geführt haben, kan darum doch das innere dieses und anderer Rittercantons, als welches **allen Ausländern** verschlossen bleibt, keineswegs daraus erkannt, oder selbst in so genaue Erfahrung gebracht haben, daß er dieserwegen im Stande seyn sollte, ein besonderes **Staatsrecht** der **Reichsritterschaft** zu schreiben; wobei er nothwendig in die **besondere Ortsarchive aller 14 Rittercantons** hätte tief hineinschauen, und daraus sowohl die **innere** als **äussere Verfassung der Reichsritterschaft**, genauer erkennen lernen müssen; dafür aber hat ihn der Himmel gewiß bewahrt! mithin kan er auch die zu einem besondern

Staats=

Staatsrechte der Reichsritterschaft nothwendig erforderliche **archivalische besondere Känntnisse** keineswegs besitzen -- er müßte dann aus einem oder dem andern **Ortsarchive**, ein und anderes, **heimlich entwendet**, oder sonst zur Hand gebracht, oder auch wohl nur von **bloßem hören sagen** hergenommen haben. Aber auch das würde noch keineswegs zulänglich seyn: -- kurz; es ist ohnmöglich, daß ein solcher **Ausländer** mit einiger Zuverläßigkeit, und dazu gehörigen besondern Känntnissen, auch nur einen bloßen **Versuch eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts**, jemals ans Licht bringen könne. Sie werden auch sehen, daß der Verfasser aus Unbesonnenheit und **eigener Ruhmredigkeit**, schon bereits mehr versprochen hat, als er würklich leisten kan; denn warum kommt der **zweite Theil** seines **Versuchs** noch immer nicht zum Vorscheine? Vermuthlich weil der Verfasser seinen Plan versprochener- oder vorgespiegeltermaßen gar nicht ausführen kan, und als **Selbstverleger** seines ganz ohnabgangbaren Werks, ohnfehlbar auch damit ganz und gar wird stecken bleiben, seinen würklichen Pränumeranten dabei das leere Nachsehen lassen, und von seiner Autorschaft am Ende selbst noch Schimpf und Spott erleben müssen. --

Freundlieb: da sollte er mich doch in der That sehr dauren, der ehrliche Mann.

Denn sein Vorsatz konnte dies wohl ohnmöglich gewesen seyn, dem Publicum nur so etwas vorzuspiegeln, das er würklich zu leisten niemals im Stande gewesen seyn dürfte; am allerwenigsten aber seine **würkliche Pränumeranten** dadurch gleichsam anzuführen. Nein, **Herr Spitzbart**, zu beiden besitzt der Verfasser wohl zu viel Ehrliebe, und ich zweifle daher auch gar nicht, daß der **zweite Theil** seines **Versuchs** demnächst ebenermaßen gedruckter noch erscheinen werde; aber freilich wird es ihm bei dem selbst übernommenen Verlage seines Werks, und bei dessen ohnfehlbar noch sehr geringem Absatze, ziemlich schwer fallen, so bald damit zu Stande zu kommen. Er hätte lieber einen Verleger dazu zu überkommen suchen sollen — so würde, deucht mir, dabei alles geschwinder, und besser von statten gegangen, und das Werk selbst auch dadurch ohngleich bekannter geworden seyn.

Spitzbart: ja! einen Verleger dazu zu bekommen — das wird wohl nicht blos bei ihm allein gestanden seyn; vielmehr wird kein Verleger mit einem solchen unabgangbaren Werke sich würklich haben abgeben wollen. Hat doch der Verfasser nur ohnlängst noch verschiedenen Verlegern eines — wie er selbst sagt, **seiner besten Gedichte**, auf den **Kaiser** und den **König von Preussen**, (*) vergebens zum Ver-

(*) Sie haben hierinne ganz recht, mein Herr Spitz-

Verlag angebotten; welcher Verleger wird sich nun mit seinem **Versuche eines riterschaftlichen Staatsrechts** würklich eingelassen haben! — —

Freundlieb: das nimmt mich doch Wunder! denn obwohl seine Gedichte nicht im feurigsten Schwunge, und nach dem heutigen

Spitzbart, daß der Autor wegen dieses seines besten Gedichts, bis daher vergebens nach einem Verleger sich umgesehen hat. Gleichwohl aber dürfte diese seine den Verehrern **Josephs des Menschenfreunds**, und Bewunderern **Friedrichs des Großen**, gewidmete letztere poetische Arbeit, immer noch ihren Mann finden; und es würde teutschen Verlegern in der That auch zum billigen Vorwurfe gereichen, bei so vielen heutiges Tags zum Druck befördernden ganz unbedeutenden poetischen Kleinigkeiten, ein Gedicht des Drucks nicht würdig zu schätzen, das den Titel führet: „**Der Ruhm der Teutschen, in dem Achtzehenden Jahrhunderte: Joseph und Friedrich:** „Versuch zweier Lobgedichte, mit Anecdo„ten und Anmerkungen.“ Vielmehr verspricht sich der Verfasser bei dem Ende dieser seiner poetischen Arbeiten, davon noch einen allgemeinen Beifall. Darinnen aber haben Sie ganz unrecht, daß der Verfasser auch zu seinen ritterschaftlichen Producten einen Verleger gleich vergebens gesucht habe. Denn diese wollte und wird derselbe, aus besondern Ursachen, allerdings selbst im Verlage behalten.

Kunstgeschmacke gefertiget sind; so verdienen solche doch wegen ihrer natürlichen Lebhaftigkeit, und fliessenden Versarten ohnfehlbar immer noch Beifall, — und sind nach dem Ausdrucke eines gewissen Hn. v. B.. (*) bei Anführung einer Stelle aus seinem ehemals dahier blos für sich und die Liebhaber des Heilbronner Wartbergs — in besonderer Laune, und nur in kleiner Anzahl, auf eigene Kosten, gedruckten Wartbergsgedichte, wenigstens — noch erträglich. Uebrigens hat sein Gedicht auf den Kaiser vor dem gedruckten ersten Theile seines ritterschaftlichen Staatsrechts, selbst auch Kennern der Poesie, nicht misfallen; — sollten seine reifern Früchte wohl schlechter seyn? Doch wir wollen den Verfasser für die weitere Aufnahme seiner Producte selbst sorgen lassen, und jetzund aufbrechen, weil es schon anfängt kühler zu werden, und wir schon lange gesessen haben. Hier stunden sie auf und wandelten nach der Stadt zu ——

Der Autor: Nur noch ein paar Worte, meine Herren, ehe ich sie dahier aus dem Gesichte lassen kan; denn wir möchten, allem Vermuthen nach, doch sobald dahier nicht wieder zusammen kommen. Aber erschrecken sie nicht, daß es der Autor selbst ist, den sie dahier reden hören, und den sie ohnfehlbar weit von sich entfernt — dahier ohne weitere Ohrenzeugen, nach ihres Herzens Meinung, so offenherzig

(*) Im Schwäbischen Magazin.

herzig und freimüthig glaubten beurtheilt zu haben. Verzeihen sie diesem sonst eben nicht so vorwitzigen Autor eine Ueberraschung und geheime Theilnehmung ihrer vertraulichern Gespräche, die gewiß nicht aus bloßem Vorwitze, sie dahier zu behorchen, sondern in Wahrheit durch ein bloßes Ohngefähr, sich so hat ereignen müssen. Und gewißlich würde dieser ganz zufällige Beobachter nach seiner gewohnten Bescheidenheit, sie, meine Herren, auch eben so wenig dahier überrascht — und ihre Gespräche weiters im geringsten verrathen haben, wann er nicht bei sich selbst überzeugt wäre, daß sie ihm beides verzeihen würden, und daß ihnen dadurch auch nicht der allermindeste Nachtheil — ihm und seinen Producten aber ein desto größerer Vortheil daraus erwachsen könnte. Denn so, wie sie, mein Herr Spitzbart, von dem Verfasser und von seinem ersten Versuche eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts dachten und urtheilten, eben so denkt und urtheilt gewiß noch ein großer Theil ihrer ritterschaftlichen Herren Collegen, wo nicht selbst auch vieler Orts Vorstände, von dem Verfasser und seiner Autorschaft. — Und so — wie sie, gutherziger Herr Freundlieb, zu beider Entschuldigung, ihre menschenfreundliche Gesinnungen äusserten, auch von beiden noch das beste hoften; eben so äussern in gleicher Hofnung vielleicht auch noch viele reichsstädtische Gutgesinnte von beiden, ihre ohneigennützi-

nützigere Gedanken, in billiger Erwartung der Dinge, die noch kommen sollen. Beiderlei verschiedene Beurtheiler des Verfassers und seiner reichsritterschaftlichen Producte, machen gleichwohl denjenigen **gelehrten Theil** des **Publicums** hauptsächlich aus, dessen gemeinnützigerem Gebrauche letztgedachte Producte von ersterm vorzüglich gewidmet sind; folglich können auch **ihre** und dieses **Publicums** so verschiedene Urtheile dem Verfasser eben so wenig gleichgültig, als demselben dabei zu verdenken seyn, wann er **beide** von sich und seinen Producten würklich eines bessern zu belehren sucht; da er sehen und hören muß, daß **beider** verschiedene Urtheile theils ganz **irrig**, theils auf **mancherlei Vorurtheile** gegründet, und theils auch an sich selbst noch sehr **zweifelhaft** — in allen diesen Fällen aber dem Autor und seinen ohnfehlbar gemeinnützigen Producten allerdings gleich nachtheilig sind. Diese bessere Belehrung sowohl **ihrer**, als des beträchtlichern Theils gedachten **Publicums**, über den **Verfasser** und seinen **Versuch** eines **reichsritterschaftlichen Staatsrechts**, habe ich solchemnach blos **ihnen**, **meine Herren**, und **ihren** so freimüthigen und offenherzigen **Unterredungen**; wiewohl ganz zufälligerweise, zu verdanken; und ich kan **ihnen** meine allerdings schuldige Verbindlichkeit dafür in der That auch nicht besser an den Tag legen, als daß ich **ihnen** und diesem **Publicum**, zu

bei=

beider anhoffender bessern Belehrung, des Autors, den sie dahier so freimüthig und offenherzig beurtheilten — dieses von ihnen noch allzusehr verkannten Autors! eigene gewiß ganz ohnpartheyische **Betrachtungen** über seine ihnen so unerwartet und zweifelhaft vorkommende Autorschaft, bei dieser erkühnten Ueberraschung, mit gleicher Offenherzigkeit und Freimüthigkeit dahier zur weitern Beherzigung noch mit nach Hause gebe. Lesen sie, **meine Herren**, und absonderlich sie, **mein Herr Spitzbart**, daselbst im Stillen die **eigene freimüthige Betrachtungen des Autors über seine reichsritterschaftliche Autorschaft**, mit eben der Kaltblütigkeit, und klugen Nutzanwendung durch, mit welcher dieser Autor dahier **ihre vertrauliche** — zum Theil sogar **selbst beleidigende Gespräche**, würklich mit angehöret, und solche, wie sie sehen, dahier gleichermaßen auch zu seinem Vortheile, hoffentlich ganz wohl sich zu Nutze gemacht hat.

* * *

Einem gelehrten Publicum vorerwähntes **erste Product** seiner angehenden Autorschaft **auf Pränumeration** anzukündigen — hat der Verfasser vor einigen Jahren, blos aus dem Grunde sich die Freiheit genommen, weil derselbe dieses Werk, mittelst einer eigends davon übernommenen **sehr kleinen Auflage**, nur allein für die wenige Liebhaber dieser beson-

dern Gattung von Schriften, eigentlich bestimmt hatte; keineswegs aber für die öffentliche Buchläden, als in welchen solches bis daher auch vergebens ist nachgesucht worden (*) und noch fernerhin ohnfehlbar gleich vergebens, dürfte gesucht werden. Denn wann ermeldter **erste Versuch** eines besondern **Staatsrechts** der **Reichsritterschaft**, den Beifall der Kenner nur einigermaßen zu erhalten, und von denselben wenigstens für gemeinnützig anerkannt zu werden, nicht so glücklich gewesen wäre; so würde der Verfasser das Publicum auf solche Weise, auch nicht sonderlich damit beschwert haben; dahingegen im andern Falle, derselbe demnächst durch eine **neue verbesserte Auflage**, dieses Werk mit der Zeit, noch immer allgemeiner und beifallswürdiger machen konnte.

(*) Zum Beweise hiervon, kan folgendes Extractschreiben eines reichsritterschaftlichen auswärtigen Consulenten dienen: „So viel Mühe „ich mir auch bisher gegeben habe, den ersten Theil von Dero Versuche eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts von Buchhändlern zu bekommen; so vergebens sind „doch meine Recherches gewesen. Da ich „aber eines Buchs sehr ungerne entbehre, „das würklich schon verdienten Beifall „beim Publicum gefunden hat, und allerdings bekannter zu werden werth wäre; „so muß ich mich disfalls an den Verfasser „selbst wenden, um den ersten gedruckten „Theil desselben von Ew. ꝛc. mir hierdurch zu „erbitten.“ —

te. Indessen hat doch die allzugeringe Anzahl der zu diesem Werke sich eingefundenen **würklichen Pränumeranten**, dem Verfasser die dadurch angehofte baare Unterstützung seines kleinen Verlags, wider Vermuthen, so wenig zu Theil werdeu lassen, daß bei dem Abmangel der hierzu erforderlichen Druckerkosten, und des Verfassers eigener Unvermögenheit, bis daher auch nur der **erste Theil** gedachten **Versuchs** würklich hat abgedruckt — der zu gleichem Abdrucke schon seit Jahr und Tagen bereit gelegene **zweite Theil** desselben aber, erst dermalen unter die Presse gegeben werden können. Hoffentlich wird nunmehr auch durch diesen **zweiten** ohngleich interessantern Theil des **reichsritterschaftlichen Staatsrechts**, der Zweifel des **Herrn Spitzbarts** gehoben; das Erwarten des **Publicums** befriediget; und endlich auch das besondere Zutrauen dieses letztern für des Verfassers künftige Producte vielleicht begünstigernder und auch ermunternder seyn. Da der Verfasser vor der weitern öffentlichen Bekanntmachung dieses seines ersten Products hiernächst auch noch die Urtheile der Kenner über den **gedruckten ersten Theil** desselben, zuvörderst abzuwarten, für sehr dienlich befunden hat; so ist es ihm vielleicht gelungen, die von denselben daran bemerkte Fehler und Abmängel, wenigstens im **zweiten Theile** dieses Werks, hier und da, möglichst annoch zu verbessern, oder sonst gehörigen Orts noch

man=

manches beizubringen. Denn so wenig ein erstmaliger Versuch dieser Art, von einem Ausländer, sogar ohne würkliche Fehler, oder hier und da, bemerkte Abmängel seyn konnte; so leichte konnten solche jedoch bei der Fortsetzung desselben, allerdings noch verbessert oder schicklich beigebracht werden, so bald der Verfasser von unpartheyischen Kunstrichtern nur eines bessern hierüber bescheiden war belehret und zur Fortsetzung seines eigenen Fleisses, dabei geneigtest aufgemuntert worden. Würklich hat es auch dem Verfasser in diesen leztern zweifelhaften Erwartungen ohngleich besser geglückt, als in seiner erstern fehlgeschlagenen Hofnung. Denn obschon die bei dem gedruckten ersten Theile ermeldten Versuchs, allzusehr von ihm vernachläßigte — auch von ihm, nach dem Vorberichte, selbst am ersten getadelte, weitschweifige, trockene, und steife Schreibart, den heutigen viel empfindsamern und geschmackvollern Lesern keineswegs hat gefallen können; so hat jedoch der eigentliche Vortrag desselben in der Hauptsache, selbst auch Kennern, nicht ganz misfallen; am allerwenigsten aber denselben im Grunde anstößig, oder gar verwerflich zu seyn geschienen, und schon hierdurch den Verfasser zur weitern Fortsetzung dieses seines ersten Products von der Reichsritterschaft sowohl überhaupt berechtiget, als insonderheit auch denselben noch hierzu sehr rühmlich aufgemuntert. Besonders hat

sogar selbst ein gelehrtes Mitglied der Reichsritterschaft, wie auch eigends um dieselbe sich verdient gemachter Schriftsteller (*) dem Verfasser und seinem ersten Versuche, das Verdienst keineswegs absprechen können: „ Daß „ ersterer dabei würklich mehr geleistet habe, „ als man sich von ihm, als einem Ausländer, in diesem besondern Fache, aller Wahrscheinlichkeit nach, hätte versprechen dürfen.“ (**) Ohnfehlbar würde dieser einsichtsvolle Beurtheiler und eigene große Kenner des reichsritterschaftlichen Staatsrechts, dieses ganz unpartheyische Urtheil auch bei gegenwärtigem zweiten Theile ermeldten Versuchs, auf den er schon so begierig war, wiederholter bestäti-

(*) Der im vorigen Jahre ohnvermuthet mit Tode abgegangene gelehrte und berühmte Herr von Holzschuher, von und zu Harrlach, Vestengreuth und Thalheim zu Nürnberg.

(**) Auswärtigen Berichten nach, solle derselbe obiges Urtheil über den Versuch des Verfassers, im zweiten Theile seiner mit so allgemeinem Beifalle aufgenommenen Deductionsbibliothec gefället haben. Ohnfehlbar verlangte dieser Gelehrte Beurtheiler hierzu auch noch die besondere Lebensumstände des Verfassers, die ihm aber von demselben nicht sind eingeschickt worden; denn noch unterm 15ten April vorigen Jahrs, schrieb er unter andern: „ kan es seyn; so schicken Sie mir Dero Curriculum vitæ ein, und was für andere gelehrte Beschäftigungen Dero Aufmerksamkeit auf sich zieht.“ —

stätiget haben, wann derselbe nicht darüber aus der Welt gegangen wäre. Leider aber hat durch das bedauerliche frühe Ableben dieses **edlen Gelehrten** und **berühmten Schriftstellers**, sowohl die gelehrte Welt und die Reichsritterschaft, als insonderheit auch der Verfasser und sein **Versuch** die schätzbarsten Beiträge — so wie letzterer, gewiß auch die beste Unterstützung verlohren. Wenigstens sind dem Verfasser die eigene hochgeneigte Zuschriften des wohlseel. **Herrn von Holzschuhers** (*) allerdings noch

(*) Hier sind einige Auszüge davon: „Es war „für mich eine eben so unerwartete, als an„genehme Nachricht, daß Ew. den rühmlich„sten Schluß gefaßt hatten, ein R. R. „Staatsrecht zu ediren, und sich durch die „Schwierigkeiten, die der Ausführung davon „im Wege stehen, nicht irre machen zu lassen. „Es ist immer Verdienst genug, zu leisten, „was man kan, als immer es dabei stehen „zu lassen, wo andere aufgehöret haben. „Vielleicht bin ich auch im Stande, in Zu„kunft mit Beiträgen und Berichtigungen an „Handen zu gehen. — Ich danke inzwischen „für die Uebersendung der Helfte des ganzen „Werks, welches mich auf die Fortsetzung be„gierig macht. Aber da dieselben auf die „eigene hierinnen erlangte Känntnis und „Erfahrung sich bewerfen; so wird es zur „Empfehlung des Werks selbst dienen, wann „die Gelegenheit hierzu näher eclaircirt „wird; zumalen selbst die l. Cantonen es „nicht sehr zu begünstigen scheinen, und „ich

noch sehr überzeugende Beweise, wie angelegentlich dieser eigene gelehrte Kenner der reichsritterschaft, jenen ersten Versuch seines reichsritterschaftlichen Staatsrechts besonders zu begünstigen; solchen auf alle Weise zu befördern; und sogar auch überall bestens zu empfehlen; eben so geneigt, als würklich beflissen gewesen seye. Ausser nur ermeldtem eigenen gelehrten Mitgliede der Reichsritterschaft, ist insonderheit auch ein eben so geschickter, als fleißiger Ortsofficiant eines auswärtigen Schwäbischen Rittercantons, (*) vorzüglich bemühet gewesen, über den gedruckten ersten Theil, ostermeldten Versuchs, seine gelehrten Bemerkungen ausführlicher zu entw^rfen; solche mit der anständigsten Bescheidenheit, dem Verfasser hier und da, zu seiner besseren Belehrung, vertraulichst mit-

„ich aus einigen Stellen bemerke, daß weiter „hier kein ritterschaftlicher Nexus vorwaltet. — Ich habe Dero Staatsrecht bisher „an mehreren Orten, nicht ohne Erfolg, zu „accreditiren gesucht. Fast hoffe ich, das „Werk werde gut abgehen; dann Hindernisse „dabei mangeln zwar nicht; können aber „doch nicht alles aufhalten." — So schrieb dieser Gelehrte Reichscavalier an den Verfasser! — Gehen Sie hin Herr Spitzbart, und thun Sie desgleichen.

(*) Blos seine Bescheidenheit nicht zu beleidigen — muß ich dahier seinen Nahmen noch verbergen.

mitzutheilen; und zugleich als ein gelehrter Freund und Landsmann, demselben dabei gefälligst sich bekannt zu machen. Billigermaßen muß der Verfasser diesem gelehrten Freunde und aufrichtigem Landsmanne für seine klugen Belehrungen, so, wie selbst auch für seine wohlgemeinten Widersprüche, dahier öffentlich den verbundensten Dank erstatten. „Die Wahrheit — schreibt ein gewisser Autor, entspringt oft aus dem Widerspruche der Meinungen; und wer diesen nicht leiden kan, beweißt, daß er mehr Eigendünkel, als Liebe zur Wahrheit hat, und wer die Wahrheit nicht über alles liebt, der offenbaret, daß er weder einen gesunden Verstand, noch ein rechtschaffenes Herz besitzt" ꝛc. ꝛc. Möchte doch dieser biedere Landsmann sowohl seine schätzbare Freundschaft, als auch seine gelehrte Bemühungen, gegen den Verfasser und seine künftigen Producte, gleich vertraulichst fortsetzen, und von ersterm überzeugt glauben, daß dieser eben so empfindsame als lehrbegierige Verfasser, von beiden, einen gleich freundschaftlichen und gemeinnützigen Gebrauch zu machen, niemalen ermangeln wird. — Durch dergleichen unpartheyische Urtheile, wie auch nützliche Beiträge, und bescheidene Zurechtweisungen solcher eigenen gelehrten Kenner des reichsritterschaftlichen Staatsrechts, kan ein angehender Autor desselben allerdings weit mehr aufgemuntert, und zur

größ-

grösseren Vervollkommung seiner Geistes Früchte eigends beeifert; auch diese selbst ungleich mehr dadurch würklich verbessert werden, als durch die verächtlichen Seitenblicke, und vorurtheiligen Meinungen; wie auch oft ganz schiefen Urtheile anderer dergleichen **vermeinten Kenner** und **würklichen Nichtkenner** des gemeinen teutschen und reichsritterschaftlichen besondern Staatsrechts. Denn wann leztere den Muth eines vielleicht in beiden ohngleich mehr bewanderten Schriftstellers, auch schon selbst nicht ganz niederschlagen; so schrecken sie doch gemeiniglich andere geneigte Beförderer desselben, von ihrer großmüthigen Beihülfe, misgünstig zurück, und benehmen ihm dadurch die oft so nöthige Unterstüzung seines gemeinnüzigen Fleißes; anstatt solchen eigends mit unterstüzen und befördern zu helfen. Dies sind eben die **Hindernisse**, die einem angehenden Autor von solchen unverständigen, leider! überall — eigennüzig, oder misgünstig, in den Weg gelegt werden; ihm gemeiniglich auch zwar viele Beschwerden verursachen; aber doch, nach dem Ausdrucke des wohlseel. Hn. v. **Holzschuhers**, **nicht alles aufhalten können.** Vielmehr müssen diese heimliche gelehrte Feinde durch ihre vergebliche Widerstrebung, und ganz wider ihren Willen, oft selbst auch zur würklichen Erhebung eines solchen Autors, den sie zu unterdrücken dachten, wenigstens in so ferne noch vieles beitragen, daß sie den Muth desselben

nur desto stärker dadurch anfeuren, seine ihnen so gering und verächtlich scheinende besondere Kenntnisse mit ungleich wenigerer Zurückhaltung, oder desto grösserer Freimüthigkeit, in einem viel reichern Maase, der Welt vor Augen zu legen, und selbige bei aller ihrer Scheelsucht, auf solche Weise, nur desto gemeinnütziger zu machen. Die besondere Känntnisse des Verfassers von der Reichsritterschaft sind jedoch mit jenem **ersten Versuche** seines **reichsritterschaftlichen Staatsrechts** noch eben so wenig erschöpft, als sein davon besitzender und **seit 20 Jahren** gesammleter reicher Vorrath in diesem besondern Fache, würklich ausgeleeret ist; vielmehr dürfte seine **reichsritterschaftliche Autorschaft** ohnfehlbar auch noch über mehrere besondere Gegenstände dereinst sich erstrecken, und sein nicht weniger ganz ohnermüdeter Autorfleiß dadurch mit der Zeit erst sich in seiner vollen Stärke zeigen. Vorzüglich aber wird das **reichsadeliche Privatrecht** — davon derselbe würklich auch schon mit besonderm Fleiße, einen **neuen Versuch** bereits ausgearbeitet, und zu gleichem Abdruck da liegen hat, in Zukunft seine hauptsächlichste Beschäftigung ausmachen; um so mehr aber auch seine ganze Aufmerksamkeit dabei auf sich ziehen, als solches wegen seiner ohngleich nähern Anwendsamkeit und würklichen Nutzbarkeit für die **einzelne Mitglieder der Reichsritterschaft** und derselben darinne gröstentheils noch

sehr

sehr ohnerfahrne **Beamte**, in den Augen des Verfassers, neben jenem allgemeinen **reichsritterschaftlichen Staatsrechte**, allerdings auch wohl eine gleich besondere Cultur verdienen möchte. Denn da jenes **Staatsrecht** nur allein die eigentliche besondere Verfassung, sammt den allgemeinen Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten und Obliegenheiten der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder, blos überhaupt zum Gegenstand haben konnte; letztgedachtes **Privatrecht des teutschen Reichsadels** aber diese reichsritterschaftliche allgemeinere Prärogativen, Gerechtsame, Freiheiten und Obliegenheiten, bei näherer Anwendsamkeit auf die einzelne unter sich sehr verschiedene Mitglieder ermeldter Reichsritterschaft, sowohl nach derselben persönlichen Verschiedenheit, als nicht weniger auch nach der Beschaffenheit ihrer gleich verschiedenen Güterbesitzungen, und derselben Gerechtsame und Obliegenheiten, in absonderlichem Betrachte, weit ausführlicher darstellen muß; so dürfte folglich auch sothanes **Privatrecht** für eben diese einzelne Mitglieder, und derselben Beamte, ohngleich interessanter, und allerdings auch ohngleich brauchbarer seyn, als das **reichsritterschaftliche** bloße **Staatsrecht**. Gleichwohl aber machen beide gleich besondere Rechte, zur genauern Kenntnis der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowohl überhaupt, als insonderheit nach ihren einzelnen Theilen

betrachtet allererst ein **Ganzes** aus, dessen eigentliche Abbildung der Verfasser nicht nur in vorgemelten **beiden ersten Versuchen**, zum hauptsächlichen Gegenstande derselben wirklich gehabt hat, sondern hiernächst auch noch in seinen= zu dem Ende gleichermassen annoch zum Druck bestimmten: **vertraulichen Briefen, zur Erläuterung des Reichsritterschaftlichen Staats= und Reichsadelichen Privatrechts**, beide Versuche, hier und da, noch zu berichtigen; mit wirklichen Beispielen zu erläutern; und hierdurch überall in ein helleres Licht zu sezen; noch weiters beflissen seyn wird.

Erst in diesen allbereits ausgearbeiteten **drei verschiedenen Producten** gedenket der Verfasser seine von der **Reichsritterschaft** und dem **Reichsadel** besizende besondere Kenntnisse gemeinnüzig zu verbreiten, und dadurch in der That zu erproben: „ daß auch „ wohl ein **Ausländer** — der weder in reichs= „ ritterschaftlichen noch in reichsadelichen „ Diensten zu stehen das Glück gehabt hat, „ gleichwol im Stande seyn könne, von **beiden**, „ als ein Schriftsteller, mit Känntnis und „ eigner Erfahrung, gleich gemeinnüzig, der= „ gleichen besondere Producte ans Licht zu stel= „ len! Freilich wird man **diese Producte** als **die ersten in ihrer Art**, mit der Vorstellung keineswegs zusammen reimen können:

daß

daß ein solcher **Ausländer** davon der Verfasser seyn solle! Wenigstens wird man diesem Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach, dabei eben so wenig Gründlichkeit, als würkliche Zuverläßigkeit, beglaubter zutrauen; da es ohnmöglich zu seyn scheinet, daß ein vermeinter **Fremdling**, in diesem besondern Fache, die jedoch nothwendig hierzu erforderliche besondere Känntnis und Erfahrung würklich besitzen, und solche **ausserhalb der Reichsritterschaft**, allein erlangt haben könne. — Denn Werke von der Art — schrieb ein gewisser berühmter **Ortsconsulent** einstmals an den Verfasser: „Wie Ew. hier auszuarbeiten vornehmen, „erfordern **ziemliche Bekanntschaft in** „**reichsritterschaftlichen Sachen**, die „dieselben vermuthlich **nicht allein aus** „**Büchern**, als worinnen dermalen noch nicht „vieles liegt, sondern **auch aus andern** „**Quellen**, werden erworben haben." Dieses kluge Urtheil eines der geschicktesten reichsritterschaftlichen Ortsconsulenten, über des Verfassers so unerwartete Autorschaft, verrieth doch noch wahre Einsicht und Billigkeit, weil es sich auf die Vermuthung gründete, daß der Verfasser solcher Producte seine Känntnis von der Reichsritterschaft ohnfehlbar auch **aus besondern Quellen** werde geschöpft haben. Wenigstens war es ein kluger Fingerzeig für den Verfasser, zur wohlgemeinten Erinnerung: die nothwendige Erfordernisse zu einem solchen

Werke aus solchen Quellen sich zu verschaffen; ohne denselben jedoch vorläufig einer eigenen **Ruhmredigkeit** dabei zu beschuldigen, oder mit einem ungleichen **Verdachte** zu beschweren, der sich überhaupt auch im rechtlichen Betrachte, dahier gar nicht vermuthen ließ. Nur einem vorurtheiligen, oder übeldenkenden **Spitzbarte** konnte diese allerdings beleidigende Vermuthung, als eine ganz überzeugende Gewißheit beigehen: „ Der auswärtige Verfasser eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts, müsse entweder ein sehr **ruhmrediger Mann** seyn, oder die von sich rühmende besondere Känntnisse der Reichsritterschaft, aus **reichsritterschaftlichen Archiven** würklich **entwendet** haben.“ In Wahrheit, keines von beiden, mein **theurer Herr Spitzbart**! denn es giebt noch einen **dritten Fall**, welchen sie allein hätten vermuthen können, und allerdings auch vermuthen müssen, wann sie anders eben so rechtlich als billig von dem Verfasser hätten denken und demselben hierdurch Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen. Verzeihen sie also, wann derselbe bei ihrer allzuvorurtheiligen oder übeldenkenden Beurtheilung, sie eines gedoppelten Fehlschlusses dahier beschuldigen muß. Allerdings war hier ein **dritter Fall** möglich, nach welchem dieser Verfasser seine von der Reichsritterschaft besitzende besondere Känntnisse selbst **aus den ersten Quellen, archivalischer Urkunden,**

den, **gelegenheitlich** konnte erlangt haben. Und würklich hat auch der Verfasser auf diese Weise, seine von der Reichsritterschaft besitzende besondere Känntnisse ganz wohlerlaubter erlangt. Denn obschon einem **ohnbediensteten** oder **unverpflichteten Ausländer**, die archivalischen Geheimnisse der Reichsritterschaft, mit wißbegierigen und forschenden Blicken, **zu seiner eigenen Belehrung**, sich würklich zu Nutze zu machen, bei keiner Rittercanzlei erlaubt ist, oder demselben hiezu der Zutritt zu den ritterschaftlichen Archiven, irgendwo dürfte verstattet werden; so hat doch gleichwohl der Verfasser dieses Versuchs, als ein **solcher Ausländer**, das seltene Glück gehabt, zur anschauenden Erkänntniß eines gewissen **ritterschaftlichen Archivs**, und desselben ersten hauptsächlichen Urkunden, würklich zu gelangen; woraus derselbe ohnfehlbar auch seine Wißbegierde zur Gnüge hat ersättigen und dabei die innere Verfassung eines sehr ansehnlichen **Rittercantons**, sammt desselben ganzen **Ritterkraißes**, genauer einsehen, und kennen lernen können. Nach diesen ersten Känntnissen konnte es diesem **Ausländer** nun wohl nicht schwer fallen, bei fortgesetztem Beobachtungsgeiste; wie auch hierauf erlangten **eigenen Erfahrungen**, und anderweiten Hülfsmitteln, nach und nach, es würklich dahin zu bringen, daß die Reichsritterschaft, sowohl nach ihrer innern und äussern Verfassung; als

nicht weniger auch nach ihren besondern Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten, Obliegenheiten, Grundsätzen und Strittigkeiten, ja, selbst nach ihrer politischen Verfassung, demselben ohngleich genauer dadurch hat bekannt werden müssen, und dieser Ausländer endlich sogar als ein besonderer Kenner derselben, vorzüglich hierdurch sich hat auszeichnen können. Leichterachtlich konnte dieser besondere Kenner der Reichsritterschaft, als ein würklicher Liebhaber des **teutschen Staatsrechts**, auch wohl den **ersten Versuch**, eines **reichsritterschaftlichen Staatsrechts** zu unternehmen wagen, ohne daß die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens — das nur bei einem andern Ausländer von wenigern Känntnissen und Erfahrungen, eine mit **Ruhmredigkeit** und **Autorsucht** begleitete stolze Verwegenheit verrathen haben dürfte! ihn im geringsten davon hätten abschrecken, oder bei dergleichen ohnverdienten Vorwürfen und noch unbilligern anderweiten üblen Vermuthungen, denselben eines würklichen Unrechts dabei schamroth bei sich überführen dürfen. Ein Autor, der seiner besondern Känntnisse, seiner eigenen Erfahrungen, und seiner guten Absichten dabei sich bewußt, ein solches Unternehmen wagt, wird dasselbe gewiß auch bei allen ihm dabei entgegen stehenden Schwierigkeiten, standhaft und unerschrocken hinausführen; und er führt es ohnfehlbar auch um so rühmlicher hinaus,

als

als er seines Endzwecks, den er dadurch zu erreichen sucht, dabei gleich gewiß ist, und solchen auf keine Weise verfehlen kan. Sehen sie mein **Herr Spitzbart**! sehen sie hieraus die eigene Bildung, sammt der eigentlichen Denkungs- und würklichen Behandlungsart dieses Autors, den sie bei nicht genugsamer Känntnis seiner eigenen Fähigkeiten und anderwärts erlangten Erfahrungen, gleichwohl für so unbesonnen, für so ruhmredig, und für so wissenlos, erklären konnten! Gegen den sie so wenig Achtung bezeigten, und dessen Producte **ihnen** so lächerlich vorkamen! Lassen sie also diesem Autor und seinen besondern Känntnissen und Erfahrungen in reichsritterschaftlichen Sachen, deren Quellen sie hieraus schon etwas näher abnehmen können, in Zukunft mehr Gerechtigkeit wiederfahren; beurtheilen sie seine **Producte** — als die **ersten Versuche in ihrer Art**, mit einiger Nachsicht; und erwarten sie mit ohnfehlbarer Zuverläßigkeit, alles, was er vorläufig davon versprochen hat, und seinen würklichen Kräften nach, gewiß auch zu erfüllen, sich im Stande befinden wird. Oder zweiflen sie an diesen seinen Zusicherungen? an diesen seinen erlangten besondern Känntnissen, und eigenen Erfahrungen in reichsritterschaftlichen Sachen? weil ihnen die dahier angezeigte **erste Erkänntnisquellen** derselben vielleicht noch **ganz unbegreiflich** — oder doch wenigstens **äusserst verdächtig** vorzukommen scheinen

möchten? Gut, mein Herr! sie sollen noch umständlicher davon überzeugt werden; denn es liegt mir zuviel daran, nicht sowohl sie, mein Herr Spitzbart! als vielmehr auch das reichsritterschaftliche Publicum vollkommen hiervon zu überzeugen; und beiden über diesen Zweifelsknoten, alle weitere Scrupel zu benehmen, die sowohl der eigenen Ehre des Verfassers, als auch seinen reichsritterschaftlichen Producten, allerdings gleich nachtheilig seyn könnten, und ersterem gewiß auch äusserst empfindlich fallen müssen. In beiderlei Betrachte sieht der Verfasser dahier noch zu besondern Aufschlüssen jener erstern Erkänntnisquellen seiner reichsritterschaftlichen Autorschaft sich genöthiget, deren näherer Eröfnung derselbe jedoch in anderweiter Rücksicht, so gerne hätte überhoben bleiben mögen, und ohnfehlbar auch gänzlich überhoben geblieben seyn würde, wann nicht nach jenen Spitzbartischen üblen Vermuthungen, des Verfassers eigener Ehre hauptsächlich daran gelegen seyn müßte, ohne alle anderweite Rücksichten, hierdurch von einem scheinbaren Verdachte sich zu befreien, der ihm selbst so anstößig, seiner Empfindsamkeit so beschwerlich, und seinen Producten so nachtheilig ist. Zur Abwendung jenes so gehäßigen und äusserst beleidigenden Verdachts einer beglaubten heimlichen Beraubung archivalischer Urkunden, muß der Verfasser sogar einen Theil sei-

ner Lebensgeschichte dahier berühren, weil solche würklich damit eingeflochten ist. Sehen sie nun mein Herr Spitzbart, wie offenherzig dieser ehrliche Verfasser dabei zu Werke gehet! Schon im vorletztern für Sachsen so unglücklichen Schlesischen Kriege, fand derselbe sich veranlasset, sein Vaterland mit dem Rücken anzusehen, und sein Glück in ruhigen fernen Ländern zu versuchen. In dieser Absicht gieng er auf besonders hierzu erhaltene Empfehlungen an auswärtige Gönner, nach Regensburg — nach Wien — und nach hierauf erhaltenen anderweiten geneigten Zusicherungen, endlich zurück ins Reich — wo derselbe bei einer gewissen Ritterortscanzlei, zu besondern Geschäften würklich angestellet wurde. Bei dieser Rittercanzlei wurde demselben vorzüglich eine ausserordentliche Arbeit übertragen, welche darinne bestund: einen indicem realem über die daselbst befindliche sämmtliche gemeine Ortsrecesse zu verfertigen, wozu ihm auch ein besonderes Zimmer angewiesen, und in selbigem die gedachte sämmtliche gemeine Orts- auch VI. Ortsrecesse, nach und nach, in ganzen Bänden, aus dem Archive zu seinem Gebrauche vorgelegt, und mit dieser Arbeit bis zu derselben völligen Beendigung, einige Jahre hindurch, auf solche Weise, fortgefahren wurde. Da der Verfasser bei diesem besondern Geschäfte die sämmtliche gemeine Ortsrecesse, Blat für Blat, genau

durch-

durchzugehen hatte; so wird man sich leicht auch dabei vorstellen können, daß demselben aus diesen hauptsächlichern Quellen und Grundgesetzen eines jeden Rittercantons, die innere ganze Verfassung eines solchen besondern Ritterstaats, und mittelst derselben, ohnfehlbar auch wohl die eigentliche Verfassung seines Ritterkraißes, und überhaupt des ganzen Rittercorporis selbst nothwendig sehr genau, hat bekannt werden müssen. Ohnfehlbar mochte dies auch wohl selbst die eigene Absicht des ersten Orts-Sindici erwähnten Rittercantons bei diesem dem Verfasser übertragenen Geschäfte gewesen seyn, um nemlich hierdurch eigens, ohne selbst eigenes Nachforschen und ohne alle weitere Umschweife, zu einer geschwinderen Einsicht und genauern Känntnis seiner eigenen besondern Ritterortsverfassung zu gelangen. Aber der Verfasser gelangte solchemnach noch weit umständlicher dazu, und wurde dadurch aus einem Schüler, gleichsam der Lehrmeister ermeldten Orts Syndici, und zugleich ein eigener genauer Kenner der reichsritterschaftlichen inneren besondern Staatsverfassung. Denn wann ein Auswärtiger, der sein Glück bei der Reichsritterschaft zu machen, dieselbe besonders zu studiren, und dadurch zum würklichen Dienst bei derselben sich zu empfehlen sucht; aus solchen Erkänntnisquellen zu schöpfen, so viele Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, und doch gleichwohl

in

in genauerer Känntnis dieses nach seiner innern Verfassung allein noch ziemlich unbekannten, auch dabei überhaupt sehr geheimnisvollen besondern teutschen Staatscörpers, seines eigentlichen Zwecks verfehlen wollte — ein solcher Gelehrter müßte in Wahrheit weder Kopf, noch Gedächtnißkraft, am allerwenigsten aber Genie, Wißbegierde, gemeine Känntnis, und besondere Nutzanwendung besitzen. — Ein Gelehrter aber, der das teutsche Staatsrecht vorzüglich studirt, daraus schon allgemeine Begriffe von der Reichsritterschaft sich gebildet; diese allgemeine Begriffe durch besondere Känntnisse aus derselben eigenen Quellen zu vervollkommen, und dadurch zu würklichen Diensten bei der Reichsritterschaft sich geschickter zu machen, eine so seltene Gelegenheit entweder nachläßig verabsäumet, oder doch davon keinen eigenen Gebrauch zu machen gewußt hätte — sollte der auch wohl den Namen eines gelehrten, eines staatsrechtsbeflissenen, eines wißbegierigen und würklich dienstfähigen Mannes verdienen? Schwerlich dürfte wohl ein solcher Vorwurf den Verfasser treffen können, da derselbe bei seiner Anhänglichkeit an das teutsche Staatsrecht; bei seiner in reichsritterschaftlichen Diensten angehoften Versorgung; und bei seinem würklichen Diensteifer für die Reichsritterschaft — gewiß auch seine Känntnisse von derselben zu vermehren, keine ihm hierzu sich dargebotene besondere Gelegenheit

ohn-

ohnbenutzt wird haben vorbei streichen lassen! Und wie würde dieser Fremdling ausserdem auch im Stande gewesen seyn, ohne solche von der Reichsritterschaft besonders erlangte genauere Känntnisse, gleichwohl den ersten Versuch eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts wagen zu dürfen? Zwar hat man in Beurtheilung des ersten Theils sothanen Versuchs, dem Verfasser diesen Vorwurf dabei machen zu können geglaubt: „ Daß derselbe die „ besondere Staatsverfassung der übrigen un„ter sich gleichwohl so verschiedenen „ Rittercantons nur nach seinem beson„dern Standpuncte abgemessen; mithin, „ da er keineswegs die Erlaubnis gehabt, bei „ seinem Versuche in die Archive aller „ 14 Cantons hinein zu schauen — er auch „ keineswegs im Stande gewesen seyn könne, „ ein reichsritterschaftliches Staatsrecht „ mit einiger Zuverläßigkeit zu schreiben, und „ öffentlich ans Licht zu stellen.“ Allein konnte und mußte dann die anschauende Erkänntnis eines einzigen Rittercantons, nach seiner innerm eigentlichen ganzen Grundlage, dem Verfasser hierbei nicht schon zum getreuen Spiegel dienen; zugleich auch die nemliche Grundverfassung aller übrigen Ritterorte, benebst dem allgemeinen Staatsgebäude ihrer Ritterkraiße, und selbst des ganzen Rittercorporis, ganz zuverläßig daraus zu erkennen, und dieselben

sammt

sammt und sonders, in blos allgemeinern Grundsätzen, auch gleich richtig darnach zu beurtheilen? So verschieden auch immer diese einzelne Rittercantons, und derselben ganze Ritterkraiße, im absonderlichen Betrachte, unter sich selbst, seyn mögen; so sind dieselben gleichwohl in Beziehung auf das ganze Rittercorpus, als einzelne Haupt- und untergeordnete Bestandtheile desselben, nach ihrer eigentlichen Grundlage, und societätsmäsigen besondern Verfassung — eines jeden eigenes besonderes Interesse, Oeconomie, Politic, Jalousie, und mehr oder wenigere Beträchtlichkeit, allein ausgenommen! einander ohnläugbar alle gleich — folglich ist auch das eigentliche Staatssystem eines einzelnen Rittercantons, oder ganzen Ritterkraißes, nach eben dieser allgemeinen Beziehung, und eigentlichen besondern Grundverfassung, das nehmliche System aller übrigen Ritterorte, und derselben verschiedenen Ritterkraiße; mithin können auch wohl alle diese einzelne verschiedene Rittercantons und Ritterkraiße, in gleichem Betrachte, füglich nach einem besondern Standpuncte, gleich abgemessen; gleich zuverläßig beurtheilt; und auch gleich übereinstimmend, in gewisse allgemeinere Grundsätze allerdings gebracht werden. Die genauere Känntnis dieser allgemeinen Uebereinstimmung jener unter sich so verschiedenen Haupt- und untergeordneten

ten **Theile** zum ganzen Staatscörper der Reichsritterschaft, wie auch derselben sowol innern als äussern societätsmäsigen Verfassung, sammt den damit verbundenen gleichen Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten und Obliegenheiten; oder bei dem und jenen Rittercanton noch besonders hergebrachten Gewohnheiten, in so ferne solche einen würklichen Bezug, oder Einfluß aufs Ganze haben — blos diese genauere Känntnis, gehörte nach dem Erachten des Verfassers, zu dem Grundrisse, oder **Versuche** eines **allgemeinen Staatsrechts** der **ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft**: Da hingegen die übrige besondere Verschiedenheit dieser einzelnen Theile unter sich, vielleicht einem **Statistiker**, oder Verfasser **besonderer Staatsrechte**, für den oder jenen einzelnen **Ritterkraiß**, oder **Rittercanton**, ohnfehlbar zu wissen nöthiger, und daher auch in eben diesem absonderlichen Betrachte, die Einsicht der **besondern Archive**, wo nicht aller, doch verschiedener **Ritterorte**, einem solchen Verfasser hierzu wohl gleich ohnentbehrlich gewesen seyn dürfte! Nun wird man sich nach diesen besondern Eröfnungen, und deutlichern Erklärungen des Verfassers, sonder Zweifel auch wohl von desselben **besondern Känntnissen** und **eigenen Erfahrungen**, so wie überhaupt von der so unerwarteten **Autorschaft dieses gebohrnen Ausländers**, einen gleich deutlichern Begriff machen, und überzeugter glauben

ben können, daß ein solcher Ausländer, der beinahe seine halbe Lebenszeit, blos mit der Reichsritterschaf und dem Reichsadel hauptsächlich ist beschäftiget gewesen, nach seinen von beiden erlangten besondern Känntnissen, und zwanzigjährigen eigenen Erfahrungen, endlich auch wohl im Stande seyn müsse, ohne Ruhmredigkeit, oder stolze Autorsucht, dergleichen Versuche eines reichsritterschaftlichen Staats- und reichsadelichen Privatrechts mit einiger Zuverläßigkeit ans Licht zu bringen. Denn einem solchen Ausländer wird man allerdings auch in diesem besondern Fache schon etwas mehr zutrauen können, als einem andern Fremdlinge, der nur erst so ganz warm von der Universität zurückkömmt, um reichsritterschaftliche Dienste sich bewirbt, die Reichsritterschaft aber kaum von aussen kennt und von ihrer innern Verfassung so wenig als der Blinde von der Farbe wissen kan, so lange er nicht selbst durch würkliche Dienstpflichtigkeit, in ihr inneres hinein zu schauen, die besondere Freiheit erhält. Nur bei dem Verfasser kan hierinnen eine Ausnahme würklich statt finden, und ohnfehlbar wird man auch von seinen besondern Producten, wo nicht mehr — doch wenigstens dasjenige, was er vorläufig davon versprochen hat, mit gleicher Zuverläßigkeit erwarten können. Hoffentlich aber werden nun auch sie, mein bis daher so argwöhnischer Herr Spitzbart, nach vorliegen-

)()()()(den

den besonderen Eröfnungen von des Verfassers solchemnach erlangten **archivalischen** geheimern Känntnissen, diesen **Ausländer** darum nicht mit einem andern ungleich schlimmern Verdachte, beschweren, als ob derselbe von seinen ehemals erhaltenen „ besondern Einsichten in diese reichsritterschaftliche Geheimnisse „ nunmehro vermeintlich einen **pflichtwidrigen**, unerlaubten, oder sonst ungebührenden Gebrauch, in öffentlichen Schriften zu „ machen, keinen Scheu trage." —

Denn mit gutem Gewissen, und selbst der lieben Wahrheit zu Steuer! — obgleich zu **ihrer** und anderer ohnfehlbarem grossen Befremdung, kan und muß der Verfasser dahier auf das heiligste versichern: „ Daß derselbe zu „ solchem bei gedachter **Ritterortscanzlei** „ ihm übertragen gewesenen ausserordentlichen „ Geschäfte, weder sonst gewöhnlichermaßen „ besonders ist **verpflichtet**; noch ausserdem „ auch zu **einiger Verschwiegenheit** der „ ihm dabei vorgelegten reichsritterschaftlichen „ Geheimnisse, im geringsten angehalten, oder „ verbunden worden. Unter diesen Umständen, hat es wohl allerdings nur blos bei ihm gestanden, von diesen hierdurch eigens erlangten besondern Känntnissen der Reichsritterschaft einen allemal erlaubten **gelehrten** und **gemeinnützigen** Gebrauch zu machen. Und was kan auch — sagt der Verfasser des **Lebens**

und

und der Meinungen eines Sebaldus Nothankers, „ein Gelehrter, der kein Amt „besitzt, wohl für ein anderes Bedürfnis haben, als daß er seinen Geist durch alle nützliche Känntnisse aufzuklären sucht, und wann er findet, daß er erleuchteter ist, als andere — was folgt natürlicher daraus, als die Absicht: andern seine Känntnisse mitzutheilen, das heißt: ein Schriftsteller zu werden!“ Freilich konnte dieser Gedanke ein reichsritterschaftlicher Schriftsteller zu werden — dem Verfasser wohl nicht eher anwandeln, als bis derselbe keine Gelegenheit wahrscheinlich mehr vor sich sahe, seine mit so vielem Fleiße erlangte, und seit so geraumen Jahren mühsam gesammelte besondere Känntnisse von der Reichsritterschaft, in würklichen Diensten derselben, zu einer anderweiten nützlichen Anwendung zu bringen. Gleichwohl war dis sein Pfund, mit dem er wuchern mußte, wann er solches nicht mistrauisch, und ganz ohnnützlich, bei sich vergraben wolle. Allerdings konnte solchemnach dieser Ausländer aus einem zwanzigjährigen hofnungslosen Expectanten, endlich wohl mit allem Rechte — ohne ovidianische Metamorphose, in einen reichsritterschaftlichen Autor sich verwandeln, der, wann er auch durch seine von einem mistrauischen, oder gehäßigen Spitzbarte so sehr abgewürdigte Producte, um die Reichsritterschaft selbst, sich verdient zu machen, wenig

ge Hofnung hätte; doch allerdings noch hoffen könnte, wenigstens die publicistische Welt in diesem besondern Felde der teutschen Staatsrechtswissenschaft dadurch sich zu verbinden; und den Liebhabern derselben vielleicht auch nicht, ganz unverdienstlich damit zu werden. Aber — möchte vielleicht ein **reichsritterschaftlicher edler Patriot** hierbei gedenken, oder wohl gar mit einiger Verwunderung sich vernehmen lassen: „ Warum hat man denn einen solchen „ Manne, dem man gleichwohl so besondere „ Geschäfte zu übertragen kein Bedenken fand, „ nicht auch gewöhnlichermaßen dazu besonders „ **verpflichtet**, oder ihn vielmehr **selbst in** „ **ritterschaftliche Dienste** gezogen? " —

Politic und Bescheidenheit verbieten dem Verfasser sich hierüber zu erklären! — genug! daß es diesem **unbediensteten Ausländer**, als einem besondern Kenner, und dermaligen **Autor der Reichsritterschaft**, würklich mehr zur Ehre gereichen dürfte, wann von einem solchen **edlen Patrioten** mit einiger Befremdung gefragt wird:

„ Warum man ihn dahier doch ohn ein Amt
ließ leben?
„ Als wenn man fragen muß: **Warum man**
ihm dergleichen Amt gegeben? "
Gellert.

Ueberhaupt scheint die ehemalige **Politic** bei **reichsritterschaftlichen Dienstvergebun-**

bungen heutiges Tags ganz aus der Mode gekommen zu seyn; und vielleicht war dieser dem Dienst der Reichsritterschaft sich gewidmete Ausländer von der Vorsehung auch nur dazu bestimmt, ein reichsritterschaftlicher Autor zu werden! Aber wie schwer fällt es einem solchen Ausländer nicht, in dieser besondern Autorsphäre, und mit solchen Werken, bei der gelehrten Welt nur einigen Beifall — bei der Reichsritterschaft aber, sogar noch angehofte Unterstützung, oder Belohnung zu erhalten! Vielleicht eben so schwer und unmöglich, als es einem Sebaldus Nothanker fallen mußte, in unserm so philosophischen, witzigen, aufgeräumten, launigten, empfindsamen, physionomischen, und — fast weiß ich ihm selbst keinen eigentlichen Geschmack abzugewinnen, diesem unsern so bundschäckigtem Zeitalter! — mit seiner Apocalypse, Beifall, Unterstützung, und Lebensunterhalt zu finden. Ein apocalyptischer Nothanker, und ein reichsritterschaftlicher Autor, der nicht selbst zur Fahne der Reichsritterschaft geschworen hat — dürfen beide wohl, in diesem Zeitalter, mit ihren vermeintlich gelehrten Producten wenig, oder gar keine Vortheile sich zu versprechen haben, und dabei als gelehrte Autoren, in der heutigen Welt ohnfehlbar auch wohl eine gleich traurige Figur machen. Eben so, wie viele teutsche Gelehrte, die ohne amtliches Ansehen, oder anderweite Glücksum-

 stän-

stände — leider! immer mehr ein Gegenstand der Verachtung, und des Mitleidens, als der Hochschätzung und Theilnehmung ihrer Geistesvorzüge, gewöhnlich zu seyn pflegen. Gleichwohl ist — sagt der empfindsame Einsiedler in der Abendstunde (*) „Uebung, Anwen„dung und Gebrauch seiner Kraft und seiner „Weisheit in den besondern Lagen und Um„ständen der Menschheit, Berufs und „Standsbildung!“ — Und wie kan diese Uebung, diese Anwendung, und dieser Gebrauch, bei einem ohnbediensteten Gelehrten anders, als durch nutzbare Schriften geschehen; zumal, wann ihn selbst die eigene Bedürfnis dazu antreibt, durch seinen nützlichen Fleiß sich ein anständiges Gewerbe zu verschaffen. Denn wo ist das teutsche Land — läßt der Verfasser eines Sebaldus Nothankers, seinen in der obern Dachstuben mit diesem philosophirenden gleich gelehrten Nachbar, den Leipziger Magister, voll bittern Eifers endlich ausbrechen: „ **Wo ist das teutsche Land,** „ **wo ein Gelehrter, der kein Amt hat,** „ **als Gelehrter leben kan?** Es ist leider „fast kein ander Mittel da, um einen solchen „Gelehrten für dem äussersten Bedürfnisse zu „bewahren, als — das **Bücherschreiben.**“ —

Aber welch ein ohnzulängliches, und oft sehr betrügliches Mittel, ist nicht selbst die gelehr-

(*) Siehe die Ephemeriden der Menschheit 5tes Stück. Mai 1780. S. 522.

lehrte Autorschaft, in unserer blos witzigen und kunstreichen Zeitperiode, für einen solchen hülfsbedürftigen Gelehrten? wenigstens kein Mittel zur Verbesserung seiner Glücksumstände — wo nicht selbst oft ein Mittel zu derselben würklichen Verminderung. Meine empfindsame Muse kan sich wegen eigener Theilnehmung an dem unglücklichen Schicksale dieser Gelehrten, ohnmöglich enthalten, das widrige Verhängnis derselben hierbei gerührtest zu beklagen; und der schwäbische Beurtheiler ihrer ehemaligen Wartbergsgesänge (*) wird hoffentlich auch dieses Klagelied, als Parentation auf unglückliche Gelehrte, wenigstens noch für erträglich halten.

O ihr von Glück und Ruhm bethörte
In Hofnung lebende Gelehrte!
Wo ist das Glück, nach dem ihr strebt? —
Da ihr verkannt bei eurem Wissen,
In sorgenvollen Kümmernissen
Selbst weder Glück, noch Ruhm erlebt!

(*) Der schon angeführte Hr. v. B. in dem Schwäbischen Magazin, bei Beschreibung der Herrschaft Sternenfels. Bleiben Sie nur auch in fernerer Beurtheilung der Muse des Verfassers noch erträglich, mein unbekannter Herr Kunstrichter! und errinnern Sich dabei, daß die Natur auch der nutzbaren Biene nicht umsonst einen Stachel verliehen hat.

*

Was nützt euch Wissenschaften Kennern
Und hochgelehrt geprießnen Männern!
Was nützt euch Känntnis, Fleiß und Müh?
Der Dummkopf kennt nicht eure Gaben;
Der Klügre wird sie untergraben;
Der Höhere verachtet sie.

*

In unsern so galanten Tagen
Sind nicht gelehrte Künst- und Sprachen;
Nicht Weisheit und Gelehrsamkeit:
Nicht systematisch trockne Schriften —
So vielen Nutzen sie auch stiften!
Das Ziel des Beifalls dieser Zeit.

*

Nur was den Reiz der Sinne kützelt;
Empfindsam klingt, und tändelnd witzelt;
Und Scherz und Leichtsinn unterhält:
Nicht was des Geistes Blick erheitert,
Und Kunst und Wissenschaft erweitert —
Ist der Geschmack der heut'gen Welt.

*

O lernt euch in die Zeiten schicken! —
Lernt witzeln — tändeln — und euch bücken,
Für der Gelehrten Thoren Zunft:
Dann wird man euch noch gelten lassen;
Und wenigstens euch nicht mehr hassen,
Als Spötter andrer Unvernunft.

Selbst

*

Selbst des Verstandes stärkre Kräfte
Sind itzt nicht jedermanns Geschäfte;
Und wer belohnt **Gelehrter** Fleiß? —
Nur **Schmeichlern**, oder **Virtuosen**,
Ertheilt die Huld **erlauchter Großen**
Anitzt des Glückes besten Preiß. (*)

*

Der **Virtuos** ergeizt sein Glücke;
Dem **Tänzer** lacht ein froh Geschicke;
Der **Sänger** trillert sonder Harm: (**)
Der **Schmeichler** glänzt in allen Farben —
Der **teutsche Künstler** nur muß darben;
Und der **Gelehrte** schreibt sich arm.

*

Doch wie? trotz allen Kümmernissen!
Geht euer Fleiß und euer Wissen
Doch allen diesen Künsten vor!
Drum tröstet euch, **verlaßne Musen**,
Ein **Weiser trägt sein Glück im Busen**,
Nur in der **Hand** trägt es der **Thor**. (***)

(*) Und vielleicht werfen Sie den Gold erfüllten Beutel umsonst zum Preiß dar. Ephemeriden der Menschheit S. 523.

(**) Ich berühre Saiten, die ungespannt liegen und nicht im Mode Ton klingen. Verhöhne Sie, Tänzerton; trillernde Verläumdung; überschrei ihre Kraft! Wahrheit und reiner Menschen Sinn macht unbesorgt. Ebendas. S. 538.

(***) Siehe in Gellerts Erzählungen: den Herzog Michel, oder das ausgerechnete Glück.

Es ist nun einmal das besondere Schicksal vieler Gelehrten — und welcher Sterbliche mag seinem Schicksale widerstreben! daß diese Gelehrte blos zum Dienst anderer sich geschickt machen; blos andern zum Nutzen, ihre Geisteskräfte verwenden; und auch anderer Vortheile dadurch auf mancherlei Weise, befördern — selbst aber oft dabei am bedürftigsten leben müssen. Gleichwohl legt auch schon die eigene Bestimmung einem Gelehrten überhaupt die Pflicht auf: durch seine erworbene Känntnisse, erlangte Erfahrungen, und dadurch erzeugte Geistesfrüchte, andern sich nutzbar — und wann er einen sonderbaren Beruf dazu bei sich verspühret, selbst auch als Autor, dem Publicum sich gemeinnützig zu machen. Unthätigere Gelehrte — unter welchen Umständen sie sich auch immer befinden mögen! handeln weder ihrer eigenen Bestimmung, noch auch ihren Pflichten gemäß: sie sind entweder faule Orgons (*) oder ihrem Berufe ungetreue Gelehrte; und in beiderlei Betrachte, als ohnbrauchbare und ohnnütze Glieder der gelehrten Republic ohnstreitig anzusehen. Freilich kan ein thätiger Gelehrter, und besonders ein Autor, von seinem gelehrten Gewerbe, für sich selbst, oft wenigern Gewinn oder Vortheil ziehen, als ein Kaufmann oder Künstler von dem seinigen. Allein die

(*) In Gellerts Lustspielen.

die schlechte Ausbeute für seinen eigenen Nutzen, soll ihn darum für den Nutzen anderer und des Publicums, als Gelehrten, keinesweges träger, oder gar unthätig machen. Denn eben dadurch unterscheidet sich ein biederer Gelehrter von andern Classen dienstbeflissener Menschen, daß nicht Eigennutz oder Schmeichelei, sondern Gemeinnützigkeit und Wahrheitsliebe die alleinigen Triebfedern seiner Handlungen, und seines gelehrten Fleißes sind, oder doch allerdings seyn sollen; ohnerachtet er mit seinen gelehrten Diensten oft kaum seine eigene Nothdurft bestreiten — und von seinem Autorfleiße oft noch wenigern Nutzen für sich selbst erwarten kan, als ein Tagelöhner von seiner Handarbeit. Welch eine eingebildete leere Glückseligkeit ist es also nicht um die liebe Gelehrsamkeit! — Und wie elend würde mancher Gelehrter nicht würklich dran seyn, wann derselbe bei den Wissenschaften, zu seiner Belohnung, nicht eigene Reize fände, welche ihn in sich selbst beruhigen, und gegen anderweite ohngleich blendernde Vortheile, wo nicht gleichgültig — doch gewiß, auch nicht vorliebiger machen können. Ein großer Theil dieser Belohnung, und innern Selbstberuhigung eines Gelehrten, sogar auch bei seinen anderweiten Bedürfnissen, beruhet ohnstreitig auch auf der eigenen gewissen Ueberzeugung: der Bestimmung eines Gelehrten und seinen Pflichten gemäß, durch seinen Fleiß in den Wissen-

schaf-

schaften wenigstens andern sich nutzbar — wo nicht selbst dem Publicum sich gemeinnützig gemacht zu haben, und solchemnach weder ein ohnthätiger, noch auch ein ohnnützer Gelehrter in der Welt gewesen zu seyn. Und in dieser leztern Ueberzeugung findet endlich auch der Verfasser gegenwärtigen Versuchs, zu seiner innern Zufriedenheit, die Belohnung seines mühsamern Fleißes durch die ohnfehlbare Nutzbarkeit desselben. Denn:

Wuchert gleich mein Fleiß im kleinen;
Ist er dannoch groß geacht,
Wann sein Beispiel auch nur einen,
Dadurch wißbegier'ger macht;
Und des einen Meisterstärke
Endlich sich ermuntert schaut,
Daß sein Fleiß einst größre Werke
Auf den ersten Grundriß baut:
Crönt dann bei der Kenner Lobe
Solch ein Werk Verdienst und Rang;
So verdient die erste Probe
Stets auch noch der Kenner Dank.

* * *

Man hat es übrigens dem Verfasser übel deuten wollen, daß derselbe im ersten Theile dieses Versuchs, auf den mündlichen Vortrag seiner ehemaligen Lehrer in der teutschen Staatsrechtswissenschaft ganz ungewöhnlich

sich

sich bezogen hat; und ohnfehlbar wird es vielen noch ungewöhnlicher vorkommen, in diesem zweiten Theile sogar auch die eigene noch ungedruckte Schriften des Verfassers hier und da, angezogen zu finden. Allein da der mündliche Lehrvortrag berühmter Männer wegen seiner immer grössern Freimüthigkeit, wo nicht mehr — doch wenigstens eben so schäzbar seyn muß, als ihre Schriften; so kan diß wohl für keinen besondern Fehler, sondern vielmehr für ein Merkmal angenommen werden, daß der Verfasser den mündlichen Unterricht seiner grossen Lehrmeister schon als derselben Schüler, sich wohl müsse zu Nutze gemacht haben. Indessen hat derselbe gleichwohl nicht in verba Magistri geschworen, sondern allerdings auch die Schriften anderer berühmten Männer nach der Hand dabei sich bekannt gemacht; und beiderseitige Grundsäze endlich auch nicht eher angenommen, als bis er eigends davon ist überzeugt gewesen. Man wird dies in seinen Schriften überhaupt, besonders aber in dem

Ver-

Versuche seines Kaiserlichen teutschen Staatsrechts, gar leicht wahrnehmen, und dem Verfasser eigene Beurtheilung und Känntnis dabei wohl nicht absprechen können. Denn die teutsche Staatsrechtswissenschaft war von jeher sein Lieblingsstudium — und wie weit er es würklich darinnen gebracht haben möchte, kan und wird das Publicum vorzüglich aus diesem Kaiserlichen, so, wie demnächst auch aus seinem reichsständischen teutschen Staatsrechte künftig zu beurtheilen, sich ohnfehlbar im Stande befinden. Was aber die Anziehung seiner eigenen noch ungedruckten Schriften betrift, als in welchen die dahier vorkommende Materien ohngleich ausführlicher und practischer sind abgehandelt worden; so liegen solche würklich zum Abdruck bereit, und können folglich auch an den dahier angezogenen Orten, über lang oder kurz, hierbei nachgesehen werden. Diese neuerlich ausgearbeitete oder verbesserte Producte des Verfassers sind folgende:

1) Neuer Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels, in zweien Theilen.
2) Der Reichscavalier, auf seinem reichsohnmittelbaren freien Gebiete; im Grundrisse geschildert.
3) Briefe, zur Erläuterung des reichsritterschaftlichen Staats- und reichsadelichen Privatrechts.
4) Versuch eines Kaiserlichen teutschen Staatsrechts, in zweien Theilen.
5) Vermischte Schriften, poetischen und prosaischen Inhalts.
6) Der Ruhm der Teutschen, in dem achtzehnten Jahrhunderte; Joseph und Friedrich. Versuch zweier Lobgedichte, mit Anecdoten und Anmerkungen.

Endlich hat der Verfasser auch noch einen Versuch des Staatsrechts der teutschen Reichsstände, würklich unter der Feder, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten der Churfürsten, Fürsten und Stände, nach ihren drei verschiedenen Abtheilungen, sammt und sonders, zu Tage legen soll. —

Aber wozu dieser Ueberfluß von publicistischen Schriften? wird man denken. — Dazu: weil das Feld der teutschen Staatsrechtswissenschaft wegen immer neuern Zuwachses, auch immer neu bearbeitet werden muß; und es in der That dabei auch immer mehr an guten und fleißigen Arbeitern, als an würklichem Stoffe für dieselben zu immer neuern und gemeinnützigen Ausarbeitungen fehlen dürfte. Denn das teutsche Staatsrecht ist ein Recht großer Herren — und diese lieben gemeiniglich das Plus ultra; ob sie es gleich nicht allemal wie Carl V. öffentlich zu ihrem Wahlspruche machen. —

Sollte

Sollte übrigens das bis daher noch immer zweifelhaft und unschlüßig gebliebene Publicum bei dem nunmehrigen Empfange dieses ersten reichsritterschaftlichen Products von einem Ausländer, endlich mehr Zutrauen auf den Verfasser zu setzen, und denselben auch bei seinen anderweiten zum Abdruck bereit liegenden Ausarbeitungen etwas mehr zu unterstützen nicht ungeneigt seyn; so wünschte dieser Verfasser insonderheit auch noch seinen dahier angezeigten neuen Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels, wegen desselben genauer Verbindung mit diesem reichsritterschaftlichen Staatsrechte, auf gleichmäßige Pränumeration, in einer nur kleinen Auflage für würkliche Pränumeranten, demnächst abdrucken lassen zu können. Der Pränumerationspreiß für beide Theile dieses neuen Werks, ist auf 2 fl. gesetzt, und daferne sich bis zur Neujahrsmesse, so viele Pränumeranten einfinden sollten, als zu Bestreitung der Druckerkosten allenfalls erforderlich seyn möchten; so würde der Verfasser mit dem Abdrucke ermeldten Privatrechts alsdann ohngesäumter den Anfang machen. Die übrige dahier angezeigte Producte sollen dem Publico sobald vorgelegt werden, als der Verfasser einen raisonnablen Verleger dazu wird gefunden haben.

Geschrieben zu Heilbronn am Neckar im August 1780.

C. L. Pfeiffer.

In=

Inhalt
des zweiten Theils.

Erster Abschnitt.

Von den Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft überhaupt, als ein besonderes Corpus betrachtet; besonders aber von dem Rechte, Gesandten zu schicken; Soldaten anzuwerben; Steuren auszuschreiben; Vormünder zu setzen und zu bestätigen; Collegialzusammenkünfte zu halten, und dem Rechte der Austräge Seite 3.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Ohnmittelbarkeit überhaupt; besonders aber von der persönlichen Ohnmittelbarkeit des Reichsadels . S. 25.

Dritter Abschnitt.

Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadelichen Ortschaften, Güther und Gefälle; sammt dem Unschiede derselben unter Lehen und Eigenthum; wie auch von dem Unterschiede der Realisten und Personalisten bei der Reichsritterschaft; nebst Untersuchung

suchung der Frage: ob einem reichsohnmittelbaren Güthterbesitzer auf seinem gleichohnmittelbaren Gebiete die völlige Landesheit zustehe? S. 56.

Vierter Abschnitt.

Von der bürgerlichen Obrigkeit der reichsritterschaftlichen Orts- und Güthterbesitzer über derselben Unterthanen und Beisassen . S. 82.

Fünfter Abschnitt.

Von der geistlichen Obrigkeit oder dem jure Sacrorum der Reichsritterschaft oder derselben protestantischen Orts- und Güthterbesitzer S. 97.

Sechster Abschnitt.

Von der fraißlichen hohen Obrigkeit oder dem Kaiserlichen Blutbanne auf den reichsohnmittelbaren Ortschaften und Rittergüthern . S. 124.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien der reichsritterschaft überhaupt; besonders aber wegen der Arrestbefreiung und Zollfreiheit ihrer Ritterglieder . . . S. 141.

Achter Abschnitt.

Von den Reichsritterschaftlichen Kaiserlichen Privilegien; insonderheit wegen der Leibeigenen; wie auch Aufrichtung besonderer Zünfte; ingleichen des Wildbanns- Forst- und Jagensgerechtigkeit; der wucherlichen Contracke der Juden, sammt der

Schutz-

Schutzaufnahme dieser letztern in den reichsadelichen Ortschaften . . . S. 158.

Neunter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien wegen Wiedereinlösung der ausserhalb der Reichsritterschaft veräusserten collectablen Rittergüther; wie auch Befreiung derselben von militarischen Beschwerungen und Einquartirungen; sammt der dem Reichsadel vom Kaiser ertheilten Anwartschaft auf die dem Reiche heimfallende Lehngüther S. 173.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien wegen verbotener Lehnsaufträge der eigenthümlichen Rittergüther an die Reichsstände; wie auch Recurses an die Lehnhöfe in causis non feudalibus; sammt den übrigen von dem Kaiser der Reichsritterschaft ertheilten besondern Prärogativen und Freiheiten. . . . . S. 189.

Eilfter Abschnitt.

Von den herkömmlichen Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowohl in Ansehung ihrer Person, als auch ihrer Reichsohnmittelbaren Gebiete S. 201.

Zwölfter Abschnitt.

Von gänzlicher Befreiung der Reichsritterschaft in Betreff der gemeinen Reichs- Kraiß- Cammergerichts- und anderer gemeiner Auflagen der würklichen Reichsstände . . S. 218.

Drei-

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Strittigkeiten der Reichsritterschaft mit den Reichsständen über derselben besondere Gerechtsame, Kaiserliche Privilegien und Freiheiten ꝛc. ꝛc. . . . S. 228.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der dem Reichsadel neuerdings zu Theil gewordenen strittigen Bekleidung der Cammerrichterstelle; wie auch von dem Rangstreite zwischen den Reichsstädten und der Reichsritterschaft . . . S. 245.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Reichsritterschaft gegen den Kaiser und das Reich überhaupt; besonders aber von den ritterschaftlichen sogenannten Charitativsubsidien.

Sechzehnter Abschnitt.

Von des Kaisers besondern Rechten, wie auch Schutzgerechtigkeit desselben über die gesammte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft S. 273.

Nota. In dem Gedichte an des Kaisers Majestät vor dem ersten Theil, muß Seite XII. statt: Jtzt noch den dritten schwersten Krieg ꝛc. dafür gelesen werden: den vierten ꝛc. Und im zweiten Theile Seite 140 ist unten in der Note (*) noch die Jahrzahl 1773 beizusetzen. Die übrige eingeschlichene Druckfehler wolle der Aufmerksamere Leser beim Bemerken selbst geneigtest zu verbessern sich nicht entgegen seyn lassen.

Versuch
eines
ausführlichen
Staats-Rechts
der
ohnmittelbaren freien
Reichsritterschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft überhaupt, als ein besonderes Corpus betrachtet; besonders aber von dem Rechte Gesandten zu schicken; Soldaten anzuwerben; Steuren auszuschreiben; Vormünder zu setzen und zu bestätigen; Collegialzusammenkünfte zu halten und dem Rechte der Austräge.

Die besondere Gerechtsame und Freiheiten der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft gründen sich überhaupt betrachtet, theils auf das eigene Ansehen derselben, als eines besondern teutschen Staatscörpers;

theils auf ihre Reichsohnmittelbarkeit; theils auf die allgemeinen Reichsgrundgesetze, wie auch besondere Kaiserliche Privilegien; und theils auf das Herkommen. Als ein besonderes Corpus, ist die gesammte Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, überhaupt, sowohl von dem Kaiser, als auch dem Reiche, nach ihrer dermaligen Verfassung, ganz ohngezweifelter anerkannt und wiederholter bestätiget worden. Sonderheitlich aber geschahe in den Religions (*) Münsterischen (**) und Westphälischen Friedensschlüssen, (***) wie auch in der Kammergerichtsordnung (****) in den Reichsdeputationsabschieden (*****) und in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen

(*) Sie den Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 26.

(**) Münsterische Friedensinstrument. art. 5. 25. 87. 106.

(***) Instrum. pac. osnabr. art. 3. §. 1. art. 4. §. 17. art. 5. §. 2. art. 28. 48. 55. art. 16. §. 8. 14. art. 17. §. 10. 11.

(****) Kammergerichtsordn. Th. II. Tit. 3. 5. & 5.

(*****) Reichsdeput. Abs. vom Jahre 1564. §. 32.

tionen (*) ermeldter Reichsritterschaft überhaupt nach den Ständen des Reichs, besondere Erwählung; wodurch dieselbe ganz ohngezweifelter sowohl von dem Kaiser, als auch von dem Reiche, für ein legales, der teutschen Reichsverfassung gemäses, und von den Ständen des Reichs zwar unterschiedenes, dannoch aber gleich denselben, ohnmittelbares, eigenes, besonderes Corpus, ist angesehen, und wiederholter erkannt worden. Wer solchemnach die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft in ihrer dermaligen Verfassung anzugreifen sich beigehen ließe, der würde ohnstreitig auch die vorerwähnte fürnehmste Reichsgrundgesetze dadurch zugleich antasten; als nach welchen sogar auch ein jedes Mitglied dieser Reichsritterschaft an seinem besondern Theile, alles desselben sich zu erfreuen hat, wessen in ermeldten Reichsgrundgesetzen zum Besten dieses ganzen Ritter-Corporis überhaupt, ausdrückliche Erwähnung geschehen ist. Insonderheit aber kommen außer dem ganzen Ritter-Corpori aller drei

*) Wahlcapitul. art. 1. §. 2. 9. 10. 11. art. 2. §. 2. art. 3. §. 7. art. 4. §. 19. art. 8. §. 16. 21. art. 11. §. 1. art. 14. §. 6. art. 15. §. 2. art. 18. §. 3. art. 19. §. 1. art. 21. §. 1. art. 23. §. 2. & art. 27. §. 3.

Ritterkraiße, zugleich auch einem jeden Ritterkraiße und einzelnen Rittercanton an sich betrachtet, die Rechte eines Corporis zu; da dieselben außer ihrer allgemeinen Verbindung, auch unter sich und gegen andere, gleichermassen wiederum als besondere gleichohnmittelbare kleinere Ritterstaaten ohn leugbar anzusehen sind, und mithin in diesem absonderlichen betrachte, nach ihren Verhältnissen, auch gleich Rechte zu genüßen haben. Ohnerachtet nun die Reichsritterschaft weder selbst unter die Stände des Reichs kan gerechnet werden; noch auch ein eigends regierendes hohes Oberhaupt besitzt, welchem gleich den Reichsständen, oder gleich den hohen Oberhäuptern anderer Ritterorden, ein gewisser persönlicher Rang, sammt damit verbundenem Ceremoniel, sowohl im Reiche, als bei auswärtigen Mächten, wäre zugestanden, oder würklich eingeräumet worden; so behauptet jedoch ermeldte Reichsritterschaft schon an und für sich, als ein ansehnlicher, beträchtlicher und ohnmittelbarer teutscher Staatscörper, nach den Reichsständischen besondern Staaten, sowohl im Reiche, als auch bei auswärtigen Mächten, ein — wo nicht gleiches und überall bestimmtes — doch immer sehr illüstres Ansehn, und kan mithin auch wohl auf ein Ihm angemessenes besonderes Ceremoniel und auf diejenige vorzügliche allgemeine Gerechtsame und Freiheiten

über-

überhaupt Ansprüche machen, welche allen ohnmittelbaren teutschen Reichsstaaten nach Verschiedenheit derselben, Größe, Wichtigkeit und Würde, in gleich verschiedenen Graden, sowohl von dem Kaiser und Reiche, als auch von Auswärtigen bereits sind zuerkannt, oder würklich eingeräumet worden.

Dahin gehöret nun insonderheit das Recht Gesandte zu schicken, welches die Reichsritterschaft sowohl in Corpore, als hiernächst auch ein jeder Ritterkraiß und derselben einzelne Rittercantons, als zwar untergeordnete, aber doch im absonderlichen betrachte, für sich bestehende gleichmittelbare Ritter-Corpora, zu behaupten keinen Anstand nehmen.

Bekanntlich wird das Gesandtschaftsrecht nach dem Europäischen Völkerrechte und allgemein üblichem Ceremoniel, in verschiedene Classen eingetheilt; darunter hauptsächlich 1) die characterisirte Gesandte oder Ambassadeurs (legati primi ordinis), 2) die Envoyes (legati secundi ordinis), und endlich 3) die Residenten, zu stehen kommen.

Bei den teutschen Reichsständen wird es nach schon berührter derselben großem Verscheidenheit, weder im Reiche, noch auch bei Auswärtigen damit gleich gehalten,

oder einerlei Ceremoniel beobachtet; obwohl allen Reichsständen, vermöge ihrer besitzenden Landeshoheit, das Recht, Gesandte zu schicken — ohnleugbar zukömmt und von derselben würklich auch ohnwidersprochen pflegt, ausgeübt zu werden. Nur der Reichsritterschaft hat man das von derselben gleich den Ständen des Reichs, behauptende Recht: characterisirte Gesandte zu schicken, immer noch in Zweifel ziehen — wenigstens derselben Abgeordneten das anverlangte Ceremoniel würklicher Gesandten, noch nicht überall zugestehen wollen; vielmehr behaupten eiuige Publicisten, daß die Abgeordnete der Reichsritterschaft nur als bloße Deputirte würklich anzusehen wären; wobei insonderheit der schon mehr angeführte Herr von Moser (*) ausdrücklich äussert: „Wie „Ihm nicht bewußt sey, daß dieselben „irgendwo das Ceremoniel eines Gesand„ten genossen hätten: wie dann auch der„gleichen Abgeordnete von der Reichsrit„terschaft nur aus der geheimen Kaiserli„chen Canzlei, Gesandte —, aus der Reichs„hofrathscanzlei aber blos abgeordnete pfleg„ten genennet werden.“

Eben

(*) In dem Grundrisse der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Lib. 5. c. 2. §. 12. S. 626.

Eben dieses scheint sich auch nach desselben weiterm Anführen, insonderheit dadurch zu bestätigen: daß in einem Kaiserlichen Kammerdecrete vom Jahr 1688. die Abgeordnete „des Schwäbischen Ritterkraißes „zwar accreditirte und bevollmächtigte Ge„sandte — dahingegen aber in den aus der „Reichscanzlei 1695. erlassenen Kaiserli„chen Decreten, nur die Herren Abgeord„nete der ohnmittelbaren Ritterschaft in „Schwaben, seyen genennet worden."

Ob es nun wohl auch in der Fränkischen von Kaiser Carl VI. confirmirten Ritterordnung ausdrücklich heißt: „Gemeine „freie Reichsritterschaft und Adel der VI. „Orte im Land Franken, durch ihre an „unserm Kaiserlichen Hofe der Zeit anwe„sende Gesandte" auch nach eben besagtem Herrn von Moser, die Reichsritterschaftliche Abgeordnete an dem Kaiser, im Jahr 1653. als Abgesandte sich unterschrieben haben sollen; So kömmt jedoch nach eben dieser Fränkischen Ritterordnung, in mehrern Kaiserlichen Privilegien nur die Benennung der Abgeordneten der Ritterschaft vor; wie dann auch in dem angedruckten Vergleiche zwischen dem Stifft Fulda und der Ritterschaft in Buchen, es ausdrücklich heißt: von wegen der intereßirten Ritterschaft, Dero Deputirte — im Nahmen Ihro

Fürstlichen Gnaden zu Fulda und Dero adelichen Capituls aber: Dero Abgesandte.

Ueberhaupt kömmt es hierbei nicht sowohl auf die bloße Benennung, als vielmehr hauptsächlich auf die würkliche Anerkennung eines eigentlichen Gesandten, und auf die Beilegung des nach solchem Caracter ihme allerdings auch gehörigen Ceremoniels an: und möchte solchemnach auch wohl der in vorberührten Fällen denen Ritterschaftlichen Abgeordneten beigelegte Nahme: Gesandte, für sich allein, noch keineswegs einen ohnfehlbaren Beweiß für die Reichsritterschaft hierinnen ausmachen, vielmehr die zugleich auch würklich beschehene Aufnahme dieser Abgeordneten, als eigentliche characterisirte Gesandte, nach dem gewöhnlichen Gesandtenceremoniel, die Sache ausser Zweifel setzen können. Denn obgleich die Ritterschaftliche Abgeordnete in den angezogenen und andern Kaiserlichen Urkunden, mit der ausdrücklichen Benennung: Gesandte, von dem Kaiser mögen seyn beehret worden; so ist jedoch im letztern Betrachte, allerdings zu zweifeln, daß der Kaiser — da derselbe von der Reichsritterschaft als Ihr Herr würklich anerkannt wird, auch in solcher Eigenschaft nur bloße Commissarien an dieselbe zu schicken pflegt, die Ritterschaftliche also benannte Gesandte, auch würklich in diesem Character aufnehmen,

oder dieselben unter Beobachtung des gewöhnlichen Gesandtenceremoniels, am Kaiserlichen Hofe würklich zulassen sollte. Vielmehr ist in der Kaiserlichen Wahlcapitulation art. 23. §. 2. zwar allen Reichsständen das Recht, Gesandte zu schicken, zugestanden, bei der Reichsritterschaft aber nur allein der Abgeordneten ausdrücklich gedacht worden; und ohnfehlbar dürfte auch wohl ermeldte Reichsritterschaft in Behauptung des Rechts: characterisirte Gesandte zu schicken, wenigstens allemal bei dem Kaiser eine besondere Ausnahme nicht nur würklich statt finden lassen, sondern auch die von dem Kaiser ihren Abgeordneten unterweilen beigelegte bloße Benennung, Gesandte, allerdings in ganz anderer Bedeutung um so mehr aufnehmen müssen, als gedachte Ritterschaft nach Ausweiß Kaiserlicher Privilegien, als des Kaisers edle treue Knechte, sich selbst bezeichnet, von diesen aber an den Kaiser, als derselben gleichermasen eigends anerkanntes alleiniges ohngemitteltes Oberhaupt, das Recht förmliche Gesandte zu schicken, wohl keineswegs sich gedenken lässet.

Indessen behauptet die Reichsritterschaft ohne weitere Ausnahme, das Recht: characterisirte Gesandte zu schicken, unter andern auch aus dem Grunde: weil sie das Recht habe, Bündnisse zu schlüßen. Allein, da

es

es überhaupt bei dergleichen Gerechtsamen des Europäischen Völkerrechts und deren würklicher Ausübung, nicht sowohl auf eigene Behauptungen, als vielmehr auf die würkliche Anerkänntnis desjenigen, der solche Gerechtsame einräumen soll, hauptsächlich anzukommen pflegt, und im Nichtanerkannten Falle nur ein bloßer Status prætensionis übrig bleibt; zu Schlüßung solcher Bündnisse auch eben nicht allemal characterisirte Gesandte nothwendig erforderlich, sondern ostermals nur bloße Abgeordnete hierzu schon zulänglich sind; so dürfte solchemnach das von der Reichsritterschaft sowohl in Corpore, als von jedem Ritterkraiße und einzelnem Rittercanton ohne weitere Einschränkung behauptende Gesandtschaftsrecht, ohnfehlbar immer noch mancherlei Zweifeln ausgesetzt und allerdings auch wohl noch manchen Widersprüchen unterworfen bleiben. Wenigstens wird es schwer zu bestimmen seyn, zu welcher von den vorgedachten gewöhnlichen 3en Classen, die Reichsritterschaftliche Gesandte, nach dem Ceremoniel eigentlich gehören möchten.

Gleichwohl solle es nach des **Herrn von Mosers** Anführen, zwischen den benachbarten **Reichsständen** und der **Reichsritterschaft** in diesem Puncte eben so, wie zwischen jenen unter sich selbst, gehalten werden. Und so wäre dann letzterer wenigstens von diesen

Reichs-

Reichsständen, das Gesandtschaftsrecht ohnwidersprochener zugestanden, und dörfte solchemnach auch wohl bei Auswärtigen, nach eben diesem Verhältnisse, nicht ganz zu widersprechen seyn.

Das Recht, **Bündnisse** zu schlüssen, hat der ohnmittelbare teutsche Adel, gleich den **Fürsten, Grafen** und **Herren** des Reichs, schon zu den Zeiten des alten Faustrechts, ohnleugbar ausgeübt; mithin dürfte solches der Reichsritterschaft in Corpore, auch wohl dermalen keineswegs können bestritten werden; wie dann auch dieselbe sowohl in ältern als neuern Zeiten, dieses Rechts ohne allen Widerspruch, sich würklich bedienet hat. Selbst mit allen Gattungen der **Reichsstände**, hat besagter Adel ehemalen in besondern Bündnissen gestanden; besonders aber haben die **Reichsgrafen** und **Herren** in **Schwaben, Franken** und am **Rheinstrohme** mit denselben oft in Bündnisse sich eingelassen. Nicht weniger sind hierauf von der Reichsritterschaft in spätern Zeiten, auch sogar mit auswärtigen **Mächten**, öffentliche Bündnisse errichtet worden; und stunde besonders die schwäbische **Ritterschaft** im 30 jährigen Kriege, mit der **Crone Schweden** in einem förmlichen Bunde.

Neuerer Zeiten finden sich hiervon zwar keine so häufige Beispiele mehr; gleichwohl

aber

aber dürfte ohnstreitig auch noch heutiges Tags das von der Reichsritterschaft sowohl in Corpore, als von jedem Ritterkraiße und Rittercanton ins besondere gleich den Ständen des Reichs, behauptende Recht, öffentliche Bündnisse, nicht nur mit diesen, sondern auch mit auswärtigen Mächten zu schließen, derselben ganz ohnbenommen seyn. Allerdings aber würden dergleichen Bündnisse der Reichsritterschaft, gleich auch denen von den Reichsständen, weder dem Kaiser und dem Reiche, gerade entgegen seyn, noch auch zufälligerweise, auf beide, einen schädlichen Einfluß haben dürfen; als in welchen Fällen selbst auch keinem Reichsstande dergleichen Bündnisse zu errichten, erlaubt ist, wiewohl auch in anderweitem Betrachte, die Reichsritterschaft von diesem althergebrachtem Rechte heutiges Tags einen sonderlich nutzbaren Gebrauch zu machen, wohl nicht so leicht mehr Gelegenheit, oder einen würklichen Nutzen haben dürfte.

Das von der Reichsritterschaft hiernächst behauptende *jus Armorum*, scheinet ebenermasen noch ein Ueberbleibsel von dem in alten Zeiten dem ohnmittelbaren Adel gleich den Ständen des Reichs, allschon zugestandenen Fehderechte zu seyn; da bekanntlich jene kriegerische alte Reichsritter zu den Zeiten des Faustrechts, selbst auch mit den mächtigern

gern Fürsten und Ständen des Reichs zum öftern sich in öffentliche Fehdekriege eingelassen, und sowohl ein Götz von Berlichingen, als ein Franz von Sikingen, sogar noch zur Zeit des allschon errichteten beständigen Landfriedens, sehr merkwürdige Beispiele in der Geschichte hiervon würklich hinterlassen haben: wie dann auch von der Schwäbischen Ritterschaft unter dem Kaiser Maximilian I. sogar den Venetianern der Krieg solle seyn angekündigt worden. Nach endlich eingeführtem beständigen Landfrieden, haben diese Fehdekriege nun freilich sowohl bei den Reichsständen, als bei dem Reichsadel ihre gänzliche Endschaft erreicht: Gleichwohl aber ist der Reichsritterschaft so, wie jenen, das jus armorum & sequelæ, davon immer noch übrig geblieben; vermöge dessen dieselbe gleich den Reichsständen, zu Aufrichtung einer regulirten Mannschaft und derselben Kriegsfolge, ebenermasen sich berechtigt hält; auch hiervon sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten einen würklichen Gebrauch zu machen, unterweilen versucht hat. (*) Freilich kan der Gebrauch dieses Ritterschaftlichen juris armorum & sequelæ gleich dem exe-

(*) Siehe künftig des Verfassers neuen Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels 2. Th. 15. Abschnitt.

executio juris fœderum — weder zum Nachtheile des Kaisers; noch des gesammten Reichs; noch auch einzelner Reichsstände; im geringsten statt finden; aber die Reichsritterschaft hat sich desselben in dieser Absicht auch nie zu bedienen gesucht, oder würklich bedienen können; vielmehr entweder mit Genehmigung, oder auf besondere Veranlassung, oder auch zum alleinigem Vortheile des Kaisers, unterweilen eine regulirte Mannschaft sowohl zu Pferde, als zu Fuße, aufgerichtet, und solche bald zu den Kaiserlichen, bald auch zu andern derselben Hülfstrouppen zu stellen, sich veranlasset gefunden. Besonders ist erst noch in unsern Zeiten, des itzigen Kaisers Joseph II. Kaiserlichen Majestät, von der gesammten Reichsritterschaft bei dem Antritte Allerhöchstdero Herrsch- und Regierung, aus eigenem Antriebe, oder vielmehr statt eines sonst gewöhnlichen Crönungspräsents, ein Regiment ansehnlicher Recrouten eigends angeworben, und Seiner Kaiserlichen Majestät als ein freiwilliges Geschenke allerunterthänigst überreicht worden. So haben auch in ältern Zeiten die begüterte Mitglieder der Rittercantons, die von Seiten des ganzen Ritter-Corporis, in vorberührten Fällen, ihnen zuertheilte Mannschaft eigends angeworben, und bald zum ganzen gestellt, bald auch ihren eigenen Landausschuß in guter Bereitschaft erhalten; ihre

Unter-

Unterthanen selbst mit Gewehr versehen, und dieselbe in den Waffen geübt. Aber selbst auch zu ihrer eigenen Sicherheit, würde die Reichsritterschaft sowohl in Corpore, als jeder Ritterkraiß und Rittercanton, auf seinem ohnmittelbaren Gebiete, des juris armorum & sequelæ auch wohl heutiges Tags gewissermasen sich noch bedienen können, und würklich pflegt auch dermalen noch bei dem Schwäbischen Rittercanton Creichgau, ein eigends aufgerichtetes kleines Chor, gleich mondirter und bewaffneter Jäger unterhalten zu werden, welche theils zur Sicherheit des Cantons-Bezirks, auf das liederliche Gesindel streifen; theils auch zu Beitreibung der Steurenausstände und andern Directorialexecutionen sich gebrauchen lassen müssen. Endlich sollen sogar auch einzelne Reichscavaliers zu einer Leibwache, eigene Soldaten aufzurichten, noch hier und da, in die Versuchung gefallen — aber auch bei diesen militairischen Versuchen durch die erregte Jalousie ihrer Reichsständischen mächtigern Gränznachbarn, bald zu der eigends schädlichen Erfahrung gebracht worden seyn: daß das Soldatenhalten heutiges Tags nur ein Werk für große Herren, und nach des Herrn von Mosers Ausdrucke: (*) „bei „Mindermächtigen zum Ernste zu wenig „und

(*) Siehe desselben Herrn und Diener.

„ und zum Spaße leicht zu viel " — für einen Reichscavalier aber überhaupt keine schickliche Sache mehr seyn könne.

Zu den Gerechtsamen der Reichsritterschaft qua Corpus betrachtet, gehöret ferner auch das Recht, Collegialzusammenkünfte, oder allgemeine Ritterconvente zu berufen und abzuhalten, dessen auch in den Kaiserlichen Privilegien ausdrücklich ist gedacht, und den Ständen solche auf keine Weise zu hindern, geschärftest untersagt worden. Dieses Recht gemeiner Convente besitzt nicht nur das ganze Rittercorpus überhaupt, sondern auch ein jeder einzelner Ritterkraiß, so, wie alle derselben besondere Rittercantons. Daher auch ermeldte Collegialzusammenkünfte oder allgemeine Ritterconvente verschiedentlicher Gattung sind, und sowohl in ordentliche, als außerordentliche, wie auch in sogenannte Directorial, engere und allgemeine Ritterconvente würklich abgetheilt; diese letztere aber wiederum bald von allen 3 Ritterkraißen, bald von eines einzelnen Ritterkraißes zugehörigen verschiedenen Rittercantons, bald auch von sämmtlichen Mitgliedern eines jeden dieser Rittercantons, nach ausdrücklicher Zusammenberufung, wie auch unter hauptsächlicher Direction der verschiedenen Häupter und übrigen Directorialpersonen der Reichsritterschaft, an gleich verschiede-

schiedenen Orten und zu gleich verschiedener Zeit, sowohl gewöhnlicher Ordnung nach, als auch außerordentlich und nach jedesmaligem Befinden oder Nothdurft allgemeiner Berathschlagungen, würklich pflegen gehalten zu werden.

Letztgedachte Ritterschaftliche allgemeine Convente sind hauptsächlich 3erlei Gattung, als 1) gemeine Correspondenztäge, 2) Kraißconvente und 3) Ritterortsconvente:

1) Die sogenannte gemeine Correspondenztäge werden von allen 3 Ritterkraißen gewöhnlichermasen alle 3 Jahr, und zwar wechselsweise, bald zu Nürnberg, bald zu Frankfurt, und bald zu Ulm oder Heilbronn, unter der Direction und zusammenberufung des Generaldirectorii gehalten.

2) Die Kraißconvente bestehen in der allgemeinen Zusammenkunft aller Rittercantons eines jeden einzelnen Ritterkraißes, oder derselben Abgeordneten, und werden bei dem Fränkischen Ritterkraiße, nach der Anzahl desselben Orte, oder Rittercantons, *VI* Ortstäge, bei dem Schwäbischen Ritterkraiße aber in eben dieser Bedeutung, *V* Ortstäge genennet; von dem Kraißdirectorio zusammenberufen, und erstere gemeiniglich zu Nürnberg, so wie letztere zu Ulm, oder an sonst einem dem Directorio bequemen Orte,

te, alljährlich verschiedenemal — die Kraiß-täge bei dem Rheinischen Ritterkraiße aber verglichenermasen des Jahrs 4mal ab-gehalten.

3) Die Ritterortsconvente werden von dem sogenannten Ortsverstande oder beson-derm Ritterdirectorio eines jeden Rittercan-tons, unter Direction desselben Ritterhaupt-manns, bald alljährlich, bald auch nach Ver-lauf zweier oder mehrer Jahre, gemeiniglich an dem Orte ihres Canzleisitzes abgehalten, hauptsächlich aber abgetheilt:

a) in sogenannte bloße Directorial- oder Ritterrathsconvente, wobei allein die Ritterräthe samt dem Ritterhaupt-manne oder Ortsdirectore zusammen zu kommen, und ihre gewöhnliche Dire-ctorial-Berathschlagungen abzuhalten pflegen.

b) In engere Convente, wozu außer dem Ritterhauptmanne und den Rit-terräthen, auch die Ausschüsse dessel-ben Rittercantons, samt einigen De-putirten Mitgliedern besonders berufen werden, um über wichtigere Angele-genheiten zu berathschlagen.

c) In allgemeine Orts oder sogenannte Plenarconvente, welche gewöhnli-

licher-

sichermasen bei jedem Rittercanton alle 2 oder 3 Jahr von dem Directorio desselben ausgeschrieben werden und wobei alle Mitglieder des ganzen Cantons entweder in Person erscheinen, oder über die Proponenda des Orts Directorii die Erscheinende auch für sich bevollmächtigen, oder auch ihre Vota schriftlich ohnmittelbar an das Directorium einschicken müssen.

Als ein besonderes Corpus betrachtet, hat die Reichsritterschaft ferner das Steuerregale, oder jus Collectandi, besonders hergebracht, und vermöge desselben das Recht, sowohl ihre Mitglieder, als hauptsächlich derselben Unterthanen, mit ordentlichen und außerordentlichen Steuren, der Nothdurft nach, zu belegen. Dieses **Besteurungsrecht** wird eigentlich nur von den **Rittercantons** in Corpore ausgeübt; doch kömmt die Art, solches zu bestimmen, den sämmtlichen Mitgliedern eines solchen Rittercantons hauptsächlich zu, welche dieserwegen auch bei den allgemeinen Ortsconventen sowohl die ordentliche, als außerordentliche Rittersteuren per Majora zu bestimmen, und dem Ortsdirectorio sodann die Ausschreibung, und würkliche Erhebung dieser allgemein bewilligten Steuren allein zu überlassen pflegen. Besonders aber richtet sich

die Besteurungsart dieser Rittercantons nach eines jeden eigenem besondern Herkommen und gleich besonderer Steuermatricul, worinnen die steuerbare Ritterguͤther und collectable Ortschaften des ganzen Ritterorts verzeichnet, auch nach dem gewoͤhnlichen Steuerfuße besonders angelegt sind, und wornach die von den Mitgliedern per Majora uͤberhaupt bewilligte Steuren, sodann insbesondere ausgeschlagen und jedem Ritterschaftlichen Orte, oder auch steuerbarem Ritterguthe, sein gebuͤhrender Antheil davon zugemessen zu werden pflegt. Bei einigen Rittercantons, welche, wie bei Rhein, nicht mit gar vielen ganzen collectablen Ortschaften versehen sind, haften die Rittersteuren hauptsaͤchlich auf den Ritterguͤthern, wozu auch die Personalisten, welche gar keine dergleichen Guͤther besitzen, fuͤr ihre Personen, einen alljaͤhrlich gewoͤhnlichen Beitrag thun muͤssen: bei andern Rittercantons aber, welche ohngleich mehrere collectable Ortschaften besitzen und zum Theil gar keine Personalisten zu Mitgliedern aufnehmen, haften die Rittersteuren hauptsaͤchlich auf ermeldten Ortschaften oder derselben Unterthanen, und haben die adeliche Guͤtherbesitzer sich und ihre Ritterguͤther dabei gemeiniglich von allen Steuerbeitraͤgen herkoͤmmlich freigemacht, dergestalt, daß allein ihre Unterthanen

thanen und collectable Ortschaften, sowohl die ordentliche, als außerordentliche Rittersteuren desselben Cantons gewöhnlichermasen übernehmen und würklich entrichten müssen. Die Lieferung der ausgeschriebenen Rittersteuren geschicht demnach von eines jeden collectablen Orts gemeinen Bürgern und Beisassen, durch hierzu aus ihren Mitteln bestellte sogenannte **Burgermeistere**, welche die auf derselben Gemeinde ausgeschriebene Collecten von den Unterthanen einsammlen, solche an die gemeine Ritterortscassa gehörig einliefern und ihrer Ortsherrschaft darüber alljährliche Rechnung ablegen müssen.

Bei saumseliger Entrichtung der ausgeschriebenen Rittersteuren hat endlich das Directorium eines jeden Ritterorts die Macht, solche rückständige Collecten, nach jeden Orts Herkommen, sowohl von den Mitgliedern, als derselben Unterthanen, mittelst eigener Gewalt, executivisch einzutreiben und der Selbsthülfe dabei sowohl, als auch der militairischen Beihülfe benachbarter Stände, auf diesfalsige besondere Requisition, hierzu sich zu bedienen; wie dann auch ein solches Ritterdirectorium an vielen collectablen Ortschaften seiner Mitglieder hergebracht hat, die daselbst zu erhebende Rittersteuren eigends und ohne Requi-

sition der Ortsherrschaften, von den Unterthanen mittelst Einlegung würklicher Execution, ohnmittelbar beizutreiben; welche directorialische Gewalt aber nicht alle Mitglieder an ihren collectablen Ortschaften sich haben gefallen, oder gleich herkömmlich werden lassen. (*)

Wegen dieses Besteurungsrechts, wie auch executivischer Erhebung ihrer ausgeschriebenen Steuren, erhielte die Reichsritterschaft im Jahr 1652, und 1661. verschiedene Kaiserliche Privilegien; wie dann auch wegen der Collectation aller und jeder in höherer oder niederer Standespersonen Hände Kaufs, oder auf andere Weise gekommener, gemeiner Ritterschaft zugehöriger adelicher Sitze und Güther, schon im Jahr 1566 von Kaiser Maximilian II. der Ritterschaft in Schwaben ein dergleichen Privilegium dahin war ertheilet worden: „daß die von Alters her und itzt darauf „haftende Contributionen, Anlagen und „Beschwerungen künftig ohnverrückt darauf bleiben und so oft es die Nothdurft „erfordert, der Ritterschaft davon erlegt „und entrichtet werden sollen, ohnangesehen, ob und wie solche Personen, so „dergleichen Güther an sich bringen würden, sonst ihrer Güther halber anderweit „privilegiret seyn möchten.“ Eben-

(*) Siehe künftig hierüber des Verfassers schon angezogenes Privatrecht.

Eben dieses Kaiserliche Privilegium wurde hierauf im Jahr 1601. von Kaiser Rudolph II. erweitert, und 1620. von Ferdinand II. wie auch 1672. von Kaiser Leopold bestätiget. Die Fränkische Ritterschaft überkam im Jahr 1609. von dem Kaiser Rudolph II. eben dergleichen Privilegium, welches hierauf von Ferdinand II. 1626. bestätiget und 1652. von Ferdinand III. noch mehr erweitert wurde. Endlich erhielt auch die Rheinische Ritterschaft dergleichen von mehrernanntem Kaiser Rudolph II. im Jahr 1605. welches die beide nachfolgende Kaiser Ferdinand II. und Leopold 1621. und 1666. bestätigten.

Wegen sothanen Besteurungsrechts der in höherer Standespersonen Hände gekommenen gemeiner Reichsritterschaft zugehörigen adelichen Sitze und Güther, besonders aber wegen der an die Reichsstände heimgefallenen collectablen Ritter- oder consolidirten Lehngüther, hat die Reichsritterschaft jedoch mit verschiedenen Ständen des Reichs, von jeher und noch itzt, mancherlei Strittigkeiten und sehr wichtige zum Theil ausgegangene, theils aber noch dermalen fortdauernde, auch immer neu erwachsende kostbare Processe zu führen. Im erstern Betrachte wollen erwähnte Stände

wegen der Steuerbarkeit der an dieselben gekommenen Rittergüther, in die Richtigkeit der Ritterortsmatriculn sehr große Zweifel setzen, und dringen dieserwegen hauptsächlich auf die Vorlegung, wie auch nähere Untersuchung derselben: im letztern Falle aber verwaigern diese Reichsstände von den ihnen heimgefallenen und ihren Landen hierauf incorporirten vormaligen ohnmittelbaren Lehngütern der Ritterschaft selbst auch gegen den ausdrücklichen Innhalt der dieserwegen ertheilten Kaiserlichen Privilegien, die darauf hergebrachte Collecten. Gleichwie nun insonderheit auch im erstern Betrachte die Rittercantons mit Bekanntmachung ihrer Matriculn gemeiniglich sehr geheim seyn und die Vorlegung derselben den Ständen schlechterdings verwaigern sollen; also fahren auch diese mit Verwaigerung und gänzlichem Entziehung der von solchen Güthern anverlangt werdenden Ritterschaftlichen Collecten gleichermasen gewaltsam fort, und lassen es dabei eher auf langwierige Processe mit der Reichsritterschaft dieserwegen ankommen, als daß sie sich solcher strittigen Collecten halber mit derselben in der Güte vergleichen sollten. Denn obgleich diese Strittigkeiten nach des Herrn von Mosers Beurtheilung, allerdings objecta transibilia wären, und der Unterschied inter possessorium &

peti-

petitorium dabei statt finden würde; so glauben jedoch ermeldte Stände, nach ebendesselben Meinung, denjenigen Vortheil, welchen die Ritterschaft allenfalls in possessorio erlangen könnte, derselben endlich im petitorio um so mehr wieder abzugewinnen, als gedachte Matriculn der Rittercantons, nach ihrem Dafürhalten, nicht älter seyn sollen, als die dermalige Verfassung derselben Mitglieder; wenige aber, oder wohl gar keine, so alt, in Betracht ihrer collectablen Rittergüther.

In dem zwischen Churpfalz und der Ober- wie auch Niederrheinischen Ritterschaft wegen verschiedener Beschwerden der letztern, im Jahr 1717. den 16. August dieserhalben errichtetem besondern Vergliche, wurde daher unter andern auch versehen: „Daß alle Reichsfreie ohnmittel„bare Güther, welche der Rittertruhen „und Catastro, vor dem 30jährigen Krie„ge, würklich eingeschrieben gewesen seyen, „die Freiheit behalten sollen, wann sol„che gleich in unfreien Händen wären, „und nicht ausgelöst würden: hingegen „die unfreie und einmal mit Schatzung „belegte Güther — ob solche gleich die „Ritterschaften an sich gebracht hätten, „oder künftig an sich kaufen würden, dan„noch allezeit schätzbar verbleiben sollen.“ —

Man

Man hat jedoch besagter Ritterschaft hierbei sehr nachtheilig zu seyn erachten wollen, daß dieselbe blos und allein die von Zeit des 30jährigen Kriegs, oder gemachten Friedens an, incatastrirte Güther hierdurch sich reserviret; alle übrige aber, falls solche einmal mit Churpfälzischen Schatzungen belegt worden, dorthin auf beständig resigniret habe. Und in der That war hierdurch von Seiten ersagter Ritterschaft sehr vieles nachgegeben; und würde solches allerdings auch für andere Ritterorte, in eben dergleichen Strittigkeiten, von gleich üblen Erfolg seyn können; da man von Seiten der Reichsstände, der Reichsritterschaft überhaupt schon den Vorwurf hat machen wollen: als wären viele derselben collectable Güther erst neuerdingen den Rittermatriculn einverleibt und steuerbar gemacht worden, die solches ursprünglich doch nicht seyen, folglich auch nicht als eigentliche der Reichsritterschaft collectable Güther könnten angesehen und von derselben, im Fall selbige in der Reichsstände Hände gekommen wären, das Recht der Besteurung ferner darauf behauptet werden.

Zu den Gerechtsamen, welche die Reichsritterschaft qua Corpus besitzt, können hiernächst auch noch verschiedene andere der-

gleichen

gleichen gemeine Rechte gezogen werden, welche dieselbe zwar nicht eigends hergebracht, sondern allererst durch besondere Kaiserliche Privilegien erhalten hat, die aber doch von derselben qua Corpus betrachtet, würklich besessen, und auch nur von den Ritterdirectorien zur würklichen Ausübung gebracht worden. Dahin gehöret insonderheit die Erklärung Kaiser Leopolds wegen des eigentlichen Verstandes hievoriger Kaiserlichen Privilegien in puncto exemtionis & executionis: „ Daß alle in der „ Ritterschaftmatricul von alters her be„ griffene Güther, zusammen ein Corpus „ constituiren, und deme keineswegs, un„ ter was Prätext es gesucht werden möch„ te, entzogen und eximiret, sondern von „ den Possessoren mit der Steuer zur Rit„ terschaft, dem alten Herkommen gemäß, „ beständig vertreten werden sollen." Und daß — wie höchstgedachter Kaiser Leopold in der Kaiserlichen Extension und Declaration der Ritterschaftlichen Privilegien, vom 21. July 1688. sich hierüber ausdrückt: „ Also auch von Uns selbsten und Unsern „ Nachkommen am Reiche, Römischen „ Kaisern und Königen, Niemand, wes „ Standes, Würden und Wesen, der „ auch seye, weder itzt, noch künftig, auch „ sogar ex plenitudine Cæsareæ potesta„ tis, in einigerlei Weise, oder Gestalt,

„ durch

„ durch Standeserhöhung, Exemtion oder
„ Erection, solcher dem Rittercorpori ein-
„ mal afficirt gewesener Güther in Reichs-
„ graf und Herrschaften, ungeachtet des
„ Erbietens, einen solchen Abgang bei künf-
„ tigen Ritterhülfen in Consideration oder
„ Abzug zu nehmen; oder was Ursachen
„ und Bewegnis auch solches immer seyn
„ möchte, derer aller und jeden Wir Uns
„ und Unsere Nachfahrer am Reiche hier-
„ mit auf verbündlichste verzeihen und be-
„ geben rc. rc. “

Vorbesagte Kaiserlich Erklärung schei-
net sich besonders auf das in Kaiser Fer-
dinands III. den 22. August 1652. er-
theilten Consens und Befehl vor die Reichs-
ritterschaft in Franken in puncto Collecta-
tionis, ausdrücklich angezogene von letzte-
rer hievor beschehene klagbare vor und Ein-
bringen zu beziehen: „ Daß, weilen das
„ Ritterliche Corpus einige besondere zu
„ dem ærario publico gewidmete Güther-
„ renten, Zinns oder Einkünften nicht ha-
„ ben, und aber das gemeine Ritterliche
„ Wesen ohne ersprießliche Geldmittel und
„ Spesen in seinem Stand und Esse nicht
„ erhalten werden könne, es bei gedachter
„ Reichsritterschaft in Franken sowohl als
„ in Schwaben und am Rheinstrohme in
„ unfürdenklichen bekanntlichen Herbringen

„ und

„ und Gebrauch seye, solche zu Conserva-
„ tion und Aufnehmen des gemeinen Rit-
„ terlichen Wesens, nothwendig erforder-
„ te Spesen vermittelst einer durchgehen-
„ den billigmäsigen Umlag und Besteurung
„ unter dem Rittercorpore und allen dem-
„ selben einverleibten Herrschaften und Gü-
„ thern aufzubringen und in die gemeine
„ Cassen oder Ritterstruhen ein zu schüt-
„ ten ꝛc. ꝛc.“

Zu diesem von der Reichsritterschaft solchemnach in Corpore erlangten gemeinen Recht: alle in derselben Matricul von Alters her begriffene Güther zusammen für ein Corpus anzusehen und mit der Steuer zu belegen, kömmt hiernächst auch das von eben diesem Kaiser Leopold im gedachten Jahre 1688. der Schwäbischen und Fränkischen Ritterschaft in Corpore ertheilte Kaiserliche Privilegium, oder aufgetragene perpetuirliche Kaiserliche Commißion: „Ihren unmündigen Mitgliedern auf Ansu-
„ chen derselben Befreunde, oder vel ex
„ officio, Vormünder und Curatores zu
„ ernennen, zu setzen und zu bestätigen ꝛc. ꝛc.“
worüber hierauf auch die Rheinische Ritterschaft im Jahr 1700. eine gleichmäsige perpetuirliche Kaiserliche Commißion erhielte.

In gemäßheit solchen Kaiserlichen Uebertrags, solle hinführo die Ritterschaft und jeder Ritterort insonderheit in Bestellung der Vormundschaft über ihrer Mitglieder Unmündige, sogar mit dem Kaiserlichen Reichshofrathe und Reichskammergerichte concurriren, dergestalt, daß solche von ihnen verordnete Curatores oder Vormunder weniger nicht zugelassen und verstattet werden sollen, als ob solche an ersagten beiden höchsten Reichsgerichten gesetzt und confirmiret worden wären.

Endlich erhielte die Ritterschaft nebst der Kaiserlichen Confirmation Commissionis perpetuæ die Bestellung der Vormundschaften betreffend, von Kaiser Carl VI. im Jahr 1718. auch noch ein Kaiserliches Pœnal-Decret gegen diejenigen Ritterglieder, so sich der aufgetragenen Vormundschaften ohne rechtmäßige Ursachen entziehen würden. Innhalts dessen wie auch der Ritterordnung, (*) die solcher übertragenen Vormundschaften sich waigernde Ritterglieder in die gesetzte Pön von tausend Gulden, autoritate Cæsarea verfallen seyn sollen, wiewohl dergleichen straffällige Verwaige-

(*) Part. I. lit. 5 & 11. erneuerter und confirmirter Fränkischen Ritterordnung.

waigerungen übertragener Vormundschaften bei den heutigen Rittergliedern in anderweitem Betrachte, wohl nicht so leicht mehr sich ereignen dürften.

So stehet außer vorgemeldten Rechten der Reichsritterschaft nach der **Reichskammergerichtsordnung** (*) auch das **Recht der Austräge**, in Ansehung derselben Strittigkeiten mit den Reichsständen zu; welches aber — wo nicht gar außer allen Gebrauch gekommen, doch in der That sehr selten in der würklichen Anwendung mehr zu finden ist. Selbst die Reichsstände scheinen darüber Beschwerden zu äußern: daß die Reichsritterschaft in dergleichen mit ihnen sich ereignenden Strittigkeiten, sogleich an die höchste Reichsgerichte sich zu wenden, diese aber auf solche Klagen, sofort Mandata gegen die Reichsstände zu erkennen pflegen, und das Recht der Austräge solcheinnach ganz übergangen würde.

Endlich ist auch der Reichsritterschaft in der Kaiserlichen **Wahlcapitulation** (**) ausdrücklich erlaubt worden, bei ihren hergebrachten und habenden Landesherrlichen

(*) Conceptkammergerichtsordnung P. II. lit. 5.

(**) Wahlcapitulation art. 15. §. 8.

chen juribus sich selbsten und mit assistenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und dieselben mittelst eigener Gewalt, zum Gehorsam zu bringen. Dieser Fall aber kan bei der Ritterschaft in Corpore, oder den Rittercantons nicht leicht anders, als bei gewaltsamer Beitreibung derselben ausständigen Rittersteuren von morosen oder widersetzlichen Reichsadelichen Unterthanen, per modum executionis, sich ergeben; deswegen auch schon in der angezogenen Kaiserlichen Extension und Declaration der Ritterschaftlichen Privilegien von dem **Kaiser Leopold** in puncto Executionis & juris Collectandi, ausdrücklich ist versehen worden: „Daß „die Stände in dergleichen Steuersachen „der Unterthanen wider die Ritterschaft „sich nicht annehmen — vielmehr auf ge„bührendes Ansuchen, mit benöthigter „Mannschaft und sonsten, letzterer an die „Hand gehen sollen.“ (*)

(*) Siehe die Fränkische Ritterordnung S. 263.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Ohnmittelbarkeit überhaupt, besonders aber von der persönlichen Ohnmittelbarkeit des Reichsadels.

Unter den allgemeinen und besondern Rechten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder ist ohnstreitig das Recht der Ohnmittelbarkeit, für beide, die hauptsächlichste und wichtigste Gerechtsame; ja, nicht uur die Quelle vieler andern daraus herfließenden besondern Rechte, sondern auch der Grund aller übrigen Reichsritterschaftlichen besondern Vorzüge, Privilegien und Freiheiten. Dieses von dem gesammten Adel in Schwaben, **Franken** und am **Rhein**strohme erlangte oder hergebrachte Recht der Ohnmittelbarkeit seiner Person sowohl, als besitzenden Güther, bewürkte schongedachtermaßen das Band seiner ersten allgemeinen

Vereinigung, woraus nach der Hand die besondere Staatsverfassung der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft entstanden ist; und so beruhet dieser besondere teutsche Staatscörper ohnleugbar auch noch dermalen auf jener ersten Grundveste seiner sammt und sonders hergebrachten und sowohl durch besondere Kaiserliche Privilegien immer mehr befestigten, als zuletzt auch durch die gemeine Reichsgesetze und Reichsfriedensschlüsse, gleich den Ständen des Reichs, sammt und sonders bestätigten würklichen **Reichsohnmittelbarkeit.**

So wichtig aber vorermeldtem Adel der ohngekränkte Besitz dieses von denselben sammt und sonders erlangten und hergebrachten Rechts der Ohnmittelbarkeit allerdings seyn mußte, so schwer fiel denselben ohnleugbar auch die Behauptung einer so wichtigen Gerechtsame gegen die mächtigern Reichsstände. Um so schätzbarer muß nunmehr die von Seiten des Kaisers und **Reichs** endlich beschehene würkliche Aufrechthaltung derselben, wie nicht weniger auch der ohngekränkte fernerweite Besitzstand des Rechts der Ohnmittelbarkeit, sowohl überhaupt dem ganzen Rittercorpori und desselben Ritterkraißen und Rittercantons, als insonderheit auch den einzelnen Mitgliedern desselben seyn, nachdem solcher

dersel-

denselben sammt und sonders nicht nur würklich einmal ist zuerkannt, sondern zugleich auch von Seiten des Kaisers und Reichs, wiederholter bestätiget worden. Gleichwohl aber scheinet dieser an sich ganz ohnbezweifelte Besitz der Ohnmittelbarkeit des Reichsadels, wo nicht selbst im Grunde und auf den ohnmittelbaren Gebieten desselben, doch in seiner weiterm Erstreckung, immer noch ein großer Stein des Anstoßens bei den mächtigern Reichsständen zu seyn. Und in der That ist auch sowohl diese Erstreckung der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers außer seinem ohnmittelbaren Gebiete, als die gleich ohngemessene Behauptung derselben auf diesen selbst, noch immer der Grund so vieler Strittigkeiten und wichtigern Processe, zwischen den Rei hsständen und der Reichsritterschaft, sammt derselben einzelnen Mitgliedern; so wie nicht weniger auch der hauptsächlichste Vorwurf ihrer eigenen Vertheidigung gegen die Anmaßungen dieser Reichsstände und das besondere Augenmerk des Kaisers, als allerhöchsten Beschützers der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft.

Ueberhaupt betrachtet, begreift das Recht der Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder diejenige Gerechtsame, nach welcher dieser Reichsadel sammt

und sonders sowohl für seine Person, als auch wegen seiner besitzenden eigenthümlichen oder lehnbaren Ortschaften, Güther und Gefälle, von aller Unterwürfigkeit der Reichsstände, oder dem sogenannten Landsaßiat, gänzlich befreiet, und, außer der alleinigen Lehnbarkeit, allein dem Kaiser und Reiche ohne weitere Mittel, unterworfen ist, auch in allen seine Person und ohnmittelbare Güthberbesitzungen betreffenden bürgerlichen Klagsachen, für keinen andern, als den beiden höchsten Reichsgerichten, wo nicht bei ein und andern Rittercanton eine förmliche Gerichtsbarkeit über derselben Mitglieder und Unterthanen besonders ist hergebracht oder eingeführet worden, in erster Instanz, rechtlich kan belangt, wegen peinlicher Fälle aber selbst mit Ausschluß des Reichskammergerichts, nur allein von dem Kaiser oder desselben nachgesetztem Kaiserlichen Reichshofrathe, persönlich gerichtet und bestraft werden.

Dieses Recht der Ohnmittelbarkeit steht nun in beiderlei Betrachte, sowohl überhaupt dem ganzen Rittercorpori, als insonderheit auch einem jeden Ritterkraiße und einzelnem Rittercanton; so wie allen derselben immatriculirten Mitgliedern zu; und gleichwie erstgedachtes Rittercorpus hierdurch überhaupt einen besondern teut-

schen

schen Reichsstaat würklich ausmacht, also sind nicht weniger auch diese Ritterkraiße, Rittercantons und einzelne Ritterglieder, in absonderlichem Betrachte ihrer von einander abgesonderten Güthherbesitzungen, wiederum als eben so viele gleich ohnmittelbare besondere kleinere Ritterstaaten ohnleugbar anzusehen, deren jeder benebst seinem eigenthümlichen Gebietsherrn, so, wie jeder Stand des Reichs mit seinem besitzenden Territorio, gleich ohnmittelbar, dem Kaiser und Reiche allein unterworfen ist. Und in der That ist auch zwischen diesen **Reichsständen** und jenen **Rittergliedern** in Betracht beider — sowohl für ihre Person, als ihre Lande und Güther besitzenden Reichsohnmittelbarkeit, kein weiterer Unterschied, als daß erstere als ohnmittelbare **Landesherren**, von letztern ohnmittelbaren **Orts** oder **Gebietsherren**, blos im anderweiten Betrachte, unterschieden, in Ansehung des Rechts der Ohnmittelbarkeit aber, beide einander vollkommen gleich zu achten sind. Nur allein zwischen dem **Reichs- und mittelbaren teutschen Adel**, findet solchemnach ein beträchtlicher Unterschied statt, da letzterer sowohl für seine Person, als auch wegen seiner besitzenden Güther, seinem Reichsohnmittelbaren Landesherrn unterworfen, und vermöge dieses gedoppelten Landsaßiats, zugleich auch als

ein Unterthan dieses seines Landesherrn würklich anzusehen ist.

Uebrigens äußert sich das Recht der Ohnmittelbarkeit des Reichsadels auf eine zweifache Weise, sowohl in Ansehung der Person, als auch in Betracht derselben Güther und Gefälle, welche letztere Gattung der Ohnmittelbarkeit in folgendem Abschnitte eine ausführlichere Abbildung erfordert, erstere aber dahier noch eine besondere Betrachtung verdienet.

Die persöhnliche Ohnmittelbarkeit des Reichsadels ist diejenige Gerechtsame, nach welcher ein immatriculirtes Mitglied der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, nur die Lehnbarkeit desselben allein ausgenommen, in allen übrigen seine Person betreffenden sowohl bürgerlichen Klagsachen, als auch peinlichen Fällen, ohne weitere Mittel, dem Kaiser und Reiche lediglich unterworfen, ersterer aber, wie überhaupt über alle Stände und ohnmittelbare Glieder des Reichs, also insonderheit auch über einen Reichscavalier, der alleinige competirende allerhöchste Richter ist; wie dann auch ein solches Ritterglied vermöge desselben persönlicher Ohnmittelbarkeit, in allen bürgerlichen Klagsachen, vor keinem andern, als einem höchsten Reichsgerichte, rechtlich kan be-

belangt, oder in Anspruch genommen, wegen begangener schwerer Verbrechen aber, nach der dem Kaiser privative zustehenden peinlichen Gerichtsbarkeit über alle Stände und ohnmittelbare Glieder des Reichs, auch nur allein von dem Kaiser, oder desselben nachgesetztem Kaiserlichen Reichshofrathe, behörig kan geruget und peinlich bestraft werden.

So wenig nun die persönliche Ohnmittelbarkeit des Reichsadels überhaupt, der Regel nach, mit Gründe zu widersprechen, oder auch in der Anwendung auf den ohnmittelbaren Gebieten der Reichsedelleute, irgend einem Widerspruche würklich ausgesetzt ist; so großen Anstoß erleidet dieselbe jedoch zum öftern in den Landen der mächtigern Reichsstände, als welche die Behauptung der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers in derselben Landen, ihrer darinnen behauptenden alleinigen Oberbothmäßigkeit nicht nur überhaupt für nachtheilig ansehen, sondern auch vermöge derselben, und ihrer dabei besitzenden Macht und Gewalt, einen solchen in ihren Landen klagbar gewordenen, oder ein Verbrechen begangenen Reichscavalier, ohnangesehen seiner persönlichen Ohnmittelbarkeit, ihren Landesgerichten schlechterdings unterworfen, und denselben eigends auch peinlich gestraft

 wissen

wissen wollen. Solchemnach findet die persönliche Ohnmittelbarkeit eines Mitglieds der Reichsritterschaft hauptsächlich in den Landen der mächtigern Reichsstände einen sehr großen Widerspruch; wird daselbst von den **Fürstnerianern** mit Gründen ihres besondern Staatsrechts sehr mächtig bestritten, und das Recht der völligen Landeshoheit vorkommenden Falls gegen dieselben, wo nicht schlechterdings allemal würklich sogleich bethätiget — doch gemeiniglich der in solchen Landen behauptenden alleinigen Gerichtsbarkeit des **Kaisers** über einen solchen Ohnmittelbaren, auf das nachdrucksamste entgegen gesetzt; folglich die persönliche Ohnmittelbarkeit des Reichsadels von den mächtigern Reichsfürsten in ihren Landen, überhaupt so wenig anerkannt, als in obgedachten Fällen, solche ohnwidersprochener, oder ohnbethätigter, im geringsten würklich zugelassen. (*) Gleichwohl behauptet der **Kaiser** als oberster Reichsrichter, & fons omnis jurisdictionis, tam civilis, quam criminalis, die Gerichtsbarkeit über den ohnmittelbaren Reichsadel durchs ganze Reich, ohne Ausnahme; und

so

(*) Siehe künftig des Verfassers Briefe zur Erläuterung seines Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privat-Rechts.

so behaupten nicht weniger auch die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder nach gleichen Grundsätzen — obwohl nicht allemal auch mit gleichem Erfolge! die Erstreckung der Rechte und Freiheiten ihrer persönlichen Ohnmittelbarkeit selbst auch in den Landen der mächtigern Reichsstände. Nach diesen Kaiserlichen und Reichsritterschaftlichen Grundsätzen würde solchemnach ein Mitglied ermeldter Reichsritterschaft vermöge seiner besitzenden und ihm allezeit, auch überall, anklebenden persönlichen Ohnmittelbarkeit, nicht allein auf seinem eigenen Ohnmittelbaren Gebiete, sondern auch ausserdenselben, in allen Reichslanden, so wie überhaupt im ganzen Reiche, der ausschlüßenden alleinigen Gerichtsbarkeit des Kaisers, für seine Person, in allen Fällen — die alleinige Lehnbarkeit ausgenommen! schlechterdings unterworfen — folglich auch in den Landen der mächtigern Reichsstände, sowohl in bürgerlichen Klagsachen, als in peinlichen Fällen, von allen Reichsständischen Gerichten, der Regel nach, gänzlich befreiet seyn müssen; und nur alsdann von dieser Regel eine besondere Ausnahme statt finden können: wann ein solches Mitglied durch Annehmung würklicher Hof- oder Kriegsdienste bey einem Reichsstande, auf seine persönliche Ohnmittelbarkeit freiwillig Verzicht geleistet, und während

rend solcher Dienstzeit, der Reichsständischen Gerichtsbarkeit blos des Dienstes wegen, sich unterworfen hätte. So wenig aber gegen den würklichen Bestand dieser besondern Ausnahme der geringste Zweifel obwaltet; so sehr pflegt jedoch der würkliche Rechtsbestand jener Regel von der persönlichen Ohnmittelbarkeit des Reichsadels, hier und da, noch bezweifelt und bestritten, ja, sogar in den Landen der mächtigern Reichsstände schlechterdings wohl gar verworfen, und die Rechte der völligen Landeshoheit zum Theil auch würklich dargegen bethätiget zu werden. Leichterachtlich können sich auch jene Kaiserliche und Reichsritterschaftliche Grundsätze mit den Fürstnerianischen Grundsätzen des besondern teutschen Staatsrechts der mächtigern Reichsfürsten um so weniger hierüber vertragen, als diese letztern in ihren Landen, sogar auch mit gänzlichen Ausschluß der Kaiserlichen Gerechtsame, eine ganz ungemessene Landeshoheit nicht nur zu behaupten, sondern auch bei der Uebermacht, die sie selbst dazu in Händen haben, vorkommenden Falls, solche würklich zu bethätigen, oft nicht den mindesten Anstand nehmen.

Die Gründe der Fürstnerianer oder Vertheidiger des Reichsfürstlichen besondern Staatsrechts gegen die in solchen Landen

be-

behauptende Rechte und Freiheiten der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Mitglieds der Reichsritterschaft, so, wie auch der alleinigen Kaiserlichen Gerichtsbarkeit über dasselbe, sind hauptsächlich diese: „Der „Kaiser seye zwar ehemalen im Reiche „fons omnis jurisdictionis tam civilis, „quam criminalis gewesen, da die Her„zoge und Grafen noch als bloße Gou„verneurs und Kaiserliche Beamte der „ihnen anvertrauten Provinzen und Län„der, nomine Imperatoris, desselben „Rechte vertreten und die Jurisdiction „darinn ausgeübt hätten: schon vorlängst „aber besäßen die teutsche Reichsfürsten „und Grafen ihre Lande erb- und eigen„thümlich, und mit der selbst in dem „Westphälischen Friedensschlusse ihnen „ausdrücklich zugestandenen völligen Lan„deshoheit. Und obgleich ermeldte Reichs„fürsten ehedem ohnleugbar selbst viele „Landesherrliche Gerechtsame durch beson„dere Kaiserliche Privilegien erlangt hät„ten; so seye doch dermalen auch hierin„ne ein großer Unterschied: inter modum „acquirendi & nunc habendi zu machen; „da alle Reichsfürsten ihrer landesherrli„che Gerechtsame, so wie überhaupt in „ihren Landen die völlige Landeshoheit, „nunmehr jure proprio besäßen, vermö„ge deren ein solcher Landesherr summus

„in

„ in territorio nemoque illo major, folg-
„ lich derselbe in seinem Lande ganz inde-
„ pendent seye; ob er gleich quoad nexum
„ generalem, ein summum imperium,
„ welches dem Kaiser überhaupt im Rei-
„ che zustehe, so wie auch desselben allei-
„ nige Majestät, allerdings anerkennen
„ müsse, und auch würklich in allen den-
„ jenigen Fällen willig anerkenne, wo
„ nicht von diesem nexu generali abstra-
„ hirt werden könnte. Nun aber stehe
„ einem Landesherrn in seinen Landen vi
„ superioritatis territorialis, omnis juris-
„ dictio, tam civilis, quam criminalis
„ zu; folglich könne er solche auch über
„ einen in seinem Lande befindlichen und
„ darinnen beklagten, oder strafbar gewor-
„ denen Reichscavalier allerdings exerciren;
„ wie dann auch ein solcher Landesherr
„ aus diesen und mehrern Gründen, kei-
„ neswegs gehalten seye, durch die Reichs-
„ ritterschaft und derselben Mitglieder,
„ zum Nachtheile seiner völligen Landes-
„ hoheit, in seinem Lande gleichsam statum
„ in statu erwachsen zu lassen; da viel-
„ mehr ein jeder, der in ihrem territorio
„ sich aufhalte, ein subditus temporarius
„ von ihnen werde, und dieserwegen ihre
„ hohe Landesobrigkeit nothwendig aner-
„ kennen müsse. Endlich seyen von den
„ Reichsfürsten auch schon mehrmalen dar-

„ über Beschwerden geführet worden:
„ daß die Reichsritterschaft so viele Per-
„ sonalisten, die keine ohnmittelbare Gü-
„ ther besäßen, folglich nothwendig in ei-
„ nes andern Herrn Landen sich aufhalten
„ müßten, und darinnen doch als ohnmit-
„ telbar zu leben verlangten, zu Mitglie-
„ dern annähme!“ (*)

Diesen Grundsätzen der sogenannten Fürstnerianer und des Reichsfürstlichen besondern teutschen Staatsrechts werden nun auf der andern Seite, von den Cäsariarianern und Reichsritterschaftlichen Gelehrten unter andern hauptsächlich folgende Gründe ihres gleich besondern teutschen Staatsrechts entgegen gesetzt: „ Daß
„ nach dem irrigen Wahne vieler Publi-
„ cisten, das teutsche Reich keineswegs als
„ ein Systema fœderatarum civitatum, und
„ der Kaiser als ein bloßer Chef derselben,
„ vermeintlich anzusehen; sondern daß die-
„ ses Reich und alle darinnen befindliche
„ Lande und territoria, nach ächtern Grund-
„ sätzen des teutschen Staatsrechts, ohn-
„ streitig nur unum corpus, seu una Res-
„ publica seye, und folglich auch nur uni-
„ cum Imperium summum & una Majestas

darinne

(*) Moser im Grundrisse des teutschen Staats-
rechts lib. IV. cap. 2. §. 33. pag. 639. 640.

„ darinne statt finden könne, welche beide
„ Stücke allein dem Kaiser zustünden, und
„ daher kein Reichsstand in seinen Landen
„ eine summitatem besitzen, oder vermeint-
„ lich independent seyn, am allerwenigsten
„ aber solches gegen den Kaiser und dessel-
„ ben ohnstrittig durchs ganze Reich sich
„ erstreckende oberstreichsrichterliche Gerecht-
„ same und Reservaten anführen, oder
„ würklich bethätigen könne. (*) Hieraus
„ schlüßen sie nun: daß — da der Kaiser
„ allein summus Imperans Imperii; alle
„ Stände und ohnmittelbare Glieder des
„ Reichs aber für ihre Person, der Kai-
„ serlichen oberstreichsrichterlichen Gerichts-
„ barkeit allein unterworfen seyen, und letz-
„ tere ganz ohngezweifelter über das ganze
„ Reich sich erstrecke; so mögen die ohn-
„ mittelbare freie Reichsritterschaft, oder
„ derselben Mitglieder solchemnach im Rei-
„ che sich befinden, oder aufhalten, wo sie
„ nur wollen; so bleiben dieselben vermö-
„ ge des Rechts ihrer persönlichen Ohn-
„ mittelbarkeit, doch allemal dem Kaiser,
„ als obersten Reichsrichter, sowohl in civi-
„ libus als criminalibus, lediglich unter-
„ worfen; folglich könne kein Reichsfürst
„ in seinem Lande dieselben als subditos,

tem-

(*) Siehe künftig des Verfassers Versuch eines Kaiserlichen teutschen Staatsrechts.

„ temporarios ansehen, und aus diesem
„ Grunde unter seine Gerichtsbarkeit zie-
„ hen, oder bestrafen; weil von dem nexu
„ generali, nach welchem diese Mitglieder
„ der Reichsritterschaft für ihre Person,
„ einmal dem Kaiser und Reiche, sowohl
„ in civilibus als criminalibus, ohne weitere
„ Mittel unterworfen wären, nicht eher
„ abstrahirt werden könnte, als bis diesel-
„ ben dieses nexus generalis freiwillig und
„ dadurch sich begeben hätten, daß diese
„ ohnmittelbare Reichsritter würklich in
„ Dienste eines Reichsstandes sich begä-
„ ben und dieser nexus specialis sodann
„ den generalem währender Dienstzeit,
„ aufhöbe. “

Hierbei machen nun die Publicisten, (*) diesen besondern Unterschied: „ Ent-
„ weder hält ein solches Mitglied der Ohn-
„ mittelbaren freien Reichsritterschaft in
„ territorio Principis blos eine kurze Zeit
„ sich auf, und reiset nur durch, oder es
„ schlägt auf längere Zeit, in Reichsfürst-
„ lichen Landen sein ordentliches domicilium
„ auf, und ist darinnen würklich wohnhaft.

Im

(*) Der schon angezogene berühmte weil. Professor Schmidt zu Jena, in seinen Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht.

Im ersten Falle, sagen diese Publicisten, kan von dem nexu, womit ein solcher Reichscavalier der Reichsritterschaft und dem Reiche persönlich afficiret ist, keineswegs abstrahiret und derselbe in solchen Landen, als ein subditus temporarius angesehen werden; sondern da bleibt er für seine Person, allemal dem Kaiser und Reiche ohnmittelbar unterworfen; im letztern Falle aber, behauptet dieser angezogene berühmte Staatsrechtslehrer, könne ein solcher ohnmittelbarer freier Reichscavalier in Fürstlichen Landen allerdings als ein subditus temporarius angesehen, und während seines daselbst andaurenden domicilii, der hohen Landesobrigkeit unterworfen werden; weil sodann zu glauben stehe, daß ein solcher Reichscavalier durch seine häusliche Niederlassung in territorio Principis, auf seine aus der Ohnmittelbarkeit fließende Rechte, stillschweigend, würklichen Verzicht gethan habe. So führt auch Herr von Moser (*) an: daß ein Reichscavalier wegen gewisser Güther für seine Person, einem Reichsstande unterworfen seyn könne, in so ferne seine persönliche Handlungen einen Zusammenhang mit solchen Güthern hätten; dann wann derselbe eine Zeitlang auf solchen Güthern wohnte, oder

sich

(*) In dem Auszuge seines grössern teutschen Staatsrechts, von der Reichsritterschaft.

sich da aufhielte; so sey er während seines Aufenthalts, auch für seine Person der Landeshoheit unterworfen.

Von dieser Kraft und Wirkung sind die Rechte und Freiheiten der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Mitglieds der Reichsritterschaft in den Landen der mächtigern Reichsstände. Mindermächtigere Stände, und besonders die freie Reichsstädte, worinnen die Rittercantons gemeiniglich ihren Canzleisitz aufgeschlagen haben, und worinnen mehrentheils auch diejenige Mitglieder der Reichsritterschaft, welche entweder nicht selbst auf ihren benachbarten Güthern leben mögen, oder dergleichen selbst nicht besitzen, nach eigenem Gefallen gegen eine gewöhnliche jährliche Abgabe an das ærarium, zu domiciliren pflegen — nur diese mindermächtige Stände erkennen aus besonderm Respect gegen den Kaiser und desselben Privilegien, die persönliche Ohnmittelbarkeit des Reichsadels, selbst auch bei der in ihrem Territorio besitzenden Landeshoheit. Aber eben diese gutherzige Reichsstädte, wie sie Herr von Moser nennt, sind es auch, auf deren reichsständischem Territorio, ihrer Landeshoheit ganz zuwider, sowohl jene Rittercantons, als auch diese einzelne Ritterglieder, die nur ihnen, als würk-

lichen Reichsgliedern, bei sich zugestandene Rechte der persönlichen Ohnmittelbarkeit, schongedachtermasen auch auf derselben Canzleipersonen, ja, sogar auf derselben bloße Bediente, in neuern Zeiten haben erstreckt wissen wollen; und worüber nicht nur ganze Bücher sind geschrieben (*) und verschiedene Facultätsresponsa ausgestellt, sondern auch mehrere zum Theil noch dermalen andaurende kostbare Processe, vor dem Reichshofrathe geführt worden.

Unter den diesfalls ergangenen und im ersten Theile dieses Versuchs bereits angezogenen Kaiserlichen Conclusis ist insonderheit auch noch folgendes dahier merkwürdig, daß der Kaiser in einem dergleichen „Reichshofräthlichen Concluso: „Die „in den Reichsstädten strittige Gerichts„barkeit über die Ritterschaftliche Canzlei„personen unter andern sich selbst ausdrück„lich vorbehalten;" nach anderweit bekannten Reichshofräthlichen Conclusis aber solche durch ohnmittelbare Cassationen auch würklich ausgeübt hat.

Ein

(*) Siehe die vindicias libertatis civitatum Imperii circa receptionem Cancellariæ Equestris ejusque consectaria mit Beilagen. Stuttgard 1761.

Ein mit seinem Rittercanton in Differenz gerathener Ortsofficiant nahm daher Gelegenheit, bei einer von Seiten des Ritterdirectorii gegen ihn angestellten Untersuchungscommißion, ohnfehlbar aus dem Grunde, demselben exceptionem fori declinatoriam entgegen zu setzen. Und allerdings dürfte auch dieser bedenkliche Vorgang für die Rittercantons von öhngleich gefährlichern Folgen seyn, im Fall der Kaiser solchemnach fernerhin auf seiner eigenen Gerichtsbarkeit über die Ritterschaftlichen Canzleipersonen würklich bestehen, die von dem Herrn von Moser (*) also genannte Afterritterschaft unruhiger Consulenten aber hierdurch eine vermeinte Brustwehr gegen ihre eigene Ritterdirectoria erhalten sollten.

Da nun vorgedachtermasen die persönliche Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder hauptsächlich von den mächtigern Fürsten und Ständen des Reichs von jeher ist angefochten und zum öftern auch wohl hier und da, würklich beeinträchtiget worden; (**) so hat der Kaiser, als derselben Beschützer, auch

 schon

(*) In dem schon angezogenen buntschäckigen Gemählde.

(**) Siehe künftig des Verfassers Briefe.

schon von jeher solche Ohnmittelbarkeit gegen die Beeinträchtigungen dieser Stände sicher zu stellen, und dies hauptsächliche Kleinod der Reichsritterschaft, durch besondere Kaiserliche Privilegien noch mehr zu befestigen gesucht. Schon Kaiser Ferdinand I. ertheilte zu dem Ende, im Jahr 1559 der Ritterschaft in Franken, ein dergleichen Privilegium gegen die Ziehung derselben unter andere Herrschaften, ausdrücklich dahin: „ Daß die Ritterschaft „ mit ihren Dienern und Leuten ꝛc. ꝛc jeden Römischen Kaiser, als ihre einige, „ rechte, und von Gott verordnete Obrigkeit, zu erkennen habe ꝛc ꝛc. “ welches Kaiser Rudolph II. hierauf 1609. nicht nur bestätigte, sondern auch Ferdinand II. im Jahr 1626. noch dahin erweiterte: „ Daß die Reichsritterschaft weder in Corpore, noch auch jedes Mitglied derselben, vermöge der Ohnmittelbarkeit, unter keines Reichsstands Landeshoheit stehen, noch mit Recht darunter gezogen „ werden sollte, bei Strafe 50. Mark löthigen Golds. “

Endlich hat die Reichsritterschaft auch von den nachfolgenden Kaisern Ferdinand III. Leopold und Carl VI. dieses Ferdinandische Kaiserliche Privilegium und Rescript wider die Landsässerei, ausdrücklich

lich erneuert und wiederholter bestätigt erhalten. Besonders aber ist derselben ihre Freiheit und persönliche Ohnmittelbarkeit durch den **Westphälischen Friedensschluß** hauptsächlich versichert, und darinnen unter andern auch ausdrücklich zur Regel gemacht worden: daß

1) die **Reichsritterschaft** *in Corpore*, wie auch

2) alle und jede derselben **Mitglieder**, der Landeshoheit der Churfürsten, Fürsten und Stände nicht unterworfen seyn sollen; wiewohl es auch von dieser Regel noch Ausnahmen giebt, deren bereits schon vorher ist Meldung gethan worden, und davon auch folgender Abschnitt das weitere näher zu Tage legen dürfte.

Dritter Abschnitt.

Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadelichen Ortschaften, Güther und Gefälle; sammt dem Unterschiede derselben unter Lehen, und Eigenthum, wie auch von dem Unterschiede der Realisten und Personalisten bei der Reichsritterschaft, nebst Untersuchung der Frage: Ob einem Güterbesitzer auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete die völlige Landeshoheit zustehe?

Da das Recht der Ohnmittelbarkeit eines Mitglieds der Reichsritterschaft schongedachtermaßen nicht allein dessen bloße Person angeht, sondern zugleich auch über alle desselben besitzende **Ortschaften, Güther** und **Gefälle** sich erstreckt, und in diesem Betrachte, auch als ein jus reale, würklich anzusehen ist; so erfordert solches im letztern Verstande dahier allerdings auch eine gleich genauere Untersuchung. Bei

vielen

vielen Mitgliedern der Reichsritterschaft, welche gar keine ritterschaftliche Güther eigenthümlich besitzen, schränket sich das Recht der Ohnmittelbarkeit nur blos auf ihre Person ein; bei den Begütherten aber ist solches von einer gedoppelten Würkung: daher auch jene Mitglieder Personalisten und diese letztere Realisten genennet werden. Die Gütherbesitzungen dieser sogenannten Realisten bei der Reichsritterschaft sind nun sowohl ihrer Natur und Eigenschaft, als auch ihrer Gerechtsamen, Beschwernissen, jährlichem Ertrage und übriger Beschaffenheit nach, von sehr ungleichen Verhältnissen, und somit auch von sehr verschiedener Beschaffenheit.

Ihrer **Natur und Eigenschaft** nach, sind überhaupt alle reichsadeliche Güther reichsohnmittelbare Gebiete — diese aber entweder **Lehen** oder **Eigenthum**. Die **Lehngüther** eines Reichscavaliers werden entweder als **Reichslehen** von dem Kaiser und **Reiche**, vor dem Reichshofrathe, oder als **reichsständische Lehen**, von verschiedenen, sowohl geist- als weltlichen Ständen, vor derselben Lehnshöfen, empfangen; alle diese von den Mitgliedern der Reichsritterschaft besitzende Lehngüther aber, der Regel nach, für aufgetragene **Lehen** gehalten. Uebrigens sind diese Lehngüther gemeiniglich **Mannlehen**, die nur allein auf den Mannsstamm vererbt werden,

 bis

bis solche endlich nach gänzlichem Aussterben desselben an die verschiedene Lehenherren heimfallen, und derselben Lehnsherrlichkeit mit dem nutzbaren Eigenthume alsdann zugleich vereinbart wird.

Wegen dieser Lehngüther hat die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder gemeiniglich mit den Reichsständischen mächtigern Lehnherren oft mancherlei beschwerliche Strittigkeiten; bald wegen der von letztern anverlangenden und von erstern verwaigernden **Lehnsdienste**; bald wegen der Lehnherrlichen Anmaßungen und Eingriffe in die von dem Kaiser bei solchen reichsständischen Lehen, in causis non feudalibus & mere civilibus, allein behauptende Gerichtsbarkeit; bald aber auch wegen des nach erfolgtem Heimfall dieser Lehngüther an die mächtigere Lehnherren, der Reichsritterschaft alsdann von denselben fernerweit darauf verwaigernden Besteurungsrechts, von welchen allen unten (*) ausführlicher wird gehandelt werden.

Im Gegensatz vorermeldter Lehen, werden nunmehr alle übrige Güther eines Reichscavaliers überhaupt unter der Benennung **Eigenthum** begriffen, und darunter sowohl

(*) Siehe unten den dreizehnten Abschnitt.

wohl die altväterliche Stamms- und Fideicommißgüther, als auch neuerworbene eigenthümliche Güther, des gegenwärtigen Besitzers, und primi acquirentis verstanden, welche derselbe durch Erbschaft, oder Kauf erlangt und sich eigenthümlich gemacht hat. Erstgedachte beide Gattungen der Stamms- und Fideicommißgüther, sind zwar an sich betrachtet, ein dem Lehnguth entgegengesetztes wahres Eigenthum; gleichwohl aber haben diese altväterliche Güther, nach reichsritterschaftlichen besondern Herkommen, zum Besten und Erhaltung des Mannsstammes, die Eigenschaft der Weiber- oder Kunkellehen dadurch erhalten: daß solche nur auf den Mannsstamm forterben, und so lange noch ein männlicher Erbe von der Familie vorhanden ist, der weibliche Stamm, bis auf den ledigen Anfall, gänzlich davon ausgeschlossen ist. Erst nach völlig erloschenem Mannsstamme, fallen diese Güther endlich auf das andere Geschlecht von der Familie, und werden die vorhandene weibliche Geschlechtsverwandte, als sogenannte Regredienterben, zur gemeinschaftlichen Erbtheilung dieser Güther sodann sämmtlich zugelassen; über welche Regredienterbschaften aber, wie schon in dem ersten Theile dieses Versuchs (*) ist gedacht

worden,

(*) Siehe den eilften Abschnitt des ersten Theils.

worden, unter den gemeiniglich dabei sowohl in nähern, als entfernten Graden, sich einfindenden verschiedenen weiblichen Abkömmlingen von der Familie wegen der Vertheilung dieser Güther unter dieselben, mancher-cherlei Irrungen, und oft sehr langwierige Processe zu entstehen pflegen. Ausser nur besagten altväterlichen Stamms- und Fideicommißgüthern, welche ex pacto & providentia majorum, eigentlich nur auf die männliche Nachkommen oder Geschlechtsverwandte von der Familie vererbt werden, und worüber ein jeweiliger erb- und eigenthümlicher Besitzer solchemnach auch keinesweges nach eigenem Gefallen zu disponiren, oder solche zu veräussern, Fug und Macht hat, kann jedoch derselben Eigenthümer auch noch andere eigenthümliche Güther käuflich, oder auf andere Weise, an sich und seine Familie bringen, worüber demselben als ersten Erwerber, eigenen Gefallens zu disponiren, allerdings frei stehet, im Fall solche Güther anders aus desselben eigenen Mitteln wären erkauft, oder von weiblichen Stamme ererbt, oder auch sonst hergebracht worden, so, daß die Agnaten von der Familie noch kein Erbrecht würklich darauf erhalten hätten. Nur in diesem Falle kan der erste eigenthümliche Besitzer solcher neuerworbenen Güther eigenen Gefallens darüber disponiren, und selbige entweder neuerdings

wieder

wieder veräussern, oder auch mittelst testamentlicher Verordnung, unter seine Töchter vererben, oder allein zum Besten des Mannsstamms solche zu Fideicommißgüthern machen, als wofür selbige nach reichsritterschaftlichen Grundsätzen, auch alsdann stillschweigend gehalten werden, wann dergleichen Güther ohne ausdrückliche Verordnung des Vaters, als ersten Erwerbers, durch desselben Todesfall blos auf die männliche Nachkommenschaft wären vererbt, und mit Ausschluß der Töchter, allein unter die Söhne des Verstorbenen gleich andern solchen Güthern würklich vertheilt worden. Schon durch einen solchen einzigen Erbfall, sollen nach reichsritterschaftlichen Grundsätzen, dergleichen Güther schongedachtermaßen stillschweigend, die Eigenschaft der Fideicommißgüther, zum Besten des Mannsstammes, würklich übernommen haben, und die nachfolgende Besitzer zum Nachtheil der Familie, eigenen Gefallens darüber ferner zu disponiren, keineswegs mehr befugt seyn.

Nach ihren besondern Gerechtsamen, sind hiernächst die Güther eines Reichscavaliers zum öftern auch sehr unterschieden; denn auf einigen besitzen die ohnmittelbare Eigenthümer den Blutbann; die hohe Jagd, den großen Zehnten; und andere den Pfarrsatz; Regalien. Dahingegen auf andern reichs-

reichsadlichen Güthern bald ein benachbarter mächtiger Reichsstand die Centgerechtigkeit; bald ein anderer die Kuppel- oder hohe Jagd; und bald auch manches Bißthum von der andern Religion den großen Zehnden; den Pfarrsatz, oder andere Regalien, besonders hergebracht hat. Ohnstreitig ist ein Reichscavalier im ersten Falle bei dem eigenen Besitze so wichtiger Gerechtsame auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete, in einer weit glücklichern und allerdings auch weit beträchtlichern Situation, als im letztern Falle, wo, ohngeachtet des gedoppelten Rechts der Ohnmittelbarkeit, seiner Person sowohl, als seiner Güther, ein solcher Guthseigenthümer und regierender Ortsherr, gleichwohl unter der Gewalt eines mächtigern Centherrn, oder Jagdbesitzers, so wie auch bei der geistlichen Pfarrpflege, und Auszehndung seiner eigenthümlichen Gemarkung, allemal eine sehr kleine, oft gefährliche, und äusserst beschwerliche Rolle zu spielen, gezwungen ist, wo nicht selbst auf seinem ohnmittelbaren Gebiete oft mehr den bloßen Vogtjunker, als den eigends regierenden Orts- und ohnmittelbaren Gebietsherren in der That vorstellen muß. Ohnstreitig ist aber auch zwischen einem mit allen Regalien versehenen, und einem mit solchen Servituten beschwerten ohnmittelbaren Ritterguthe, in der That ein gleich großer Unterschied.

In Ansehung anderweiter Beschwernisse, von Steuren und Abgaben, unterscheiden sich insonderheit die Rittersitze und eigenthümliche Güther des Reichsadels von den mit Unterthanen versehenen ganzen Ortschaften, oder auch nur einzelnen Baurenhöfen desselben; als welche letztere beide Gattungen in Betracht obiger Beschwernisse von gleicher Verbindlichkeit; obschon in Ansehung des mehr oder wenigern Ertrags derselben, hier und da, bald mehr, bald auch weniger beschwert, erstere aber gemeiniglich von allen Steuren und Abgaben gänzlich befreiet sind. Nur allein aber die eigentliche Rittersitze oder eigenthümliche Güther des Reichsadels, haben sich obgedachtermaßen bei einigen Ritterkraissen und Rittercantons, wegen anderweit denselben zugehörigen Ortschaften und Unterthanen, von Beschwernissen und Abgaben, herkömmlich frei gemacht; da hingegen die Rittersitze und eigene reichsadeliche Güther der Mitglieder anderer Ritterkraiße und Ritterorte von solchen Beiträgen zur gemeinen Rittercassa, um so weniger haben verschonet, oder gleich herkömmlich befreiet werden können, als letztere keineswegs mit so vielen zugehörigen ganzen Ortschaften und Bauerguthern würklich versehen sind, welche jene Ritterguther in der benöthigten Steueranlage hätten

ten übertragen können. Denn so sind insonderheit bei dem rheinischen Ritterkraiße, dergleichen ganze Dorfschaften mit steuerbaren Unterthanen schon ohngleich rarer, als bei den übrigen beiden Ritterkraißen, weil bei jenen die Gütherbesitzungen der Mitglieder gröstentheils in zerstreuten Höfen, und andern dergleichen alljährlichen Einkünften bestehen, welche weder Unterthanen, noch Bauergüther unter sich begreifen, und deswegen auch die adeliche eigenen Güther der Mitglieder nothwendig haben versteuert werden müssen. Dahingegen besitzen die Mitglieder des Schwäbischen und Fränkischen Kraißes desto mehr steuerbare Unterthanen und ganze Dorfschaften, deswegen auch die eigene adeliche Güther derselben desto eher von den Rittersteuren haben befreiet werden können. Gleichwohl aber sind auch diese für sich und ihre eigene Güther befreite Ritterglieder, gleich jenen steuerbaren Mitgliedern, nicht weniger für würkliche Realisten zu halten, weil dieselben durch ihre Unterthanen zur Rittercassa steuren; und beklagte sich einstmalen sogar ein solches angesehenes begüthertes Mitglied über die allzuvielen Schatzungen seiner Unterthanen, als wodurch diese mehr des Rittercantons Unterthanen, dann seine eigene zu seyn schienen. —

Ueber-

Ueberhaupt werden diejenige Mitglieder der Reichsritterschaft **Realisten** genennet, welche entweder eigene steuerbare Güther, oder steuerbare Unterthanen besitzen: **Personalisten** aber, die keines von beiden haben, sondern nur für ihre Person, einen gewöhnlichen Beitrag zur gemeinen Rittercassa zu entrichten pflegen. Uebrigens finden sich bei einigen Rittercantons gar keine dergleichen **Personalisten**; bei andern aber sind dieselben desto häufiger anzutreffen. Gedachte Personalisten bestehen nun entweder in neu aufgenommenen Mitgliedern, welche noch keine Ritterguther sich haben zu eigen machen können, wiewohl dieselben bei ihrer Reception zu deren Anschaffung sich anheischig gemacht haben; oder in solchen Mitgliedern, welche ihre besessene Ritterguther veräußert haben und solche nunmehr in andern Händen sehen müssen; oder endlich auch in solchen, die nur bloß für ihre Person, zu Mitgliedern der Reichsritterschaft sind aufgenommen worden.

Endlich sind auch die Güthberbesitzungen des Reichsadels ihrem jährlichen Ertrage und übrigen Beschaffenheit nach, von sehr ungleichen Verhältnissen; indem einige Mitglieder und Realisten bei der Reichsritterschaft außer ihren adelichen beträchtlichen

Güthern, und Rittersitzen, auch noch ein oder mehrere ganze Dorfschaften mit Unterthanen, sammt einzelnen Bauerhöfen, wie auch ansehnlichen jährlichen Gülten und Gefällen in andern Ortschaften der Reichsstände, besitzen; andere aber ausser ihren adelichen ohngleich geringen Güthern, oft nur einen helftigen, oder dritten, oder wohl gar noch wenigern Antheil, an einer einzigen ganzen Ortschaft, benebst einer kleinen Anzahl abgetheilter unterthanen; oder diese auch wohl ohnabgetheilter, in Gemeinschaft der übrigen Condominatsherren, besitzen, und beide daher von dem sehr ungleichen Ertrage ihrer verschiedenen Gütherbesitzungen, leichterachtlich auch wohl von sehr ungleichen Vermögensumständen seyn müssen. Gleichwohl haben alle diese so verschiedene Gütherbesitzungen des Reichsadels ihrer mehr- oder wenigeren Beträchtlichkeit ohngeachtet, dennoch gleiche **Rechte der Ohnmittelbarkeit**, durch ihre würkliche Verzeichnung in den Rittermatriculis erlangt, und sind in deren Betrachte, folglich eben so gut dem **Kaiser** und **Reiche**, ohne weitere Mittel, unterworfen, als die ohngleich wichtigere Länder der Reichsstände. Eben so sind auch die eigenthümliche Besitzer derselben auf diesen ihren reichsohnmittelbaren kleinen Gebieten beinahe eben so ohnumschränkte eigene kleine Regenten, über

alle

alle bürgerliche Handlungen; über alle geistliche, Religions- und Kirchensachen; über alle Verbrechen; ja, sogar auch über Leben und Todt ihrer Unterthanen — als der gröste Regent unter den Reichsständen. Selbst auch gegen die besondere teutsche Staaten dieser Reichsstände, so wie unter sich selbst, machen die ohnmittelbare Gebiete des Reichsadels wiederum eben so viele besondere kleine Reichsstaaten aus, auf welchen außer dem Kaiser, niemand als ihr eigener Ortsherr zu gebieten hat, und auf deren Reichsohnmittelbaren Grund und Boden, ohne einen würklichen Landfriedensbruch zu begehen — eben so wenig öffentliche Vergewaltigungen unternommen werden dürfen, als in den Landen mehrgedachter Reichsstände; denn das Recht der Ohnmittelbarkeit ermeldter reichsadlichen kleinen Gebiete, gründet sich übrigens so, wie bei der Reichsstände Landen, sowohl überhaupt auf die Verfassung des Reichs und desselben hergebrachte Observanz; als insonderheit auch auf die ausdrücklichen Reichsgrundgesetze. Besonders wurde in dem **Westphälischen** Friedensschlusse das von der Reichsritterschaft sammt und sonders hergebrachte Recht der Ohnmittelbarkeit ihrer Person sowohl, als derselben Güthberbesitzungen wiederholter bestätiget, und dabei unter andern zur Regel

 gemacht;

gemacht: „Daß nicht nur 1) die Reichs-„ritterschaft in Corpore und 2) alle und „jede derselben Mitglieder, sondern auch „3) derselben **Unterthanen**, wie nicht „weniger 4) derselben **Lehngüther** und „endlich 5) derselben **Allodialgüther** der „Landeshoheit der Churfürsten, Fürsten „und Stände nicht unterworfen seyn sol-„len ꝛc.“ Weil jedoch nach der Hand gegen diese Regel mancherlei Ausnahmen gemacht wurden, und daher auch diese Stelle des Westphälischen Friedens, unter andern, allerdings auch eine nähere Erklärung bedurfte; so ist solche hierauf durch den Reichsschluß vom Jahr 1753 von dem Kaiser und Reiche, folgendermaßen authentisch erklärt worden: „Libera & „immediata Imperii Nobilitas omniaque & „singula ejus membra una cum subditis „& bonis suis feudalibus & allodialibus „— nisi forte in quibusdam locis, ra-„tione *certorum* bonorum & respectu „territorii, vel domicilii, aliis statibus re-„periantur subjecti.“ —

Solchemnach kan ein Mitglied der Reichs-ritterschaft zwar allerdings gewisse Güther, oder auch ertheilte Lehen besitzen, worüber ein Reichsstand die Landeshoheit besonders hergebracht hat, und welche der Reichsritterschaft nicht würklich steuerbar sind, ja,

worauf nach der schon angeführten Moserischen Meinung (*) ein Reichscavalier, wann derselbe auf solchen Güthern wohnt, oder eine Zeitlang sich da aufhält, sogar auch selbst für seine Person, der Landeshoheit während seines Aufenthalts unterworfen ist; alle desselben Güther aber, welche als ursprüngliche freie Rittergüther dem Rittercatastro einmal behörig einverleibt sind, oder worauf die Reichsritterschaft das Besteurungsrecht (jus collectandi) rechtmäßig hergebracht hat, werden der Regel nach, für reichsohnmittelbare Güther gehalten, sie seyen übrigens auch in oder außer der Stände Landen gelegen, und Lehen, oder Eigenthumsgüther. Indessen kommen nach obiger Regel gleichwohl auch bei diesen Güthern nicht nur respectu territorii gesetzliche Ausnahmen, sondern auch in den geschlossenen Landen der mächtigern Reichsstände, noch mancherlei Zweifel für; obschon, wie an einem andern Orte, ausführlicher davon ist gehandelt worden, (**) die Lehre von den ge-

(*) In dem Auszuge seines größern teutschen Staatsrechts, von den Reichsständen und der Reichsritterschaft ꝛc. ꝛc.

(**) Siehe das Responsum Juris der Göttingischen Juristenfacultät in den Beilagen der schon angezogenen Vindicien ꝛc. S. 499. seqq.

schlossenen und ungeschlossenen Landen, allerdings selbst noch vielen Zweifeln unterworfen, besonders aber dafür zu halten ist: daß diejenige Reichslande, worinnen die Reichsritterschaft hauptsächlich ihren Sitz hat, allerdings für ungeschlossene Lande zu halten seyen. Gleichwohl hat die Ritterschaft am obern Rheinstrohme, wegen der von Seiten Churpfalz behauptenden Territorialgerechtsame in Betreff der Ohnmittelbarkeit ihrer daselbst belegenen Rittergüther, mancherlei schwere Anfechtungen und wichtige Strittigkeiten gehabt, welche aber in dem schon angezogenen, zwischen ersagtem hohen Churhause und gedachter rheinischen Ritterschaft im Jahr 1717. errichteten besondern Vergliche, gröstentheils scheinen abgethan zu seyn.

So ist außerdem auch die behauptende Ohnmittelbarkeit verschiedener solcher der Reichsritterschaft würklich collectabler Rittergüther in den Landen der mächtigern Reichsstände zum öftern aus dem Grunde angefochten worden, weil nach dem Vorgeben dieser Stände, viele solcher Güther erst neuerdingen den Rittermatriculn einverleibt seyn sollen, die doch ursprünglich keine freie Rittergüther wären, und daher auch von ihnen nicht für ohnmittelbar könnten angesehen werden. Indessen ist die

Reichs-

Reichsritterschaft wegen ihrer collectablen Güther, einmal im würklichen Besitz, und nach Kaiserlichen Privilegien, auch bei sothanem Besitzstande von den Reichsgerichten diesfalls nachdrücklichst zu schützen; da hingegen die Stände mit ihren Behauptungen, zum Petitorio verwiesen werden sollen; wiewohl diesem ohngeachtet, dergleichen Strittigkeiten mit den mächtigern Ständen, für die Reichsritterschaft und derselben hauptsächlich dabei intereßirte Mitglieder immer sehr beschwerlich und auch äusserst gefährlich sind, und in solchem Betrachte mag dann endlich auch wohl die ober- und niederrheinische Ritterschaft den schon mehr berührten Verglich mit Churpfalz zu errichten, allerdings sich besonders veranlasset gesehen haben. So ohngezweifelt aber außer diesen besondern Strittigkeiten und obigen gesetzlichen Ausnahmen, die würkliche Ohnmittelbarkeit dieser Reichsadlichen der Reichsritterschaft collectablen Ortschaften, Güther und Gefälle, der Regel nach, überhaupt, sowohl durch das Reichsherkommen ist gegründet, als auch durch die ausdrückliche Reichsgrundgesetze hierauf wiederholter bestätiget, und durch das Reichsgutachten vom 23. Julii 1753, wie auch das am 4. August besagten Jahrs, endlich erfolgte Kaiserliche Ratificationsdecret, die ganze reichsritterschaftliche Ver-

fassung in ihrem bisherigen Wesen belassen worden.

So ohnleugbar müssen nun sonder Zweifel auch einem Reichscavalier auf seinem gleich ohnmittelbaren Gebiete, in so ferne anders nicht ein benachbarter Reichsstand gewisse Regalien besonders darauf hergebracht hat, alle diejenigen Territorialgerechtsame ohnfehlbar zustehen, und von demselben darauf auch würklich ausgeübt werden können, welche selbst den Reichsständen in ihren Landen, vermöge eben derselben Ohnmittelbarkeit, gleich ohnbestrittener zukommen, und von denselben auch ohngehindert darinnen zur würklichen Ausübung gebracht werden. Aus diesem Grunde kan ein solcher Reichscavalier wegen Behauptung, oder würklichen Ausübung ermeldter Territorialgerechtsame auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete, für keinem andern Richter, als dem Kaiser, zu Recht stehen, und so können auch desselben Unterthanen für keinen andern, als ihres eigenen Ortsherrn Gerichten, in erster Instanz, von Auswärtigen würklich belangt, oder die Stellung derselben in einen andern Gerichtsstand, anders, als mit ihres Ortsherrn Bewilligung, und auf vorher zur Hülfe Rechtens an denselben beschehene gewöhnliche Requisition, würklich anbegehrt

oder

oder auch die Auslieferung anderwärts delinquirter und auf reichsadlichem Gebiete zur Verhaft gezogener Verbrecher, anders, als gegen Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, erfordert, oder bewilliget, und endlich auch durch öffentliche Vergewaltigung eines solchen reichsadlichen ohnmittelbaren Gebiets, eben so, wie auf reichsständischen Territorio, ein würklicher Landfriedensbruch begangen werden.

Ob aber bei diesen und andern Territorialgerechtsamen, einem solchen Mitgliede der Reichsritterschaft, auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete, endlich auch gleich den Reichsständen, das Recht der völligen Landeshoheit zukomme? diese schon oft aufgeworfene und bald zugestandener behauptete, bald widersprochener verworfene reichsritterschaftliche Staatsrechtsfrage, verdient daher allerdings noch eine nähere Untersuchung und grundhaftere Erörterung.

Da die Reichsritterschaft in Corpore kein gemeinsames Territorium besitzt, ausser daß einige Rittercantons zu ihren Canzleisitzen, von derselben Mitgliedern dergleichen neuerer Zeiten sich eigen gemacht haben; so kan dieselbe solchemnach auch das Recht der Landeshoheit überhaupt nicht besitzen, es wäre dann, daß sie solches für

ihre Mitglieder und derselben reichsohnmittelbare Gebiethe würklich erlangt oder hergebracht hätte. Aber auch für diese kan sie es weder erlangt noch hergebracht haben, ohnerachtet die Fränkische Ritterschaft bei Nachsuchung des Leopoldinischen Privilegii, die Handwerkszünfte betreffend, „ wegen undisputirlich possedirender Rega„ lien, Jurisdiction, auch Ihro und deren Mit„ gliedern Immedietät und privativen Erb„ huldigung der Unterthanen rc. eine dar„ aus sich ergebende Landsobrigkeit „ behauptet hat, ohnbetrachtet, ob ein oder „ das andere Mitglied die malefizische ho„ he Obrigkeit, oder das Markrecht habe „ oder nicht rc. rc.

Denn obschon die Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren ohnmittelbaren Städten, Flecken, Märken und Dörfern ohnstreitig alle diese angeführte — ja wohl mehrere Regalien und landesherrliche Gerechtsame würklich besitzen; so besitzen sie solche doch nicht, gleich den Ständen des Reichs, vermöge der Landeshoheit, jure proprio — sed titulo plane singulari, welches aber dem eigentlichen Begriffe der Landeshoheit allerdings entgegen stehet, als welche nach der Publicisten Beschreibung, ein allgemeines Recht, oder ein Complexus regalium seyn solle, wobei kein besonderer Titulus zu einzelnen Rechten nöthig ist; sondern wo alle sol-

che einzelne Rechte oder Regalien aus dem allgemeinen Rechte der Landeshoheit würklich herfließen müssen. Nun besitzen zwar die Mitglieder der Reichsritterschaft auf ihren ohnmittelbaren Gebieten ohnleugbar viele dergleichen Regalien mit der völligen Ohnmittelbarkeit; aber ein jedes einzelne dieser Hoheitsrechte, ist der Reichsritterschaft titulo singulari, vermöge Kaiserlicher Privilegien, Reichsfriedensschlüsse, wie auch durch das Herkommen, nach und nach, einzeln und besonders zu Theil geworden, und von jedem muß daher auch der besondere Titel gezeigt werden — folglich kan die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder keinen complexum regalium, kein allgemeines Recht der Landeshoheit für sich anführen; am allerwenigsten aber solches gleich den Reichsständen schon aus diesem Grunde behaupten, oder würklich besitzen. Selbst aber auch die gewöhnliche Beschreibung der Publicisten von der Landeshoheit, oder der complexus regalium erschöpft noch nicht einmal den eigentlichen Begriff dieser so wichtigen allgemeinen Gerechtsame, als welcher hauptsächlich darinne liegt: quod nemo superior sit in territorio.

Da nun die Reichsritterschaft den Kaiser „für ihren unvermittelsten einigen Oberherrn, deme sie, wie sich gebühret, getreu, „gehorsam und bereit zu erscheinen, pflichtig

tig ist, " nicht nur selbst ausdrücklich anerkennet (*) sondern auch der Kaiser in mehrern Privilegien (**) als die alleinige der Reichsritterschaft von Gott vorgesetzte Obrigkeit derselben vorgestellet wird; so dürfte endlich auch nach diesem eigentlichern Begriffe der Landeshoheit, solche bei dem Reichsadel überhaupt nicht einmal statt finden.

Denn obschon der Reichsritterschaft oder derselben Mitgliedern und Güthèrbesitzern auf ihren reichsohnmittelbaren Gebieten, gleich den Ständen des Reichs in ihren Landen, vorgedachtermaßen das Recht der Landeshoheit mit Grunde keineswegs kan beigelegt werden; so besitzen dieselben jedoch, neben andern landesherrlichen hohen Gerechtsamen, insonderheit auch die völlige Obrigkeit über alle derselben Unterthanen und Beisaßen, gleich jenen Reichsständen, sowohl in bürgerlichen und geistlichen Sachen, als gemeiniglich auch in peinlichen Fällen, mit allen Rechten der Ohnmittelbarkeit.

Der

(*) Fränkische Ritterordnung I. Th. tit. 3. von schuldigem Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit.

(**) Ibid. S. 93. 124. 156. 282. 293.

Der ganze Unterschied dieser dreifachen Gerichtsbarkeit zwischen gedachten Reichsständen und den ohnmittelbaren Güthterbesitzern besteht nach theoretischen Grundsätzen, blos und allein darinne: daß erstere alle diese verschiedene Gattungen der Gerichtsbarkeit, kraft der ihnen zustehenden völligen Landeshoheit auf derselben Reichsterritoriis, eigends (jure proprio) besitzen, letztere aber vermöge besonderer Titul, bald durch das Herkommen, bald durch die Reichsgesetze, und bald auch durch besondere Kaiserliche Privilegien, zu derselben gleichmäßigen Besitze gelangt sind. Denn so hat die Reichsritterschaft vermöge ihrer hergebrachten und in dem Westphälischen Friedensschlusse bestätigt erhaltenen völligen Reichsohnmittelbarkeit ihrer Person sowohl, als ihrer Güther, auf letztern über ihre Unterthanen, nicht nur die völlige bürgerliche Obrigkeit, sondern zugleich auch durch eben diesen Friedensschluß, auf derselben protestantischen Ortschaften, gleich den protestantischen Reichsständen in derselben Landen, das jus sacrorum, oder jus in & circa Sacra, und auf ihren beträchtlichern ohnmittelbaren Gebieten, worauf nicht schon ein benachbarter Reichsstand die Centgerechtigkeit würklich hergebracht hat, mittelst Kaiserlicher Privilegien, endlich auch die fraißliche hohe Obrigkeit, oder den sogenann-

nannten Blutbann, als ein Kaiserliches Lehn, würklich zuertheilter erhalten. So verschieden aber auch die besondere Titel sind, wodurch die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder zu dem Besitz dieser besondern Hoheitsrechte würklich haben gelangen müssen; so ist jedoch in Betracht des nunmehrigen Besitzes, und würklichen Ausübung derselben, übrigens zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsständen, kein weiterer Unterschied vorhanden. Eben dieser unter beiden nunmehrige gleiche Besitz und Ausübung solcher Landesherrlichen Gerechtsame, hat daher auch die verschiedene Meinungen der Publicisten über die behauptende Landeshoheit der Reichsritterschaft veranlasset, und einige derselben glaubend gemacht: daß die Reichsritterschaft solche Landeshoheit bald völlig, bald nicht in so hohem Grade, als die Stände des Reichs, besitze; bald aber auch, daß dieser ganze Streit vielmehr auf ein bloßes Wortspiel hinaus laufe. (*) Wann aber bemeldte Reichsstände vermöge ihrer besitzenden völligen Landeshoheit in derselben Landen, viele, selbst den Kaiserlichen Reservaten ähnliche Rechte, eigends ausüben, und dieserwegen das Recht der Landesho-

heit

(*) Siehe Mosers Grundriß lib. 5. cap. 2. §. 34. S. 641.

heit sogar gegen den Kaiser anführen zu können, auch in ihren Landen ohngleich ohnumschränkter, als der Kaiser im ganzen Reiche zu seyn, behaupten wollen; so dürfte wohl der Besitz oder Nichtbesitz sothaner Landeshoheit eben nicht auf einen blossen Wortstreit hinaus laufen; auch der eigentliche Begriff derselben, als eines ausschlüssenden allgemeinen Rechts, vermöge dessen überhaupt nemo superior in territorio seyn kan, bei der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern schongedachtermaßen gar nicht einmal statt finden, nochweniger aber solche Behauptung der Landeshoheit gegen den Kaiser, als ihren selbstanerkannten ohnstrittigen Oberherrn und Beschützer, von der Reichsritterschaft oder derselben Mitgliedern würklich angezogen werden können. Der alleinige Besitz vieler zum Theil hergebrachter, theils auch besonders erlangter, und bei den Ständen des Reichs überhaupt aus dem allgemeinen Rechte ihrer besitzenden Landeshoheit, sammt und sonders herfliessender besondern Hoheitsrechte — dieser alleinige Besitz, mit dem Rechte der völligen Reichsohnmittelbarkeit verbunden — ist alles, was der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern von der Landeshoheit würklich zustehet; diese selbst aber im Ganzen, ist das alleinige vorzügliche Recht der teutschen Reichsstände, so

wie

wie auch die mehr oder wenigere Macht derselben solches zur würklichen Ausübung zu bringen; nicht aber die vermeinte höhere oder geringere Grade der Landeshoheit selbst, die eigentliche Grundursache ihrer würklichen Verschiedenheit, oder auch des Unterschieds ist, welcher zwischen den mächtigern und mindernmächtigern Reichsständen, wie nicht weniger auch zwischen den reichsohnmittelbaren ganzen Länder- und einzelnen bloßen Gütherbesitzern würklich obwaltet. Die begütherte Mitglieder der Reichsritterschaft sind übrigens in Betracht der auf ihren Reichsohnmittelbaren Gebieten, gleich den Ständen des Reichs in ihren Landen, besitzenden völligen Ohnmittelbarkeit, wie auch anderweit darauf hergebrachten oder erlangten besondern Hoheitsrechten, und derselben würklichen Ausübung, jenen Reichsständen zwar allerdings sehr ähnlich, wegen ermangelnder völligen Landeshoheit aber denselben doch keineswegs vollkommen gleich zu schätzen; mithin kann auch ein solcher Gütherbesitzer vermöge des würklichen Besitzes jener auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete zum Theil hergebrachten, zum Theil erlangten besondern Gerechtsame, zwar sehr vieles, aber nicht alles, und auch jenes, nur vermöge der ihm dazu besonders ertheilten Gerechtsame, keineswegs aber in Kraft der Landeshoheit, aus eigener Macht und Vollkommenheit

heit thun; folglich ist ein Reichscavalier auf seinem ohnmittelbaren Gebiete ohngleich mehr beschränkt, als ein Reichsstand in seinem Lande; obschon letzterer darum keineswegs als ein souverainer Landesherr kan angesehen werden. (*)

(*) Siehe künftig den schon angezogenen Versuch eines Kaiserlichen teutschen Staatsrechts.

Vierter Abschnitt.

Von der bürgerlichen Obrigkeit der Reichsritterschaft, oder reichsohnmittelbaren Ortsbesitzer, über derselben Unterthanen und Beisaßen.

Da das allgemeine Recht der Landeshoheit von der Reichsritterschaft vorberührtermaßen mit Grunde keineswegs behauptet werden kan, ohnerachtet dieselbe in würklichem Besitze dieses Rechts zu seyn scheinet, oder vielmehr nur verschiedene einzelne Landeshoheitliche Gerechtsame besonders erlangt, und in würklichen Besitz gebracht hat; so erwächst jedoch den begütherten Mitgliedern ermeldter Reichsritterschaft aus dem Rechte der Ohnmittelbarkeit ihrer Person sowohl, als ihrer Güthebesitzungen, wie auch

auch ihres auf letztern hergebrachten oder erlangten Erb- und Eigenthumsrechts, und privativen Erbhuldigung, die völlige bürgerliche Obrigkeit, sammt dem Polizeirechte (*) nach beider ganzem Umfange, über alle derselben Unterthanen und beisassen. Jeder Reichsohnmittelbare Orts- und Guthseigenthümer besitzt kraft dieser der Reichsritterschaft sammt und sonders, ganz ohnbestrittener zukommenden besondern Gerechtsame, auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete und über alle seine Unterthanen, ohne weitern Unterschied ihrer Lehn- oder Centbarkeit, in bürgerlichen Sachen das Recht der ersten Instanz, eigends, ohnbeschränkter, und gleich den Fürsten und Ständen des Reichs in derselben Landen. Alle bürgerliche Klagsachen seiner Unterthanen und Beisaßen, sowohl unter sich, als mit Auswärtigen, müssen vor ihm und seinen Gerichten zuerst angebracht, daselbst rechtlicher Ordnung nach verhandelt, und dann auch rechtlich entschieden werden. Selbst auch gegen die Unterthanen der Fürsten und Stände des Reichs gebraucht sich ein solcher reichsohnmittelbarer Orts-

(*) Siehe hiervon ausführlicher den schon angezogenen neuen Versuch des reichsadlichen Privatrechts 2. Th. 9. Abschn.

gebieter in bürgerlichen Klagsachen, des Rechts seiner privativen Ortsobrigkeit erster Instanz, in eben der Mase, in welcher sich jene Fürsten und Stände derselben gegen die reichsadliche Unterthanen in dergleichen Sachen zu bedienen pflegen, dergestalt, daß ein solcher reichsohnmittelbarer Ortsherr nicht eher gehalten ist, seine Unterthanen und Beisaßen, in bürgerlichen Klagsachen, vor auswärtige Gerichte zu stellen, als wann die gegenseitige Stellung der auswärtigen Unterthanen vor seine reichsadliche Gerichte, denselben gewöhnlich dazu verbindet, und die wechselseitige nachbarliche Stellung der Unterthanen, auf vorher gegangene besondere Requisition, bei beiderlei Gerichten, herkömmlich oder gewöhnlich geworden ist. Ausser diesen wechselseitigen Betragen, hängt alles blos und allein von der Willkühr des reichsohnmittelbarrn Ortsherrn hierinnen ab; da desselben gleich ohnmittelbares Gebiete gegen die reichsständischen Lande betrachtet, in eben dem Verhältnisse stehet, das diese unter sich selbst haben; denn beiderlei Territorien sind vermöge der ihnen anklebenden würklichen Reichsohnmittelbarkeit, ohne weitern Unterschied ihrer übrigen Würde, Größe, oder sonstigen Beschaffenheit, unter sich, und gegen einander, als gleich besondere teutsche Reichsstaaten anzusehen,

welche

welche blos in der allgemeinen Beziehung auf das ganze Reich, dessen verschiedene Theile sie ausmachen, in Betracht ihrer Größe, Würde oder sonstiger Verschiedenheit, sich auszeichnen, in Ansehung der Ohnmittelbarkeit aber allerdings gleiche Rechte und Freiheiten mit einander gemein haben. Indessen steht den reichsohnmittelbaren Ortsbesitzern, als erb- und eigenthümlichen Gerichtsherren, oder Ortsobrigkeiten, zugleich auch die Freiheit zu: diese in bürgerlichen Sachen erster Instanz ihnen ohnleugbar zukommende völlige Obrigkeit, oder Ortsgerichtsbarkeit entweder selbst eigens zu verwalten, oder auch derselben würkliche Verwaltung besondern Personen zu übertragen, und mittelst derselben, besondere Ortsgerichte eigenen Gefallens anzuordnen, welche Nahmens des Ortsherrn, Recht und Gerechtigkeit ausüben, und sowohl der Justitz- als Polizeipflege, mit gleichem Rechte, und gleicher Ausübung, würklich vorstehen können. Gleichwohl aber besitzt ein solcher reichsohnmittelbarer Ortsgebieter vermöge der über seine Unterthanen und Beisaßen ihm privative zukommenden bürgerlichen Obrigkeit, nur allein das Recht der ersten Instanz, und kan folglich von seinen Amts- und Gerichtssprüchen, weder an den eigenen Orts- und Gerichtsherrn — noch auch ausser demsel-

ben, vermöge sein und seiner Güther Ohnmittelbarkeit, an einen andern als ohnmittelbar an den allerhöchsten Richter im Reiche, den Kaiser, oder an eines der beiden höchsten Reichsgerichte, der ordentliche Weg der Berufung oder Appellation, wo solche nach den Reichsgesetzen überhaupt zuläßig, oder die Summe, worüber appellirt wird, von der allgemein erforderlichen Beschaffenheit ist, würklich statt finden. Nur bei einem oder dem andern Rittercanton, ist über ihre Mitglieder und derselben Unterthanen, noch eine zweite, oder auch wohl dritte förmliche Gerichtsinstanz besonders eingeführet, oder hergebracht worden, ehe und bevor in bürgerlichen Klagsachen der reichsadlichen Unterthanen entweder unter sich, oder mit Auswärtigen, die ohnmittelbare Berufung an den Kaiser, und nach solcher, die endliche rechtliche Entscheidung der beiden höchsten Reichsgerichte würklich statt finden oder erfolgen kan. Dergleichen weitere Gerichtsinstanzien über die reichsohnmittelbare Gütherbesitzer und derselben Unterthanen sind jedoch nur bei dem **rheinischen Ritterkraiße** allgemein — in dem **Fränkischen**, blos bei verschiedenen einzelnen Ritterorten; (*) in dem Schwä-

bischen

(*) Ausser dem Canton Ottenwald, faßt bei allen.

bischen aber nur allein bei Necker Schwarzwald und Ortenau, würklich eingeführet oder hergebracht, und bei ersterm dieserwegen auch eine besondere Gerichts- oder Proceßordnung eigens eingeführet worden. (**) Ausser diesen bei verschiedenen einzelnen Rittercantons herkömmlich eingeführten besondern Gerichtsinstanzien, kan in bürgerlichen Klagsachen von den ertheilten Rechtssprüchen eines reichsohnmittelbaren Orts- und Gebietsherrn, oder desselben besonders hierzu verordnetem amtlichen Gerichte weiter an niemand, als allein an den Kaiser, ohnmittelbar appelliret, oder die Sache anders, als vor einem höchsten Reichsgerichte behörig verhandelt und rechtlich entschieden werden. Weil aber überhaupt nur diejenige vor den reichsadlichen Gerichten verhandelte Klagsachen, durch den Weg der Berufung an den Kaiser, oder an eines der beiden höchsten Reichsgerichte, der Regel nach, gebracht werden dürfen, welche ihrer Beträchtlichkeit nach, von solcher Beschaffenheit sind, daß selbige dadurch der endlichen rechtlichen Entscheidung des allerhöchsten Reichsrichters beschwerten Falls und bei erreichter gemeinen

 Appel-

(**) Siehe die Gerichtsordnung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm. Mainz 1727.

Appellationssumme, würklich ausgesetzt werden können; so müssen nicht weniger auch in minder beträchtlichen Sachen der reichsadlichen Unterthanen, bei welchen keine Appellationes gesetzlich zugelassen sind, gegen die von den Gerichten der reichsohnmittelbaren Orts- und Gebietsherren und Nahmens desselben, ertheilte Rechtssprüche, im Fall ein oder der andere Theil dadurch sich beschwert erachten, und sothane Beschwerten, rechtlicher Ordnung nach, weiters ausführen und neuerdings darüber rechtlich erkennen lassen wollte, allerdings auch diejenige Rechtsmittel erlaubt und zugelassen seyn, welche einem im Rechten beschwerten Theile noch ausser dem Wege der Appellation, nach den Gesetzen zu gute kommen, und können solche anderweite Rechtsmittel auch bei den reichsadlichen Gerichten weder im geringsten erschwert, noch gar verwaigert werden. Dahin gehöret insonderheit die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, und die **Revision der Acten oder derselben Verschickung zum Spruch Rechtens, an eine auswärtige ohnpartheiische Juristenfacultät**; (Transmissio actorum in vim revisionis actorum) welche letztere statt der eigentlichen Revision, als ein gewöhnliches Rechtsmittel im Reiche würklich herkömmlich und zuläßig ist, (*) folglich

(*) Siehe Estors gemeinen und Reichsproceß Tit. 119. §. 1000. seqq.

folglich auch den reichadlichen Unterthanen, oder auswärtigen Klägern bei den reichsadlichen Gerichten auf Verlangen allerdings verstattet werden muß; so, wie auch letztern die oft von Amts wegen beschehende Verschickung der Acten an auswärtige Urtheilsverfasser, keineswegs verwehrt oder dieserwegen im geringsten angefochten werden kan, daferne das eingeholte Urtheil nur Nahmens des Orts- und Gerichtsherrn würklich ist eröfnet, und dadurch als von einem Urtheil erster Instanz, die Hemmung desselben Rechtskraft durch die von dem beschwerten Theile behörig nachgesuchte anderweite Verschickung der Acten, hierunter auf keine Weise erschweret, oder gar verwaigert worden. Ob nun wohl die ohnmittelbare Gütherbesitzer der Reichsritterschaft, oder derselben reichsadliche Gerichte bei solchen bürgerlichen Klagsachen, so, wie überhaupt bei Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, gleich den Fürsten und Ständen des Reichs; an die Reichsgesetze; an das Reichsherkommen, und an die gemeine Kaiserliche, wie auch andere im römischen Reiche überhaupt angenommene und eingeführte fremde Gesetze allerdings gebunden, und darnach zu sprechen gehalten sind; so pflegen gleichwohl auch bei der Reichsritterschaft und derselben ohnmittelbaren Gütherbesitzern, so, wie bei den Reichsständen, und in den reichsständischen

Landen, die besonders errichtete Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten, und andere herkömmliche Rechte, jenen allgemeinen Rechten und Gewohnheiten nicht nur vorzugehen, sondern auch, wo dergleichen in strittigen Fällen, hier oder da, würklich vorhanden sind, auch vornemlich darnach gesprochen zu werden. Denn obgleich ermeldte Reichsritterschaft und derselben Mitglieder wegen ermangelnden allgemeinen Rechts der Landeshoheit, auf derselben reichsohnmittelbaren Gebieten in Ansehung der Gesetzgebenden Gewalt, ohngleich gebundenere Hände haben, als jene mächtigere Reichsfürsten in ihren Landen; am allerwenigsten aber erstern die Gewalt zukommen dürfte, gegen die ausdrückliche Vorschrift jener Reichsgesetze und Kaiserlichen gemeinen Rechte, oder dem allgemeinen Reichsherkommen zuwider, besondere Gesetze bei sich zu errichten, oder einzuführen, und in bürgerlichen Klagsachen ihrer Unterthanen, darnach zu sprechen, oder diese klagende Unterthanen nach eigener Willkühr ihrer Reichohnmittelbaren Ortsgebieter zu behandeln — da letztere selbst für ihre Person und Güther jenen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, so, wie nicht weniger auch beiden höchsten Reichsgerichten, in bürgerlichen Sachen, ohne Ausnahme, unterworfen, und diese hauptsächlich nach jenen Reichsgesetzen,

Reichs=

Reichsherkommen, und Kaiserlichen gemeinen Rechten in dergleichen Sachen zu sprechen ausdrücklich angewiesen sind; so stehet gleichwohl auch ermeldter Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern vermöge derselben bürgerlichen Obrigkeit, und damit verknüpften Polizeirechts, die ohnleugbare Befugniß zu, nach Beschaffenheit und Erfordernis derselben ohnmittelbarer Ortschaften und Unterthanen, sowohl in Civil- als Polizeisachen, hier und da, mancherlei heilsame besondere Verordnungen zu machen. Denn so pflegen überhaupt die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder hauptsächlich nach ihren eigens errichteten Ritterordnungen; wie auch Correspondenz- Fünf- oder Sechsorts- und allgemeinen Ortsrecessen sich zu achten, und erstgedachte Ritterschaft, wie auch derselben Ritterkraiße und Rittercantons nicht nur als Corpus betrachtet, dergleichen besonders verbindliche Recesse und Ordnungen gültig unter sich aufzurichten; sondern auch derselben einzelne Mitglieder oder reichsohnmittelbare Orts- und Gütherbesitzere in kraft derselben bürgerlichen Obrigkeit, und des Policeirechts, ihren eigenen Unterthanen dergleichen besondere Verordnungen hier und da, würklich fürzuschreiben, nach welchen dieselben sich zu achten, allerdings verbunden und gehalten sind.

Be-

Besonders pflegen auch diejenigen Rittercantons, welche über ihre Mitglieder und derselben Unterthanen eine förmliche Gerichtsinstanz würklich erlangt oder hergebracht haben, diesfalls besondere Proceßordnungen zu errichten, dergleichen schon angezogenermaßen die Reichsritterschaft am obern Rheinstrome im Jahr 1727. im öffentlichen Drucke erscheinen zu lassen, für dienlich befunden hat, und worinnen es unter andern auch heißt:

„ Im Fall von erster Instanz Richtern
„ an unser Ritterschaftliches Directorium
„ appelliret wird; soll nach Innhalt des
„ unterm 18. Febr. 1718. errichteten Re-
„ cesses, die Appellation anders nicht, als
„ wann der Rechtsstreit dreißig Gulden
„ Hauptsumme betreffen thut, angenom-
„ men, sondern die Sache als anhero
„ nicht erwachsen, ad primam instantiam
„ remittiret werden " —

Wie dann auch bei diesem rheinischen Ritterkraiße die endliche Berufung an den Kaiser, oder eines der beiden höchsten Reichsgerichte, anders nicht, als wo die Summe 1000 Rthlr. beträgt, würklich zugelassen ist, da hingegen bei den andern beiden Ritterkraißen die Summa appellabilis gemeiniglich nach Erfordernis der ge-

meinen

meinen Rechte und des Reichsabschieds, vom Jahr 1654. auf 600 fl. Hauptsumme, oder 60 Rthlr. jährlicher Gülten, und bei Armen auf die Helfte, sich belaufen muß, wann davon die Appellation an ein solches Reichsgerichte würklich statt finden und zugelassen seyn solle.

Uebrigens kommen den Mitgliedern der Reichsritterschaft auf derselben reichsohnmittelbaren Gebieten und über ihre Unterthanen und Beisaßen ausser der bürgerlichen Obrigkeit und dem Policeirechte, und dieserwegen wohlbefugter zu errichtenden guten Ordnungen, oder einzuführenden besondern Gewohnheiten, insonderheit auch noch verschiedene andere besondere Rechtsbefugnisse — als das Recht mit Geld zu strafen; das jus fisci; confiscationis, und dergleichen besondere Gerechtsame zu statten, welche von denselben auf ihren reichsohnmittelbaren Ortschaften und über ihre reichsadliche Unterthanen der Gebühr nach, eben so ohnumschränkt zur würklichen Ausübung können gebracht werden, als in den Landen und über die Unterthanen der würklichen Reichsstände. — Nur blos die ungebührliche Erweiterung dieser Gerechtsame ziehet unterweilen bei den reichsadlichen Unterthanen große Beschwerten und würkliche Klagen an die Reichsgerichte, gegen diejenige reichsohnmittelbare Ortsgebieter nach

sich,

sich, welche ihren reichsohnmittelbaren Gerechtsamen und Freiheiten oftermals selbst keine Schranken zu setzen wissen, und daher zu Verhütung einer souverainen Tyrannei gegen ihre Unterthanen, von dem allerhöchsten Reichsrichter am Ende nothwendig, darinnen beschränkt werden müssen. Die bürgerliche Obrigkeit und eigene Justizverwaltung kömmt jedoch als eine aus der ohnmittelbarkeit der reichsadlichen Güther und Ortschaften erwachsende und damit ohnzertrennlich verbundene Gerechtsame, diesen Orts- und Gütherbesitzern der Reichsritterschaft der Regel nach, auch alsdann noch zu, wann wegen allzugroßer Schuldenlast ermeldter Guthseigenthümer, die sämmtliche Güther derselben in Kaiserliche Administration genommen; erstern davon eine alljährliche Competenz abgereicht, und von dem übrigen Gütherertrage die Gläubiger der Ordnung nach, befriediget zu werden pflegen; wiewohl solchenfalls die Strafgelder und das übrige Einkommen ersagter eigenen Justizpflege (fructus jurisdictionis) der Kaiserlichen Administrations- und Schuldencasse würklich müssen eingeliefert werden. Nur in gewissen Fällen, wo ein solcher in Kaiserlicher Administration befindlicher verschuldeter reichsohnmittelbarer Ortsgebieter der eigenen Ausübung seiner gewöhnlichen Justizpflege auf eine oder die andere Weise,

se, sich besonders verlustig gemacht — oder auch wohl der Kaiserlichen Administrations-Commißion in ihren übrigen aufhabenden Besorgnissen hier und da, Hindernisse dadurch in den Weg gelegt hätte; oder dieselbe an der würklichen Ausführung ihrer von Kaiserlicher Majestät dieserhalb erhaltenen besondern Aufträge, etwann selbst sich behindert sähe — Nur in solchen Fällen, pflegt zum öftern auch wohl eine Ausnahme von jener Regel gemacht, die eigene Verwaltung der Gerichtsbarkeit dem verschuldeten Ortsgebieter von dem Kaiser abgenommen, und solche der Kaiserlichen Administrations-Commißion zugleich mit übertragen, auch die reichsadliche Beamte von derselben besonders verpflichtet zu werden. (*)

Endlich stehet auch das **Policeirecht**, als ein hauptsächlicher Theil der bürgerlichen Obrigkeit, allen Mitgliedern und Güterbesitzern der Reichsritterschaft, nach seinem ganzen **Umfange** zu; wiewohl dieselben

(*) Siehe hiervon ausführlicher den angezogenen neuen Versuch eines Privatrechts des teutschen Reichsadels I. Th. 19. Abschn. von Kaiserlichen Gütheradministrationen.

ben theils wegen der Unbeträchtlichkeit ihrer würklichen Güthterbesitzungen, und oft zertheilten Ortschaften, sothanes Policeirecht behörigermasen selten zur würklichen Anwendung bringen können; theils auch wohl auf ihren oft beträchtlichern Ortschaften selbst davon wenig oder gar keinen Gebrauch zu machen wissen, und solches daher bei der Reichsritterschaft unter die pia desideria zu gehören scheinet, davon in dem reichsadlichen Privatrechte, an seinem Orte, (*) ausführlicher ist gehandelt worden.

(*) 2. Th. 9. Abschn.

Fünfter Abschnitt.

Von der geistlichen Obrigkeit, oder dem jure Sacrorum der Reichsritterschaft und derselben ohnmittelbaren Ortsbesitzer.

Unter den einzelnen Hoheitsrechten, welche die Reichsritterschaft besonders erlangt oder hergebracht hat, ist die geistliche Obrigkeit derselben begütherten Mitglieder auf ihren der protestantischen Religion zugethanen Ortschaften, oder das jus Sacrorum, jus in & circa Sacra, ohnstreitig eine der wichtigsten Gerechtsame; kraft deren einem solchen ohnmittelbaren Ortsbesitzer in allen geistlichen Sachen, welche sowohl das protestantische Religions- Kirchen- und Schulwesen, als auch die dazu verordnete geistliche Personen, und überhaupt alle prote-

stantische Ortsunterthanen betreffen, die alleinige Gerichtsbarkeit würklich zustehet, und solche von demselben auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete auch eben so ohnbeschränkter würklich ausgeübt zu werden pflegt, als von den Fürsten und Ständen des Reichs in derselben protestantischen Landen, nachdem ermeldter Reichsritterschaft, gleich diesen Fürsten und Ständen, solche geistliche Obrigkeit, oder das jus Sacrorum, in dem Westphälischen Friedensschluße gleichermasen würklich ist zu Theil geworden. Diese so wichtige Gerechtsame erwürkte die Reichsritterschaft bei diesem Friedensschluße, ausser jenen Ständen, insonderheit auch für sich und ihre Mitglieder, mittelst Absendung eines eigenen ritterschaftlichen Abgeordneten zu dem Westphälischen Friedenscongreße. Diesem klugen Staatsmanne, einem Freiherrn von Gemmingen — aus den urältesten Geschlechten des Reichsadels, hat die Reichsritterschaft ohnfehlbar das Glück zu verdanken, welches derselben durch Erlangung dieser und anderer beträchtlichen Vortheile in ermeldtem Friedensschluße, gleich den Ständen des Reichs, würklich zugegangen, oder auch desselben kluge Unterhandlungen besonders ausgewürkt worden ist. Denn damals, wo überhaupt das Schicksal des teutschen Reichs und die gesetzliche Bestim-

mung

mung desselben neuerlicher und dermaliger ganzen Staatsverfassung, nach jenen unseligen Zerrüttungen, welche der 30jährige Krieg in diesem Reiche überall angerichtet hatte, von den siegreichen Waffen des Schwedischen großen Königs Gustav Adolphs, und nach dessen unglücklichem Ableben — von der meisterlichen Staatskunst des großen Schwedischen Reichscanzlers, Grafen Axel Oxenstierna, gleichsam allein abzuhangen schien, auch die Fürsten und Stände des Reichs durch ihre zu den Westphälischen Friedenstractaten eigens abgeordnete besondere Gesandtschaften und durch derselben kluge Unterhandlungen, bei diesem so wichtigen Friedenscongreße, in dem hierauf erfolgten Friedensschluße, als einem nachmaligen hauptsächlichern Reichsgrundgesetz, die beträchtlichsten Vortheile und wichtigsten Gerechtsame auf die späteste Nachkommenschaft sammt und sonders sich zu eigen machen konnten: eben damals gedachte insonderheit auch die Reichsritterschaft an die von andern verschlafene, oder wegen ihrer sonstigen Ohnvermögenheit, wenigstens nicht so gut benutzte, gleichwohl sehr viel bedeutende Rechtsregel: Vigilantibus jura sunt scripta. Und in der That hat auch ermeldte Reichsritterschaft durch die kluge Beobachtung dieser besondern Rechtsregel, jenen merkwürdigsten

Zeitpunct sich so gut zu Nutze zu machen gewußt, daß derselben unter andern auch diese ihre dermalen besitzende wichtigste Gerechtsame der geistlichen Obrigkeit, oder das jus Sacrorum, gleich den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, in dem Westphälischen Friedensinstrumente ausdrücklich ist ertheilet, und dadurch für sich und ihre Mitglieder, wie auch derselben Unterthanen, auf ewige Zeiten, versichert worden. Die in Betreff solcher geistlichen Obrigkeit unter andern auch für die Reichsritterschaft so wichtige Stelle gedachten Friedensinstruments ist folgende:

„ Jus Diœcesanum & *tota jurisdictio* „ *Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus* „ *contra Augustanæ confessionis Electores*, „ *Principes*, *Status*, *comprehensa libera* „ *Imperii nobilitate*, *eorumque subditos*, „ tam inter Catholicos & Augustanæ „ confessionis addictos, quam inter ip„ sos solos Augustanæ confessionis sta„ tus, usque ad compositionem Christia„ nam dissidii religionis, *suspensa esto*, „ & intra terminos territorii cujusque „ jus Diœcesanum & jurisdictio Ecclesia„ stica se contineat. “

Nicht weniger heißt es in eben diesem Friedensschluße: „ Libera & immediata

„ Impe-

„ Imperii nobilitas *omniaque & singula*
„ *ejus membra una cum subditis & bonis*
„ *suis feudalibus & allodialibus &c. &c.*
„ vigore pacis religiosæ & præsentis com-
„ mentationis, *in juribus religionem con-*
„ *cernentibus & beneficiis inde promananti-*
„ *bus idem jus habeant quod* supra dictis
„ *Electoribus, Principibus & Statibus com-*
„ *petit*; nec in iis sub quocunque præ-
„ textu impediantur aut turbentur: tur-
„ bati vero omnes omnino in integrum
„ restituantur."

Ob nun wohl nach erstbesagter Stelle die geistliche völlige Obrigkeit, oder das jus Sacrorum, den protestantischen Ständen und der Reichsritterschaft eigentlich nur bis zur Wiedervereinigung beider Religionen, ist nachgelassen, oder vielmehr die geistliche Gewalt des Pabstes und der Bischöffe über die protestantischen Stände und die Reichsritterschaft, sammt derselben Unterthanen, bis zu dieser Religionsvereinigung, gleichsam blos suspendiret worden; so kan und muß doch, da nach protestantischer Ueberzeugung sothane Wiedervereinigung beider Religionen wegen des wesentlichen Unterschieds ihrer hauptsächlichsten Grundsätze, wohl in Ewigkeit nicht mehr zu erwarten stehen dürfte, die Gewalt des Pabsts und der Bischöffe über die protestantische Kirche

und derselben zugewande Glaubensgenossen, solchemnach zugleich auch auf ewig suspendiret; folglich gedachten Ständen und der Reichsritterschaft die geistliche Obrigkeit nicht weniger auf immerdar eigends überlassen bleiben. Nun ist zwar nach ermeldten Westphälischen Friedensschluße allen Reichsständen, ohne Unterschied der Religion, so, wie auch der Reichsritterschaft, und derselben Mitgliedern, beiderlei Religionen, die völlige geistliche Obrigkeit über ihre protestantische Lande, Ortschaften und derselben Unterthanen, gänzlich überlassen worden, und schwerlich dürften dieselben ausserdem auch in dem einmal hergebrachten ruhigen Besitze dieser so wichtigen Gerechtsame im geringsten sich stöhren, noch weniger davon sich wieder abtreiben lassen; gleichwohl aber sind doch wegen der Eigenschaft des juris Sacrorum, so, wie überhaupt über den eigentlichen Begriff des protestantischen Kirchenrechts, selbst unter den protestantischen Besitzern desselben nach der Hand verschiedene Grundsätze entstanden, und zum Theil würklich angenommen worden, nach welchen das jus Sacrorum heutiges Tags bald als eine geistliche und bald auch als eine weltliche Gesame pflegt angesehen und nach beiden verschiedenen Systemen, auch würklich behandelt zu werden.

Nach diesen schwankenden Begriffen wird das jus Sacrorum bei den Protestanten bald als ein Collegialrecht, bald aber auch als eine Territorialgerechtsame vorgestellt; und so sind nicht weniger auch über das protestantische Kirchenrecht gleich verschiedene Systeme erbauet worden, welche unter gleichmäßiger Benennung des Collegial- und Territorialsystems, einander immer noch entgegen gesetzt werden, auch vielleicht selbst noch einmal ein drittes Schema veranlassen könnten, worauf man das jus Sacrorum neuerdings zu systematisiren sich dürfte einfallen lassen. Indessen pflegt ein protestantischer Fürst oder Stand des Reichs, und selbst auch ein ohnmittelbarer protestantischer Ortsbesitzer, unter besondern Umständen, gleichwohl bald dieses, bald jenes System zu ergreifen, je nachdem ihn eines oder das andere näher zu seinem Endzwecke leitet. Dann, so drückt sich ein ohnbekannter Recensent in der allgemeinen teutschen Bibliothek aus: „heilt oft ein Arzt nach der Stahlischen; „ein anderer nach der mechanischen, „und noch ein anderer nach einer dritten „Methode; und sie werden alle drei, von „einem und eben denselben Collegio me-

„ dico geschützt, und ein jeder nach seinen
„ Grundsätzen gerichtet. “ (*)

Nach dem collegialischen System, sagen die protestantische Landes- und reichsohnmittelbare Ortsherren, treten wir in Ansehung des in dem Westphälischen Friedensschluße uns völlig zugelassen Exercitii juris Sacrorum, in die Rechte des Pabsts ein; da nun diesem in solchen Landen und Ortschaften — so wie überhaupt in der ganzen Catholischen Christenheit, als oberstem Richter in geistlichen Sachen, das summum Imperium ohnleugbar zugestanden hat, auch in Catholischen Landen dermalen noch würklich zustehet, und demselben von der Kirche als einer Gesellschaft ist übertragen worden; also ist ex dispositione Pacis Westphalicæ, die jurisdictio Pontificis & jus Diœcesanum bei den protestantischen Reichsständen und der Reichsritterschaft, in gleichermaße auch auf beide erwachsen, und sind demnach sowohl erstere in ihren Landen, als auch die Mitglieder der letztern in ihren Ortschaften, als summi Episcopi würklich anzusehen; folglich

(*) Siehe die allgemeine teutsche Bibliothec bei der Recension Hrn. Joh. Christ. Maiers teutschen geistlichen Staatsrechts 1773. im 23ten Bande erstes Stück, S. 195. seqq.

lich in Betracht der geistlichen Obrigkeit, independent, und kan also von beider Episcopalsprüchen in geistlichen Sachen, keine Berufung an den Kaiser oder die höchsten Reichsgerichte, so wie in bürgerlichen Sachen, statt finden. Selbst auch die Praxis scheinet dieses zu bestätigen, und keine dergleichen appellationes würklich zugelassen zu werden; ohnerachtet die Catholische Publicisten zu behaupten vermeinen: daß nicht die protestantische Stände und ohnmittelbare Glieder des Reichs, sondern allein der Kaiser in die Rechte des Pabsts im Reiche eingetreten, und die appellationes auch in protestantisch-geistlichen Sachen, an die höchste Reichsgerichte allerdings noch zuläßig seyen. Protestantischer Seits wird jedoch diese Behauptung der Catholicorum keineswegs zugegeben; vielmehr das Gegentheil davon würklich bethätiget, und dergleichen appellationes in caussis ecclesiasticis an den Kaiser, oder die höchste Reichsgerichte keineswegs zugelassen. Auf solche Weise sind die Fürsten und Stände des Reichs in caussis ecclesiasticis protestantium würklich für ganz independent zu achten, und in der That auch als summi Episcopi in ihren protestantischen Landen würklich anzusehen. Ob aber eben diese Behauptung auch bei der Reichsritterschaft gelten möchte, da derselben auf

ihren reichsohnmittelbaren Gebieten die völlige Landeshoheit nicht nur keineswegs zustehet, sondern auch der Kaiser gewissermasen als derselben Oberherr würklich anzusehen ist; solches dürfte allerdings noch zweifelhafter seyn, dann bei den würklichen Reichsständen, als welche vermöge ihrer besitzenden völligen Landeshoheit, in derselben Landen keinen Superiorem zu erkennen pflegen.

Andere Lehrer des protestantischen Kirchenrechts (*) verwerfen nun sothanes Collegialsystem aus dem Grunde: weil die Kirche blos als eine Gesellschaft anzusehen seye; diese aber keinen besondern Staat im Staate selbst ausmachen; folglich auch in geistlichen Sachen kein summum Imperium dabei statt finden könne, so, daß ein Landesherr in seinem Staate gleichsam eine gedoppelte Person vorstellen, und die weltliche Obrigkeit als Landesherr, die geistliche Gerichtsbarkeit aber als summus Episcopus ausüben müsse; sondern ein solcher Landesherr habe in seinem Staate nur einerlei Oberbothmäßigkeit, oder Landeshoheit, und vermöge derselben die Oberaufsicht und Direction über alle in dem Lande befindliche Gesellschaften, selbst die kirchliche

(*) Titius im teutschen geistlichen Rechte.

liche nicht ausgenommen; folglich müsse ein solcher Landes- oder Gebietsherr auch nur eine Person im Staate fürstellen, und so, wie alle aus der Landeshoheit fließende besondere Rechte oder Oberbothmäßigkeit in weltlichen Dingen — also auch das jus in & circa sacra in seinen Landen, nicht als Pabst, oder Bischoff, sondern allein als Landesherr, vi Superioritatis territorialis besitzen, und privative ausüben können. Denn da ein solcher Landesherr die allschon vorhin jure proprio besessene Landeshoheit in dem Westphälischen Friedensschluße nur bestätigter erhalten habe; so müsse demselben solchemnach kraft dieser seiner eigends besitzenden hohen Landesobrigkeit, auch die geistliche Gerichtsbarkeit oder das jus Sacrorum allerdings schon jure proprio würklich zustehen — folglich könne ihm solches keineswegs von der Kirche übertragen seyn, oder würklich übertragen werden.

Aus diesen Grundsätzen legt sich nun das Territorialsystem des protestantischen Kirchenrechts zu Tage, nach welcher Methode unter andern auch das Maierische teutsche geistliche Staatsrecht ist geschrieben, und nach dem öffentlichen Urtheile gedachter Berliner Bibliothec, so bündig und kräftig, als noch von Niemand über diesen Gegenstand geschrieben worden.

Daß

Daß aber nun insonderheit die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, in Ansehung ihres blos in dem Westphälischen Friedensschluße, titulo plane singulari erlangten juris sacrorum vorberührtes Territorialsystem würklich einschlagen, oder gleich jenen protestantischen Fürsten und Ständen, in causis ecclesiasticis independentes zu seyn behaupten könnten — möchte allerdings grosem Zweifel unterworfen, und überhaupt das jus Sacrorum als ein besonders Hoheitsrecht ohnstreitig anzusehen seyn, welches der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern, blos und allein ex speciali Dispositione pacis Westphalicæ, würklich ist zu Theil geworden, und daher auch blos und allein nach der besondern Disposition ermeldten Reichsfriedensschlußes derselben eigentlich muß zugemessen werden, dergestalt, daß ermeldte Ritterschaft, gleich den Fürsten und Ständen, weder das sogenannte Collegial- noch Territorialsystem, nach eigener Willkühr würklich für sich mit Grunde dürfte anziehen können. Gleichwohl aber scheinet ermeldte Reichsritterschaft und derselben begütherte Mitglieder in Betracht des exercitii juris sacrorum, auf derselben protestantischen Ortschaften, eben den Besitzstand würklich vor sich zu haben, nach welchen die protestantische Reichsstände in causis ecclesiasticis & ma-

tri-

trimonialibus von aller weitern obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, oder der höchsten Reichsgerichte, würklich ganz independent, und daher auch nach beiderlei Systemen, bald als summi Episcopi, bald als souveraine Landesherren würklich anzusehen sind. Da nun in Gemäßheit des Westphälischen Friedensschlußes, (*) das *jus sacrorum* allen Ständen des Reichs, die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, vi Superioritatis territorialis zukömmt, so, daß wer die Landeshoheit besitzt, derselbe der Regel nach, ohnstreitig auch das jus in & circa sacra besitzen muß; so scheinet die Reichsritterschaft solchemnach hiervon die alleinige Ausnahme zu seyn, und die geistliche Obrigkeit selbst auch ohne würklich besitzende Landeshoheit, ex speciali Dispositione pacis Westphalicæ, gleichwohl in eben dem Grade, wie die Reichsstände würklich erlangt zu haben; wiewohl dieselbe dabei den Satz wohl schwerlich würde umkehren und behaupten können: daß, wer das jus sacrorum besitzt, nothwendig auch die Landeshoheit besitzen müsse. Denn diese letztere ist den Ständen in oftbesagten Friedensschluße schongedachtermaßen nicht neuerlich ertheilet, sondern als ein schon erlangtes und hergebrachtes Recht, nur neuerdings bestätiget, in

(*) Instrument. pacis art. 5. §. 30.

in Betracht des juris sacrorum aber die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft diesen Ständen blos äquipariret worden. Da nun, jener Regel nach, den Ständen des Reichs überhaupt vermöge der Landeshoheit, der Reichsritterschaft aber ex speciali dispositione Pacis Westphalicæ, das jus sacrorum in beider protestantischen Landen und Ortschaften, ohne weitern Unterschied, völlig zugestanden ist; so muß solches in Gemäßheit dieses Friedensschlußes, ohnleugbar auch den Ständen und Mitgliedern der Reichsritterschaft von der catholischen Religion, aus eben dem Grunde, in derselben besitzenden protestantischen Landen und Ortschaften würklich zustehen. Denn obwohl aus dem jure ecclesiastico universali keineswegs zu erweisen seyn möchte: daß einem solchen Reichsstande oder ohnmittelbaren Gliede des Reichs qua tali, das jus circa sacra zukomme; so verhält sichs doch allerdings damit ganz anders, nach ersagtem Friedensschluße, als einen Reichsgrundgesetze, vermöge dessen sothanes Recht allen Reichsständen und allen Mitgliedern der Reichsritterschaft ohne weitern Unterschied der Religion, einmal würklich zukömmt, und von beiden in derselben protestantischen Landen und reichsohnmittelbaren Gebieten auch würklich exerciret werden kan. Nur allein dieses exercitium juris sacrorum über beiderlei protestantische Unterthanen,

sollen diese catholische Stände und Rittérglieder, rebus sic stantibus, einrichten; denn wann derselben evangelische Unterthanen in dem anno decretorio 1624. einen evangelischen Landes- oder Ortsherrn gehabt haben; so müssen auch diese hierauf zur catholischen Religion übergetretene Stände und Ritterglieder das jus sacrorum über gedachte Unterthanen, als Evangelici exerciren; folglich dieselben nicht nur bei ihrer Religion ruhig und ohngekränkt verbleiben lassen; sondern auch derselben Strittigkeiten in causis ecclesiasticis & matrimonalibus, nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, von einem evangelischen Consistorio entscheiden lassen; und in dubiosen Fällen die Acten an protestantische Rechtscollegia verschicken. Gleichwie nun auch ein protestantischer Landesherr über seine catholische Unterthanen die geistliche Obrigkeit aus Gründen der Landeshoheit behauptet; also würde derselbe in dem exercitio juris sacrorum über dieselbe, nicht weniger auch nach den Grundsätzen ihres canonischen oder päbstlichen Rechts sich richten und gedachte Unterthanen ebenermasen nach solchem Rechte lediglich behandeln müssen. Ueberhaupt aber kömmt nunmehr einem jeden Landesherrn oder ohnmittelbaren Ortsbesitzern bei dem exercitio juris sacrorum über desselben Unterthanen

terthanen beiderlei Religionen billigermasen zu, daß derselbe vermöge der geistlichen Obrigkeit, so er über die Unterthanen besitzt, die gute Ordnung und Verfassung ihrer Kirche und Schulen hergebrachtermasen nicht nur erhalte; sondern auch, in so weit es ohne Gewissenszwang geschicht, diensame Kirchengesetze zur Verbesserung des äußerlichen Gottesdienstes gebe, und auf deren Beobachtung halte. Nur allein das symbolische Ansehen der Religions- und Glaubenslehren selbst, sammt derselben Lehrvorschriften, kan ein solcher Landes- oder ohnmittelbare Ortsherr vermöge des juris sacrorum, keineswegs abändern; sondern diese muß er schlechterdings, so, wie auch die Glaubensbekenner der andern Religion, nach der Gesetzlichen Gewissensfreiheit ihrer Kirche, bei den Grundsätzen derselben ganz ohngekränkter belassen, weil sonst keine Kirche einen andern Lehrbegriff haben könnte, als der Regent hat, und die Fortpflanzung oder Aufhebung desselben also blos von ihm würde abhangen, folglich auch der Glaube der Unterthanen seinem eigenen Gutachten lediglich unterworfen seyn müssen.

Ob nun wohl das jus sacrorum allen Reichsständen und Mitgliedern der Reichsritterschaft nach dem Westpälischen Friedens-

densschluße überhaupt zustehet, und dieselbe darinnen in gar nichts eingeschränkt sind, ausser, daß das exercitium juris sacrorum, wie allemal dabei voraus gesetzt wird, rebus sic stantibus, nach dem anno decretorio, schlechterdings sich richten muß: so kan sothane geistliche Obrigkeit gleichwohl durch Verträge und durch die besondere Verfassung des Landes, oder Orts, hier und da, würklich eingeschränkt, oder limitiret seyn; auch die zwischen den protestanschen und catholischen Unterthanen etwann sich ereignete Strittigkeiten durch besondere Vergliche gütlich beigeleget werden; wann solche anders dem Westphälischen Friedenschluße nicht zum Nachtheile gereichen, als in welchem Falle singuli contrahentes einem tertio dadurch keineswegs präjudiciren können.

Da nun endlich auch in oftbesagtem Westphälischen Friedensschluße den Ständen und der Reichsritterschaft überhaupt: tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus zugelassen worden ist; so begreift solche nunmehr insonderheit auch das jus reformandi zugleich mit unter sich, quod est jus nova introducendi intuitu religionis, seu jus novam religioni dandi formam. Die rechtliche Würkungen besagten juris reformandi — da

überhaupt Innhalts ermeldten Friedensschlußes ausser den beiden protestirenden und der catholischen Religion, keine andere im römischen Reiche sollte geduldet werden, sind so, wie überhaupt, also auch in Ansehung der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder insonderheit folgende:

1) Ein begütertes Mitglied der Reichsritterschaft hat gleich den Ständen des Reichs, vi juris reformandi, die Macht, alle fremde Religionsverwande aus seinem Gebiete fortzuschaffen. So ist derselbe hiernächst auch berechtiget, daferne

2) In seinem Orte oder Gebiete gegen die Observanz des anni Decretori, 1624. durch Misbräuche, üble Gewohnheiten, oder sonst, etwas eingeschlichen wäre, solches abzuschaffen, und jene erste Observanz aus obrigkeitlichem Amte wieder herzustellen; wozu dann auch gehöret, daß wann

3) An einem Orte, catholische oder evangelische in dem anno Decretorio nicht gewohnet, sondern erst nachher dahin sich begeben haben, oder daselbst wären aufgenommen worden; ein solcher ohnmittelbarer Orts- und Gebietsherr nach den in den Westphälischen Frieden hierbei gesetzten Schranken, dieselben von sothanem Orte

aus-

ausweisen, und zu emigriren nöthigen könne; wie denn endlich auch

4) Ein evangelischer oder catholischer ohnmittelbarer Ortsherr in seiner Wohnung einen Geistlichen von seiner Religion, bei sich zu halten, und durch derselben seinen Privatgottesdienst verrichten zu lassen, allerdings befugt seyn würde. (*)

Ueber diesem jure reformandi haben jedoch die Protestanten mit den Catholischen große Strittigkeiten wegen des Simultanei, seu exercitii religionis alterius, welches die letztere an den Orten der ganz protestantischen Unterthanen, und sogar auch in derselben eigenen evangelischen Kirchen einführen zu können, aus dem Grunde behaupten wollen, weilen sie, Catholici, vorgeben: „Daß wann ihnen dieses zu„thun nicht frei stehen sollte, der West„phälische Friede sich widersprechen und „das jus reformandi ihnen zugleich geben, „aber auch wieder nehmen würde.“ Mit ohngleich besserm Grunde kan man jedoch protestantischer Seits diese Folge leugnen,

(*) Siehe hiervon ausführlicher das schon angezogene Privatrecht des teutschen Reichsadels I. Th.

da das jus reformandi viele jura enthält, deren einige auch wohl eingeschränkt seyn, und die Catholici gleichwohl das jus reformandi noch behalten können. Eben diese Einschränkung nur gedachten juris reformandi, besteht nun in Gemäßheit vorermeldten Friedensschlußes hauptsächlich darinn: „ Daß alles auf dem fuße solle gelassen werden, wie es in dem anno Decretorio 1624. gewesen ist; " folglich kan ein catholischer ohnmittelbarer Ortsherr an einem protestantischen Orte, und in einer ganz evangelischen Kirche, auch das simultaneum keineswegs einführen, wann solches an eben diesem Orte und in eben dieser Kirche, nicht schon im besagten anno decretorio, würklich ist üblich gewesen. (*) Ueberhaupt findet das jus reformandi nur alsdann statt, wann solches ohne præjudiz der andern Religion, füglich exercirt werden kan; weil das exercitium desselben durch den annum decretorium hauptsächlich eingeschränkt ist, und die Protestanten, wo dieselben im Jahr 1624. ihre öffentliche oder Privatreligionsübung privative gehabt haben, nach dem Westphälischen Friedensschluße auch schlech-

(*) Siehe Erdmanns Gespräch vom Simultaneo und dessen Ungrund.

schlechterdings dabei belassen werden müssen, und auf keine Weise darinnen beunruhiget, oder gestöhret werden; folglich auch die Catholici daselbst das simultaneum nicht einführen können. Schongedachtermasen besitzen nun die begütherte Mitglieder der Reichsritterschaft die geistliche Obrigkeit, oder das jus sacrorum in ihren protestantischen Ortschaften, gleich den Ständen des Reichs in derselben Landen als eine von dem Kaiser und Reiche weiters ganz ohnabhängige Gerechtsame, welches auch nach der Praxi, und selbst von der Ritterschaft, überhaupt für bekannt angenommen, besonders aber in der Fränkischen Ritterordnung (*) ausdrücklich diesfalls angefüget wird:

„ Daß in soferne der Religion halber
„ unter den Mitgliedern des fränkischen
„ Adels Spaltungen und Ungleichheit vor-
„ fallen möchten, ein jedes bei dem Reli-
„ gionsfrieden und jüngst in das Reich pu-
„ blicirten Instrumento Pacis, als darinn
„ der freien Reichsritterschaft gleiches
„ Recht, als Churfürsten und andern
„ Ständen, geben worden, freundlich
„ verbleiben, und ihne darinnen also ver-

(*) Siehe Fränkische Ritterordnung im I. Th. im I. Titel S. 15.

„ fahren lassen solle, wie er dasselbige
„ vor und gegen Gott, dem Endrich-
„ ter zu verantworten sich getrauen
„ wird."

Diesem ohngeachtet aber scheinen die reichsonhumittelbare Ortsbesitzer selbst auch bei diesem ohnabhängigem Besitze des juris sacrorum, gleichwohl nicht so gar independent als die Fürsten und Stände des Reichs — vielmehr in causis ecclesiasticis von den Sprüchen derselben die Berufung des dadurch beschwerten Theils an den Kaiserlichen Reichshofrath wenigstens oben berührter Theorie nach, allerdings rechtszuläßig und ermeldten Ortsbesitzer solchennach auch nur summi Episcopi vel quasi zu seyn. Uebrigens aber sind dieselben ohnleugbar verbunden, das jus sacrorum nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts zur würklichen Ausübung zu bringen, und sowohl in causis ecclesiasticis, als auch matrimonialibus gesetz- und ordnungsmäßig dabei zu verfahren, widrigenfalls dem beschwerten Theile ohnstreitig ohnbenommen seyn dürfte, auch wegen begangener Nullitäten circa modum procedendi, bei den höchsten Reichsgerichten gegründete Beschwerden zu führen.

Endlich besitzt ein solcher Ortsherr vermöge des juris sacrorum ausser dem Reli-

gions-

Kirchen- und Schulwesen, die geistliche Obrigkeit auch über die dazu gehörige geistliche Personen, als Pfarrer und Schulmeister seines Orts, welche derselbe, wo nicht ein Extraneus den Pfarrsatz daselbst würklich hergebracht hat, eigends berufen und einsetzen, so wie auch selbst wieder abschaffen kan; in beiden Fällen aber nicht weniger an die Ordnung und Vorschrift des Protestantischen Kirchenrechts allerdings gebunden ist, als nach welchem diese geistliche Personen vermöge ihres befreiten Gerichtsstands, consistorialisch, keineswegs aber tumultuarisch — sollen und müssen behandelt werden, wann anders derselben Beschwerungen und Nullitätsklagen, die oberste Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht gleichergestalt, so, wie überhaupt in caussis ecclesiasticis & matrimonialibus, gegen die Reichsohnmittelbare Ortsbesitzer, und derselben summum Episcopatum vel quasi begründen, oder vielmehr schon begründeter würklich auffordern sollen. Nur allein die Besoldungssachen und Zehendstrittigkeiten dieser geistlichen Personen, wie auch Contract und andere Sachen, welche ihr geistliches Amt nicht betreffen, gehören ad caussas seculares, worinnen ohnehin die höchste Reichsgerichte gegen einen solchen Ortsherrn, nach Beschaffenheit desselben besonderer Ritterortsver-

fassung, entweder ohnmittelbar imploriret, oder durch den ordentlichen Weg der Berufung dergleichen Sachen von dem Ritterdirectorio endlich gleichermasen dahin gebracht werden können.

Uebrigens wird in reichsadlichen Orten auch den daselbst wohnhaften Juden, ihre besonderer Gottesdienst, oder weil dieses Volk keinen Tempel mehr hat, ihre gewöhnliche Judenschulen ganz ohngekränkter verstattet und sowohl die Feirung ihres Sabbats, als anderer gewöhnlicher Feste, in und ausser den Häusern oder den sogenannten Lauberhütten, von den Ortseigenthümern würklich zugelassen. Der bekannte Freiherr von Pöllnitz, (*) meldet unter andern von Hamburg: daß weil die lutherische Religion daselbst die Oberhand hätte, den catholischen nur unterschiedene Capellen in der Stadt erlaubet wären, ohne welche sie genöthiget seyn würden, in die Kirche zu Altenau zu gehen, welches auch die Reformirte also thun müsten. „ Die Juden allein — fährt er „ fort, haben ihre öffentliche Schulen hie-

„ selbst,

(*) Siehe die Nachrichten des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz von seinen Reisen im I. Th. S. 90.

„ selbst, so gewiß eine sehr befremdliche
„ Sache ist, die in der Christenheit zwar
„ im Schwange geht, doch gegen alle Lie-
„ be und die gesunde Vernunft selbsten strei-
„ tet, ja, gar den Türken darüber zu lachen
„ Anlaß geben sollte. Denn es werden den
„ Juden als Feinden Christi, so ihn itzo
„ noch creutzigen würden, wann sie es nicht
„ bereits gethan, Schulen von uns erlaubt;
„ dahingegen wir denenjenigen, welche eben
„ die Hoffnung als wir, in Jesu Christo
„ haben, Tempel und Kirchen versagen rc. “

Aber was würde dieser verwundernde Reisende nicht erst für Anmerkungen zu machen veranlasset worden seyn, wann derselbe an verschiedenen reichsadlichen Orten, ausser den öffentlichen Judenschulen, zugleich auch einen Mennonistischen Prediger oder geistlichen enthusiastischen Redner für seiner versammleten Gemeinde gleich öffentlich hätte auftreten sehen — ja, an einigen dergleichen Ortschaften, wo diese Mennonisten nicht nur geduldet, sondern auch sogar zu Bürgern aufgenommen, denselben öffentliche Leichbegängnisse, und Begräbnisse, auf den evangelischen Kirchhöfen verstattet, auch mit ortsherrschaftlicher Genehmigung in den evangelischen Kirchen denselben gleich andern Bürgern, von dem Ortsgeistlichen, gegen

die Gebühr, gewöhnliche Leichen Predigten gehalten werden. (*)

Die Religionstoleranz ist freilich in manchen evangelischen Reichslanden heut zu Tage ziemlich hochgestiegen, und von den mächtigern Fürsten und Ständen, vermöge derselben behauptender independenz, oft auch wohl über die Gränze des Religions- und Westphälischen Friedens ausgedehnet worden; ausser den Brandenburgischen Staaten aber kan die geistliche Obrigkeit oder das jus sacrorum in irgend einem protestantischen Lande wohl schwerlich ohnumschränkter ausgeübt werden, als auf den reichsohnmittelbaren kleinen Gebieten der gleichohnmittelbaren Orts- und Gütherbesitzer der Reichsritterschaft. Pöllnitz — wann er diese reichsadliche Ortschaften gekannt und die darinnen übliche Religionstoleranz beobachtet hätte, würde bei seinen darüber gemachten Bemerkungen nicht mehr ausgerufen haben: Es lebe Holland! — sondern ohnfehlbar dafür ausgebrochen seyn: Es lebe die teutsche Reichsfreiheit! —

Gleichwohl aber bringt der Verfasser gesammleter Originalbriefe über die Handlungen der letztern Cammergerichts-

(*) Siehe unten den achten Abschnitt.

richts-Visitations-Deputation ohngleich ernstlichere Betrachtungen hierüber auf die Bahn, wann derselbe folgendermasen hiervon schreibt: „ Die zum Gegenbehelf ange-
„ führt werden wollende Tolleranz der
„ Mennonisten, ist gegen die Gesetze, und
„ strafbar; noch weniger aber zuläßig, daß
„ von dem Reichsgerichte selbst, den Irrleh-
„ ren einer solchen Secte nachgegeben, und
„ derselben hier und da gestattete Toleranz,
„ dadurch tacite, ipso facto, begnehmiget
„ wird; vielmehr wäre gegen sie der Fiscal,
„ oder eine sonstige Inquisition, wie vor-
„ mals gegen die Wiedertäufer geschehen,
„ zu excitiren. Freilich wohl — fährt eben
„ dieser Verfasser hierauf S. 223 also fort:
„ Sieht mancher Regent weder auf die Re-
„ ligion, noch auf das, was die Reichsge-
„ setze mit sich bringen, wann es um einen
„ Cammeral- oder Finanzvortheil zu thun
„ ist. Ausser den drei Religionen und den
„ Juden, soll keine andere Secte im Rö-
„ mischen Reiche geduldet werden; wenn
„ man sie aber dennoch duldet, kan dieses
„ nicht als ein Friedensbruch betrachtet wer-
„ den?“ so eifert dieser catholische Publicist über den Misbrauch der teutschen Freiheit.“ Nein — würde sein toleranterer Glaubensbruder hierbei ausgerufen haben: ich sage noch einmal, es lebe Holland!

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von der Fraißlichen hohen Obrigkeit, oder dem sogenannten Kaiserlichen Blutbanne der Reichsritterschaft und derselben reichsohnmittelbaren Ortsbesitzer.

Zu den besondern Hoheitsrechten der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder gehört hauptsächlich auch die Fraißliche hohe Obrigkeit, oder der sogenannte Blutbann, welchen zwar nicht alle Mitglieder, aber doch die mehreste Besitzer ansehnlicher ganzer Ortschaften von dem Kaiser zu Lehn überkommen, und dadurch die völlige Obrigkeit auf derselben reichsohnmittelbaren Gebieten allererst ergänzt erhalten haben; wo nicht schon ein benachtbarter mächtiger Reichsstand die Centgerechtigkeit darauf würklich hergebracht und in dem einmal erlangtem Besitze derselben sich behauptet hatte.

Gleich-

Gleichwie nun überhaupt alle Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche ehemals allein dem Kaiser zustunde, und in der von dem Kaiser Leopold der Reichsritterschaft im Jahr 1688. ertheilten Extension und Declaration der ritterschaftlichen Privilegien, die Kaiserliche Supremität daher auch noch ausdrücklich die erste einige Brunnquelle aller Jurisdictionalien und Regalien genennet wird, (*) der Kaiser ohnstreitig auch als fons omnis jurisdictionis, tam civilis, quam criminalis, in Germania allerdings anzusehen ist, und beiderlei Gattungen der Gerichtsbarkeit in den ältern Zeiten, von den Grafen, als Kaiserlichen Beamten, Nahmens des Kaisers, verwaltet, hierauf aber durch besondere Kaiserliche Privilegien den Ständen des Reichs gemeiniglich zu Lehen übertragen wurden; also mußte insonderheit auch die Fraißliche hohe Obrigkeit auf gleiche Weise allein von dem Kaiser erhalten werden. In den ältern Zeiten wurde die peinliche Gerichtsbarkeit für eine sehr hohe Gerechtsame angesehen, weil nicht nur ein großes Commodum damit verknüpft, sondern es auch überhaupt schon etwas großes war, das jus vitæ & necis zu haben. Eben dieserwegen pflegte der Kaiser solche nicht leicht an die geringere

(*) Siehe die Fränkische Ritterordnung S. 260.

gere Stände per privilegium zu ertheilen, bis hierauf die bisherige Gestalt des teutschen Reichs sich änderte, ermeldte Stände in ihren Länderbesitzungen endlich sich erblich machen, und mit der völligen Landeshoheit, zugleich auch alle Gerichtsbarkeit in derselben Landen erb- und eigenthümlich an sich brachten. Da nun auch die Geistlichkeit das canonische Recht bei sich eingeführet, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte; so verlohr der Kaiser solchemnach im Reiche fast alle seine Gerichtsbarkeit, und kaum blieb denselben auf den kleinen Gebieten des ohnmittelbaren Adels endlich noch ein Schatten davon mehr übrig. Dieser Adel, welcher lediglich unter dem Schutze des Kaisers, bei seiner hergebrachten und erlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit gegen die mächtigern Stände sich aufrecht erhalten, und daher auch auf seinen ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften den Kaiser gewissermasen noch für seinen Oberherrn erkennen mußte, hiernächst aber bei seiner Mindermacht am allerwenigsten sich einfallen lassen konnte, auf diesen seinen ohnmittelbaren bloßen Güthern und Ortschaften, gleich den Ständen des Reichs in ihren Landen, einer völligen Landeshoheit sich anzumasen, und dadurch zugleich auch die peinliche Gerichtsbarkeit des Kaisers eigends an sich zu ziehen. — Gedachter ohnmittelbare

Adel mußte solchemnach die peinliche Gerichtsbarkeit allein von dem Kaiser durch besondere Privilegien zu erhalten suchen, um dadurch gegen die Uebermacht der Stände, die solche zum Theil schon auf eben diese Weise, auf vielen reichsadlichen Ortschaften nnd Güthern bereits erlangt oder sonst hergebracht hatten, in dem Besitze seiner übrigen Gerechtsame und Freiheiten desto gesicherter und ohnverdrungener zu seyn. Die gewaltsame Erstreckung ihrer auf den reichsadlichen Gemarkungen einmal hergebrachten Centgerechtigkeit, machte diese mächtigere Centherren für den ohnmittelbaren Adel immer gefährlicher, aber auch den Kaiser nunmehr desto geneigter den Mitgliedern der Reichsritterschaft auf derselben annoch centfreien ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften die **Fraißliche hohe Obrigkeit** eigends als ein Kaiserliches Lehen zu ertheilen, und dieselben dadurch gegen alle weitere Zudringlichkeiten der benachtbarten mächtigern Reichsstände auf ihren ohnmittelbaren Gebieten, in vollkommene Sicherheit zu setzen. Denn so verhieß schon Kaiser Rudolph II. im Jahr 1609. der Reichsritterschaft allen Besitzern ohnmittelbarer Ritterguther, wann dieselben gebührend darum ansuchen würden, die Fraißliche hohe Obrigkeit, oder den Blutbann, als ein Kaiserliches Lehen

zu

reichen, welches auch hierauf im Jahr 1620. von Kaiser Ferdinand II. und 1672. auch von Kaiser Leopold wiederholter bestätiget wurde. Nunmehr suchten und erhielten beinahe alle übrige Mitglieder der Reichsritterschaft auf derselben beträchtlichern ganzen Ortschaften, ermeldten Blutbann, als ein Kaiserliches Lehn, sogar mit der weitern Erstreckung: daß, so oft ein solches Ritterguth, welches einmal den Blutbann vom Kaiser erhalten hatte, verkauft werden möchte, die Fraißliche hohe Obrigkeit mit selbigem zugleich auch ohne weitere Kaiserliche Bewilligung, auf jeden Besitzer desselben, als eine besondere Grundgerechtigkeit, mit übergehen und für beständig darauf haften solle, dergestalt, daß nunmehr ein solcher Guthseigenthümer zugleich auch als erb- und eigenthümlicher Besitzer der wiewohl lehnbaren Fraißlichen hohen Obrigkeit allerdings kan angesehen, und diese hohe Gerechtsame keineswegs mehr davon getrennt werden. Solchemnach sind nun zwar die ohnmittelbare Ortsbesitzer der Reichsritterschaft und derselben übrige Gerechtsame für der centbaren Gerichtsbarkeit der benachbarten mächtigern Reichsstände in der Folge hierdurch gänzlich befreiet geblieben, gleichwohl aber die übrige reichsadeliche Güther und Ortschaften derjenigen Mitglieder, welche bereits centbar

waren, und auf deren ohnmittelbaren Gebiete jene Reichsstände die Centgerechtigkeit schon würklich erlangt oder hergebracht hatten, dadurch in nichts gebessert worden. Denn obwohl in den der Reichsritterschaft dieser wegen ertheilten Kaiserlichen Privilegien, unter andern auch ausdrücklich versehen ist: „ Daß letztgedachte Mitglieder „ der Reichsritterschaft wegen solcher Cent, „ weder an die Reichsständischen Unterge„ richte, oder Land- und Hofgerichte gezo„ gen; noch auch diese Reichsstände ihre „ auf den reichsadlichen ohnmittelbaren „ Ortschaften hergebrachte Centgerechtig„ keit über die **vier Fälle**, wie von Al„ ters herkommen, als da sind: 1) **Mord**, „ 2) **Brand**, 3) **Nothzucht** und 4) „ **Diebstahl**, auf keinerlei Weise noch „ Wege, bei poen 50 Mark löthigen „ Golds, im geringsten weiters erstrecken „ oder exerciren sollen;" so hat man jedoch von Seiten der mächtigern Centherren aus diesen blos zur Grundlage ihrer auf den reichsadlichen Gebieten einmal hergebrachten Centgerechtigkeit angenommenen **vier Hauptfällen**, nach der Hand so viele besondere Centfälle würklich abzuleiten gewußt, daß einem solchen centbaren Ortsbesitzer auf seinem der Cent eines benachbarten mächtigern Reichsstands unterworfenen ohnmittelbaren Gebiete, weiter nichts

 als

als die bloße vogteiliche Obrigkeit übrig geblieben, auch diese durch die Erweiterung der Centgerechtsame jener mächtigern Centherren endlich in dermaßen enge Gränzen nach und nach würklich ist eingeschlossen worden, daß ein solcher reichsohnmittelbarer Ortsbesitzer auf seinen gleichohnmittelbaren vogteilichen Ortschaften in der That mehr einem würklichen Landsassen, als einem reichsohnmittelbaren Orts- und Gerichtsherrn zu gleichen scheinet; auch von den mächtigern Centherrn gemeiniglich nur als ein bloßer Vogtsjunker pflegt angesehen und würklich behandelt zu werden. (*) Ohnstreitig ist solchemnach auch diese Centgerechtigkeit der mächtigern Reichsstände auf den reichsadlichen Ortschaften für die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder eine der hauptsächlichsten Beschwerungen, so, wie die von Seiten dieser Centherren auf solchen reichsadlichen Gemarkungen behauptende Centgerechtsame und derselben bethätigende Erweiterungen zugleich auch der Grund von ohnaufhörlichen Strittigkeiten zwischen beiden ohngleichen Theilen sind, welche

(*) Siehe Alefs Prof. zu Heidelberg abgehaltene Dissertation von der Churpfälzischen Centgerechtigkeit sub titulo: Gemma juris Palatini.

welche weder durch besondere diesfalls errichtete Vergliche gänzlich haben gehoben, noch auch sonst die Gefahren abgewendet werden können, welche den vogteilichen Ortsbesitzern selbst auch hinter der gedoppelten Brustwehr ihrer sowohl persönlichen, als übrigen Orts- und Gütherohnmittelbarkeit, durch die in strittigen Centfällen gemeiniglich eingreifende Gewalt der sogenannten Centgrafen zum Theil schon würklich zugegangen sind, zum Theil aber auch dieselben noch in Zukunft gleich ohnaufhaltsam zu bedrohen scheinen.

Allen diesen Beschwerlichkeiten, Strittigkeiten und Gefährlichkeiten sind jedoch diejenige ohnmittelbare Orts- und lehnbare Blutbannsbesitzer im geringsten nicht ausgesetzt, welche auf ihren reichsohnmittelbaren Gebieten die völlige Gerichtsbarkeit mit keinem so mächtigern Reichsstande zu theilen haben, sondern solche für sich allein, privative besitzen, und daher auch an deren würklichen Ausübung, von Niemand ohne öffentliche Vergewaltigung, im geringsten weder beunruhiget, noch auch würklich beeinträchtiget werden können; denn vermöge der angezogenen Kaiserlichen Privilegien, sollen diese reichsohnmittelbare Gütherbesitzer in sothaner ihnen verliehenen Fraißlichen hohen Obrigkeit, unter dem Scheine der Cent, bei schon gedachter poen

von 50 Mark löthigen Golds, auf keine Weise, von den Ständen turbiret werden. Kraft dieses solchemnach vom Kaiser besonders verliehenen Blutbanns, besitzen nun die ohnmittelbaren Ortsherren auf ihren gleichohnmittelbaren Gebieten, die völlige Fraißliche Obrigkeit, oder nach dem gewöhnlichen Ausdrucke der Kaiserlichen Lehenbriefe: „ das Hals, oder Hochgerichte und den „ Bann über das Blut zu richten " — mithin die Gewalt über Leben und Todt, aller auf derselben ohnmittelbaren Gebieten würklich mit handhafter That betroffener, oder auch nur daselbst zur Verhaft gebrachter fremder peinlicher Verbrecher, als welche ein solcher reichsohnmittelbarer Kaiserlicher Blutbannsbesitzer gleich den Ständen des Reichs, auf eingeholtes Urthel und Recht, nach der Schwere ihrer Verbrechen, aus eigener Macht, auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete kan köpfen, rädern und aufhenken lassen. Auch in Betracht der Auslieferung eines daselbst inhaftirten Verbrechers ad forum delicti, stehen einem solchen ohnmittelbaren Blutbannsbesitzer, gleich den Ständen des Reichs, eben die Gerechtsame zu, welche diese Stände unter sich, oder gegen einander zu behaupten pflegen, und muß derselbe um die Auslieferung eines bei ihm einsitzenden Verbrechers ad forum delicti, zur Hülfe Rechtens, nicht nur behörig requiriret;

riret; sondern auch demselben wegen bewilligter solcher Auslieferung die gewöhnliche Reversales, selbst von den Reichsständen, dargegen ausgestellet werden. Weil aber keine peinliche Bestrafung ohne vorgegangene peinliche Untersuchung des Verbrechens, so einer beschuldiget, oder angeklagt, oder auch selbst darüber ergriffen wird, und ohne zugelassene Vertheidigung des Verbrechers, wie auch darüber eingeholtes Urthel und Recht, der Regel nach, statt finden kan; also ist auch ein ohnmittelbarer Blutbannsbesitzer bei würklicher Ausübung der peinlichen Obrigkeit, nicht nur zu förderſamster Bestellung des peinlichen Gerichts; sondern auch bei würklicher Hegung desselben, an die Ordnung des peinlichen Processes allerdings gebunden, wobei insonderheit die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. als ein Reichsgrundgesetz, so wie alle Reichsständen, welche in derselben Landen nicht ein anderes Recht und Ordnung dargegen hergebracht, oder eingeführet haben, also vornemlich auch einem ohnmittelbaren Ortsbesitzer bei würklicher Ausübung der peinlichen Obrigkeit um so mehr zur gesetzlichen Vorschrift und hauptsächlichen Richtschnur dienen muß, da derselbe den ausdrücklichen Reichsgesetzen ohngleich weniger als ermeldte Reichsstände sich entziehen kan, oder gleich denselben, ein anderes

res Recht und Ordnung auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete dargegen einzuführen im geringsten befugt ist. Denn obgleich ein solcher ohnmittelbarer Orts- und Blutbannsbesitzer in Ansehung der peinlichen Obrigkeit und derselben eigeneu Verwaltung, so, wie bei dem jure sacrorum, ganz ohnabhängig zu seyn scheinet, auch in der That keinen obersten Richter dabei erkennet; so ist derselbe jedoch eben so, wie in causis ecclesiasticis, an das protestantische Kirchenrecht, also vornemlich auch in peinlichen Fällen, an die allgemeine Reichsgrundgesetze und Kaiserliche Rechte gebunden. Nicht weniger würde solchemnach auch ein widerrechtliches oder tumultuarisches Verfahren in peinlichen Fällen, gleiche Nullitätsklagen an die höchste Reichsgerichte allerdings begründen und denselben aller höchsten Orts nicht nur selbst zur schweren Verantwortung gereichen, sondern auch von dem diesfalls beschwerend angegangenen höchsten Reichsgerichte nach befinden, die Acten abgefordert, und der allschon vollführte, aber llegal tractirte Inquisitionsproceß, nach weggeräumten Nullitäten, schlechterdings von forne wiederum angefangen und auf eine legalere Weise dabei verfahren werden müssen. Besonders aber stehet einem ohnmittelbaren Ortsbesitzere und Innhabere des Kaiserlichen Blutbanns

banns keinesweges frei, in peinlichen Fällen die Urthel selbst abzufassen, sondern es ist derselbe allerdings verbunden, in Gemäßheit der peinlichen Halsgerichtsordnung die vor ihm verhandelte Inquisitionsacten zur rechtlichen Erkenntnis, an auswärtige Juristenfacultäten zu versenden, und von denselben überhaupt in allen peinlichen Fällen, rechtlich sich belehren zu lassen.

Endlich ist ein ohnmittelbarer Besitzer des Kaiserlichen Blutbanns allerdings auch schuldig, das eingeholte Urthel an dem Verbrecher, mittelst würklicher Execution, gebührend vollstrecken zu lassen, weil demselben die peinliche Obrigkeit blos zu dem Ende von dem Kaiser zu Lehn ist ertheilt worden, damit die auf seinem ohnmittelbaren Gebiete begangene Verbrechen behörig gerügt und die würkliche Verbrecher nach den Gesetzen bestraft werden sollen. Denn daß einem solchen ohnmittelbaren Ortsherrn vermöge des besitzenden Blutbanns, auch das Begnadigungsrechts (jus aggratiandi) würklich zustehe, oder von demselben, insonderheit bei schweren Verbrechen, eigends ausgeübt werden könne, solches ist wohl um somehr zu bezweifeln, da ermeldtes Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen, als ein ganz absonderliches Recht ohnleugbar angesehen werden, und daher benebst dem

mero imperio entweder überhaupt aus der eigends besitzenden volligen Landeshoheit herfließen, oder aber bei derselben Ermangel von dem superiore besonders erlangt seyn muß. Nun steht zwar einem Reichsstande vermöge seiner besitzenden Landeshoheit, benebst dem mero imperio, ohnstreitig auch das jus aggratiandi eigends zu, einem ohnmittelbaren Ortsbesitzer aber, dem weder besagte Landeshoheit, noch auch das daraus herfließende merum imperium eigends zukömmt, sondern letzteres vielmehr titulo plane singulari, von dem Kaiser demselben zu Lehn besonders ist ertheilt worden, kan solchemnach auch das jus aggratiandi, als ein absonderliches Recht, keineswegs anders zustehen, oder von denselben würklich ausgeübt werden, als insoferne derselbe solches ebenermasen von dem Kaiser, als superiore des meri imperii, benebst dem lehnbaren Blutbanne zugleich besonders erlangt hat. Am allerwenigsten aber kan das Begnadigungsrecht aus dem Kaiserlichen Blutbanne selbst ohnmittelbar herfließen, weil solcher ausdrücklichen Innhalts der Kaiserlichen Lehenbriefe, blos den Bann über das Blut zu richten, enthält; auch ohnstreitig den reichsohnmittelbaren Ortsbesitzern von dem Kaiser blos zu dem Ende zu Lehn ist ertheilet worden, damit auf derselben ohnmittelba-

ren Gebieten die Verbrechen schongedachtermasen behörig gerüget und die würkliche Verbrecher nach den Gesetzen bestraft — keineswegs aber von dem Besitzer des lehnbaren Blutbanns nach eigenem Gefallen, begnadiget werden sollen. Eben dieserwegen heißt es gemeiniglich auch in den Kaiserlichen Lehnbriefen unter den Blutbann dieser ohnmittelbaren Ortsbesitzere: „ Nach „ des heiligen Reichs Rechten und Ordnung, „ öffentlich zu richten und zu strafen, als „ sichs gebühret und immaßen sie solches „ gegen den allmächtigen Gott am jüng„ sten Gericht verantworten wollen, von „ allermänniglich unverhindert, doch **Uns** „ und dem heiligen **Reich** an **Unser** und „ sonst männiglich an seinen Rechten und „ Gerechtigkeiten unvergriffen und unschäd„ lich. ꝛc. ꝛc. “

So wenig hieraus das Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen für Besitzer des Kaiserlichen Blutbanns nur im mindesten kan hergeleitet werden, um so mehr dürfte sich solches aus den Worten : „ Uns und „ dem heiligen Reich an Unsern Rechten „ und Gerechtigkeiten unvergriffen und un„ schädlich “ — als ein reservatum imperatoris allerdings erklären lassen; da ohnehin in dergleichen zweifelhaften Fällen, selbst den Rechten nach, die Vermuthung allemal

für den Kaiser ist, quia privilegia sunt strictissimæ interpretationis, und ein ohnmittelbarer Orts- und lehnbarer Blutbannsbesitzer ohnfehlbar auch groser Verantwortung sich aussetzen würde, wann derselbe einen Verbrecher, der nach Urthel und Recht, von dem Leben zum Todte hätte gebracht werden sollen, aus eigener Macht, zu begnadigen, sich wollte beigehen lassen, ohne das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) als ein besonderes Recht, gleich dem Kaiserlichen Blutbanne, vom Kaiser ebenermasen besonders erlangt zu haben.

So sehr aber auch durch den Besitz des oftgedachten Kaiserlichen Blutbanns, und der für jeden Besitzer daraus erwachsenen völligen peinlichen Obrigkeit, das Ansehn und die Gewalt der Reichsritterschaft auf desselben reichsohnmittelbaren Gebieten, würklich um ein groses ist erhöhet, und dieselbe solchemnach wegen des Abmangels der völligen Landeshoheit gleichwohl durch den würklichen Besitz der völligen Obrigkeit ihrer begütherten Mitglieder ziemlichermasen wiederum entschädiget — über dies auch die mit solchem Blutbanne beliehene reichsohnmittelbare Ortschaften hierdurch von jenen Centbeschwerungen eines benachbarten mächtigern Reichsstands und derselben oft gefährlichen Strittigkeiten gänzlich

sind

sind befreiet worden; so beschwerlich und äußerst kostbar ist jedoch auch dieses besondere Hoheitsrecht für einen solchen ohnmittelbaren Guthsbesitzer, sowohl in Betracht der öftern Lehnserneuerungen, und des dabei erforderlichen großen Kostenaufwands, als hiernächst auch in Ansehung der bei dem Verkauf eines solchen mit dem Blutbanne beliehenen Ritterguths, an den Kaiserlichen Reichshofrath zu bezahlenden starken Laudemialgelder und anderweiter darauf zu verwendenden beträchtlichen Unkosten. Da nun über dies auch selbst die würkliche Ausübung oder Verwaltung der peinlichen Obrigkeit, bei vorkommenden Inquisitionsfällen, dem Besitzer immer mehr Kosten zu verursachen, als würklichen Nutzen einzubringen pflegt, und ein reichsohnmittelbarer Blutbannsbesitzer selbst auch bei ausserordentlichen Fällen die Malefitzkosten ganz allein tragen solle, ohnerachtet der Kaiserliche Blutbann allerdings mehr als ein jus reale, wo nicht selbst als ein onus, würklich anzusehen ist, welches auf dem Guthe selbst haftet, und daher auch die Fürsten und Stände dergleichen Executionen gemeiniglich auf Kosten ihrer Unterthanen verrichten lassen; so ist es freilich nicht zu verwundern, wenn man an den reichsadlichen Hochgerichtsstätten die allerwenigsten Spuhren von peinlichen

lichen Bestrafungen wahrnimmt, ohnerachtet doch auch die Begnadigungen peinlicher Verbrecher auf solchen reichsadelichen Gemarkungen, unter die ganz ohnerhörte Fälle gehören. Um so merkwürdiger aber ist daher die auf einem dergleichen reichsohnmittelbaren Gebiete (*) neuerer Zeiten würklich vollstreckte peinliche Execution dahier noch zu berühren, bei welcher von einer ganzen Diebsbande, sieben Delinquenten, auf einmal sind geköpft und derselben Cörper auf Räder geflochten worden.

(*) In dem sogenannten Burgfrieden zu Mayenfelß im Jahr . . . .

Siebenter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien der Reichsritterschaft überhaupt; besonders aber wegen der Arrestbefreiung und Zollfreiheit derselben Mitglieder.

Ausser vorgedachten besondern Hoheitsrechten, welche der Reichsritterschaft theils überhaupt, qua corpus betrachtet, theils auch den Mitgliedern derselben sammt und sonders kraft ihrer besitzenden Ohnmittelbarkeit, herkömmlich zustehen, oder denselben besonders sind ertheilet worden, besitzt ermeldte Reichsritterschaft und derselben Mitglieder nun mehr auch sammt und sonders, mittelst erhaltener Kaiserlicher Privilegien, noch viele anderweite besonders wichtige Gerechtsame und Freiheiten, in deren Betracht dieselbe allerdings einen mit den herrlichsten Prärogativen versehenen besondern

dern teutschen Staatscörper würklich ausmacht, und daher auch mit den übrigen besondern teutschen Reichsstaaten, wo nicht gleiche — doch in der That sehr ähnliche Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten vor andern gemein hat. Ohnstreitig dürften auch sogar die einzelne Mitglieder gedachter Reichsritterschaft, vermittelst derselben sammt und sonders besitzenden Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten und besondern Kaiserlichen Privilegien, mit den Ständen des Reichs beinahe in völlige Vergleichung kommen können, wann nicht der freie Gebrauch und würkliche Genuß ermeldter Prärogativen des Reichsadels, besonders aber derselben Kaiserliche Privilegien, von den mächtigern Reichsständen zum Theil gar nicht anerkannt, zum Theil aber auch sehr geschmählert, oder gewaltsam beeinträchtiget, und zum Theil selbst auch von der Reichsritterschaft durch eigends mit denselben darüber zu treffen gemüßigte besondere Vergliche, hier und da sehr, sehr eingeschränkt — wo nicht gar aus den Landen der mächtigern Reichsstände, durch derselben dagegen behauptende Landeshoheit, beinahe größtentheils verdrungen würden. Nur allein in den Gebieten der mindermächtigern Reichsstände, und auf den eigenen Güthergemarkungen ermeldter Reichsritterschaft, bleibt derselben Mitgliedern der

ohn-

ohngehinderte freie Gebrauch und ohngestöhrte Genuß berührter Kaiserlichen Privilegien zur Noth noch übrig; wiewohl solcher zum öftern selbst auch auf diesen eigenthümlichen — in oder an den Landen der mächtigern Reichsstände gelegenen ohnmittelbaren Ortschaften und Rittergüthern nicht allemal ohngehindert und frei, sondern eben so, wie in den mächtigern Reichslanden, gleicher Schmählerung, gleicher Einschränkung, und auch wohl gleicher Landesherrlichen Gewalt mittelst der Centgerechtigkeit dieser Reichsstände auf den reichsadelichen Gebieten, würklich ausgesetzt oder unterworfen ist. Dieser von Seiten der mächtigern Reichsstände den Mitgliedern der Reichsritterschaft so sehr geschmählerte, bald hier und da verglichener eingeschränkte, und bald auch ganz und gar verkannte würkliche freie Gebrauch und Genuß ihrer Kaiserlichen Privilegien, beruhet nun hauptsächlich auf folgenden Beschwerungs- und Entschuldigungsgründen gedachter Reichsstände, nach welchen die mehresten dieser der Reichsritterschaft ertheilten „Kaiserlichen Privilegien keineswegs für reichsconstitutionsmäßig, vielmehr für exorbitant „und den landesherrlichen Gerechtsamen „der Stände äusserst nachtheilig, wollen „angesehen, auch dabei behauptet werden: „der Kaiser seye in seiner Wahlcapitula-

„tion

„ tion ausdrücklich dahin verbunden worden, „ dergleichen Privilegien an die Reichsritterschaft keineswegs mehr zu ertheilen; wie „ dann auch jene derselben würklich ertheilte „ Kaiserliche Privilegien von dem Reichscammergerichte, bei derselben Insinuation, „ daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalte: männiglichen Interesse und Einreden dargegen jederzeit vorzubringen ꝛc. " würklich seyen angenommen und registriret worden

Dahingegen aber sind ausdrücklichen Innhalts der Kaiserlichen Extension und Declaration dieser ritterschaftlichen Privilegien vom Jahr 1688. „ alle der Reichsritterschaft „ wegen ihrer immedietæt, in causis tam „ civilibus, quam criminalibus zustehende „ jura, durch die Reichsfriedensschlüsse, und „ Kaiserliche Wahlcapitulation, in eine den „ juribus statuum gleichmäßige Verbindlichkeit gesetzt, auch die derselben ertheilte „ Privilegia ut pote realia, in gratitudinem „ meritorum castrensium collata, in vim „ contractus & pacti perpetui, alles ihres „ Innhalts, cum clausula derogatoria, „ auf ewig und unwiderruflich befestiget „ und confirmiret; endlich aber der Poenfall derselben auf 200 Mark löthigen „ Golds erhöhet worden. "

In

In näherm Zusammenhalte dieser beiderseitigen Gründe, kömmt es nun wohl hauptsächlich auf die eigentliche Zeit an, in welcher diese dermalen so strittige Privilegia der Reichsritterschaft von dem Kaiser sind ertheilet worden? denn obschon das reservatum imperatoris, Privilegia im Reiche zu ertheilen, allerdings dahin zu verstehen ist: daß solche weder der Grundverfassung des Reichs, noch auch den Gerechtsamen der Stände, nachtheilig seyen; und obwohl der Kaiser nach einiger Publicisten Meinung (*) das Recht Privilegia zu ertheilen, heutiges Tags nicht weiter erstrecken kan, als er solches hergebracht hat, auch dieserwegen ohnleugbar an die Wahlcapitulation gebunden ist, so dürfte solches jedoch keineswegs so schlechterdings auch von jenen Zeiten verstanden werden können, wo der Kaiser im Reiche ohnleugbar noch als fons omnis jurisdictionis anzusehen war, und allerdings auch wohl das Recht, Privilegia zu ertheilen, zu solcher Zeit noch in einem weit höhern Grade besitzen mußte, als heutiges Tags, wo ihm besagtes Recht durch die Wahlcapitulation allererst ist eingeschränket worden. Nothwendig muß solchemnach auch wohl die Gül-
tigkeit

(*) Siehe künftig hiervon des Verfassers Versuch eines teutschen Kaiserlichen Staatsrechts.

tigkeit der reichsritterschaftlichen Privilegien nicht nach der heutigen, sondern allein nach der damaligen Verfassung des Reichs, beurtheilt werden, wo selbige ohngleich wenigern Zweifeln der Stände würklich unterworfen seyn konnte, als dermalen, und wo ermeldte Privilegien von dem Kaiser auch würklich ohne allen erfindlichen Widerspruch dieser Stände, der Reichsritterschaft sind ertheilet worden. Ohnstreitig möchte daher auch wohl jener ausdrückliche Vorbehalt von Seiten des Reichscammergerichts blos und allein auf die veränderte neuere Zeit Umstände allerdings zu verstehen seyn; keineswegs aber mit einigem Grunde auf jene ältere Zeiten hinaus verstanden werden können, als ohnehin auch die würkliche Ertheilung sothaner reichsritterschaftlichen Privilegien ohnleugbar in weit ältere Zeiten hinaus reichet, dann die besage Cameralprotocolls vom 4. May 1718. und 20. December 1719. allererst in weit neuern Zeiten dem Reichscammergerichte beschehene Insinuation und Registrirung derselben mit dem wiederholten Vorbehalt: „Des heiligen römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, männiglich Interesse und Einreden dargegen jederzeit vorzubringen ꝛc. ꝛc.“

Selbst die eigene Juristenfacultät eines mächtigern Reichsstands und Churfürstens — zu Göttingen, konnte daher nicht umhin

sogar

sogar in Jurisdictionsstrittigkeiten einer freien Reichsstadt gegen die Reichsritterschaft, in einem für diese letzters ausgestellten Responso juris (*) unter andern ausdrücklich einzustehen und mit Rechtsgründen zu behaupten: „ Daß an den Kaiserlichen der
„ Reichsritterschaft ertheilten Privilegien,
„ um so weniger etwas mit Grunde zu
„ erinnern seye, als fürs erste, noch eine
„ Frage seyn würde: Ob nicht selbst zu
„ der Zeit, als solche Gnadenbriefe
„ von den damaligen Kaisern ertheilet
„ worden, der Kaiserlichen Gewalt,
„ dergleichen Rechte und Befreiungen
„ zu ertheilen, ohnverwehrt gewesen;
„ indem wenigstens so viel richtig ist, daß
„ man dergleichen ältere Kaiserliche Begna-
„ digungen keineswegs nach den Gränzen
„ unseres heutigen Staatsrechts abmessen
„ darf; da es sich wohl mehrmalen zutra-
„ gen kan, daß itzo die Kaiserliche Macht,
„ in ein oder andern Stücken, durch ein
„ neueres Gesetz, oder Herkommen, mehr,
„ als ehedem eingeschränkt ist, und daß
„ gleichwohl ein Privilegium, so in vori-
„ gen Zeiten einmal rechtmäßig ertheilet

(*) Siehe die schon oben angezogene vindicias libertatis Civitatum Imperii &c. &c. in den Beilagen S. 512. 513.

„ worden, auch noch itzo seine Wirkung „ hat, ob es gleich itzt nicht mehr von „ neuen könnte gegeben werden ꝛc. ꝛc. “

Eben dieses Göttingische Responsum juris, welches einen unserer heutigen grösten Staatsrechtslehrer — den geheimen Herrn Justitzrath Pütter daselbst, zum eigentlichen Verfasser haben solle, drückt sich sogar auch noch folgendermasen hierüber aus: „ Wie daß nichts unbilliger seyn würde, „ als solchem (reichsritterschaftlichen) ur- „ alten Herkommen, und denen nur zu „ dessen Bevestigung dienenden Kai- „ serlichen Privilegien, den heutigen Zu- „ stand der Landeshoheit entgegen zu se- „ tzen; da vielmehr in Ansehung dieser letz- „ tern, alsdann auch nöthig seyn würde, „ auf deren Beschaffenheit, wie solche zu „ eben der Zeit gewesen, zurücke zu gehen, „ wobei absonderlich in den Gegenden (wo „ die Reichsritterschaft aller 3 Ritterkraiße, „ sowohl ehedem, als auch dermalen, noch „ würklich gesessen ist) die Stände viel- „ leicht wenig gewinnen dörften ꝛc. ꝛc. “ —

Wenn auf diese Weise, selbst ein eigener reichsständischer groser und berühmter Publicist die Gültigkeit der reichsritterschaftlichen Privilegien, sogar auch gegen die Widersprüche der reichsfürstlichen Lan-

deshoheit gleich überzeugend und offenherzig vertheidiget, so braucht es dahier wohl keiner weitern Vertheidigung derselben. Uebrigens sind ermeldte Privilegien zwar nur der Reichsritterschaft überhaupt ertheilet, gleichwohl aber zugleich auch allen derselben Mitglieder dadurch besonders zu Theil geworden; wie dann auch nur diese letztere eigentlich einen würklichen Gebrauch davon machen können, und daher hauptsächlich auch an ihrem besondern Theile, gedachte Privilegien gegen die Beeinträchtigungen der benachbarten Stände hauptsächlich zu behaupten und aufrecht zu erhalten suchen müssen. Diese einzelne Mitglieder sind nun eines theils für sich, viel zu schwach, bei sich ereignenden strittigen Fällen, es mit einem mächtigern Reichsstande darüber auf zu nehmen; andern theils aber pflegen auch wohl viele derselben aus besondern Rücksichten, diesen Ständen lieber freiwillig hierinnen nachzugeben, oder sich auch wohl manche vermöge Kaiserlichen Privilegien ihnen zukommende besondere Gerechtsame und Freiheit deswegen leichter abzwingen zu lassen, weil solche nach den besondern Umständen und Gütherbeschaffenheit, diesen Mitgliedern ohnehin von keinem sonderlichen Nutzen — wenigstens nicht von so großem Betrachte zu seyn scheinet, daß sie dieserwegen wider einen benachbar-

ten mächtigern Reichsstand sich auflehnen, und auf ihre eigene Kosten, einen ihnen ohngleich weit schädlichern Reichsproceß mit denselben darüber führen sollten. Auf solche Weise wird dann nach und nach, der Reichsritterschaft hier und da, freilich manches einzelne Præjudiz zugezogen, welches sich hernach so leicht nicht wieder abthun und in den vorigen Freiheitsstand zurückbringen lässet. Aber eben deswegen sollte ein jedes Ritterdirectorium seiner Mitglieder in solchen strittigen Fällen, ohngleich besser sich annehmen, dasselbe nachdrücksamer dabei unterstützen, und mit demselben gegen einen mächtigern Reichsstand hierinnen allemal gemeine Sache machen. Indessen gehören zu vorermeldten der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern sammt und sonders ertheilten Kaiserlichen Privilegien nunmehr insonderheit:

Die Arrestbefreiung (privilegium de non arrestando) vermöge dessen die Reichsritterschaft in corpore & membris, so wie auch derselben Unterthanen und Güther, weder mit einigen Personal- noch Realarrest im Reiche angefochten, oder von den Ständen in derselben Landen, belegt werden sollen, bei poen 50 Mark löthigen Golds.

Dieses

Dieses Privilegium wurde anfänglich der Fränkischen Ritterschaft im Jahr 1609. von Kaiser Rudolph *II.* ertheilet, hierauf 1652. von Kaiser Ferdinand *III.* auch auf die Schwäbische Ritterschaft erstreckt, und endlich erhielt auch die Rheinische Ritterschaft dergleichen Privilegium, welches ermeldten Ritterkraißen nach der Hand auch wiederum ist erneuert und wiederholter bestätiget worden. Dieses Privilegium gründet sich nun hauptsächlich auf die persönliche Ohnmittelbarkeit des Reichsadels, deren Gerechtsame nach Kaiserlichen und reichsritterschaftlichen Grundsätzen, wie schon gedacht, durchs ganze Reich sich zwar erstrecken sollen; aber nicht von allen Ständen gleicherwöhntermasen auch würklich anerkannt und zugelassen werden.

Mindermächtige Stände, und besonders die freie Reichsstädte, tragen zwar allerdings Bedenken, wider dieses Kaiserliche Privilegium, gegen ein Mitglied der Reichsritterschaft, oder dessen Effecten und Unterthanen, mit persönlichem Arreste, und würklicher Verkümmerung so leicht zu Werke zu gehen; mächtigere Reichsstände aber fahren auch wohl mit beiden gewaltsamen Mitteln gegen dasselbe in ihren Landen bisweilen vor, und gebrauchen sich nach Befinden hierunter ihrer völligen Landeshoheit,

ohne weiteres Ansehn der Person, oder derselben anderweit behauptenden besondern Gerechtsamen und Freiheiten.

So hat nicht weniger auch wegen der Zollfreiheit die Reichsritterschaft ebenermasen von dem Kaiser ein besonderes Privilegium erhalten, „ kraft dessen dieselbe wi„ der alt Herkommen, Gewohnheit und Ge„ brauch von ihrem Einkommen und Gefäl„ len in andern Herrschaften gelegen; wie „ auch von dem, was sie zu ihrer Haushal„ tung, Bau und anderer Nothdurft, zu „ Wasser und zu Lande, durch fremde Obrig„ keit herbei bringen zu lassen gemüßiget wä„ re, mit einiger Zollauflage, Mauth und „ andern Impostan nicht beschweret, noch „ aufgehalten, oder einiger Tax dafür bezahlt „ werden, sondern so viel ein jeder von Adel „ nöthig haben würde, auf desselben Urkund, „ ohne Restriction, zollfrei paßiret werden; „ auch was den Ständen von Alters her, „ vorhero und nach diesem, ertheilt worden, „ oder noch ertheilt werden möchte, diesem „ keineswegs zum Eintrag oder Nachtheil ge„ reichen solle, bei poen 100 Mark löthigen „ Golds.“

Im Jahr 1559. ertheilte Kaiser Ferdinand *I.* der Fränkischen Ritterschaft besagtes Privilegium, welches hierauf von

Maxi-

Maximilian II. 1565. von Rudolph II. 1609. und von Ferdinand II. 1626. bestätiget wurde.

Eine dergleichen Zollbefreiung erhielt auch die Rheinische Ritterschaft schon im Jahr 1547. von Kaiser Carl V. so hierauf 1605. von Rudolph II. ist erweitert, und 1666. von dem Kaiser Leopold erneuert worden.

Die Schwäbische Ritterschaft hatte eben dergleichen Privilegium im Jahr 1559. von dem Kaiser Ferdinand I. überkommen, und 160?. von Rudolph II. solches ebenermasen erweiterter; von Ferdinand II. und Kaiser Leopold aber in den Jahren 1620. und 1672. bestätigter erhalten.

Da durch diese Zollbefreiung der Reichsedelleute in den Landen der Reichsstände, derselben eigenen Landeseinkünften einiger Abbruch zugehen dürfte, so ist leicht zu erachten, daß ebenermasen auch nur die mindermächtige Stände und Reichsstädte der Kaiserlichen Willensmeinung hierunter allein sich fügen, die mächtigere Stände aber in derselben Landen sothane Zollbefreiung den Mitgliedern der Reichsritterschaft würklich angedeihen zu lassen, eben so wenig geneigt seyn werden, als dieselben diesen Mitgliedern andere dergleichen ertheilte Kaiserliche Freihei-

ten bei sich eingestehen, oder würklich zulassen. Vielmehr pflegen diese Stände zum Theil an ihren Zollstätten würklich keine andere Befreiung zugestatten, als die von ihnen ausdrücklich ist genehmiget oder absonderlich bewilliget worden; wie dann auch von Seiten dieser Reichsständischen Zollstätte zum öftern gegen die befreite Mitglieder der Reichsritterschaft bei verwaigernder gewöhnlicher Zollabgabe mit würklicher Auspfändung ihrer durchführenden Früchte, Gefälle, oder anderer Transporte — ja wohl selbst mit gänzlicher Zurückbehaltung Schiff und Geschirrs, allerdings pflegt zugefahren, und diesen Mitgliedern dadurch mancher beträchtliche Schade würklich zugefüget zu werden. Um nun diesen so nachtheiligen Eingriffen der mächtigern Reichsstände in gedachte Zollfreiheit derselben Ritterglieder, ohne weitere ohngleich kostbarere Processe, möglichst auszuweichen, hat die Ritterschaft, oder vielmehr ein und andere Ritterorte endlich in die Nothwendigkeit sich gesetzt gesehen, hier und da, mit diesen Reichsständen, wegen ihrer Zollfreiheit, besondere **Vergliche**, entweder auf beständig, oder auch nur auf gewisse Jahre, zu errichten; welche letztere jedoch nach Ablauf der gesetzten Zeit, allemal besonders wiederum müssen erneuert werden.

So hat unter andern auch die Ober- und **Niederrheinische Ritterschaft** im Jahr

1717. mit Churpfalz dieserwegen besonders dahin sich verglichen: „ Daß wegen „ der Zollbefreiung, ermeldter Ritterschaft, „ deren Mitgliedern und adelichen Güther- „ possessoren, ihr eigenes Wachsthum auf „ den freiadlichen Güthern und deren Ren- „ then und Gefällen gegen eine von dem- „ jenigen, welchem solches Wachsthum zu- „ gehörig, oder bei desselben Abwesenheit, „ von dessen verpflichteten Bedienten, unter „ eigenhändiger Unterschrift und beigedruck- „ tem Pettschaft ertheilende Specification „ und Bescheinigung, an allen Churpfälzi- „ schen Zollstätten führohin und von dato „ frei paßiret, gegen die Contraventores „ aber, und welche einen Unterschleif be- „ flissend und wissentlich thun würden, die „ Confiscation des Vorbeiführenden, wie „ auch Verlustigung sothanen Zollfreiheits- „ privilegii, allerdings verhängt werden, „ und seyn solle ꝛc. ꝛc.“ welche obbesagte gnädigste Erklärung auch von bemeldter reichsfreien Ritterschaft unterthänigst ist angenommen worden.

Gleichwohl aber wurde von Seiten der andern Ritterschaften die besondere Anmerkung hierüber gemacht: „ Wann hier die „ Zollfreihet blos auf das eigene Wachs- „ thum und Gefälle restringiret; darr.e- „ aber auf dem Unterschleif nicht nur poe-

„ na

„ na commissi, sondern auch der Verlust
„ des Zollprivilegii ist gesetzt worden; so
„ übergehet man per illud, die aliunde er-
„ kaufte Haus- und Baunothdurft, per
„ hoc autem greift man Ihro Kaiserliche
„ Majestät in Ihro facultatem legislato-
„ riam, wenn man ohne Ihren Bewußt,
„ propter delictum unius, ein ganzes Cor-
„ pus verlustigen will ꝛc. ꝛc. “

Da nun der Kaiser solchenfalls behauptet: daß dergleichen zwischen der Reichsritterschaft und den Ständen zu treffende Vergliche mit seinem Vorwissen und Bewilligung errichtet werden sollen; so pflegt gemeiniglich auch die Kaiserliche Bestätigung solcher ohne Vorwissen und besondere Genehmigung des Kaisers von der Reichsritterschaft mit den Ständen eingegangener Vergliche, anverlangtermasen eben nicht allemal darauf zu erfolgen, vielmehr der Kaiser oft im Gegentheil dergleichen würklich errichtete Vergliche, als den Kaiserlichen Freiheiten nachtheilig, sehr übel aufzunehmen, wo nicht selbst solche gar wiederum aufzuheben, und gänzlich zu caßiren.

Gleichwohl erachtet der neueste Reichsschluß solcherlei Verträge, als das alleinige ergiebige Mittel, zu Ausfindigmachung gewisser reichsverfassungsmäßiger Grundsä-

tze, und besaget dahero wörtlich (*): „Daß
„ es rathsam und erspieslich wäre, wann
„ bei künftig sich ergebenden Irrungen zwi-
„ schen einem Stande und einem oder andern
„ ganzen Rittercanton, auf Treffung güt-
„ licher Auskünfte, nach denen schon viel-
„ fältig durch glücklich errichtete Verträge,
„ vorhandenen Beispielen, und nach jeden
„ strittigen Vorfalls besondern Umständen,
„ der Bedacht genommen werden wollte.“ —

(*) Siehe das von Moserische rechtliche Bedenken in Sachen der Reichsstadt Heilbronn, gegen die Reichsritterschaft, puncto juris dictionis, in den angezogenen vindiciis und deren Beilagen.

Achter

Achter Abschnitt.

Von den reichsritterschaftlichen Kaiserlichen Privilegien; insonderheit wegen der Leibeigenen; wie auch Aufrichtung der Zünfte; ingleichen des Wildbanns, oder Forst- und Jagensgerechtigkeit, und der wucherlichen Contracte der Juden, sammt derselben Schutzaufnahme in den reichsadelichen Ortschaften.

Da an verschiedenen in eines mächtigern Reichsstandsterritorio gelegenen oder angränzenden reichsadelichen Ortschaften, ohnfehlbar durch eigene Vernachläßigung ihrer ohnmittelbaren Ortsbesitzer, oder derselben Beamte, theils in Erforschung des eigentlichen Ursprungs ihrer daselbst aufgenommenen Unterthanen, theils durch derselben auswärtige Heurathen, und theils auch durch die daselbst erzeugte Hurenkinder, verschiedene sowohl ursprüngliche, als dafür gehaltene

tene Leibeigene und sogenannte Wildfänge, unter der Hand sich eingeschlichen und fortgepflanzt hatten, über welche jene Territorialherren ihres Eigenthums- oder Wildfangsrechts sich anmaßten, und dadurch den Gerechtsamen der Ohnmittelbarkeit solcher reichsadelichen Ortschaften und Unterthanen oft sehr großen Eintrag thaten; „ so „ wurde der Reichsritterschaft wegen besag„ ter leibeigenen Leute, so in derselben „ Ortschaften gesessen sind, hierauf von dem „ Kaiser ein besonderes Privilegium er„ theilet, kraft dessen, Niemand, wes „ Stands und Würde er auch seyn möch„ te, über solche leibeigene mehrere oder „ weitere Gerechtigkeit sich anmaßen, oder „ gebrauchen solle, dann von Alters her„ gebracht worden. “

Ein solches Privilegium erhielt die Schwäbische Ritterschaft im Jahr 1559. von dem Kaiser Ferdinand *I.* welches Kaiser Rudolph hierauf 1578. bestätigte; auch 1601. noch weiters erstreckte und Kaiser Leopold 1672. neuerdings bestätigte.

Ein dergleichen Kaiserliches Privilegium bekame auch die Fränkische Ritterschaft in eben bemeldten Jahre 1559. von ersagtem Kaiser Ferdinand *I.* wie auch von dem

dem Kaiser Maximilian *II.* 1565. und Kaiser Rudolph *II.* 1609. so hierauf von Kaiser Ferdinand *II.* 1626. erneuert und bestätiget wurde. Nicht weniger war auch die Rheinische Ritterschaft schon 1548. von dem Kaiser besonders hierüber privilegirt und derselben Privilegium hierauf 1577. 1605. und 1666. gleichermaßen bestätiget worden.

Weil aber die mächtigere Reichsstände an sothane Kaiserliche Privilegien sich nicht viel kehrten, vielmehr unter dem Prätext ihres zu behauptenden Wildfangsrechts, in den Ortschaften der ohnmittelbaren Edelleute über derselben darinne zwar bürgerlich gesessene, ihnen aber mit Leibeigenschaft verwande Unterthanen, eine große Gewalt ausübeten, und insonderheit die Rheinische Reichsritterschaft mit der Churpfalz hierüber in große Strittigkeiten gerieth; so sahe sich bei diesen Irrungen, sowohl die Ober- als Niederrheinische Ritterschaft, solchemnach endlich nothgedrungen, mit ersagtem Churhause wegen desselben in den ritterschaftlichen Orten behauptenden Wildfangsrechts, in einen besondern Vergleich sich einzulassen, welcher auch den 16. August 1717. würklich zu Stande kam, und worinnen unter andern auch ausdrücklich verglichen wurde: „Es solle das Wild-

„ fangs-

„ fangsregale von Churpfalz an ermeldte Rit-
„ terschaft gänzlich cediret und abgetreten
„ seyn, dergestalten, daß solches von einem
„ zeitlichen Ritterhauptmanne jederzeit zu
„ Lehen getragen und vermannet, mithin
„ auf jedesmaliges Absterben des Lehenträ-
„ gers, erneuert; hingegen vorbemeldte Rit-
„ terschaft anstatt der gegen diese Ueberlaß
„ und Abtretung der Leibeigenschaft und
„ Churpfälzischer Wildfangsgerechtigkeit,
„ an den Churfürsten und dessen Nachfol-
„ gern an dem Churfürstenthum der Pfalz-
„ grafschaft bei Rhein, zu ewigen Zeiten,
„ einen Beständig jährlichen Beitrag von
„ 7500 fl. als ein surrogatum der erlasse-
„ nen Wildfangsgerechtigkeit, an das Chur-
„ pfälzische Kriegszahlamt quartaliter prä-
„ stiren und entrichten; auch diese jährliche
„ Prästation, als ein verum domanium,
„ secundum pacta familiæ Palatinæ, bei
„ obgedachter Pfalzgrafschaft einverleibt seyn
„ und verbleiben solle.“ ꝛc. ꝛc.

Ob nun wohl besagte Ritterschaft hierdurch von allen mit Churpfalz wegen des Wildfangsrechts vorhin gehabten schweren Strittigkeiten sich auf einmal gänzlich frei gemacht hat; so ist dieselbe jedoch auch durch diesen nexum perpetuum, gedachtem Churhause, nach derselben ausdrücklichen Verbindung, auf ewig tributair, und somit durch

diesen Vergleich, wo nicht der gesammten ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft — doch ohnstreitig der am Ober- und Niederrheine, ein nicht geringer Nachtheil würklich zugezogen worden; denn nach dem schon angeführten Responso juris der **Göttingischen Juristenfacultät** (*) „ solle von einem ab Seiten eines oder des andern „ Rittercantons etwann geschlossenem Vertrage, auf die übrigen Rittercantons, „ kein Schluß gelten; vielweniger die dabei etwann eingegangene Bedingungen „ einem andern Rittercanton, der daran „ keinen Antheil genommen, irgend zur Last „ fallen können. “

So walten übrigens wegen des von Churpfalz behauptenden **Wildfangsrechts**, auch noch an andern reichsadlichen einzelnen Ortschaften hier und da, mancherlei dergleichen Irrungen vor, welche derselben ohnmittelbare Ortsbesitzer endlich dadurch nach und nach abzubringen vermeinen, daß man besonders darauf bedacht ist, damit die einmal darinnen verbürgerte fremde Leibeigene nicht weiter sich vermehren, vielmehr nach und nach, [daselbst absterben mögen; zu welchem Ende dann auch überhaupt

(*) Siehe die Beilagen der mehrangezogenen Vindicien der Reichsstädte S. 536. 537.

haupt kein Fremder daselbst zu einem Bürger oder Beisaßen mehr aufgenommen zu werden pflegt, er habe dann von seinem Geburtsorte gerichtliche beglaubte Zeugnisse beigebracht, daß weder er selbst, mit einiger Leibeigenschaft im geringsten behaftet, noch auch an ermeldtem seinen Geburtsorte überhaupt die Leibeigenschaft herkömmlich seye.

Nicht weniger hat man auch von Seiten der Reichsritterschaft und derselben begütherten Mitglieder, die zwischen ihren verbürgerten Handwerkern mit auswärtigen Zünften nach Handwerksgebrauch bis daher entstandene zunftmäsige Verbindungen gänzlich abzustellen, und dargegen an den reichsadlichen Ortschaften eigene Handwerkszünfte neuerdings hier und da aufzurichten gesucht. Denn da die in den ritterschaftlichen Orten verbürgerte Handwerker, als Zunftgenossen verschiedener auswärtigen, sowohl in den Reichsstädten, als in den benachbarten Landen der Reichsfürsten befindlichen Handwerkszünfte, bei diesen auf Erfordern zu erscheinen, von denselben sich abstrafen, auch ihre Lehrjungen daselbst aufdingen zu lassen, und ihre Gesellen dahin zu stellen, nach Handwerksbrauch verbunden waren; diese Gemeinschaft gedachter ritterschaftlichen Unterthanen und verbürgerten

Handwerker aber mit auswärtigen Zünften, wie nicht weniger derselben Verbindlichkeit gegen ihre reichsständische Zunftmeister und daraus bei Handwerksirrungen zugleich entstandene Unterwerfung unter fremde Obrigkeiten, theils der Ohnmittelbarkeit ermeldter ritterschaftlichen Orte und derselben Unterthanen sehr anstößig und nachtheilig zu seyn schien — theils auch, weil diese Handwerker und Gesellen zu ihrer Lade halten, und gewöhnlich dahin opfern mußten, den ritterschaftlichen Orten hierdurch vieles Geld entgieng; so erhielte die Reichsritterschaft solchemnach zu Aufrichtung eigener Handwerkszünfte in den ohnmittelbaren Ortschaften ihrer begüterten Mitglieder, ein besonderes Kaiserliches Privilegum, das im Jahr 1688. der Schwäschen und Fränkischen, endlich aber 1702. von dem Kaiser Leopold auch der Rheinischen Ritterschaft darüber ertheilet wurde.

In Gemäßheit dieses Kaiserlichen Privilegii, „ sollen demnach alle unter der „ Reichsritterschaft angesessene Künstler und „ Handwerksleute den in der Churfürsten, „ Fürsten und Stände Landen wohnenden „ Künstlern und Handwerkern durchgehends „ gleich gehalten, geschätzt, und geachtet; „ auch die von ihnen gelernte Jungen und „ beförderte Gesellen, ohne Unterschied passiren,

„ siren, und die Gewalt, Handwerkszünf-
„ te aufzurichten, aus der Ritterschaft und
„ derselben immedietæt, privativen Erb-
„ huldigung der Unterthanen und der dar-
„ aus sich ergebenden Landesobrigkeit fun-
„ diret werden. “

Denn obschon hieraus die eigentliche Landeshoheit für die Reichsritterschaft und derselben begütherte Mitglieder vorberührtermaßen keineswegs überhaupt kan hergeleitet, oder sonst mit Grunde behauptet werden; so ist dieses jedoch ein neuer Beweiß, daß die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder viele einzelne landesherrliche Rechte gleich ermeldten Reichsständen, eigends besitzen und allerdings auch würklich ausüben können. Wenigstens solle in Ansehung der Handwerkszünfte, und derselben eigenen Aufrichtung, wie auch daraus erwachsenden Rechten und Gewohnheiten, ein solches Mitglied der Reichsritterschaft jenen Reichsständen vollkommen gleich zu achten seyn — besonders aber die von ihme als zunftmäßig anerkannte Handwerker, in Gemäßheit seiner besitzenden ohnmittelbaren Gebietsobrigkeit, und in Kraft obiger Kaiserlichen ausdrücklichen Bestätigung, im ganzen Reiche, ebenermaßen dafür erkannt und angesehen werden. Es besaget daher auch das mehr angezogene Göttingische *Respon-*

sum: daß verschiedene Kaiserliche Privilegien eigentlich kein erst damalen entstandenes ganz neues Recht bei der Reichsritterschaft gestiftet haben; sondern daß dadurch ein auf einem weit ältern Herkommen beruhendes Recht derselben oft nur mehr sey bevestiget worden. Und so wäre dann auch diese Kaiserliche Verordnung allerdings mehr für eine dergleichen Bevestigung jener der ohnmittelbaren Gebietsobrigkeit allschon eigenen Handwerksbefugniße — als für ein von dem Kaiser der Reichsritterschaft ertheiltes neues Recht, würklich anzusehen.

Verschiedene Reichsedelleute haben sich auch dieser, kraft ihrer ohnmittelbaren Gebietsobrigkeit ihnen zustehenden und von dem Kaiser ausdrücklich bestätigten, besondern Gerechtsame, in Aufrichtung eigener Handwerkszünfte an ihren ohnmittelbaren Ortschaften, neuerdingen würklich bedienet; auch die einzelne Handwerker anderer ritterschaflichen Orte, wo sich wegen Abmangel mehrer daselbst verbürgerter Meister, die Aufrichtung einer besondern Zunft noch nicht hat wollen thun lassen, doch wenigstens zu den ritterschaftlichen benachbarten Zünften sich gehalten, und mit denselben vereinbaret.

Die **Wildfuhre betreffend**; so sind der Reichsritterschaft nicht weniger verschiedene

dene

dene Kaiserliche Privilegien ertheilet worden, nach welchen dieselbe oder vielmehr derselben Mitglieder, „ wider das Herkommen und Innhaben in den Wildfuhren, „ Wildbann, Forst, Aufrichtung der Jagd „ und Heegsäulen, Vor- und Abhetzung „ des Wilds, oder andern Vortheilen, an „ ihrer Herrlich- Heegens- und Jagdgerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, von „ Niemand beschweret, oder derselben darinne Eintrag gethan werden solle, bei poen „ 60 Mark löthigen Goldes. “

Hierüber erhielte die Ritterschaft in Schwaben im Jahr 1559. von dem Kaiser Ferdinand *I.* ein besonders Privilegium, welches Rudolph II. hierauf 1601. noch weiters dahin erstreckte: „ Daß Niemand — „ wes Stands und Würden er auch seye, „ die von der Ritterschaft sämmtlich, oder „ jeden insonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbänne oder Förste, im geringsten beschweren, und an ihrer Obrigkeit, „ Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachtem Jagen und freien Pürschen „ dadurch Abbruch thun solle; “ welches Kaiserliche Privilegium derselben endlich 1620. von Kaiser Ferdinand II. und 1672. auch von dem Kaiser Leopold ist erneuert und bestätiget worden.

Die Fränkische Ritterschaft bekam von erstbesagtem Kaiser Ferdinand *I.* in eben dem Jahre 1559. ein dergleichen Privilegium, welches Maximilian II. hierauf 1565. bestätigte; Rudolph II. aber 1609. noch mehr erweiterte, und Ferdinand II. 1626. erneuerte. Auch der Rheinischen Ritterschaft wurde im Jahr 1605. von dem Kaiser Rudolph II. ein dergleichen Privilegium ertheilet, so hierauf 1666. von dem Kaiser Leopold ist bestätiget worden. Auch von diesem Kaiserlichen Privilegio wäre sonder zweifel eben das zu sagen, was bei dem vorigen, wegen des alten Herkommens und der eigenen Rechtszuständigkeit nur berührter Jagens- und Forstgerechtsame eines Mitglieds der Reichsritterschaft auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete bereits ist angeführet worden.

In Gemäßheit obermeldten Kaiserlichen Privilegii, behaupten die ohnmittelbare Ortsbesitzer bei derselben Jagensgerechtigkeit übrigens auch das Recht der Wildfolge auf dem Territorio benachbarter Reichsstände, welches aber denselben von mächtigern Reichsständen wohl schwerlich dürfte gestattet werden, wann auch ermeldten Reichsedelleuten in ihrer übrigen Jagensgerechtigkeit auf derselben eigenem Gebiete, von diesen Ständen kein weiterer Eintrag, oder sonst eine Be-

schwe-

schwerung, würklich sollte gethan oder zugefüget werden.

Wider die Juden und derselben wucherliche Contracte, erhielte die Reichsritterschaft gleichermaßen verschiedene besondere Kaiserliche Privilegien, „Innhalts deren keinem Juden, erlaubt seyn solle, den jungen von Adel, oder ihren Unterthanen und Zugehörigen, auf bewegliche oder unbewegliche Güther zu leihen, noch einigen Contractum vel nominatum, vel innominatum, ohne Erlaubniß der Ritterschaft und deren Befehl, zu schlüßen; widrigenfalls alle dergleichen Handlungen, wie auch Bürgschaften, durch sothane Kaiserliche Privilegien gänzlich caßirt und alle diesfalls angestellte Proceße abgethan; da hingegen die Reichsritterschaft ihrer Freiheit wider die Juden sich gebrauchen solle, bei poen 40 Mark löthigen Golds.“

Vorgedachtes Kaiserliche Privilegium wider die Juden, wurde der Ritterschaft in Schwaben, von dem Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1559. ertheilt, hierauf 1601. von Rudolph II. erweitert, und endlich von Ferdinand II. 1620., wie auch von Leopold 1672. bestätiget.

Die Fränkische Ritterschaft erhielte ebenermaßen im Jahr 1609. von Rudolph II.

ein dergleichen Kaiserliches Privilegium, welches Kaiser Ferdinand II. 1626. erneuerte. Auch der Rheinischen Ritterschaft wurde solches von Kaiser Rudolph II. 1605 ertheilt und 1666. von Leopold bestätiget.

Ausser vorgedachtem Kaiserlichen Privilegien wider die Juden, besitzt die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder hiernächst aber auch das Recht, auf ihren ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften, gleich den Ständen des Reichs in derselben Landen, Juden in Schutz aufzunehmen; auch denselben ihren besondern Gottesdienst oder Judenschulen zu gestatten und dafür ein jährliches Schutzgeld von denselben zu beziehen. Diese besondere Schutzaufnahme der Juden hat unter andern auch auf den reichsadelichen Gebieten um so weniger einen Anstand oder Widerspruch erleiden können; nachdem überhaupt die Juden, als ehemalige Kaiserliche Cammerknechte, im ganzen römischen Reiche neben den vermöge des Westphälischen Friedensschlusses, ausdrücklich darinnen recipirten dreien Religionen, sind geduldet worden. Auf die Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht, und durch das von diesen Schutzjuden alljährlich beziehende starke Schutz- und Sitzgeld, für die ihnen von der Ortsherrschaft angewiesene oft sehr schlechte Wohnungen

dazu angetrieben, pflegen auch die meiste Reichsedelleute auf derselben ohnmittelbaren Ortschaften dieses Rechts, Juden in ihren Schutz aufzunehmen, ohne alle Einschränkung größtentheils sich zu gebrauchen; ja, sogar verschiedene solches dadurch würklich zu misbrauchen, daß dieselben nicht nur allzuviele dergleichen beschnittene Wucherer, und sogenannte Betteljuden, in ihren oft ganz ohnbeträchtlichen Ortschaften zur alleinigen Vermehrung ihrer alljährlichen Ortseinkünfte, und zu desto größerm Schaden ihrer dadurch beschwerten Unterthanen, würklich aufnehmen; sondern auch den etwann wohlhabenden Juden zu noch grössern Nachtheile besagter Unterthanen, sogar eigenthümliche Häuser und andere bürgerliche Freiheiten daselbst zu besitzen, verstatten. Allerdings sollten diese ohnmittelbare Ortsherren die ihnen selbst wider die Juden und derselben wucherliche Contracte besonders ertheilte Kaiserliche Privilegien, billigermaßen auch derselben Unterthanen dabei zu Gute kommen lassen; damit letztere von dieser oft in so großer Menge ihnen zur äußersten Last fallenden untersten Sorte von größtentheils armseligen, betrüglichen und gewinnsüchtigen Schutzjuden ihres Orts, unter andern oft harten Beschwernissen, nicht auch noch durch derselben wucherliche Contracte vollends gar ausgeso-

gesogen, und dadurch gleichsam selbst zu Judensclaven gemacht würden. (*)

(*) Siehe künftig hierüber das reichsadeliche Privatrecht 2. Theil 19. Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien, wegen Wiedereinlösung der außerhalb der Reichsritterschaft veräußerten collectablen Rittergüther, wie auch wegen Befreiung derselben von militarischen Beschwerungen und Einquartirungen; sammt der dem Reichsadel von dem Kaiser ertheilten Anwartschaft auf die dem Reiche heimfallende Lehngüther.

Die Veräußerung der ohnmittelbaren und einem Rittercanton collectablen Rittergüther oder Ortschaften ist zwar den Mitgliedern der Reichsritterschaft unter sich, überhaupt ganz ohnbenommen; gleichwohl aber außerhalb den drei Rittercraißen, ad manus mortuas, oder an die mächtigere Reichsstände, allen ohnmittelbaren Gütherbesitzern ausdrücklich verboten; auch im letztern Falle, zur Wiederherbeibringung solcher

solcher würklich veräußerten Güther und Ortschaften ad Corpus Equestre, ermeldter Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern zu dem Ende das Auslösungsrecht (jus retractus) durch besondere Kaiserliche Privilegien ertheilt, und wiederholter bestätiget worden.

Ohnstreitig gründet sich sothanes Auslösungsrecht der Reichsritterschaft hauptsächlich auf die schon oben angeführte Kaiserliche Erklärung: „ Daß alle derselben „ steuerbare Rittergüther und Ortschaften „ ihrer Mitglieder, als ein Corpus Eque- „ stre angesehen, und solches nicht nur an „ sich, ganz ohnzertrennlich seyn; sondern „ auch die auf mancherlei Weise davon „ entkommene ohnmittelbare Güther, mit- „ telst sothanen Auslösungsrechts, wieder- „ um an gedachtes Corpus zurückgebracht „ werden sollen. “

Ohne dieses hauptsächliche Erhaltungsmittel ihrer collectablen Rittergüther und Ortschaften, dürfte ermeldtes Rittercorpus sonder Zweifel auch durch die nach und nach beschehende und zum Theil auch würklich allschon beschehene Veräußerungen solcher Güther und Ortschaften außerhalb den drei Rittercraißen, und denselben dadurch, wo nicht gänzlich entgehenden, doch gemeinig-

lich

lich sehr erschwert werdenden Besteurungsrechts, allerdings große Gefahr laufen, nicht nur überhaupt an Kräften immer mehr und mehr geschwächt, sondern endlich sogar auch außer Stand gesetzt zu werden, in ihrer dermaligen Verfassung sowohl sich selbst behörig aufrecht zu erhalten, als insonderheit auch die von dem Kaiser bei derselben einmal hergebrachte beträchtliche Charitativsubsidien erforderlichen Falls mehr zu entrichten. Schon der würklich große Verlust so vieler durch gänzliches Aussterben verschiedener reichsadelichen alten Geschlechter, an die reichsständische Lehnherren heimgefallener und consolidirter ohnmittelbarer Lehngüther, hat gedachte Reichsritterschaft an Kräften bereits sehr mitgenommen, und derselben hier und da, auch schon ganz, ohnheilbare Wunden hierdurch zugezogen. Denn obgleich auch auf diesen heimgefallenen Lehngüthern das einmal darauf haftende Besteurungsrecht, der Reichsritterschaft allemal ohnabänderlich verbleiben, und jeder nachfolgende Besitzer derselben die gewöhnliche Collecten davon zur Rittercasse ohnweigerlich entrichten; überhaupt auch kein dergleichen Guth, so der Reichsritterschaft einmal incatastrirt und steuerbar geworden ist, unter allen Besitzes- oder Eigenthumsveränderungen, auf keinerlei Weise davon jemalen eximirt — viel-

mehr

mehr auf ewige Zeiten, so wie vorhin, ohnabänderlich collectable seyn und bleiben solle; so ist gleichwohl bei dem allen ermeldter Reichsritterschaft derselben hergebrachtes Besteurungsrecht auf gedachten consolidirten Lehngüthern von den mächtigern Reichsständen nicht nur gänzlich verwaigert, und der Verlust derselben Collecten durch die hierüber entstandene schwere Proceße noch vergrößert, sondern auch schon manches dergleichen collectables Ritterguth durch den Heimfall an einen mächtigern Lehnherrn, desselben Landen würklich incorporirt, eigends besteuret, und somit der Reichsritterschaft gänzlich entzogen worden. (*) Leicht erachtlich würden nun insonderheit auch die Veräußerungen solcher der Reichsritterschaft steuerbaren Eigenthumsgüther, jenen Verlust noch weit mehr vergrößern, daferne den Mitgliedern derselben hierbei nicht besonders wäre Ziel und Maas gesteckt — endlich aber auch durch vorgedachtes Auslösungsrecht, der weitern Zersplitterung des Rittercorporis überhaupt vorgebogen, und dieses hierdurch sich bei seinen collectablen Güthterbesitzungen zu behaupten, ausdrücklich berechtiget worden. Denn so wurde insonderheit wegen Veräußerung ritterschaftlicher Güther ad manus mortuas, der

Reichs-

(*) Siehe den folgenden Abschnitt.

Reichsritterschaft allererst im Jahr 1718. von Kaiser Carl *VI.* ein besonderes Verbot ertheilt, Innhalts und kraft dessen dergleichen Veräußerungen „ keineswegs er„ laubt und zugelassen; auch alle und jede „ von den adelichen, sowohl männlichen „ als weiblichen Geschlechts, befugt seyn sol„ len, die an Klöster und Stifter, quo„ cunque tempore & titulo gekommene Rit„ tergüther, gegen Erlegung des justi pretii, „ wieder an sich zu lösen. “

Wie ernstlich aber der Kaiser auch noch heutiges Tags, auf sothanem Verbote beharre, daß die Veräußerung eines ritterschaftlichen Guths ad manus mortuas, weder den Mitgliedern der Reichsritterschaft, noch auch dieser selbst, ohne weitern Unterschied, erlaubt und zugelassen seyn sollen, solches leget sich unter andern aus nachfolgendem an einen gewissen Rittercanton dieserwegen ergangenem nachdrücksamen Kaiserlichen Reichshofrathsconcluso, sehr merkwürdig zu Tage:

„ Es gereiche zu Kaiserlichem allerge„ rechtesten Misfallen, daß Reichsritter„ schaft Cantons . . . sich unterfangen ha„ be, das in locum fundi collectabilis „ eingetretene Dorf . . nicht nur ohne alle „ vorgängige Anfrage, an Herrn Fürsten

„ von . . . (es war ein geistlicher Reichs-
„ fürst) zu verkaufen; sondern auch densel-
„ ben würklich zu immittiren: Wie nun
„ Ihro Majestät die zu vermeintlicher Ent-
„ schuldigung dieses in vielerlei Betrachte
„ ganz injustificablen Vorgangs, angebrach-
„ te Ursachen unerheblich befänden, und der
„ Zeit den Verkauf sothanen Guths nicht
„ geschehen lassen könnten; als werde nicht
„ nur der getroffene Verkauf sammt allem,
„ was in Verfolg desselben geschehen, hier-
„ mit caßiret, sondern auch der Reichsrit-
„ terschaft aufgegeben: das Dorf — so-
„ fort wieder zu ritterschaftlichen Handen
„ zu nehmen; immaßen dieserhalb unterm
„ heutigen dato an Herrn Fürsten zu —
„ die nöthige Verordnung seye erlassen
„ worden.“

Diese Kaiserliche Verordnung an gedachten **Fürsten**, war nachstehenden Innhalts:

„ Ihro Kaiserliche Majestät hätten den
„ von der Reichsritterschaft Cantons — ge-
„ gen das ausdrückliche Verbot, ganz ohn-
„ befugt unternommenen Verkauf des Dorfs
„ — sammt der beschehenen Immißion des
„ Herrn Fürsten, Käufers, unterm heu-
„ tigen dato caßiret, und bemeldter Rit-
„ terschaft aufgegeben, sothanes Guth wie-

„ der

„ der zu Handen zu nehmen; der Herr Fürst
„ habe demnach von sothanem Kauf wie-
„ derum abzustehen, und das Guth sofort
„ der Ritterschaft Cantons — hinwiederum
„ abzutreten, auch wie er dieses befolget,
„ in termino duorum mensium anzuzei-
„ gen ꝛc. ꝛc. “

Auch wegen **anderweiter Veräußerungen ohnmittelbarer Ritterguther außerhalb der Reichsritterschaft oder den dreien Ritterkraißen**, ist zu Wiederherbeibringung derselben ad Corpus Equestre, der gesammten Reichsritterschaft und allen derselben Mitgliedern, überhaupt das Auslösungsrecht gegen Zurückzahlung des Kaufschillings, durch besondere Kaiserliche Privilegien, schon vorher ausdrücklich ertheilet, und wiederholter bestätiget worden.

In Gemäßheit dessen, „ solle nun in-
„ nerhalb 3 Jahren und bis zur vollkom-
„ menen Verfließung dieser gesetzten Zeit,
„ a die denunciationis directorio factæ
„ computando, die Reichsritterschaft, oder
„ jedes derselben Mitglieder, volle Gewalt
„ und erlangtes Recht haben, mit Aus-
„ zahlung oder Deponirung des baaren
„ Kaufschillings, die Auslösung eines auf-
„ ser der Ritterschaft veräußerten, dersel-
„ ben jedoch collectablen Ritterguths, zu

„ thun; der Käufer aber schuldig und ver-
„ bunden seyn, das erkaufte Guth dem
„ einsprechenden Mitgliede, oder Corpori,
„ ohne fernern Aufenthalt, oder Prätext,
„ auch ohne Retention wegen der darauf
„ verwandten Meliorationen, ohnwaiger-
„ lich abzutreten; die inzwischen geschehene
„ nöthige Expensas und Meliorationskosten
„ aber via juris, & non retentionis boni
„ retrahendi, hierauf zu suchen, und zu
„ behaupten, demselben unbenommen seyn."

Vorbemeldtes Auslösungsrecht (jus retractus) wurde der Schwäbischen Ritterschaft im Jahr 1624. von dem Kaiser Ferdinand *II.* ertheilet, hierauf 1652. von Ferdinand *III.* wie auch 1688. vom Kaiser Leopold ausdrücklich bestätiget; und endlich 1718. auch von dem Kaiser Carl *VI.* erneuert und noch mehrers erweitert.

Die Fränkische Ritterschaft hatte bereits schon im Jahre 1609. von Kaiser Rudolph II. ebenbesagtes Auslösungsrecht durch ein besonderes Kaiserliches Privilegium erhalten, welches die folgende Kaiser Ferdinand II. und III. wie auch Kaiser Leopold hierauf in den Jahren 1626. 1652. und 1688. wiederholter bestätiget haben.

Auch

Auch die Rheinische Ritterschaft überkam im vorgedachten Jahre 1609. von Kaiser Rudolph II. thanes Auslösungsrecht per Privilegium, welches derselben hierauf gleichermaßen von schon ernannten Kaisern 1626. und 1652. ausdrücklich ist bestätiget und von dem Kaiser Leopold 1702. noch mehr erweitert worden.

Mittelst sothanen Auslösungsrechts kan nun solchemnach nicht nur selbst die Reichsritterschaft in Wiederherbeibringung ihrer außerhalb derselben, von den Mitgliedern veräußerten ohnmittelbaren Ritterguther, überhaupt bei ihren collectablen Gutherbesitzungen allerdings sich behaupten, und bei Kräften erhalten; sondern auch ein erst neu aufgenommenes noch ohnbeguthertes Mitglied derselben, jene von Theils heruntergekommenen ältern Mitgliedern nothgedrungener veräußerte Ritterguther käuflich an sich bringen und dadurch den aufgehenden Glanz seines neuerlangten Reichsadels, zugleich auch durch den eigenthümlichen Besitz reichsohnmittelbarer Guther und Unterthanen, vorzüglich begründen. Dieses hauptsächlich hierzu beförderliche Auslösungsrecht besitzt erineldte Reichsritterschaft und derselben Mitglieder zu dem Ende sogar auch in der weitesten Erstreckung, durch alle drei Ritterkraiße, wiewohl in folgen-

der Ordnung: daß förderſamſt die Stamms-verwande; ſodann ein jedes Mitglied des nemlichen Rittercantons, zu welchem das veräußerte Guth gehörig und collectable iſt; hiernächſt die Mitglieder anderer Rittercantons eben deſſelben Ritterkraißes, und endlich auch ein jedes Mitglied der übrigen beiden Ritterkraiße, ſothanen Auslöſungsrechts ſich zu gebrauchen, und überhaupt ein jedes Mitglied der Reichsritterſchaft in den verſchiedenen Cantons aller 3. Ritterkraiße, mit ohnmittelbaren Güthern ſich zu verſehen, und ſolchemnach zugleich ein ordentliches Mitglied von mehrern Ritterorten zu ſeyn, das Recht hat. So weit aber auch gedachtes Auslöſungsrecht der außerhalb der Reichsritterſchaft veräußerten Rittergüther auf ſolche Weiſe ſich erſtrecket; ſo fällt es jedoch ſowohl in Rückſicht des dabei aufzubringenden oft beträchtlichen baaren Kaufſchillings, als auch in Betracht der gemeiniglich dabei nicht weniger beträchtlichen anderweiten Koſten und Meliorationen, mit der würklichen Ausübung dieſes Rechts bei den Mitgliedern der Reichsritterſchaft oft gewaltig ſchwer, bis ein auslöſendes Mitglied endlich dazu ſich einfindet. Noch viel ſchwerer aber würde es mit dieſer Auslöſung ohnfehlbar hergehen, wann ein ſolches Mitglied außer dem baaren Kaufſchillinge, zugleich auch die jenſeits an-

for-

fordernde oft eben so beträchtliche Meliorationskosten, sogleich baar dabei zu hinterlegen verbunden wäre.

Ohnerachtet aber wegen dieser letztern, nach dem ausdrücklichen Innhalte vorgemeldten Kaiserlichen Privilegii, das auslösende Mitglied keineswegs sofort damit beschweret, vielmehr gegen alleinige Auszahlung, oder Deponirung des baaren Kaufschillings, der Käufer schuldig und verbunden seyn solle, das erkaufte Guth dem einsprechenden Mitgliede ohne fernern Aufenthalt, oder Prätext, auch ohne Retention wegen der darauf verwandten Meliorationen, ohnwaigerlich abzutreten, und diese letztern via juris & non retentionis boni retrahendi, behörigermaßen durch den Weg Rechtens, zu suchen; so ereignen sich gleichwohl dieses letztern Puncten halber immer noch mancherlei Strittigkeiten, wodurch die würkliche Auslösung solcher Güther zum Theil äußerst erschweret, theils aber auch wohl gänzlich pflegt vereitelt zu werden. Besonders wollen die mächtigere Reichsstände, welche dergleichen ritterschaftliche Güther käuflich an sich gebracht haben, bei derselben anfordernden Auslösung, in Gemäßheit obigen Kaiserlichen Privilegii, mit dem bloßen Ersatz des baaren Kaufschillings, sich allein noch nicht abspeisen lassen; sondern zugleich die baare Vergütung der auf diese Gü-

gemeiniglich verwendeten beträchtlichen Meliorationen, um so mehr auch gewärtigen, als dieselben außerdem des Einbehaltungsrechts dargegen so lange sich gebrauchen zu können, wo nicht selbst berechtiget — doch, allerdings ermächtiget zu seyn glauben, bis dieselben sowohl wegen des Kaufschillings, als auch andern Kostenaufwands halber, vollkommen befriediget sind; wann dieselben auch schon das Auslösungsrecht an sich selbst, der Reichsritterschaft ohnwaigerlich zugestehen, oder nach beschehener dessen Verwaigerung, und diesfalls entstandenem Processe, durch obristreichsrichterliche rechtliche Erkänntnisse dazu sind angehalten worden. Vielmehr behaupten diese Stände im Gegentheil, allerdings auch reichsritterschaftliche Güther titulo oneroso, gleich andern, ohngehindert acquiriren zu können; und sehen solchenfalls die der Reichsritterschaft, wegen der Auslösung solcher Güther, ertheilte besondere Kaiserliche Privilegien, für exorbitant an, welche ihren Gerechtsamen nachtheilig, und daher auch keineswegs als gültig, oder rechtsbeständig, von ihnen anzuerkennen und zu befolgen seyen. Gleichwohl aber pflegt der Kaiser am Ende allemal für die Reichsritterschaft zu sprechen, und den Rechtsbestand derselben besitzenden Kaiserlichen Privilegien schlechterdings zu behaupten; obschon ofter malen die würkliche Vollziehung, oder Execution der Obristreichs-

richter-

richterlichen rechtlichen Erkänntnisse, gegen die mächtigere Reichsstände — wo nicht gar ins Stecken geräth, doch wenigstens bisweilen sehr pflegt erschwert und würklich verzögert zu werden. Uebrigens gehört zu den Kaiserlichen besondern Befreiungen der ohnmittelbaren Rittergüther und der Reichsritterschaft überhaupt, insonderheit auch noch die Befreiung derselben von militarischen Beschwerungen und Einquartirungen; als womit gedachte Reichsritterschaft gegen Prästirung eines gewissen Gelds, nach wiederholten Kaiserlichen Versicherungen, von den Jahren 1705. und 1706. so viel möglich, solle verschont werden. Würklich suchen auch bei vorseyenden Reichskriegen die Kaiserliche Oberkriegscommissarien, sowohl in Gemäßheit dieser Kaiserlichen Versicherungen, als um sich selbst hierdurch ein besonderes Verdienst um die Reichsritterschaft zu machen, dieselbe hierunter nach aller Möglichkeit zu verschonen; wogegen auch schon oft ein solcher Kaiserlicher Oberkriegscommissarius, welcher freilich der Reichsritterschaft nach Gestalt der Sachen, wohl oder wehe thun kan, aus besonderer Erkänntlichkeit, zu einem Mitgliede der Reichsritterschaft ist aufgenommen und nach derselben Politic, sogar auch wohl von den sonst gewöhnlichen Erfordernissen zu einer solchen Aufnahme des zu besitzenden Adels

wegen, oft gänzlich ist dispensiret worden. Gegen diese Kaiserliche Befreiung und Verschonung der Reichsritterschaft von militarischen Beschwerungen und Einquartirungen, vermeinen jedoch die umliegende Stände um destomehr äußerst sich beschweren zu können, als derselben Lande solchemnach die Last solcher Beschwerungen ganz allein übernehmen, und bei Verschonung der reichsritterschaftlichen Orte, dieselbe gleichsam mit übertragen müssen, wie dann auch bei Regulirung der Marschrouten von Kaiserlichen Truppen, oder Recrouten, zu Friedenszeiten, diese ritterschaftliche Orte dieserwegen nicht so leicht, als zu Kriegszeiten, pflegen verschonet zu bleiben; vielmehr immer auch gleich den reichsständischen Ortschaften, ohne weitere Ausnahme, mit solchen Einquartirungen würklich belegt zu werden. (*)

Endlich hat auch der Kaiser bei neuerlicher Vergebung der heimgefallenen Reichslehen, der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern ausdrücklich versprochen, daß für andern auf dieselben hierbei vorzügliche Rücksicht genommen, und die Reichs-

(*) Siehe hiervon des Verfassers Privatrecht des teutschen Reichsadels 2. Th. 14. Abschn.

Reichsrittere, gegen einen billigmäsigen Abtrag, vorzüglich damit beliehen werden sollen.

Diese Anwartschaft auf solche heimgefallene Reichslehen, wurde besonders im Jahr 1688. von dem Kaiser Leopold, der Schwäbischen Ritterschaft durch einen besondern Kaiserlichen Freiheitsbrief ertheilet; wie dann auch die Fränkische Ritterschaft noch in eben diesem Jahre dergleichen überkam; und endlich auch der Rheinischen Ritterschaft hierauf 1702. die Anwartschaft auf die in derselben Ritterkraiße dem Kaiser heimgefallene Reichslehen, würklich zu Theil wurde. Schwerlich aber dürfte die Reichsritterschaft einen sonderlichen Zuwachs von ohnmittelbaren Güthern hierdurch sich versprechen können; da dergleichen Fälle heimfallender Reichslehen nicht nur überhaupt sehr selten sich zu ereignen pflegen; sondern auch der Kaiser noch überdies in der Wahlcapitulation (*) versprochen hat: „ Die dem Reiche „ anheim fallende Lehen, so etwas merkli„ches eintragen würden, nicht wieder zu „ verleihen; sondern solche zu des Kaisers „ eigenem bessern Unterhalte beim Rei„che verbleiben zu lassen. “

Doch

(*) Art. II. §. 10. & II.

Doch kan der Kaiser diejenigen heimgefallenen Reichslehen, welche nichts merkliches eintragen, salva Capitulatione, allemal wieder weggeben und besonders den Reichsadel damit vorzüglich begnadigen.

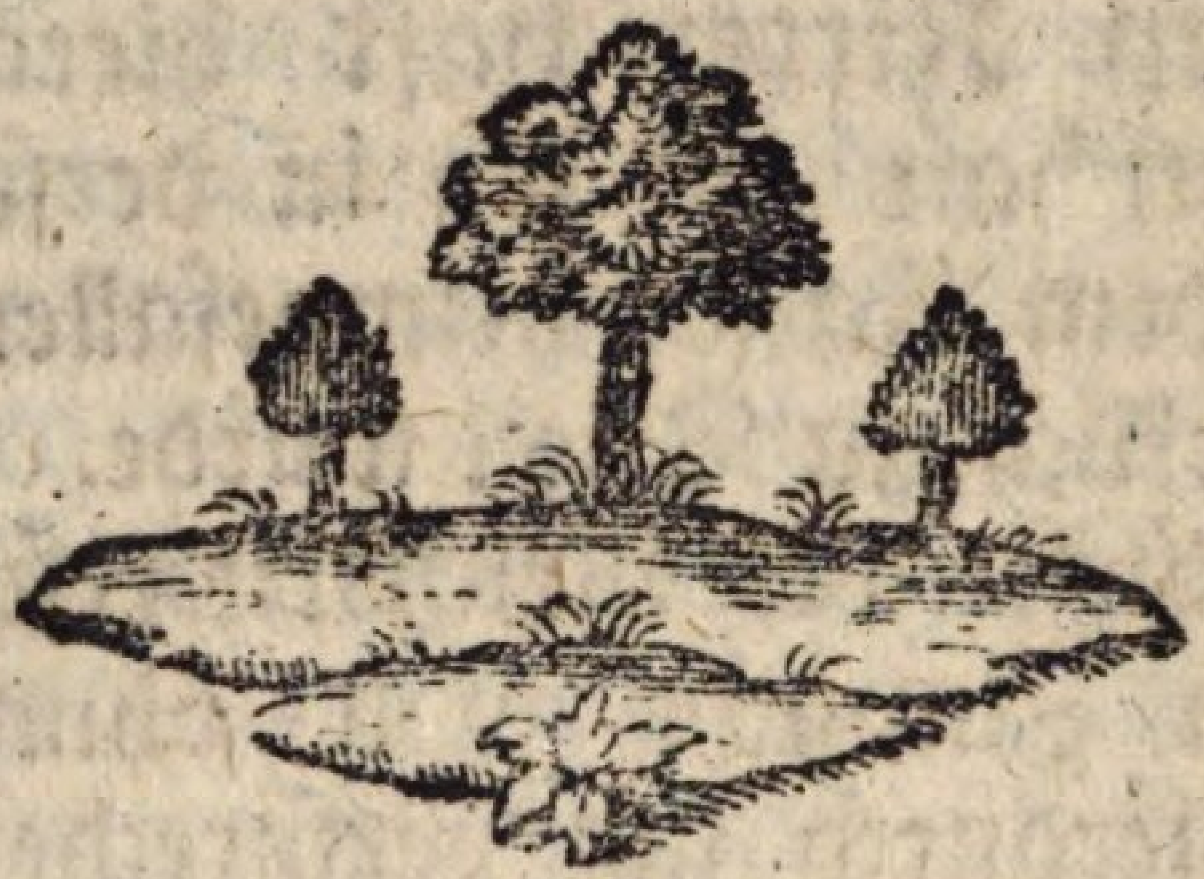

Zehn=

Zehnter Abschnitt.

Von den Kaiserlichen Privilegien wegen verbotenen Lehnsaufträgen eigenthümlicher Rittergüther an die Reichsstände; wie auch Recurses an die Lehnshöfe, in causis non feudalibus; sammt den übrigen von dem Kaiser der Reichsritterschaft ertheilten besondern Prärogativen und Freiheiten.

Der Kaiser gestattet nicht, daß die Mitglieder der Reichsritterschaft ihre eigenthümliche ohnmittelbare Güther einem Reichsstande mehr zu Lehn auftragen; wie dann ein dergleichen neuerdings beschehener Lehnsauftrag im Jahre 1740. von dem Reichshofrathe nicht nur gänzlich ist caßirt, sondern auch der Reichsfiscal dieserwegen excitiret, und überhaupt mittelst eines besondern Kaiserlichen Rescripts an die drei Ritterkraiße, alle dergleichen fernerweit besche-

beschehende Lehnsaufträge der reichsadlichen Eigenthumsgüther, sub poena nullitatis, nachdrucksamst sind verboten worden.

Eben so wenig gestattet der Kaiser hiernächst auch in den würklichen Lehngüthern der ohnmittelbaren Vasallen, den reichsständischen Lehnherren in causis non feudalibus, einige Gerichtsbarkeit, und sind überhaupt sowohl die ohnmittelbare Lehnsträger solcher Güther, als auch derselben Unterthanen, außer der lehnsherrlichen Erkänntnis in würklichen Lehnssachen, von aller weitern Gerichtsbarkeit der Lehnherren, in bürgerlichen, ihre Person und Güther betreffenden Strittigkeiten nicht nur völlig befreiet, sondern auch in beiderlei Fällen, der Recours an die Lehnhöfe, von dem Kaiser auf das nachdrücksamste verboten worden.

Der Grund davon ist ohnstreitig in der Ohnmittelbarkeit des Reichsadels und desselben Güthorbesitzungen überhaupt zu suchen: denn da besonders in dem Westphälischen Friedensschluße schongedachtermassen nicht nur allen Mitgliedern der Reichsritterschaft, sondern auch derselben Lehn- und eigenthümlichen Güthern, sammt deren Unterthanen, die völlige Ohnmittelbarkeit ausdrücklich ist bestätiget worden, und der Kaiser nach dem Reichsherkommen,

men, über alle ohnmittelbare Glieder des Reichs und derselben Gütherbesitzungen, lediglich als der alleinige competirende Richter, ohnstreitig anzusehen ist; so muß nichtweniger auch dem allerhöchsten Richter im Reiche, oder Nahmens desselben, den beiden höchsten Reichsgerichten, in bürgerlichen Sachen, die alleinige Gerichtsbarkeit über dieselben würklich zustehen; folglich auch der Lehnherr gänzlich davon ausgeschlossen, und sowohl die reichsohnmittelbare Vasallen, sammt derselben Lehnsunterthanen, als überhaupt alle reichsohnmittelbare Lehngüther von der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, völlig befreiet seyn.

Der Recurs an die Lehnshöfe, ist daher auch sowohl den ohnmittelbaren Vasallen, als derselben Unterthanen, in allen Sachen, welche nicht das Lehen betreffen, und als blos bürgerliche Händel zu betrachten sind, von dem Kaiser, als eine ihm allerdings nachtheilige Schmählerung seiner obersten Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, auf das geschärfteste untersagt und verboten worden. Denn so solle auf eigenes Ansuchen der Fränkischen Ritterschaft: um Kaiserliche Pönalpatente, an derselben Mitglieder, wie auch Rittergütherbesitzere und deren Unterthanen, de non recurrendo in causis non

feuda-

feudalibus ad dominos feudi, nach dem im Jahr 1717. sehr geschärfter hierauf ergangenem Kaiserlichen Rescripte: „ weder die „ Ritterschaft, noch derselben Mitglieder „ unter sich, oder gegen ihre Unterthanen, „ noch auch diese gegen ihre Herrschaften, „ zum Nachtheil und Schmählerung der „ ohnmittelbaren Kaiserlichen Gerichtsbar„ keit in causis mere civilibus, und da „ weder zwischen dem Lehnherrn und Va„ sallo, noch zwischen den Convasallis, noch „ auch de re & facto feudali, gehandelt „ wird, für den Lehnhöfen stehen, oder sich „ allda ein- und in Anspruch nehmen las„ sen; auch überhaupt die ohnmittelbare „ Vasallen oder derselben Unterthanen cau„ sas mere civiles weder active, noch pas„ sive, an die Lehnhöfe ziehen, und sol„ chemnach daselbst weder Klage anstellen, „ noch sich im geringsten darauf einlassen — „ vielmehr im Gegentheile alles dasjenige, „ was deme zuwider, daselbst unternom„ men worden, nicht nur ipso jure null „ und nichtig seyn; sondern auch die Strafe „ 5 Mark löthigen Golds, in den Kaiser„ lichen Privilegiis vom Jahr 1559. und „ 1609. ausgedruckt, ohne alle Einrede, „ oder Ansehen der Person, auf beglaubte „ bloße Anzeige, executive eingetrieben wer„ den.“

An die Ritterschaftliche Unterthanen in Franken wurden hiernächst von Kaiser Carl *VI.* unterm 7. October 1717. noch geschärftere Kaiserliche Patente erlassen, Innhalts deren ermeldte Unterthanen bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängnis- und nach Befinden Leibs- und Lebensstrafe ihre Herrschaften in den etwa wider dieselben habenden Beschwerden, nicht vor die Lehenhöfe ziehen, noch auch, da sie selbst von ihren Herrschaften daselbst belangt würden, sich nicht einlassen, sondern vielmehr in beiden Fällen, solches bei der Ritterschaft zur gütlichen oder rechtlichen Abhelfung anbringen; bedürftigen Falls aber endlichen ihren Recurs an die höchste Reichsgerichte nehmen sollen.

Wie ernstlich aber auch noch heutiges Tags über diesem geschärften Kaiserlichen Rescripte von dem Kaiserlichen Reichshofrathe gehalten, und auch die allergeringste anscheinende Recurrenz sowohl der ohnmittelbaren Vasallen an derselben Lehnhöfe, in causis non feudalibus, als auch die von letztern beschehende Eingriffe in die alleinige Gerichtsbarkeit des Kaisers und desselben nachgesetzten Reichshofraths, hierbei pflegen geahndet, und würklich sofort annullirt zu werden; davon leget unter andern, nachfolgendes nur erst vor wenig Jahren ergangene Kaiserliche

Reichshofrathsconclusum einen offenbaren Beweiß zu Tage, als worinnen es unter andern hieß:

1mo wird alle dasjenige, was von Seiten „ des Fürstlichen Lehnhofs sowohl, als „ Regierung, in gegenwärtiger von Kaiser„ licher Syndicatur allein abhangenden Sa„ che, und zum Nachtheil der reichshof„ räthlichen Litispendenz, geschehen, caßi„ ret und annullirt. “

4to rescribatur dem impetrantischen Freiherrn: „ Ihro Kaiserliche Majestät hätten „ misfälligst wahrgenommen, daß derselbe „ in gegenwärtiger Sache bei dem Fürst„ lichen Lehnhofe, sich gleichwohl in ein „ und andern, zum Nachtheil Kaiserli„ cher Jurisdiction, und litispendenz in „ aula Cæsarea, eingelassen habe; es werde „ ihme solches hiermit ernstlich verwie„ sen, und solle derselbe künftighin sich le„ diglich diesfalls an Ihro Kaiserliche „ Majestät, und der von allerhöchstdenen„ selben niedergesetzten Commißion halten; „ auch allein von daher die weitere Erör„ terung und endliche Decision gewärti„ gen, und wie er diesem nachzukommen „ gemeinet seye, in termino duorum men„ sium, die allergehorsamste Befolgungsan„ zeige einreichen. “ —

In-

Indessen scheint doch immer darinne noch eine große Schwierigkeit zu liegen: was eigentliche Lehnssachen seyen? oder nicht? Ohnleugbar ist jedoch ein Lehnherr befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, auf seine Kosten, und ohne des Vasallen oder der seinigen Beschwerung, besondere Lehnsvisitationen zu unternehmen, im Fall der ohnmittelbare Vasall Sachen begienge, welche würklich zum Verderben des Lehns, oder zur Schmählerung der lehnherrlichen Gerechtsame gereichten: Nur allein in caussis non feudalibus & mere civilibus, solle derselbe keiner Gerichtsbarkeit über einen ohnmittelbaren Vasallen, oder dessen Unterthanen, oder auch über das ohnmittelbare Lehnguth selbst, zum Eintrag oder Schmählerung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, sich anmaßen.

Außerdem behaupten auch die reichsständische Lehnherren über derselben reichsohnmittelbare Vasallen sowohl zu Kriegszeiten, besondere Lehns- und Ritterdienste, oder das surrogatum dafür an Gelde; als auch zu Friedenszeiten, bei gewissen Feierlichkeiten, als Vermählungen und öffentlichen Leichenbegängnissen, gewisse Hofdienste, oder persönliche Beiwohnungen ermeldter Vasallen. (*)

(*) Siehe das reichsadeliche Privatrecht I. Th. XVII. Abschn.

Erstere von den Lehenherren anverlangende Ritter- und Lehnsdienste werden jedoch von der Ritterschaft und derselben Lehnbaren Mitgliedern als dem Herkommen zuwider, gemeiniglich auch aus dem Grunde verwaigert: „ weil die Reichsritterschaft „ überhaupt dem Kaiser statt der sonst ge„ wöhnlichen Ritterdienste, Subsidien be„ zahlen müsse; " folglich damit keineswegs gedoppelt beschweret werden könne.

Ohnerachtet aber dieser Behauptung der ohnmittelbaren Vasallen, von derselben reichsständischen Lehnherren aus andern Gründen, nachdrücksam widersprochen wird; so pflegt jedoch die Anforderung jener Lehnsdienste, von den Reichsrittern überhaupt gänzlich verwaigert zu werden. Denn wann auch diese erfordernde Lehnsdienste in den ältern Zeiten, als nicht gar unbegründet könnten angesehen werden; so sind jedoch die dem Kaiser ehemalen von dem ohnmittelbaren Adel geleistete persönliche Ritterdienste, in deren Betracht hierauf die Reichsritterschaft überhaupt, in locum surrogati, zu den Kaiserlichen Charitativsubsidien, sich verstanden hat, nicht weniger auch gegründet, und ohnstreitig älter als jene Lehnsdienste; folglich würden erstere daher auch in Collision mit den letztern ohnfehlbar allemal vorgehen müssen, ohne

dabei

dabei Rücksicht zu nehmen, ob das surrogatum dafür, nemlich die Kaiserlichen Subsidien, von den ohnmittelbaren Vasallen selbst, oder derselben Unterthanen nunmehr bezahlt werden; wie dann auch die würkliche Lehensdienste oder das surrogatum dafür an Gelde bei den ohnmittelbaren Vasallen neuerer Zeiten keineswegs mehr herkömmlich, vielmehr beides allemal von der Reichsritterschaft ist widersprochen worden, und aus diesem Grunde hauptsächlich auch noch dermalen, standhaft widersprochen zu werden pflegt. Nicht weniger scheinen auch jene Hofdienste zu Friedenszeiten, wo bei gewissen großen Feierlichkeiten der Lehnherren, zur Vermehrung der Pracht des Hofs, derselben Vasallen in vorgeschriebenen Feier- oder Trauerkleidern ehemalen in Person zu erscheinen, und diesen Feierlichkeiten mit beizuwohnen pflegten, heutiges Tags ganz aus der Mode gekommen zu seyn; und obwohl die ohnmittelbare Vasallen, begebenden Falls, dergleichen Hofdienste gleich den Lehns- und Ritterdiensten, ihren reichsständischen Lehnherren auf Verlangen gänzlich zu verwaigern, wohl ohngleich wenigern Grund vorfinden möchten; so dürfte es denselhen gleichwohl auch hierinne nicht an Entschuldigungen fehlen, um dadurch dieses beschwerlichen Ceremoniells allenfalls sich zu entziehen, oder vielmehr

die Kosten dazu zu erspahren. Ueberhaupt glaubt ein reichsohnmittelbarer Vasall seinen reichsständischen Lehnherren heutiges Tags weiter zu nichts verbunden zu seyn, als das ihm zu Lehen reichende Erbguth seiner Anherren von denselben blos zu Lehn zu empfangen, und dargegen den gewöhnlichen Lehnseyd, benebst dem Lehntax zu prästiren; da die Reichsedelleute ihre besitzende ohnmittelbare Lehngüther für **aufgetragene Lehen** (feuda oblata) zu halten pflegen, und solche daher auch von den ertheilten Lehen (feudis datis) unterschieden wissen wollen.

Unter die übrige der Reichsritterschaft von dem Kaiser ertheilte besondere Prärogativen und **Freiheiten** gehören endlich auch noch die Titulatur, sammt derselben besondern Prädicaten, auch Kaiserlichen Gnadens- und Ordenszeichen. In Ansehung der Titulatur, sollen vermöge eines von dem Kaiser Ferdinand *III.* im Jahr 1654. der Reichsritterschaft in Franken ertheilten Diploms, den Ritterhauptleuten und Ritterräthen aus der Reichscanzlei der Titul: **Wohlgebohrne und Edle** beigelegt werden, die bloße Mitglieder aber den Titel **Edle**, und die, so Herrenstands sind, **Wohlgebohrne** bekommen.

So

So sind hiernächst auch von Kaiser Carl *VI.* im Jahr 1718. die jedesmalige Ritterhauptleute und Ritterräthe nurbesagter Fränkischen Ritterschaft mit dem Prädicate: würklicher Kaiserlicher Räthe, für allezeit belegt; auch erstern Ritterhauptleuten, ein besonderes Kaiserliches Gnadenzeichen, mit der Unterschrift: virtuti & fidei, zum ewigen Merkmal Ihr und des ganzen Ritterwesens unauflöslich und alleinigen Abhängigkeit von dem Kaiserlichen Gnadenthrone, gestiftet und zu tragen erlaubt worden.

Uebrigens haben auch alle Mitglieder der Reichsritterschaft von dem Kaiser das Recht erhalten, sich Rittere des heiligen römischen Reichs zu schreiben, welche ohnmittelbare Reichsritter aber von denjenigen müssen unterschieden werden, welche der Kaiser bei seiner Crönung gewöhnlichermaßen noch würklichermaßen zu Rittern zu schlagen pflegt, und welche Ehre gemeiniglich den mittelbaren oder landsäßigen Edelleuten zu Theil wird; auch nur blos auf die Person geht, die solche würklich von dem Kaiser erhalten hat.

Ohnfehlbar ist es endlich auch mit Kaiserlicher Begünstigung geschehen, daß einem jeden Mitgliede der Reichsritterschaft ein besonders Ordenszeichen zu tragen erlaubt

 ist,

ist, welches in dem Wappenbilde desselben Rittercantons bestehet, und nach Verschiedenheit dieser Rittercantons, und derselben Wappenschilden, ebenermaßen auch verschieden ist; darinne aber hauptsächlich mit den andern übereinkömmt, daß alle dergleichen Ritterordenszeichen mit dem gedoppelten Reichsadler umgeben, und mit der Ueberschrift bezeichnet sind: Sub umbra aquilæ.

Dieses Ordenszeichen pflegt aber nur ein würkliches Mitglied zu erhalten, das bei den allgemeinen Ritterconventen Sitz- und Stimme erlangt hat und ordentlicherweise von dem Ritterortsdirectorio dazu beschrieben wird; wie dann auch diese ordentliche Mitglieder eines Rittercantons solches Ordenszeichen gemeiniglich nur bei ihren allgemeinen Zusammenkünften, oder sogenannten Plenarconventen, an sich blicken lassen, und dadurch als würkliche Mitglieder der Reichsritterschaft für andern sich auszeichnen. (*)

(*) Siehe hiervon mehreres in dem reichsadelichen Privatrechte I. Th. 18. Abschn.

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Von den herkömmlichen Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowohl in Ansehung ihrer Person, als auch ihrer reichsohnmittelbaren Gebiete.

Außer vorgedachten der Reichsritterschaft qua Corpus zukommenden besondern Gerechtsamen, und hiernächst von dem Kaiser derselben ertheilten besondern Kaiserlichen Privilegien, besitzt dieselbe endlich auch in Kraft ihrer gedoppelten Reichsohnmittelbarkeit und vermöge besondern Herkommens, sowohl viele persönliche, als auch Güthergerechtsame und Freiheiten, die jedoch nach der Gleichheit, oder Verschiedenheit ihrer Ritterglieder, und derselben Güthterbesitzungen, ebenermaßen zum Theil allgemein übereinstimmend, zum Theil aber auch nach Beschaffenheit der letztern,

oft sehr verschieden, und eines jeden ohnmittelbaren Gütherbesitzers besondern Umständen eigentlich angemessen sind. Dahin gehöret überhaupt die Befugnis: allerlei besondere Verordnungen in Gerichts- Policei- und andern Sachen, nach Erfordernis und dem besondern Zustande eines jeden solches Orts, zu errichten, auf welchen der ohnmittelbare Ortsherr zugleich als der alleinige Gebieter desselben Unterthanen, so, wie nicht weniger auch als der eigentliche Regent und Gesetzgeber seines ohnmittelbaren Gebiets gewissermaßen kan betrachtet werden. Denn obwohl ein solcher Orts-Gebieter auf seinen Güthern und Ortschaften und in Betracht seiner Unterthanen, eben so wenig als ein Reichsfürst in seinen Landen, völlig souverain, sondern gleich diesem, allerdings sowohl für seine Person, als wegen seiner Güther und Unterthanen, der obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, oder den höchsten Reichsgerichten ohnmittelbar unterworfen; auch bei seiner eigends führenden Regentschaft und ausübenden völligen Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen, als geistlichen Sachen, wie auch in peinlichen Fällen, an die gemeine Reichsgesetze, an das Reichsherkommen, und an die übrige im teutschen Reiche als gültig angenommene gemeine Rechte ohnstreitig gebunden ist, und also willkührlich oder ge-

setzwi-

setzwidrig nichts verfügen darf; so kan derselbe jedoch in Fällen, wo besagte Gesetze entweder gar nichts verordnen, oder doch zweifelhaft sind, ohnleugbar auch gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, nach eigenem Ermessen, und seines Orts besondern Beschaffenheit, mancherlei zum Besten seiner Unterthanen würklich abzweckende besondere Verordnungen machen, und einführen, nach welchen alle desselben Unterthanen und Beisaßen eben so genau, als nach den gemeinen Gesetzen sich zu richten verbunden sind, und im Uebertretungsfall, allerdings auch deswegen bestraft werden können. Fast ein jeder ritterschaftliche oder reichsadeliche ganze Ort hat daher mit Genehmhaltung der Ortsherrschaft, sein eigenes Dorfrecht besonders hergebracht, oder nur sogenannte geschriebene Dorfsordnung von ermeldter Ortsherrschaft schon vor Alters überkommen, worüber gleich andern reichsständischen besondern Landrechten, Stadtrechten, oder Statuten, allerdings auch an solchen reichsadelichen Orten von der Ortsherrschaft, als einem alten Ortsherkommen, billigermaßen soll gehalten, und die Unterthanen in den darinne geordneten Fällen, nach solchem vorzüglich behandelt werden. Es sey aber, daß die ehemalige Ortsherrschaften entweder ohngleich billiger mit ihren Unterthanen dabei verfahren

fahren, oder die heutigen Staatsmaximen einer ohnmittelbaren Regentschaft noch nicht so genau, als ihre klügere Nachkommen, würklich eingesehen, und zu practiciren verstanden haben; so pflegen jedoch die dermalige Ortsherren zum Theil gedachte alte Dorfsordnungen heutiges Tags sich und ihren Gerechtsamen, wo nicht selbst präjudicirlich zu halten, doch auch aus obigem Grunde, solche gleichwohl immer mehr wieder abzubringen, oder gänzlich zu unterdrücken, als selbige für ein gemeines verbindliches Herkommen, sowohl für sich als ihre Ortsunterthanen würklich anzusehen, oder darüber zu halten, dergestalt, daß daher auch manche Ortsgemeinden solcher ohnmittelbaren Ortsbesitzere insonderheit zum öftern darüber sich zu beklagen pflegen, daß dieselben, wo nicht gar um ihr altes Dorfrecht seyen gebracht worden, doch keineswegs mehr nach denselben gehalten, sondern vielmehr nach dem eigenen Willkühr ihrer Ortsherrschaften behandelt würden. So kan außerdem auch ein ohnmittelbarer Ortsherr vermöge seiner besitzenden völligen Obrigkeit, über seine Unterthanen, an seinem Orte eine besondere Gerichtsordnung hergebracht haben, oder neuerdings dergleichen daselbst einführen, nach welcher die Justitzpflege an dem Orte sowohl den eigenen Ortsunterthanen, als auch auswärtigen,

welche

welche daselbst etwas zu klagen haben, gleich gebührend solle verwaltet werden, wie dann auch an manchen reichsadelichen Ortschaften die besondere Landrechte und Gerichtsordnungen der benachbarten Reichsstände vormals würklich sind eingeführet worden, und nach solchen in den reichsadelichen Gerichten auch heutiges Tags noch herkömmlich pflegt gesprochen zu werden.

Ueberhaupt betrachtet, sollte nun freilich auch die Gerichtsverfassung nach ihren hauptsächlichen Erfordernissen, an iedem solchen reichsadelichen Orte dergestalt eingerichtet, und bestellt seyn, damit sowohl Unterthanen, als fremde, einer gleich durchgehenden und schleunigen Justitzhülfe daselbst sich getrösten dürften. In der That mangelt es auch den reichsadlichen Ortschaften ganz und gar nicht an besondern Amtleuten, welchen die Justitzpflege daselbst von dem eigends gebietenden Ortsherrn zu dem Ende gewöhnlichermaßen ist übertragen worden; damit ein jeder zu seinem Rechte gelangen und auch die Uebertreter der Gesetze oder herrschaftlichen Befehle nach Verdienst gebührend bestraft werden sollen. Ja, in verschiedenen dergleichen Ortschaften wird man oft sogar wohl zwei bis drei besondere Amtleute antreffen, je nachdem ein solcher Ort unter eben so viel Herren, und in eben so viele besondere Gemeinden würklich

abge-

abgetheilt ist, deren jede, sowohl ihren eigenen Beamten, als auch ihren eigenen Schultheißen, sammt Gericht und Anwald zu besitzen pflegt. Gleichwohl aber entstehen nichtsdestoweniger auch an solchen Ortschaften bald über die Justizverfassung, und bald über die würkliche Justizverwaltungen der reichsadelichen Beamten, sowohl bei den Unterthanen, als auch bei Auswärtigen, gar häufige Klagen, von willkührlichen, widerrechtlichen und tumultuarischen Behandlungen, welche um so leichter auch wohl gegründet seyn mögen, als ein solcher Ortsherr bei Besetzung seiner Beamtenstelle öfters mehr auf seinen eigenen besondern Nutzen, als auf die seinen Unterthanen schuldige Justizpflege zu sehen, und daher auch gemeiniglich mehr bloße Oeconomie und Rechnungsverständige, als rechtserfahrne Personen, zu Amtleuten anzunehmen pflegt; die, weil sie so wenig als zu weilen ihr Ortsgebieter, die Rechte verstehen, daher auch in Amtssachen, meistentheils an desselben Befehle gebunden sind, und folglich die liebe Justiz, theils nach dem gewöhnlichen Schlendrian, theils nach eigenem und ihres Ortsherrn Gutdünken, freilich nicht allemal zum Besten, zu verwalten pflegen.

Das Policeirecht stehet übrigens einem jeden Ortsherrn auf seinem ohnmittelbaren Gebiete in eben der Maaße zu, wie solches

von

von den Reichsständen in ihren Landen pflegt behauptet zu werden. Ein ohnmittelbarer Ortsherr hat daher nicht weniger auch gleich einem reichsständischen Landesherrn, vermöge dieses ihm gleichermaßen zustehenden Policeirechts, die alleinige Direction und Oberaufsicht, sowohl über Ellen und Gewicht, als über die Fleisch- Brod- Mühlen- und Feuerbeschau, wie auch über die Handhabung der zu des Orts Besten gereichenden Ordnungen; auf die Erhaltung des äußerlichen Wohlstandes; auf die Befugniß, alles liederliche Gesindel aus dem Orte zu treiben; auf die Aufnehmung nützlicher Handwerker; und die Aufsicht wegen des äußerlichen Gottesdienstes; so wie endlich auch über die Kirchweih, Hochzeit- und andere Tänze, Hochzeitmähler und dergleichen zur Policei gehörigen Gegenstände, die Befugniß an seinem ohnmittelbaren Orte dieserwegen besondere Verordnungen zu machen, und selbige auch ganz ohngehindert zur würklichen Ausübung zu bringen. Gleichwohl aber pflegen auch in diesen Fällen an vielen reichsadelichen Ortschaften, so wie überhaupt über den Justitzmangel — also nicht weniger auch über den oft gänzlichen Abmangel guter Policei, zum öftern häufige Klagen geführt zu werden.

Hiernächst hat ein ohnmittelbarer Orts- und Gerichtsherr auch das Archivrecht,

das

das Confiscationsrecht, das *jus Fisci* und andere dergleichen besondere landesherrliche Gerechtsame, in Kraft seiner und seines Orts Ohnmittelbarkeit, besonders hergebracht; obschon die wenigste Mitglieder der Reichsritterschaft zum Theil auch von diesen Gerechtsamen, den eigentlichen Gebrauch behörig zu machen wissen, oder doch nicht allemal darauf bedacht sind, diese Gerechtsame an derselben reichsohnmittelbaren Ortschaften würklich zur gleich rechtlichen und nützlichen Anwendung zu bringen. Außerdem behauptet die Reichsritterschaft überhaupt schon qua Corpus betrachtet, insonderheit auch die hergebrachte Befugnis: daß ein einmal immatriculirtes Mitglied derselben, weder in Ansehung seiner Person, noch seiner Güther, von ihr sich wiederum abtrennen; vielweniger aber der Landeshoheit eines Reichsstands sich unterwerfen könne. Eben so wenig würde nun in Gefolg dessen auch ein ganzer Rittercanton von der einmal herkömmlichen societätsmäsigen Verfassung seines Ritterkraißes sich loszumachen, und unter einen andern Ritterkraiß sich zu begeben, oder auch einen eigenen besondern Ritterstaat für sich auszumachen, die Freiheit haben. Als daher ein gewisses Ritterdirectorium bei verschiedenen zwischen ihm und dem Generaldirectorio desselben Ritterkraißes entstandenen

Dißi-

Dißidien, unter andern auf den Gedanken verfiel, und sogar öffentlich die Drohung äußerte: „Von der bisherigen Verfassung „gedachten Ritterkraißes sich losreißen, und „für sich, ein eigenes besonderes Corpus „formiren zu wollen; so wurde sothanes „directorialische Vorhaben bei allgemeinem „Ritterconvente, als ganz ohnthunlich und „wider alles Herkommen, nicht nur sofort „verworfen, sondern auch die anerbotene „Vermittelung der andern beiden Ritter„kraiße, zu Beilegung jener Dißidien, „sogleich allgemein beliebt und würklich an„genommen.“

Wann daher ein Mitglied der Reichsritterschaft erstern Falls durch eine Standeserhöhung, z. E. in den Reichsgrafenstand erhoben würde, so müßte dasselbe gleichwohl nach, wie vor, ein ordentliches Mitglied ermeldter Reichsritterschaft jener herkömmlichen Verbindung nach, verbleiben, und dürfte solchemnach weder für seine Person, der ritterschaftlichen Societät sich entschlagen, noch auch seine der Reichsritterschaft einmal einverleibte und steuerbare Güther, derselben wider ihren Willen, entziehen; oder darauf einen Reichs- und Kraißmatricularanschlag würklich übernehmen, um dadurch zur würklichen Reichsstandschaft sich zu qualificiren. Gleichwohl

würde ein solcher neuer Reichsgraf, im Fall auch derselbe für seine Person würklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage erlangt hätte; gleichwohl in Ansehung seiner besitzenden der Reichsritterschaft steuerbaren Güther, auch ein ordentliches Mitglied derselben verbleiben; so, wie selbst verschiedene geistliche Fürsten, wegen besitzender solcher reichsritterschaftlichen consolidirten Lehngüther, sogar als Reichsfürsten, in Betracht dieser Güther, der Reichsritterschaft nicht nur würklich collectable sind, sondern auch gleich andern ordentlichen Mitgliedern derselben, die allgemeine Ritterconvente durch besondere Abgeordnete zu beschicken; dabei würklich Sitz und Stimme zu führen und als würkliche Mitglieder des Rittercantons, worinnen dieselbe solchemnach begüthert sind, gewöhnlich angesehen zu werden pflegen. Von den in den Grafenstand erhobenen Mitgliedern, der Reichsritterschaft aber ist übrigens ohnehin kein Zweifel, daß solche, nach wie vor, zu den ordentlichen Mitgliedern des Rittercorporis gehören, und derselben Güther ihrem zugehörigen Rittercanton allemal collectable verbleiben; es müßte dann die Reichsritterschaft mit Bewilligung des Kaisers, freiwillig zugeben wollen, daß dieselben zu ihrer würklichen Qualification zur Reichsstandschaft, ihre Güther der Reichsritterschaft entziehen, und dem

Reiche

Reiche collectable machen, somit von dem Rittercorpore gänzlich sich abtrennen dürften, welches aber, obschon Herr von Moser (*) verschiedene Beispiele von einigen Reichsgrafen diesfalls anführet, doch nicht so leicht geschehen, oder bewilliget werden dürfte. Dargegen haben andere Ritterglieder eigenmächtigerweise, durch heimliche Veräußerung ihrer Güther an die mächtigere Reichsstände von dem Rittercorpore oft würklich sich abgetrennt, ohnerachtet dergleichen Güther veräußerungen von dem Kaiser geschärftest verboten, und auch oft von gefährlichen Folgen; gleichwohl aber dergleichen ohnbefugter veräußerte Rittergüther dem Auslösungsrechte der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, auch in solchem Falle immer noch unterworfen, und solchemnach von dem Rittercorpore würklich für ganz ohnzertrennbar zu halten sind.

Unter die hergebrachten Gerechtsame der Reichsritterschaft überhaupt ist ferner auch zu rechnen, sowohl die Ausschlüßung würklicher Mitglieder eines Rittercantons von dessel-

(*) In dem Auszuge seines größern Staatsrechts von den Reichsständen und der Reichsritterschaft ꝛc. ꝛc.

desselben allgemeinen Ortsconventen; als hauptsächlich auch die würkliche aufnahme neuer Glieder unter die Reichsritterschaft: jene geschiehet allein zur Strafe, theils bei verschiedenen in den Ritterordnungen und Kaiserlichen Privilegien bestimmten Fällen; theils auch durch gedachte heimliche Veräußerung derselben Rittergüther; diese letztere aber nach dem eigenen Gutbefinden der Reichsritterschaft. Denn da wegen solcher Aufnahme neuer Mitglieder unter die Reichsritterschaft weder in den Reichsgesetzen, noch in den Kaiserlichen Privilegien etwas ausdrücklich enthalten ist; so pflegt solche Aufnahme blos und allein der Reichsritterschaft hergebrachten eigenen Gutbefinden würklich überlassen zu werden. Indessen geschicht die würkliche Aufnahme eines neuen Mitglieds unter die Reichsritterschaft heute zu Tage entweder blos für seine Person, oder auch für alle seine Descendenten: jene Mitglieder genüßen blos die persönliche Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten der Reichsritterschaft, und pflegt man bei denselben, weil sie keine collectable Güther besitzen, auch überhaupt nur wegen ihrer persönlichen Verdienste um die Reichsritterschaft, von derselben blos aus besonderer Politic für ihre Person, zu Ehrenmitgliedern sind aufgenommen worden, in anderweiter Rücksicht über alle diejeni-

gen

gen Erfordernißen hinaus zu gehen, welche sonst bei der Aufnahme neuer Mitglieder nothwendig zum Grunde liegen müssen.

Die hauptsächlichste Erforderniße zu der Aufnahme eines neuen Mitglieds unter die Reichsritterschaft bestehen jedoch vermöge derselben besondern Receptionsstatuts, (*) der Regel nach, in einem alten Adel von 4 Ahnen und in dem würklichen Besitze eines ohnmittelbaren Ritterguths, oder in der Verbindlichkeit sich dergleichen anzuschaffen, als wozu sich das noch ohnbegütherte neue Mitglied bei seiner Aufnahme, besonders anheischig machen muß. Gleichwie aber keine Regel so leicht ohne Ausnahme gefunden wird; also pflegt auch wohl die Reichsritterschaft schongedachtermaßen aus besönderer Politic, bei gewissen ihr sonst sehr vortheilhaften Personen, in Ansehung beider vorgedachten Erforderniße, oft die Augen zuzudrücken, und z. E. bei einem Reichshofrathe, Reichscammergerichtsbeysitzer, Kaiserlichen Oberkriegscommissario, und andern dergleichen vielbedeutenden Personen, in Bewilligung ihrer anverlangenden Reception, weder allemal auf den alten Adel, noch auch auf den Besitz

(*) Siehe hiervon das reichsadeliche Privatrecht I. Th. 2. Abschn.

eines ohnmittelbaren Guths zu sehen; sondern dieselbeu in Rücksicht anderweit anhoffender besondern Vortheile, oder auch wohl in Ansehung mächtiger Empfehlungen, sogar bei dem gänzlichen Abmangel jener Erfordernisse, zu ordentlichen Mitgliedern würklich aufzunehmen, ohnerachtet die Stände über dergleichen Aufnahme oft sehr große Beschwerden führen. —

Indessen sollen nach den neuern Correspondenzrecessen ordentlicherweise alle 3 Rittercraiße in die Aufnahme eines neuern Mitglieds einwilligen; auch der Candidat dieserwegen bei dem Generaldirectorio schriftlich um seine Reception einkommen, worauf ermeldtes Generaldirectorium desselben Ansuchen sodann an die Kraißdirectoria, diese aber wiederum an die Specialdirectoria der Rittercantons pflegt gelangen zu lassen, bei welchen letztern endlich derjenige Rittercanton, in welchen das neue Mitglied aufgenommen werden soll, auf einem allgemeinen Ortsconvente seine Stimmen darüber ertheilet, nach deren Mehrheit, die Reception desselben bewilliget oder abgeschlagen wird. Im erstern Falle muß das neue Mitglied eine gewisse Summe Gelds von gemeiniglich 100 Goldgülden, oder 100 Ducaten, als ein sogenanntes Statutengeld, zur Rittercassa erlegen; womit aber die Reichshofräthe, Cammer-

mergerichtsassessoren und andere dergleichen angesehene Personen, gleich den übrigen Erfordernissen, ebenermaßen pflegen verschonet zu werden.

Uebrigens wollen auch noch gewisse Prärogativen der Fürsten und Grafen des Reichs, von den Mitgliedern der Reichsritterschaft gleichermaßen behauptet, und bei letzterer für herkömmlich angesehen werden, die jedoch in Betracht des anderweiten grossen Unterschieds sowohl der Geburth, als auch des Vermögenszustands zwischen diesen Fürsten und würklichen Reichsgrafen und den Mitgliedern der Reichsritterschaft, bei letztern eher für übertriebene Anmaßungen, und ganz ohnbefugte Gleichstellungen jener Personen des teutschen hohen Adels, als für vermeintlich begründete herkömmliche Gerechtsame derselben, ohnfehlbar anzusehen seyn dürften, auch überhaupt ermeldten bloßen Reichsedelleuten gar nicht einmal angemessen sind. Dahin gehört unter andern das vermeinte Recht eines Reichscavaliers mit 6 Pferden zu fahren, und einen mit dessen eigener Liverei und Wappenschilde bekleideten Postillon dabei zu gebrauchen. Daß erstgedachtes Recht, mit 6 Pferden zu fahren, allerdings für ein besonderes Prärogativ des teutschen hohen Adels, oder sonst characterisirter hoher Personen gehalten werde,

 auch

auch zu dem besondern Ceremoniell derselben gehöre; solches hat sich bereits aus den großen Strittigkeiten veroffenbaret, welche selbst auch unter dem hohen Adel und derselben Gesandtschaften deswegen entstanden sind, und noch oft darüber zu entstehen pflegen.

Besonders erregte bei dem im Jahre 1683. abzuhaltenden Obersächsischen Reichstage, der Streit über das Recht mit 6 Pferden aufzufahren — zwischen den Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, ein so großes Aufsehen, daß, da erstere solches den letztern keineswegs gestatten, diese aber davon keineswegs abstehen wollen, sogar der ganze Kraißtag darüber zerrissen wurde, und bisher auch noch in seiner gänzlichen Ohnthätigkeit verblieben ist. So wenig aber nun einem Reichscavalier bei öffentlichen Feierlichkeiten, oder an Höfen, das Recht, mit 6 Pferden zu fahren, von dem teutschen hohen Adel überhaupt im geringsten dürfte gestattet werden; eben so wenig möchte insonderheit auch der Fürst von Thurn und Taxis, als Reichserb-Postmeister, dem Reichsadel das Recht, eigene Postillons dabei zu gebrauchen, würklich zugestehen, vielmehr solches als einen ganz ohnbefugten Eintrag in desselben Reichspostgerechtsame allerdings ansehen und des-

sen

sen Gebrauch ohnfehlbar auch durch die Postämter verwehren lassen; daserne nicht selbst schon die eigene oft sehr geringe — oft aber auch sehr in Verfall gerathene Vermögensumstände manchem Reichscavalier dergleichen Aufwand verbieten, und denselben nöthigen sollten, auf solche für ihn viel zu kostbare Ansprüche, sogar auch da, wo solche allenfalls ohnwidersprochen dürften ausgeübt werden, von selbst freiwillig Verzicht zu thun.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Befreiung der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder von den allgemeinen reichs- kraiß- cammergerichtlichen und übrigen Prästandis der würklichen Reichsstände.

Unter die besondern Vorzüge der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder gehört nun insonderheit auch nach derselben besondern Prärogativen, Gerechtsamen, Kaiserlichen Privilegien und Herkommen, die gänzliche Befreiung derselben, von allen und jeden ordentlichen allgemeinen Reichsanlagen, gewöhnlichen Kraißprästandis, und allen übrigen besondern Obliegenheiten der würklichen Reichsstände, sowohl überhaupt zum ganzen Reiche, als insonderheit auch zu den Reichskraißen und zur Unterhaltung des Reichscammergerichts.

Schon

Schon öfters haben zwar ermeldte Reichsstände misvergnügt und beschwerend über diese gänzliche Befreiung, die Reichsritterschaft gleichergestalt auch wegen allgemeiner Verbindung mit dem Reiche, wie auch ohnmittelbarer Unterwürfigkeit gegen dasselbe und genüßenden allgemeinen Reichsschutzes, zu einer gleich billigmäsigen Theilnehmung an den allgemeinen reichsständischen Obliegenheiten — besonders aber zu den ausserordentlichen Kraißbeiträgen und gewöhnlichen Cammerzielern, ebenermassen mit beigezogen wissen wollen; allein niemalen hat besagte Reichsritterschaft in diese reichsständische, sowohl ordentliche als ausserordentliche gemeine Obliegenheiten, im geringsten sich mit einflechten lassen; vielmehr hat dieselbe ihre einmal dargegen hergebrachte gänzliche Befreiung, als ihr edelstes Kleinod, immer beharrlicher würklich vorgeschützet, auch alle von reichs- und kraißwegen, zu Zeiten an dieselbe dieserhalb beschehene Ansinnungen, als ohnberechtigte Neuerungen, von sich abzuweisen, und unter dem besondern Schutze des Kaisers, auch immer noch in dem würklichen Besitze ihrer einmal hergebrachten Freiheit standhaft sich zu behaupten gesucht, und bis daher auch würklich darinne behauptet.

Zu

Zu bewundern ist es gleichwohl, daß die Reichsritterschaft unter andern allgemeinen Reichs- und Kraißobliegenheiten, sogar auch von allen und jeden Beiträgen zu der so allgemein nothwendigen, nützlichen und heilsamen Unterhaltung des Kaiserlichen Reichscammergerichts, ebenermaßen gänzlich hat befreiet bleiben können; da doch dieses höchste Reichsgerichte zur allgemeinen Justitzpflege im Reiche, für alle Stände und Glieder desselben, gleich würksam ist angeordnet worden; auch beiden ohne Unterschied gleiches Recht würklich angedeihen lässet, und daher billigermaßen auch von beiden — sowohl Ständen als Gliedern des Reichs allerdings gleich gemeinschaftlich unterhalten werden sollte — ja, selbst nach der allgemeinen Rechtsregel: qui vult habere commodum etiam habere debet incommodum, ein jeder ohnmittelbare Stand und Glied des teutschen Reichs ohnstreitig auch besonders dazu würde verbunden gewesen seyn, um so mehr, als gedachtes höchste Reichsgerichte nicht nur am meisten mit der mindermächtigen Stände und der Reichsritterschaft, oder derselben Mitglieder so häufigen Processen, würklich beladen ist; sondern auch diese letztere selbst vor der reichsständischen untern Classe der freien Reichsstädte, gleich den Fürsten und Grafen des Reichs, außer der

von

von dem Reichscammergerichte ihnen zugehenden gleichen Juſtitzpflege, endlich auch noch den beſondern Vorzug genüßen, daß dieſe Mitglieder ſowohl zu Beiſitzern ermeldten Reichsgerichts würklich zugelaſſen, als ſelbſt auch der Präſidentenſtellen deſſelben ebenermaßen theilhaftig geworden — ja ſogar zur Bekleidung der Cammerrichterſtelle neuerdings noch, gleich den Fürſten und Reichsgrafen, würklich gelangt ſind. Gleichwohl ſcheinet die Reichsritterſchaft bei dem allen von ihrer einmal hergebrachten Freiheit, in Betreff der Unterhaltung mehrgedachten Reichsgerichts, keineswegs im geringſten abweichen zu wollen, ohnerachtet man dieſelbe endlich auch an der bis daher allein von den Reichskraißen beſchehenden Präſentation der Cammergerichtsbeſitzere, gegen würklicher Theilnehmung an den Cammerzielern, nicht weniger Antheil nehmen zu laſſen, ſchon mehrmalen, wiewohl allemal vergebens in Vorſchlag zu bringen, verſucht hat.

Außer dieſer beſondern Befreiung, welche in der That als eine der ſeltenſten Ausnahmen von jener angeführten allgemeinen Rechtsregel, in gedoppeltem Betrachte kan angeſehen werden; will die Reichsritterſchaft hiernächſt auch in gleich behauptender beſondern Ausnahme, von allen ſowohl ordent-

dentlichen als ausserordentlichen gemeinen Obliegenheiten der Stände des Reichs, vermöge derselben dargegen hergebrachten Freiheit, mit einiger concurrenz weder überhaupt zum Reiche, noch auch zu den Reichskraißen, im geringsten etwas zu schaffen haben; ohnerachtet derselben auch schon dieserwegen von Seiten des Reichs und ermeldter Stände mehrmalen verschiedene Anmuthungen bereits sind gethan worden. Denn als unter andern auf dem noch itzo fürwährendem Reichstage, im Jahr 1665 beschlossen wurde: „ Daß nicht weniger auch die Reichsritterschaft zu einem gebührenden Beitrage zu den Lotharingischen Satisfactionsgeldern zu „ vermögen seye. “

So stellte dieselbe hierauf im Jahr 1669. dem Kaiser deshalber vor: „ Daß man „ ihr bei dem Reichsconvent in puncto securitatis publicæ, ein gewisses und dermaßen hohes quantum aufladen wolle, „ welches nicht allein unerträglich, sondern „ auch ihrer hergebrachten Immunität abbrüchig wäre; indeme sie von allen Reichsanlagen eximiret und befreiet seye, und „ daher als dem Kaiser allein, ohnmittelbar unterworfen, von der Reichsversammlung in keinen gewissen Anschlag „ gezogen werden könne; sondern es werde

„ in

„ in dergleichen Fällen, durch Kaiserliche „ Commissarien, wegen eines freiwilligen „ Ritterhülfsbeitrags, mit ihr absonder„ lich gehandelt; — worauf es hierbei auch „ sein Verbleiben gehabt hat.“

Wann aber die Reichsritterschaft in obiger Vorstellung dem Kaiser allein ohnmittelbar unterworfen zu seyn, ausdrücklich hat behaupten wollen; so dürfte solchemnach dieselbe auch wohl diejenigen besondern Gerechtsame keineswegs im geringsten an sich verkennen können, welche der Kaiser insonderheit vor dem Reiche, über die Reichsritterschaft würklich hergebracht hat, und zuletzt (*) ausführlicher werden zu Tage gelegt werden. Indessen haben hiernächst auch verschiedene Reichskraiße schon mehrmalen darauf angetragen, „ daß die Reichsritterschaft zur all„ gemeinen Landeshülfe und Rettung der „ Kraißlande zugleich mit concurriren möge.“

Allein auch hierzu hat sich dieselbe ordentlich niemals verstanden, obschon ausserordentlicherweise es bisweilen sich gefüget hat, daß ein oder der andere Ritterkraiß, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem solchen Reichskraiße, der Concurrenz wegen, in einige besondere Verbindung zu treten eigends ist bewogen worden.

Sol-

(*) Siehe unten den letzten Abschnitt.

Solchemnach befindet sich allein die ohnmittelbare Reichsritterschaft in einem so ausserordentlichen Freiheitsstande, dergleichen weder ein Stand des Reichs, noch auch die übrige ohmittelbare Reichsglieder auf keine Weise in so hohem Grade sich zu erfreuen haben. Denn so ist ermeldte Reichsritterschaft qua Corpus betrachtet, nicht nur überhaupt von allen und jeden ordentlichen Abgaben und Beiträgen der Stände sowohl zu dem Reiche, als zu den Kraißen desselben gänzlich befreiet; sondern so sind auch die verschiedene Ritterkraiße und Rittercantons an sich insonderheit betrachtet, so wie endlich auch die einzelne Mitglieder derselben, weder dem Kaiser, als als Ihrem gleichwohl alleinigen Ober- und besonderm Schutzherrn — noch dem Reiche, welchem dieselbe nächst dem Kaiser, jedoch sammt und sonders, gleich ohnmittelbar unterworfen; auch der allgemeinen Reichssicherheit gleichermaßen so, wie die Stände, würklich theilhaftig ist; — noch den Reichskraißen, in deren weitern Bezirken und Landen Ihre so beträchtliche ohnmittelbare Ortschaften und Ritterguther gelegen; auch dadurch nicht weniger zugleich bedeckt und gesichert sind, noch dem Kaiserlichen Reichshofrathe, der die besondere Gerechtsame und Freiheiten, wie auch Kaiserliche Privilegien der Reichsritterschaft

und

und derselben ganzen Ritterkraiße, Rittercantons und einzelner Mitglieder gegen die Beeinträchtigungen der Stände, zugleich beschützet, und durch obristreichsrichterliche Hülfe, solche Nahmens des Kaisers, auch hier und da, besonders aufrecht erhält; — noch dem Reichscammergerichte, das vermöge aufhabender gleichen Gewalt, Nahmens des Kaisers, der Reichsritterschaft sammt und sonders nach ihren besitzenden besondern Gerechtsamen und Freiheiten, wie auch Kaiserlichen Privilegien, nicht weniger alle Gerechtigkeit würklich angedeihen, auch seine in ritterschaftlichen Sachen ergangene Rechtssprüche ebenermaßen reichsgesetzmäßig zur würklichen Vollstreckung bringen lässet; — noch den reichsständischen Lehnherren, von welchen die Mitglieder der Reichsritterschaft ihre mehreste Güther und Ortschaften würklich zu Lehen empfangen, und selbst auch als reichsohnmittelbare Vasallen gleichwohl durch den ordentlichen Lehnseyd, denselben in eigentlichen Lehnssachen, ausdrücklich verpflichtet sind; — noch andern Reichsständen, in deren Landen gedachte Mitglieder mit ihren ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften zum Theil würklich gesessen sind, oder durch deren Lande dieselben jedoch ihre daraus zu erhebende gleichohnmittelbare Gefälle, so, wie den Ertrag ihrer in andern sol-

chen Landen belegenen Güther, sammt der Nothdurft zu ihrem eigenen Gebrauch, herbeiführen lassen; — noch endlich zum Theil auch die begütherte Mitglieder der Reichsritterschaft von derselben eigenthümlichen Güthersitzungen, ihren eigenen Rittercantons zur Unterhaltung derselben gemeinen Ritterstaats; — weder überhaupt, noch insbesondere, mit irgend einer ordentlichen Steuer oder gewöhnlichem Beitrage, oder besondern Abgabe, oder sonst einer gemeinen Beschwerung, im allergeringsten verhaftet, oder verbunden; sondern von allen diesen Arten gemeiner Beschwerden und Abgaben, theils vermöge ihrer sammt und sonders besitzenden sowohl persönlichen als Gütherohnmittelbarkeit, theils auch in Kraft der auf beide gleichermasen sammt und sonders erstreckenden Kaiserlichen Privilegien, gänzlich, und ohne Ausnahme, überall durchs ganze römische Reich, — wo nicht gleich durchgehends auch allemal würklich frey — doch allerdings mit solcher Freiheit gleich durchgehends würklich versehen worden.

Ohnstreitig macht die ohnmittelbare freye Reichsritterschaft solchemnach im teutschen Reiche den alleinigen aristocratischen Freistaat aus, welcher diesem Reiche und desselben allerhöchstem Oberhaupte

haupte zwar unmittelbar unterworfen ist; auch von dem Reiche überhaupt gleich andern desselben besondern Staaten insonderheit mit beschützt wird, jedannoch aber gleich den besondern teutschen Staaten der würklichen Reichsstände, zu des Reichs allgemeiner Unterstützung, oder reichsconstitutionsmäßigen Unterhaltung, an seinem besondern Theile, nicht das allermindeste bebeiträgt; sondern allein dem Kaiser im Fall eines etwann sich ergebenden Reichskriegs, mit einer blos ausserordentlichen Geldhülfe, oder sogenannten Charitativsubsidien, gleichsam zur äussersten Noth, noch an die Hand gehet.

Zur größten Verwunderung muß es daher wohl allerdings gereichen, daß diese ausserordentliche große Freiheit ermeldter Reichsritterschaft, bei so geringem Vortheile des Kaisers, von diesem allerhöchsten Oberhaupte des Reichs, gleichwohl auf das allersorgfältigste jederzeit ist erhalten, auch dieselbe bei allen ihren besitzenden besondern Gerechtsamen und erhaltenen Kaiserlichen Privilegien, nicht weniger auf das nachdrücksamste geschützt, und endlich auch in solchem besondern Freiheitsstande, noch bis auf den heutigen Tag, gleich ohnabänderlich, würklich erhalten worden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Strittigkeiten der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, über derselben besondere Gerechtsame, Kaiserliche Privilegien und Freiheiten; besonders aber wegen der Geleitsgerechtigkeit und Zollgerechtsame der mächtigern Reichsstände, auf den ohnmittelbaren Gebieten des Reichsadels.

Bei so vielen und großen Gerechtsamen, Privilegien und behauptenden Freiheiten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, ist nunmehr wohl leicht zu erachten, daß dieselbe sowohl überhaupt, als insonderheit auch diese einzelne Mitglieder, mit den benachbarten Reichsständen, deren Landen die-

selben

selben mit ihren ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften zum Theil angränzen, theils aber gar auf gedachter Reichsstände behauptenden Territorio und in derselben Landen würklich gesessen sind, mancherley schweren und großen Strittigkeiten allerdings ausgesetzt seyn müsse. Selbst auch die Ohnmittelbarkeit dieser dem Kaiser und Reiche sowohl für sich als deswegen derselben Gütherbesitzungen, ohne weitere Mittel, unterworfenen Reichsritter ist davon keinesweges ausgenommen, und ein solcher Reichsedelmann hat schongedachtermaßen in beiderlei Betrachte, mit seinen reichsständischen Gränznachbaren, am allermeisten aber mit den mächtigern Reichsständen in derselben Landen, sowohl wegen behauptender Gerechtsame der Ohnmittelbarkeit seiner Person, als seiner Ortschaften, Güther und Gefälle, wie auch anderweit besitzender Kaiserlichen Privilegien und herkömmlichen Freiheiten, nicht nur mancherlei beschwerliche Irrungen und Strittigkeiten, sondern nicht weniger auch zum öftern gewaltsame Beeinträchtigungen und würkliche Verkürzungen an seinen Gerechtsamen Freiheiten und Gütherbesitzungen, hier und da, besonders auszufechten.

Das beschwerlichste dabei für einen solchen Reichscavalier ist gemeiniglich seine eigene

gene Ohnmacht in Behauptung dieser seiner besondern Gerechtsame und Freiheiten gegen einen mächtigern Reichsstand, so wie nicht weniger auch die in dergleichen strittigen Fällen, von den mächtigern Ständen oftbrauchende Selbsthülfe, und von seinem Ritterdirectorio eben so wenig dabei sich zu versprechen habende würkliche oder doch genugsame Unterstützung. Denn wie will, oder kan ein solcher Reichsedelmann in strittigen Fällen, die seine verwaigerte oder gewaltsam beeinträchtigte Gerechtsame betreffen, es dabei mit einem mächtigern Reichsstande würklich aufnehmen, oder Gewalt mit Gewalt vertreiben, um in dem bisherigen Besitzstande derselben sich zu erhalten, wann auch derselbe nöthigenfalls allerdings dazu berechtiget wäre? Leichterachtlich muß ein solcher einzelner Reichscavalier, wann es bei einem strittigen Besitze auf die Gewalt des überwiegenden Theils hauptsächlich ankömmt, dabei den kürzern ziehen, der Gewalt des mächtigern Reichsstands gezwungen nachgeben, und dargegen mit bloßen Protestationen sich behelfen. Zwar pflegt das Directorium seines Rittercantons auf desselben beschwerliche Anzeige und Bitte, einem solchen an seinen Gerechtsamen angegriffenen oder überwältigten Mitgliede gewöhnlichermaßen mit nachdrücksamen Vorschreiben und Interceßionen an seinen beleidi-

gen-

genden Gegentheil, und nöthigenfalls auch wohl mit Berichtschreiben an den Kaiser, zum öftern noch an die Hand zu gehen, auch in soweit wegen der durch ein solches Mitglied zugleich überhaupt beleidigten Freiheit und Ohnmittelbarkeit der gesammten Reichsritterschaft, mit denselben gemeine Sache zu machen: wann aber diese directori...sche Intercessionsschreiben nichts fruchten, der mächtigere Gegentheil nicht nachgeben will, vielmehr schlechterdings in dem ergriffenen Besitze der strittigen Gerechtsame sich behauptet, und die Sache nunmehr für den allerhöchsten Richter klagbar angebracht werden muß; so fällt alsdann die ganze Last eines langwierigen und kostbaren Reichsprocesses blos und allein auf den klagenden Reichscavalier, welcher nunmehr ohne weiteres Zuthun seines Ritterdirectorii, auf eigene Kosten, Proceß zu führen, und die reichsritterschaftliche Gerechtsame, als seine eigenthümliche, rechtlicher Ordnung nach, zu behaupten, sich nothgedrungen siehet, oder wenigstens dazu verbunden seyn solle. Nur in allgemeinen, mehrere Ritterglieder zugleich betreffenden und der Ohnmittelbarkeit der gesammten Reichsritterschaft sammt und sonders zu nahe tretenden dergleichen Irrungen, oder gewaltsamen Eingriffen eines mächtigern Reichsstands, pflegt ein Rittercanton zu Behauptung seiner und desselben sämmtlichen

chen Mitglieder besondern Gerechtsame und Freiheiten, nicht nur eigends der Sache sich mehr anzunehmen, sondern auch wohl die dazu erforderliche Kosten aus der gemeinen Ortscassa zu erheben, oder solche zur gemeinschaftlichen Theilnehmung aller Cantonsglieder und derselben Unterthanen, in Auswurf zu bringen: die besondere Strittigkeiten einzelner Mitglieder aber sowohl derselben eigenen rechtlichen Ausführung, als auch eigener Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten, ohne weitere Theilnehmung, lediglich zu überlassen.

Solchemnach erwachsen der Reichsritterschaft bey dem und jenem Ritterkraiße, oder denselben zugehörigen Rittercantonen, sowohl überhaupt als insonderheit auch derselben einzelnen Rittergliedern an ihrem besondern Theile, wegen sammt und sonders behauptenden derselben besondern Gerechtsame, Kaiserlichen Privilegien und andern hergebrachten Freiheiten, allerdings viele und mancherlei beschwerliche Strittigkeiten; auch in der Folge daraus entstehende langwierige, kostbare, und verderbliche Processe an den beiden höchsten Reichsgerichten, bei nahe mit allen Classen von Reichsständen, besonders aber mit den benachbarten mächtigern Churfürsten und Fürsten des Reichs, an deren Lande die Reichsritterschaft und

der-

derselben Mitglieder mit ihren ohnmittelbaren Güthherbesitzungen entweder angränzen, oder nach Behauptung der erstern, sogar selbst in ihren Landen, und auf ihrem Territorio, damit gesessen sind. Die von besagten Ständen gemeiniglich ohneingeschränkter und ungemessen darauf behauptende Landeshoheit, muß solchemnach mit der von ermeldter Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern dargegen aufstellenden gedoppelten Ohnmittelbarkeit ihrer Person sowohl, als besitzender Ortschaften, Güther und Gefälle, wie auch anderweiten derselben besondern Gerechtsamen, Kaiserlichen Privilegien und Freiheiten, nothwendig zum öftern in würkliche Collision kommen, so, daß nach gleich entgegen stehenden beiderseitigen Grundsätzen, dergleichen Irrungen und Streitigkeiten nothwendig auch hierdurch immermehr veranlasset werden müssen.

Die Verschiedenheit und große Anzahl dieser zwischen den Ständen und der Reichsritterschaft, wie auch derselben Mitgliedern schon vorlängst entstandenen, und noch täglich obschwebenden, sowohl allgemeinen, als besondern Irrungen und Strittigkeiten, hat der Königl. Dänische Etatsrath, Herr von Moser, (*) in nachfolgendes abson-

(*) In dem Auszuge seines größern Staats, rechts,

derliche Verzeichnis gebracht, woraus man zwar nicht alle und jede dergleichen besondern Strittigkeiten, aber doch die hauptsächlichsten Gegenstände derselben zur Gnüge wird ersehen; auch die besondern Fälle solcher Irrungen um so leichter darauf beziehen, und somit von dem ganzen Umfange derselben wenigstens einen beiläufigen Begriff sich machen können.

Die hauptsächlichsten Strittigkeiten zwischen den Ständen und der Reichsritterschaft, wie auch derselben Mitgliedern, entstehen solchemnach:

1) Wegen allzuhäufiger Aufnahme neuer Mitglieder, welche keine ohnmittelbare Güther besitzen und als sogenannte Personalisten in der Stände Landen sich aufhalten, und darinnen ohnmittelbar zu leben verlangen.

2) Wegen Behauptung der Stände Landeshoheit über die in derselben Landen contrahirenden oder delinquirenden Mitglieder.

3) Wegen Immatriculirung des media-

rechts, von den Reichsständen und der Reichsritterschaft rc. rc.

diaten Adels und desselben landsäßiger Unterthanen.

4) Wegen der von Seiten der Stände vorgebender Illegalität der Ritterortsmatriculn puncto collectabler Ritterguther.

5) Wegen behauptender Ohnmittelbarkeit der reichsfürstlichen Vasallen, in causis non feudalibus.

6) Wegen verwaigernder Lehndienste dieser ohnmittelbaren Vasallen.

7) Wegen der Lehnsjurisdiction über dergleichen Vasallen und Unterthanen.

8) Wegen der von den Reichsständen an die Reichsritterschaft verwaigernde Besteurung der heimgefallenen oder consolidirten Lehngüther.

9) Wegen vorgeblich exorbitanter Kaiserlicher Privilegien. —

10) Wegen des juris Retractus und dargegen von den Ständen ohngehindert acquiriren wollender ritterschaftlicher Güther.

11) Wegen des juris exequendi der Reichsritterschaft in territorio alieno, unterm

term Vorwande ihrer Privilegien, über ihre zugehörige collectable Grundstücke.

12) Wegen **Uebergehung** der Austräge in Strittigkeiten zwischen den Mitgliedern der Reichsritterschaft und den Reichsständen; oder wegen der hierdurch beschehenden Extension der Mandatsfälle, gegen ermeldte Reichsstände.

13) Wegen Anmaßung der Landeshoheit in den Vogteilichen oder centbaren Ortschaften der Rittergl ieder.

14) Wegen des in reichsohnmittelbaren Ortschaften von Theils Ständen behauptenden Wildfangs, oder Leibeigenschaftsregals.

15) Wegen der Zollbefreiung.

16) Wegen Befreiung der ritterschaftlichen Orte von militarischen Beschwerungen und Einquartirungen.

17) Wegen Referirung und Votirung reichsritterschaftlicher Mitglieder an beiden höchsten Reichsgerichten, in causis equestribus.

18) Wegen verwaigernder Concurrenz

der

der Reichsritterschaft zu der Kraißverfassung und andern Reichsoneribus.

19) Wegen der Arrestbefreiung reichsritterschaftlicher Mitglieder und derselben Unterthanen.

20) Wegen Besetzung der Cammerrichterstelle mit reichsritterschaftlichen Mitgliedern.

21) Wegen behauptenden Rangs der Reichsritterschaft vor den Reichsstädten; und von letztern behauptender Gerichtsbarkeit über die bei ihnen eingesessene Rittercanzleien.

Da die meisten dieser besondern Streitigkeiten allschon in den vorhergehenden Abschnitten bei den Gerechtsamen und Kaiserlichen Privilegien der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, ausführlicher sind berührt worden; so braucht es dahier wohl keiner weitern Wiederholung, ausser der alleinigen Erwähnung, daß sowohl diese als andere Strittigkeiten zwischen den Ständen und der Reichsritterschaft, wie auch derselben Mitgliedern, noch immer fortdauren; deren immer neue entstehen, und wann solche nicht durch gütliche Vergliche gehoben werden können, gemeiniglich der obristrichterlichen Entschei-

scheidung beider höchsten Reichsgerichte, nach darüber geführten langwierigen und kostbaren Processen, endlich über lassen werden müssen.

Unter allen vorberührten und anderweit zwischen der Reichsritterschaft und den Ständen des Reichs würklich obwaltenden Strittigkeiten, sind nun wohl d'e Beschwerungen der erstern wegen Erstreckung der Landeshoheit dieser insonderheit mächtigern Stände, über die in derselben Landen contrahirenden oder delinquirenden Ritterglieder; und derselben in eben diesen Landen gelegenen oder angränzenden ohnmittelbaren Güther und Gefälle, sammt der letztern Zollfrei behauptenden Ausführung, so wie die ebenmäßige Erstreckung der von gedachten mächtigern Ständen in den reichsadelichen ohnmittelbaren Gebieten hergebrachten Cent- und Geleitsgerechtigkeit, die allerhäufigsten — aber auch in Betracht der zum öftern dadurch gleich gewaltsam beeinträchtigten, oder wohl gar nicht einmal anerkannten gedoppelten Ohnmittelbarkeit jener Reichsritter und derselben centbarlichen Ortschaften, für die Mitglieder der Reichsritterschaft, ohnleugbar die allergefährlichsten.

Von den erstern beiden Gattungen dieser Strittigkeiten, in Betreff der nach Kaiserlichen und reichsritterschaftlichen Grundsätzen über-

überhaupt durchs ganze Reich — mithin auch in den Landen der mächtigern Reichsstände ohnbeschränkter behauptenden persönlichen Ohnmittelbarkeit eines ordentlichen Mitglieds der Reichsritterschaft, wie auch der Ohnmittelbarkeit desselben Güther und Gefälle, selbst auf den centbarlichen Ortschaften, ist schon in den vorhergehenden Abschnitten bei den Gerechtsamen ermeldter Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, besondere Erwähnung gethan worden; von der für diese Mitglieder und derselben ohnmittelbaren Ortschaften gleich beschwerlichern weitern Erstreckung der von einigen mächtigern Reichsständen auf den ohnmittelbaren Gebieten der Reichsedelleute hergebrachten und mit derselben Landeshoheit zugleich verknüpft werden wollenden Geleitsgerechtigkeit auch dabei behauptenden Zollgerechtsame aber muß dahier noch einige besondere Meldung geschehen.

Besagte Geleitsgerechtigkeit (jus conducendi) kam in den Zeiten auf, wo das Faustrecht im teutschen Reiche noch üblich war, und daher in jedem Lande, den Durchreisenden einige Guardereuter zugegeben zu werden pflegten, welche dieselben sicher geleiten, und dafür von diesen Reisenden durch ein gewisses Geleitsgeld unterhalten werden mußten.

Eigent-

Eigentlich stund diese Geleitsgerechtigkeit, oder das jus securitatem præstandi transeuntibus, im teutschen Reiche allein dem Kaiser zu; weil aber der Kaiser diese seine Gerechtsame bald ausdrücklich durch besondere Kaiserliche Privilegien an andere zu übertragen pflegte; bald aber auch stillschweigend geschehen lies, daß solche von andern durch Präscription erlangt, und würklich ausgeübt wurden; so läßt sich hieraus gar leicht begreiffen, daß — ohnerachtet das jus conducendi in Teutschland allein dem Kaiser vormalen zustund, dennoch heutiges Tags verschiedene Landesherren die Geleitsgerechtigkeit auch in alieno territorio, solchemnach würklich erlangt und hergebracht haben können. Diejenige Fürsten und Stände nun, welche besagtes Geleitsrecht heutiges Tags privative besitzen, leugnen zwar nicht, solches Recht gleich andern, von dem Kaiser, vel expresse, vel tacite, erlangt und hergebracht zu haben; machen aber bei ihrem nunmehrigen Besitze solcher vormaligen Kaiserlichen Gerechtsame, die besondere Distinction: inter modum acquirendi, & inter modum nunc habendi, und pflegen daher im letztern Falle, dergleichen besitzende Rechte heutiges Tags keineswegs mehr als solche von dem Kaiser erlangte, oder hergebrachte — sondern vielmehr als eigene Gerechtsame, und

an-

annexa superioritatis territorialis, würklich anzusehen. Ohnerachtet nun seit dem im Jahr 1495. vestgesetzten Landfrieden, die Transeuntes keine Unsicherheit im Reiche mehr zu fürchten haben, und die Geleitsgerechtigkeit heutiges Tags um so mehr gänzlich ceßiren sollte, weil überhaupt cessante causa, cessat effectus, überhaupt auch die ehemalige Geleitsherren keine besondere Guardereuter zu dem Ende mehr zu unterhalten haben; — so wird jedoch besagtes an sich selbst heutiges Tags ganz unnütze, gleichwohl aber in alieno territorio einmal hergebrachte Geleitsrecht, von den mächtigern Ständen nicht nur als ein utile, sondern hauptsächlich auch aus dem Grunde sehr sorgfältig beybehalten und jedesmal auch in genaue Ausübung gebracht, weil diese mächtigere Stände auf den gewöhnlichen Geleitsstraßen fremder, ohnmittelbarer Gebiete, mit sothanem Geleitsrechte zugleich auch eine würkliche Gerichtsbarkeit verbunden, und in solchen fremden Gebieten, durch das darinnen hergebrachte Geleichtsrecht hauptsächlich auch die Rechte der Landeshoheit über die gewöhnliche Geleitsstraßen erstreckt wissen wollen; auch solche bey dieserwegen vorkommenden strittigen Fällen, sogar gewaltsam zu behaupten wissen. Sogar einige mindermächtige Stände haben dieserwegen mit

den mächtigern Geleitsherren besondere Vergliche eingehen, und denselben wenigstens bey den würklichen Geleitsbereutungen der gewöhnlichen Geleitsstraßen, die Behauptung der Gerichtsbarkeit darauf zugestehen müssen; dahingegen von andern solchen Geleitsherren sothane Gerichtsbarkeit auf diesen Geleitsstraßen, besonders aber in den ohnmittelbaren Gebieten der Reichsritterschaft schlechterdings pflegt behauptet zu werden.

Dieser an vielen reichsadelichen Ortschaften oder auf derselben reichsohnmittelbaren Gebiete hergebrachten Geleitsgerechtigkeit und hieraus behauptenden hohen Landesobrigkeit, ist nun zwar wegen den zwischen der Reichsritterschaft und den Ständen, besonders aber mit Churpfalz, zum öftern hierüber vorgefallenen Strittigkeiten, durch das laudum Heilbronnense, Ziel und Maase gesetzt, auch die eingeklagte Extension abgestellet worden; gleichwohl aber ist diesen Strittigkeitev hierdurch noch nicht gänzlich abgeholfen; vielmehr verursacht die fortdaurende Ausübung ermeldten Geleitsrechts, und die in Gemäßheit desselben, auf den Geleitsstrassen von besagten Ständen noch immer behauptende, auch ergebenden Falls wohl mit Gewalt bethädigende hohe Landesobrigkeit jener mächtigern Geleits-

leitsherren, der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern hier und da, noch immer sehr große und gefährliche Beschwerlichkeiten.

Eben so sind auch ermeldte Mitglieder, ausser der ihnen vermöge Kaiserlicher Privilegien ertheilten Zollbefreyung, und dieserwegen in der Stände Landen zum öftern entstehenden Strittigkeiten, selbst auch durch die eigends behauptende Zollgerechtsame besagter Stände, in Ansehung ihrer angränzenden reichsadelichen Ortschaften, nicht weniger vielen Beschwerlichkeiten dabey ausgesetzt; indem diese Stände mittelst der an den Gränzen solcher ohnmittelbaren Ortschaften gemeiniglich aufrichtenden besondern Zollstöcke, auch die Unterthanen derselben der gewöhnlichen Landzollabgabe gleich ihrer eigenen und andern Landesunterthanen zu unterwerfen, und dadurch ihre hohe Landesobrigkeit, ohnangesehen der behauptenden Ohnmittelbarkeit und Zollfreyheit eines solchen benachbarten Reichsedelmanns und desselben Unterthanen, schlechterdings über beyde gleichwohl erstreckt wissen wollen, und solche auch würklich zu bethätigen pflegen. (*)

(*) Siehe künftig hierüber des Verfassers Briefe zur Erläuterung des ritterschaftlichen Staats- und reichsadelichen Privatrechts.

Leichterachtlich wird solchemnach von den mächtigern Reichsständen selbst auch durch die Erstreckung ihrer eigenen Gerechtsame, in Ansehung der in den reichsadelichen Ortschaften und auf derselben ohnmittelbaren Gebieten sowohl herkömmlich besitzenden Cent, als hergebrachten Geleitsgerechtigkeit, und durch die an den Gränzen derselben neuerrichtende Landzollstöcke der gedoppelten ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder und Unterthanen gleichsam ans Herz gegriffen, auch den Reichsedelleuten dadurch die häufigsten und gefährlichsten Strittigkeiten veranlasset, deren versuchte gütliche Beilegung und gewünschte allgemeine Uebereinkunft mit ermeldten Ständen, besonders wegen der Cent, manchen Rittercanton schon große Summen gekostet hat, und doch nichts erspriesliches für seine Mitglieder und derselben Vogteiliche Ortschaften bey diesen Ständen damit hat ausgewürkt und erlangt werden können.

Vier-

Vierzehnter Abschnitt.

Von der dem Reichsadel neuerdings zu Theil gewordenen strittigen Bekleidung der Cammerrichterstelle; wie auch von dem Rangstreite zwischen den Reichsstädten und der Reichsritterschaft.

Durch die im Jahr 1711. von Reichsvicariats wegen geschehene Besetzung der Cammerrichterstelle mit einem Mitgliede der Reichsritterschaft, hat diese letztere sowohl, als auch derselben ordentliche Mitglieder, allerdings einen sehr großen Vorzug, so, wie durch die hierdurch erlangte weitere Erstreckung des würklichen Besitzstandes ihrer einzelnen besondern Vorzüge und Gerechtsame, ohnstreitig auch nunmehr einen würklichen Anspruch auf die fernerweite Bekleidung dieses vorherigen reichsständischen hohen Posten solchemnach überkommen. Ohn-

fehlbar dürfte auch wohl ermeldte Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowohl in Betracht ihrer übrigen Aehnlichkeit mit den würklichen Ständen des Reichs, als insonderheit auch vermöge der in den Reichsgesetzen bei derselben besondern Gerechtsamen wiederholter befindlichen Clausul: die **ohnmittelbare freye Reichsritterschaft mit einbegriffen** (Electores, Principes, status, comprehensa immediata Imperii nobilitate) allerdings auf diese und anderweite dergleichen reichsständische einzelne besondere Gerechtsame und Freiheiten, in so ferne solche anders derselben und ihren Mitgliedern würklich angemessen seyn sollten; so, wie überhaupt auf die weitere Erstreckung ihres würklichen Besitzstandes, einen gleich begründeten Anspruch zu machen, in Zukunft um so mehr sich berechtiget halten, als besagte Reichsritterschaft und derselben Mitglieder auf die eigentliche Landeshoheit oder den complexum regalium, gleich den Ständen des Reichs, wohl niemalen einen rechtlichen Anspruch mit Gründe dürften behaupten können.

Insonderheit dürfte die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder die würkliche Bekleidung der Cammerrichterstelle, unter ihre neuerdings hergebrachte besondere Gerechtsame und Vorzüge zu rechnen, durch

den

den einmal erlangten Besitzstand allerdings sich befugt erachten; da dieselbe nicht nur im Contradictorio dabei neuerlich obtinirt hat, sondern auch nach einiger Publicisten Behauptung, bei besondern Vorfallenheiten, sogar auch schon aus einem einzigen Falle, ein gültiges Reichsherkommen erwachsen solle. Gleichwohlen aber ist es damit noch keine sogar ausgemachte Sache, und möchte insonderheit auch dieser besondere Fall von Seiten der **würklichen Reichsgrafen**, in Zukunft ohnfehlbar eben so nachdrücksam noch bestritten werden, als solcher unter ausdrücklicher Verwahrung und gleichem Vorbehalte derselben hierunter vorgeblich vernachtheiligter reichsständischen Gerechtsame, gleich Anfangs ist bestritten, und von dem gesammten reichsgräflichen Collegio gemeinschaftlich angefochten worden. Denn so meldtet der Reichsstaatserfahrne Publicist, **Herr von Moser** (*) ausführlicher hiervon also:

„ Als ao. 1711. währenden Interregni,
„ der **Freiherr von Ingelheim**, Präsi-
„ dent des Cammergerichts, nach Abster-
„ ben des Cammerrichters, zum Cammer-

(*) In der Nachlese zu seinem Grundrisse der Staatsverfassung des teutschen Reichs; ad lib. IV. cap. 12. §. 8. pag. 405. seqq.

„ gerichtsamtsverweser bestellet wurde,
„ seynd die sämmtliche Reichsgrafen sowohl
„ bei dem Churfürstlichen Collegio als den
„ Reichsvicarien eingekommen, und haben
„ vorgestellet: daß die Billigkeit sowohl,
„ als die Reichsgrundgesetze, die Cammer-
„ gerichtsordnungen, sammt der etliche hun-
„ dertjährigen Observanz, den ohnmittelba-
„ ren Reichsgrafen und Herren, welche
„ Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath
„ hergebracht haben und das ihrige zu Un-
„ terhaltung des Cammergerichts beitra-
„ gen, das jus zulegen: daß dieselbe und
„ keine andere, zu Cammergerichtspräsiden-
„ ten verordnet werden sollen; ein jeweili-
„ ger Cammerrichter und dessen Amtsver-
„ weser auch wenigstens ein solcher Graf
„ oder Herr seyn müsse, und in keiner Sache,
„ welche chur- oder fürstenmäßige betreffe,
„ geurtheilet werden möge, es präsidire dann
„ ein solcher Herr: da nun dem Freiherrn
„ von Ingelheim ohnlängst die Cammer-
„ richteramtsverwesungsstelle conferiret wor-
„ den seye, und aber demselben alle requi-
„ sita ermangeln, indeme er weder in ei-
„ nes der 4 reichsgräflichen Collegiorum
„ recipiret seye, noch votum & sessionem
„ in Comitiis habe, oder auch bei dem
„ Unterhalt des Cammergerichts concurri-
„ re, sondern bei der Ritterschaft allein
„ stelle, diese aber ihren starken Antheil

bey

„ bei dem Gericht unter den Assessoren oh-
„ ne dieses habe; so bitten sie, daß diese
„ Sache in die Wege gerichtet werden
„ möge, damit alles besorgende præjudiz
„ sowohl vor itzo, als ins künftige abge-
„ wendet, und die dem Reichsgrafenstand
„ diesfalls zustehende Befugnis, welche man
„ bestens verwahret haben wolle, in salvo
„ erhalten werden könne. ꝛc. ꝛc. “

Auf diese Vorstellung und rechtliche Verwahrung der sämmtlichen Reichsgrafen wurde jedoch von von dem Churpfälzischen Reichsvicariate blos folgendes decretiret:

„ Er, der Churfürst, erkläre hiermit
„ von Reichsvicariatsamts wegen, daß sol-
„ che Bestellung des Freiherrn von In-
„ gelheim zum Cammerrichteramts-
„ verweser, dem Reichsgrafenstande allen-
„ falls an seinen dessentwegen zu haben vor-
„ gebenden Gerechtsamen allerdings ohn-
„ nachtheilig seyn solle. “ (*)

Nichtweniger hatte auch schon, als im Jahr 1665. der Kaiser den Freiherrn von Dahlberg und Schmidburg, Präsenta-

(*) Siehe Lünigs Grundveste Europ. Potentzen-gerechtsame T. 2. p. 507.

sentationen auf Cammergerichtspräsidenten-stellen ertheilte, das Gräflich Schwäbische Collegium eine ausdrückliche Remonstration dargegen eingelegt. (*) Es hat aber gleichwohl auch hierbei sein Bewenden gehabt, und sind demohngeachtet die Mitglieder der Reichsritterschaft zu den Präsidentenstellen am Reichscammergerichte würklich zugelassen worden; wie dann nicht nur der itztmalige Burggraf zu Friedberg, Herr Graf von Bassenheim, als ein solches Mitglied, die catholische Präsidentenstelle daselbst begleitet hat; sondern auch der Freiherr von Thüngen, aus der Fränkischen Reichsritterschaft, die evangelische Präsidentenstelle am Reichscammergerichte dermalen neuerlich noch mit vielem Ruhme begleitet, und dem verstorbenen Cammergerichtspräsidenten, Grafen von Kirchberg, darinnen gefolgt ist. — Allerdings dürfte auch die Reichsritterschaft mit Genehmhaltung des Kaisers, sowohl bei diesen hohen Stellen, als selbst auch bei fernerweiter Bekleidung der Cammerrichterstelle in Zukunft um so mehr sich behaupten können, als ersagte hohe und höchste Stellen am Reichscammergerichte nicht nur al-

lein

(*) Ein mehres von diesem Streite kan in der Reichsfama Tomi XIII. p. 47. nachgesehen werden.

lein vom Kaiser würklich vergeben werden, sondern überhaupt auch zur würklichen Bekleidung der Cammerrichterstelle, wegen derselben heute zu Tage ganz ohnbeträchtlichen Besoldung, ausser den Reichsgrafen, wohl kein Fürst des Reichs mehr sonderlich darnach streben, und der einmalige Besitzstand der Reichsritterschaft doch immer auch dabei in fernerweite Betrachtung kommen möchte.

Der Rangstreit der Reichsritterschaft mit den Reichsstädten wird übrigens wohl nicht leicht vorkommen, und überhaupt auch von keiner sonderlichen Bedeutung seyn. Ohnfehlbar hatte solcher gleich anfänglich seinen besondern Bezug auf die von erstgedachter Reichsritterschaft, wiewohl vergebens, gesuchte würkliche Reichsstandschaft. Denn da dieselbe hierbei ihre Gedanken hauptsächlich auf das Reichsfürstliche Collegium gerichtet hatte, und in selbigem nach den Prälaten, Sitz und Stimme verlangte; so möchte dieselbe auch wohl in dieser Absicht schon vorläufig den Rang über die Reichsstädte zu behaupten gesucht haben, ohnerachtet der Reichsritterschaft selbst in den Reichsgrundgesetzen allererst nach den Ständen des Reichs ist gedacht und denselben allemal nachgesetzet, dieselbe auch durch die bei der Stände Gerechtsamen vorkommende

mende Clausul: Electores, Principes, Status, comprehensa immediata Imperii nobilitate, ohnstreitig nur in Betracht derselben besondern Gerechtsame, vorbemeldten Ständen gewissermaßen ist gleich geachtet, außerdem aber durch eben diese Clausul, von den würklichen Reichsständen nicht nur nahmentlich unterschieden, sondern auch allen dreien Classen derselben, zum merklichem Beweise des außerdem zwischen den Ständen und der Reichsritterschaft bestehenden Unterschieds, allemal nachgesetzt worden.

Indessen solle dieser Rangstreit allschon im Jahre 1619. seinen Anfang genommen haben, als auf dem damaligen Correspondenztage zu Nürnberg die Reichsstädte der Reichsritterschaft vorgesetzt wurden, diese aber förmlich dargegen zu protestiren anfienge. Auf den Conventen der Evangelischen zu Frankfurt und Heilbronn gieng hierauf im Jahre 1631. nach Herrn von Mosers Berichte, dieser Handel wieder von neuem an; besonders aber entstunden bei den Westphälischen Friedenstractaten, dieserhalben neue Bewegungen, als die Beschwerden der Evangelischen unterschrieben werden sollten, und die reichsritterschaftliche Abgeordnete solches nach den Reichsstädten zu thun sich waigerten. Ob nun wohl damalen

zur

zur einesweiligeu Auskunft von gedachten Beschwerden zwei besondere Exemplarien gefertiget, und in deren einem die Reichsstädte, in dem andern aber die Reichsritterschaft einmal vor und nachgesetzt wurden; so geschahe solches jedoch mit der zugleich beigefügten Protestation: „Daß diese damalen beliebte Ordnung keinem Theile zu einem Nachtheile weiter gereichen solle.“ In dem Westphälischen Friedensschlusse selbst aber, so wie auch in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen, ist die Reichsritterschaft schongedachtermaßen durch jene Clausul den würklichen Ständen, folglich auch den Reichsstädten, als welche bei gemachter Claßification derselben, ohnleugbar unter dem Worte: Status begriffen sind, allemal ausdrücklich nachgesetzt worden; seitdem auch dieser Rangstreit nicht mehr vorgekommen, da bis daher keine Gelegenheit mehr hierzu sich geäussert hat, wobei ermeldte Reichsstädte mit gedachter Reichsritterschaft neuerdings hierüber in würkliche Collision hätten kommen können.

Gleichwohlen zergliedert sich oftbesagter Rangstreit in noch mehrere besondere Rangstrittigkeiten, und wann die Reichsritterschaft überhaupt vor dem gesammten reichsstädtischen Collegio den Rang zu behaupten sucht; so behauptet solchen gleichermaßen auch ein gan-

ganzer Ritterkraiß, und jeder einzelne Rittercanton, insbesondere vor einer jeden Reichsstadt, so wie nichtweniger derselben Kraiß- und Ritterdirectoria, vor den reichsstädtischen Magistraten; wiewohl erstbesagtes Städtecollegium dem Rittercorpori diesen Rang über sich, eben so wenig, als eine einzelne Reichsstadt oder reichsstädtischer Magistrat, den Rittercantons und derselben Ritterdirectorien im geringsten zugestehen, oder würklich gestatten möchte; ohnerachtet auch diese immer gutherzige Reichsstädte besagten Rittercantons bei derselben in ihren Ringmauren zum öftern abhaltenden Plenarconventen, gleich den Fürsten des Reichs, den gewöhnlichen Ehrentrank abzureichen, gemeiniglich in Gewohnheit haben. Ohnfehlbar würde die Reichsritterschaft durch endliche Ueberkommung der so oft gesuchten würklichen Reichsstandschaft, und dabei sondern Zweifel auch erlangenden Uebertritt in das reichsfürstliche Collegium, diesem ganzen Rangstreite auf einmal ein Ende machen; ausserdem aber die schon würklich besitzende Reichsstandschaft der freien Reichsstädte solchen allerdings immer noch im Zweifel belassen. Nach dem teutschen Staatsrechte stünde nun zwar dem Kaiser ohnstreitig das Recht zu, dergleichen Rangstrittigkeiten obristrichterlich zu entscheiden, und würklich abzuthun; man wird aber in neuern Zei-

ten-

ten wenig Exempel antreffen, daß der Kaiser dieses Rechts sich zu bedienen bedacht gewesen wäre; vielmehr haben sich die strittigen Partheien, des Ranges wegen, ohne dergleichen Kaiserliche Decision, entweder selbst in Güte verglichen, oder ihren behauptenden Rang bis zu einer andern Gelegenheit, protestando gegen einander zu verwahren gesucht. (*)

Uebrigens ist von den besondern Strittigkeiten zwischen einigen Reichsstädten und Rittercantons, wegen der Gerichtsbarkeit über die bei erstern eingesessene **Rittercanzleien**, und derselben zugehörigen Personen, schon oben (**) das nöthige angeführt; so wie auch von dem behauptenden Range eines Reichscavaliers über einen **mittelbaren Grafen**, bereits ebenermaßen daselbst besondere Erwähnung gethan worden.

(*) Siehe künftig des Verfassers Versuch eines Kaiserlichen Staatsrechts 2. Th. 2. Abschn. §. 56.

(**) Siehe im ersten Theile den 11. und 12ten Abschnitt.

Fünf-

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Reichsritterschaft gegen den Kaiser und das Reich überhaupt; besonders aber von den Kaiserlichen sogenannten Charitativsubsidien.

Ohnerachtet die Reichsritterschaft zu dem Reiche ordentlicherweise gar nichts beiträgt; und da sie selbst nicht in der Reichsmatricul würklich befindlich ist, folglich auch nicht nach dem gewöhnlichen Reichsmatricularfuße, gleich den Ständen, würklich kan angelegt werden; so ist jedoch ermeldte Reichsritterschaft, als ein dem Reiche ohnmittelbar unterworfener besonderer Reichsstaat, gleichwohl auch nicht ganz und gar von allen Obliegenheiten gegen das Reich, gänzlich als befreiet anzusehen; vielmehr muß dieselbe allerdings verbunden seyn, nicht nur überhaupt dem Reiche beigethan zu bleiben, und gegen des Reichsinteresse,

esse, oder wider desselben Grundverfassung, nichts zu unternehmen, sondern auch selbst zur Handhabung des Reichs Sicherheit, im Nothfalle, das ihrige gleichermaßen ausserordentlich beizutragen. Schon zu den ältern Zeiten, wo bei dergleichen Nothfällen, alle Reichsstände eine gewisse Anzahl an Mannschaft, als eine ausserordentliche Reichshülfe zu stellen verbunden waren, trug unter andern auch die Reichsritterschaft, das ihrige ganz ohnwaigerlich hierzu mit bei; wie dann der Reichsadel in dergleichen Fällen, selbst in Person, bald auf eigene Kosten, mit zu Felde zog, bald auch um einen gewissen Sold, dabei Kriegsdienste verrichtete; insonderheit aber der Ritterschaft St. Georgen Schilds, eine gewisse Anzahl an Mannschaft angesetzt wurde. Diese Reichskriegsverfassung dauerte jedoch nur bis auf die Zeiten Kaiser Maximilians *I.* Denn als unter diesem Kaiser die geworbene Mannschaft aufkam, wozu man Geld brauchte, und die Stände nunmehr zu einer besondern Geldhülfe sich verstehen mußten, auch solche bewilligten; so wurde nicht weniger der Reichsritterschaft ein gleicher Geldbeitrag dabei angesonnen; wiewohl dieselbe nicht so leicht als die Stände, hierzu sich verstund, sondern vielmehr noch immer darauf beharrete: persönliche Ritterdienste zu laisten. In dem Reichsabschiede vom Jahr 1500.

behielte sich daher der Kaiser ausdrücklich vor, zur Beschirmung des Reichs wider die Türken, mit der Reichsritterschaft besonders zu handeln; worauf dann endlich auch die von derselben dem Kaiser an Geld bewilligte sogenannte Charitativsubsidien aufgekommen, und nach der Hand allemal bei entstandenen Reichskriegen, nach eben dergleichen vorgängigen besondern Verhandlungen, von ermeldter Reichsritterschaft, dem Kaiser sind bewilliget und entrichtet worden.

Auf diese Weise wurde endlich die Reichsritterschaft von ihrer bisherigen Concurrenz zum Reiche selbst, solchemnach ganz ohnvermerkt gleichsam abgezogen, und dagegen ohnmittelbar dem Kaiser zu einer besondern Geldhülfe verbunden, wozu dieselbe allerdings auch um so leichter sich verstehen konnte, als der ohnmittelbare Reichsadel nicht nur überhaupt schon dem Kaiser mehr, als dem Reiche, unterworfen war, und in desselben besondern Schutze stund, sondern hierdurch zugleich auch Gelegenheit überkam, den Kaiser auf eine besondere Weise sich gefällig und gleichsam verbindlich zu machen. Ob aber nun die Reichsritterschaft durch diese dem Kaiser insonderheit bewilligte Geldhülfe, oder sogenannte Charitativsubsidien, solchemnach von aller weitern Concurrenz zum Reiche würklich

lich seye befreiet worden? solches ist unter den Publicisten eine allerdings noch sehr bestrittene Frage; denn obwohl von Seiten der Reichsritterschaft jene gänzliche Befreiung von aller weitern Concurrenz zum Reiche, in Betracht dieser dem Kaiser nunmehr zu entrichten habenden Charitativsubsidien, schlechterdings will behauptet werden; so dürfte jedoch allerdings auch wohl der Fall vorkommen können, daß die Reichsritterschaft ausser solchen dem Kaiser bewilligten Charitativsubsidien, zu gleicher Zeit, auch mit zum Reiche concurriren müßte; — oder im Falle der Noth dazu würklich angehalten werden möchte, und einer solchen ausserordentlichen Beihülfe endlich auch nicht leicht sich würde entziehen können. Gleichwohl aber ist die Reichsritterschaft durch jene dem Kaiser nunmehr entrichtende Geldhülfe von ihren hievor persönlich gelaisteten, und in den Kaiserlichen Privilegien auch öfters erwähnten Reuters- und Ritterdiensten, nach der Hand nicht nur gänzlich befreiet, sondern würklich auch dadurch für ihre Person, in einen ohngleich vortheilhaftern Zustand gesetzt worden. Denn da jene dem Kaiser von der Reichsritterschaft aller drei Ritterkraiße bewilligte Charitativsubsidien, nunmehr als eine ausserordentliche Kriegssteuer, nach dem gewöhnlichen Steuerfuß der Rittercantons

so, wie die eigene Collecten der Reichsritterschaft, größtentheils auf die reichsadeliche steuerbare Unterthanen pflegen ausgeschlagen, die bei vielen Rittercantons in Schwaben und Franken, herkömmlichermaßen ganz steuerfreie Güther und Unterthanen Besitzer aber, sowohl für ihre Person, als eigene Güther, damit gänzlich verschont zu werden; so hat der Reichsadel durch die nunmehrige Entrichtung oftgedachter Charitativsubsidien an den Kaiser, leichterachtlich auch weit mehr gewinnen müssen, als bei jener persönlichen Laistung der sonst erforderlichen Reuters- und Ritterdienste, wobei ersagter Adel selbst aufsitzen und den Kern der teutschen Reuterei würklich ausmachen mußte. Ob aber schongedachtermaßen der Reichsritterschaft wegen ihrer nunmehr statt jener persönlich gelaisteten Reuters- und Ritterdienste, neuerdings dem Kaiser bewilligenden bloßen Geldhülfe, darum auch von aller weitern Concurrenz zum Reiche, gänzlich befreiet bleiben, oder einer von Seiten des Reichs im bedürftigen Nothfalle an dieselbe erfordernden allgemeinen Reichshülfe, dadurch würklich sich entziehen könne? ob ferner der Kaiser von seinen bei der Reichsritterschaft einmal hergebrachten Charitativsubsidien solchenfalls abstehen dürfte? und ob widrigenfalls eine gedoppelte Concurrenz bei ermeldter

ter Reichsritterschaft im Nothfalle würklich statt finden würde? — Von diesen reichsritterschaftlichen Staatsrechtsfragen möchte bei vorkommendem, wiewohl nicht leicht sich ereigendem Falle, die reichsgesetzliche nähere Bestimmung von dem Kaiser und dem Reiche, allerdings erst zu erwarten stehen, ehe und bevor sich mit Grunde etwas darüber dürfte bestimmen lassen.

Die sogenannte Charitativsubsidien, welche der Kaiser bei der Reichsritterschaft obgedachtermaßen würklich hergebracht hat, sind jedoch nunmehr bereits schon über zwei hundert Jahr hindurch gewöhnlich und herkömmlich geworden; auch in Betracht ihres itztmaligen baaren Belaufs, in der That die stärkste Revenüe, welche der Kaiser dermalen aus dem Reiche noch würklich zu beziehen hat, und schwerlich dürfte daher auch der Kaiser sich den geringsten Eintrag darinnen würklich thun lassen. Da jedoch sothane Charitativsubsidien bis daher immer noch als ein Surrogat, der von dem Reichsadel vormals bei Türkenkriegen gewöhnlich gelaisteten Ritterdienste sind angesehen; auch nur in dem Falle eines würklich beschlossenen Reichskriegs, dem Kaiser bewilliget worden, und gemeiniglich auch noch dermalen also pflegen bewilliget zu werden; so hat die Reichsritterschaft ohnleugbar auch

in dieser Rücksicht, bei jedesmaliger Bewilligung dergleichen Geldbeihülfe an den Kaiser, von diesem die gewöhnliche Reversales de non præjudicando, sich ausstellen lassen, und solche von denselben würklich ausgestellter auch jedesmal darauf erhalten. Denn so bewilligte nach dem Anführen des Herrn von Mosers (*) der Schwäbische Adel im Jahr 1528. dem Kaiser, eine Geldhülfe gegen dergleichen Revers de non præjudicando, desgleichen auch 1532. die Fränkische und 1542 die Rheinische Ritterschaft; wobei insonderheit noch anzumerken ist, daß wegen Bewilligung einer solchen Geldhülfe an den Kaiser, gewöhnlichermaßen nicht überhaupt mit dem gesammten Rittercorpori, oder dem Generaldirectorio desselben; sondern mit jedem einzelnen Ritterkraiße die vorgängige besondere Verhandlungen, durch Kaiserliche Commissarien, gepflogen, auch von jedem solchen Ritterkraiße die insonderheit bewilligte Charitativsubsidien an den Kaiserlichen Oberkriegscommissarium würklich entrichtet zu werden pflegen. Eben so sind auch die Kaiserliche Privilegien nicht dem ganzen Rit-

(*) In dem Auszuge seines größern teutschen Staatsrechts, von den Reichsständen und der Reichsritterschaft 2c. 2c.

Rittercorpori überhaupt, sondern jedem Ritterkraiße sammt und sonders, ertheilet worden; wie dann auch noch heutiges Tags die an die Reichsritterschaft ergehende Kaiserliche Rescripte, auf eben diese Weise, an jeden Ritterkraiß besonders pflegen erlassen zu werden.

Nach vorgedachtermaßen dem Kaiser von allen dreien Ritterkraißen bewilligten Geldhülfe wurde eben diesen Ritterkraißen hierauf im Jahr 1542. von denselben eine anderweite dergleichen Geld- oder Türkenhülfe kraft des Reichsabschieds von besagtem Jahre, angesonnen, und so auch in den folgenden Zeiten damit gleichermaßen von dem Kaiser continuiret, wobei nurgedachter Publicist Moser, insonderheit die Anmerkung zu machen, sich nicht hat enthalten können: Exempla ubi semel incipiunt, nunquam desinunt. Wiewohl im Jahr 1566. in der Ritterschaft eigenes Belieben gestellt wurde: ob dieselbe lieber Volk und Pferde, oder Geld geben wolle? worauf dann auch 300 Reuter auf 5 Monate, von derselben würklich abgeschickt; hierauf 1599. von dem Kaiser 500 Mann auf 6 Monate verlangt, darneben aber von letztgedachtem Jahre, bis 1602 alljährlich 24000 fl. in Gelde entrichtet wurden.

Endlich fiengen im dreißigjährigen Kriege die Charitativsubsidien bei der Reichsrit-

terschaft ausser den bisherigen Türkenkriegen, nunmehr auch bei andern Reichskriegen üblich, und dabei insonderheit auch gewöhnlich zu werden: daß besagte Ritterschaft nunmehr ordentlich gehalten war, bei einem jeden solchen Reichskriege dem Kaiser gewisse vorher bewilligte Charitativsubsidien zu bezahlen. Gleichwie aber in den ältern Zeiten der teutsche Adel auch ausser dem noch verbunden war, den Kaiser auf seinen Römerzügen, gleich den dazu beschriebenen Reichsständen mit zu begleiten, und dabei persönliche Reuter- und Ritterdienste zu laisten: also wurden in Gemäßheit dessen, die dafür aufgekommene ritterschaftliche Charitivsubsidien, endlich auch ausser würklichen Reichskriegen, und zwar erstmals im Jahr 1653. 50000 fl., nichtweniger 1734. 320000 fl. von dem Kaiser anverlangt, und gegen desselben dargegen ausgestellte reversales de non præjudicando, von der Reichsritterschaft auch würklich entrichtet.

Ueberhaupt sind nunmehr bei ersagten Charitativsubsidien der Reichsritterschaft an den Kaiser, folgende Grundsätze würklich angenommen worden: (*) daß der Kaiser

1)

(*) Siehe den oft angezogenen Herrn von Moser in dem Auszuge seines größern Staatsrechts rc. rc.

1) Aus eigener Bewegnis eine freiwillige Geldhülfe von der Reichsritterschaft, und zwar

2) Sowohl bei würklichen Reichskriegen, als auch ausser denselben sonst erforderlichen Falls anverlangen, und

3) Die Summe, worüber hernach durch einen Kaiserlichen Commissarium bei jedem Ritterkraißconvente gehandelt wird, vorläufig Selbst ansetzen könne; dahingegen aber, nachdem man nach vorgängigen Verhandlungen über sothane Summe einig geworden ist, der Kaiser

4) Der Reichsritterschaft jedesmal über solche ihm bewilligte Subsidien schriftliche *Reversales* de non præjudicando, gewöhnlich ausstellen wolle; wobei jedoch

5) Ueber die unter dem Nahmen der Charitativsubsidien von der Reichsritterschaft erhobene Gelder dem Kaiser nach eigegenem Wohlgefallen zu disponiren frei stehen solle. —

Ausser diesen dem Kaiser solchergestalt zu bewilligenden Charitativsubsidien, ist nun ermeldte Reichsritterschaft demselben zwar zu keiner andern weitern Steuer würklich

bunden; gleichwohl aber derselben jedoch ohnbenommen, diesem ihrem allergnädigsten Beschützer zur Versicherung desselben allerhöchsten Gnade und Wohlwollens, in besondern Fällen, z. E. bei der Crönung oder sonst, mehrfältige Proben ihrer allerunterthänigsten Devotion und Verbindlichkeit, freiwillig an den Tag zu legen; wie dann auch ersagte Reichsritterschaft des itzigen Kaisers, Josephs des Andern, Kaiserlichen Majestät, bei dem Antritt allerhöchst Dero glorreichsten Regierung, in dieser Absicht, eine beträchtliche Anzahl neuangeworbener auserlesener Recrouten zu einem Infanterieregimente, als ein freiwilliges Geschenk, zu präsentiren, eigends sich hat bewogen gefunden; auch wohl in gleicher Rücksicht nicht ermangeln dürfte, des allerhöchsten Kaiserlichen Wohlgefallens, durch anderweite dergleichen freiwillige Anerbietungen in Zukunft sich gefällig und verbindlich zu machen.

Zu vorgedachter besondern Obliegenheit der Reichsritterschaft gegen den Kaiser, gehört nun auch überhaupt noch die Pflicht der Treue, des Gehorsams, und der Unterthänigkeit derselben gegen dieses allerhöchste Reichsoberhaupt, als selbsterkannten Oberherrn, und besondern Beschützer der gesammten freien Reichsritterschaft, so wie

nicht

nicht weniger auch die allgemeine Verbindlichkeit derselben, dem Reiche mit gleicher Treue und schuldiger Unterwerfung wohl beigethan und verpflichtet zu seyn, um so mehr, als in Betracht der allein von dem Kaiser und dem gesammten Reiche würklich abhangenden gesetzgebenden Gewalt, ohnstreitig auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft an ihrem besondern Theile, selbiger gleich den einzelnen Ständen, und übrigen ohnmittelbaren Gliedern des Reichs, ohne alle Ausnahme, sammt und sonders unterworfen ist; auch sothane ihre würkliche Reichsohnmittelbarkeit billigermaßen als ihr hauptsächlichstes Kleinod zu betrachten, und dadurch nicht nur vor dem übrigen mittelbaren teutschen Adel einen sehr großen Vorzug; sondern auch sogar mit den Ständen des Reichs hierinnen eine völlige Gleichheit würklich erlangt und hergebracht hat. Weil aber besagte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, wegen derselben abgehender würklichen Reichsstandschaft gleichwohl keinen würklichen Antheil an den das teutsche Reich betreffenden Staatsangelegenheiten besitzt, vielmehr sich und die ihrige, selbst nach denjenigen Reichsgesetzen lediglich achten und richten lassen muß, welche von dem Kaiser und diesen Reichsständen auf allgemeinen Reichstägen, ohne die allermindeste Concurrenz der

Reichsritterschaft, pflegen errichtet, oder gleichsam vertragsweise in der Absicht eingegangen zu werden, daß solche als würkliche Gesetze gelten und im ganzen Reiche von einer verbindlichen Kraft und Wirkung seyn sollen; so ist natürlicherweise auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft gegen diese allgemein verbindliche Reichsgesetze zur Pflicht des Gehorsams, und der Unterthänigkeit, ohne alle Ausnahme, gleich den einzelnen Reichsständen verbunden. Ob nun wohl diese Reichsstände oder vielmehr die mächtigere Fürsten des Reichs durch sothane allgemeine Reichsgesetze der in ihren Landen, kraft derselben völligen Landeshoheit, eigends besitzenden Gesetzgebenden Gewalt, sich keinen Eintrag wollen thun lassen; sondern blos vorbehältlich ihrer besondern Landesgesetze, in die allgemeine Verbindlichkeit jener Reichsgesetze zu stimmen, auch wohl gegen diese Verbindlichkeit in ihren Landen, aus obigem Grunde, zuweilen ausdrücklich protestando auf allgemeinem Reichstage sich besonders zu verwahren pflegen; so muß sich jedoch die Reichsritterschaft diesen allgemeinen Reichsgesetzen schlechterdings unterwerfen, um so mehr, als dieselbe wegen ihr abgängiger Landeshoheit und würklichen Reichsstandschaft von aller Concurrenz der Stände in Comitiis nicht nur selbst ausgeschlossen,

son-

sondern auch wegen Abmangel eines reichsritterschaftlichen Comitialgesandten würklich außer Stande gesetzt ist, auf sothanem Reichstage ihr eigenes Interesse gleich den Ständen zu gewahren, im Fall dargegen von Kaiser und Reiche, würklich etwas sollte beschloßen und ein allgemein verbindliches Reichsgesetz auf solche Weise zu Stande gebracht werden. Gleichwohl aber pflegt gemeiniglich der Kaiser auf dem Reichstage und bei Errichtung dergleichen Reichsgesetze, das besondere Interesse der Reichsritterschaft jederzeit auf das sorgfältigste zu gewahren, auch derselben an ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen, Privilegien und Freiheiten, um so weniger etwas nachtheiliges geschehen zu lassen, als überhaupt ohne desselben Einwilligung oder Ratification kein solches Reichsgesetz entstehen kan, die bloßen Reichsschlüße aber ohne des Kaisers Ratification, von keiner gesetzlichen — folglich auch für die Reichsritterschaft, von keiner verbindlichen Kraft sind, und dieselbe daher von dieser Seite, wohl nicht leicht etwas nachtheiliges für sich und ihre Freiheit würklich dürfte zu befürchten haben.

Zu einem besondern Beispiele dieser reichsverfassungsmäßigen Bewandnis, und der dadurch gnugsam gesicherten dermaligen Verfassung der Reichsritterschaft, führt insonder-

sonderheit Herr von Moser an: (*) daß, als im Jahr 1555. die evangelischen Stände auf dem Reichstage der reichsritterschaftlichen Religionsfreiheit Erwähnung gethan hätten, der damalige römische König Ferdinand darauf geäussert habe: „ Es wolle „ sich nicht gebühren, der freien Ritterschaft „ halber Satz und Ordnung zu machen; „ in Betracht dieselbe ihren habenden „ Freiheiten, auch ihren löblichen Herkommen nach, allein Römischen Kaisern und Königen unterworfen seye, „ und also solches nicht allein hochbemeldter Kaiserlichen wie auch Jhro Königlichen Majestät an Jhren habenden Hoheiten und Obrigkeiten zur „ Schmählerung, sondern auch derselben „ Ritterschaften zu Abkürzung ihrer Freiheiten und alten Herkommens gelangen „ wolle ꝛc. ꝛc. “

Wiewohl nach besagtem Autor, höchstgedachter römische König doch endlich hierinnen nachgeben müssen, obgleich die catholische Stände damalen alle auf seiner Seite gewesen seyen. Uebrigens kan nach den Grund-

(*) Jn dem oftgedachten Auszuge seines grössern teutschen Staatsrechts von der Reichsritterschaft ꝛc. ꝛc.

Grundsätzen des teutschen Staatsrechts auf allgemeinen Reichstägen allerdings auch von den Angelegenheiten der Reichsritterschaft gehandelt werden. Denn da dieselbe gleich den übrigen ohnmittelbaren Reichsgliedern, und selbst den Ständen des Reichs, vermöge ihrer würklichen Reichsohnmittelbarkeit nicht nur den höchsten Reichsgerichten, sondern auch den allgemeinen Reichsgesetzen ohne Ausnahme unterworfen, und als ein besonderer Theil der teutschen Staatsverfassung überhaupt ohnstreitig anzusehen ist; so müssen folglich auch die hauptsächlichern und ihre eigentliche Grundverfassung betreffende Angelegenheiten, als besondere Gegenstände der allgemeinen Reichsdeliberationen und Reichsverhandlungen ohnleugbar anzusehen seyn, ohnbeschadet jedoch der übrigen Kaiserlichen besondern Gerechtsame über die Reichsritterschaft vor dem Reiche, wie auch derselben reichsconstitutionsmäßigen eigenen besondern Verfassung.

Würklich sind auch bereits schon einigemal auf dem Reichsconvente in wichtigen Angelegenheiten der Reichsritterschaft gemeine Reichsschlüsse abgefaßt worden, die allerdings derselben Wohl und Wehe im höchsten Grade betroffen haben, gleichwohl aber immer noch mehr zu derselben

Vor-

Vortheile, als Schaden, ausgefallen sind. Indessen pflegt die Reichsritterschaft in solchen Fällen, worinnen derselben durch dergleichen Reichstagsverhandlungen insbesondere Nutzen oder Schaden würklich zugehen könnte, ausser der Protection des Kaisers, auch wohl selbst dem Reichsconvente sowohl mündliche, als schriftliche Vorstellungen deswegen zu machen; wie dann auch bei dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, wo im Jahr 1644. von der Verbesserung des Processes der Reichsgerichte unter andern gehandelt wurde, auf die von der Reichsritterschaft dieserwegen gemachte Erinnerungen würkliche Reflexion ist gemacht worden.

Sechs-

Sechzehnter Abschnitt.

Von des Kaisers besondern Rechten und Schutzgerechtigkeit über die gesammte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft.

Daß dem Kaiser mit gänzlichem Ausschlusse des Reichs, besondere Vorrechte, und eine gewisse Oberherrlichkeit über die Reichsritterschaft würklich zustehen — solches kan wohl keineswegs geleugnet werden: daß aber gedachte Reichsritterschaft nächst dem Kaiser, auch dem Reiche, so wie alle Stände und Glieder desselben, ohnmittelbar unterworfen seye, und solchemnach der Kaiser mit Concurrenz der Stände des Reichs, allerdings auch gemeinschaftliche Rechte über ermeldte Reichsritterschaft besitze — solches ist nicht weniger auch ausser allem Zweifel gesetzt. Nothwendig würde daher in beiderlei Betrachte, auch wohl ein Unterschied unter den be-

besondern und gemeinen Angelegenheiheiten der Reichsritterschaft würklich statt finden, und jene allein von dem Kaiser, nach seiner Oberherrlichkeit und hergebrachten besondern Rechten über die Reichsritterschaft, durch desselben nachgesetzten Kaiserlichen Reichshofrath, letztersagte gemeinschaftliche Angelegenheiten aber, von dem Kaiser und Reiche zugleich, gemeinschaftlich auf dem allgemeinen Reichstage müssen erörtert und entschieden werden. So schwer es aber auch fallen dürfte, die eigentlichen Gränzen von beiderlei Angelegenheiten der Reichsritterschaft zu bestimmen, welche sowohl für den Kaiser allein, als für den Reichsconvent gehören, und mithin auch gleich verschieden zu behandeln und zu erörtern seyn möchten, so leicht dürften sich jedoch nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts, gewisse allgemeine Regeln geben lassen, nach welchen diese verschiedene Angelegenheiten der Reichsritterschaft überhaupt zu beurtheilen, und in vorkommenden besondern Fällen, allerdings auch nach solchen Hauptsächlich abzumessen seyn würden. Ohnleugbar würden solchemnach alle diejenige gemeine Angelegenheiten der Reichsritterschaft, welche dieselbe sammt und sonders angiengen, oder überhaupt das ganze Rittercorpus aller drei Ritterkraiße beträfen, und einen würklichen Einfluß auf desselben eigene

gene allgemeine Staatsverfassung und Reichs-ohnmittelbarkeit, oder auch einen schädlichen Bezug auf die allgemeine Verfassung des Reichs und sämmtlicher Stände hätten, beschwerenden Falls für den Reichsconvent müssen gebracht, und daselbst gleich andern allgemeinen Reichsangelegenheiten, von dem Kaiser und Reiche zugleich gemeinschaftlich erörtert und entschieden werden. Dahingegen würden alle andere besondere Angelegenheiten der Reichsritterschaft, oder derselben einzelnen Ritterkraiße und Rittercantons, wie auch derselben Mitglieder und Unterthanen, sammt ihrer herkömmlichen besondern Verfassung, und derselben innern Strittigkeiten unter sich, allein von dem Kaiser und desselben nachgesetzten Kaiserlichen Reichshofrathe ohnfehlbar zu entscheiden seyn. Weil aber ausser denjenigen Fällen, welche sich wegen ihrer besondern Wichtigkeit oder Allgemeinheit, auch allgemein schädlichen Bezugs auf die gesammte Reichsverfassung, insonderheit zum eigentlichen Recurs ad Comitia qualificiren, allein dem Kaiser, als obersten Reichsrichter, überhaupt die allerhöchste Erkänntnis im Reiche zustehet, und solche oberstreichsrichterliche Erkänntnis ausser jenen Recurssachen, Nahmens des Kaisers, von beiden höchsten Reichsgerichten wegen con-

currenter derselben Gerichtsbarkeit, zwar pflegt ausgeübt, von dem Kaiserlichen Reichshofrathe aber, mit Ausschluß des Reichscammergerichts, allein über die Kaiserliche Reservaten, über wichtigere Lehns- und peinliche Fälle, in gleich allerhöchstem Nahmen rechtlich erkannt, und beider höchste Erkänntnisse endlich auch unter alleiniger Kaiserlicher allerhöchsten Autorität würklich vollzogen zu werden; so dürften solchemnach der Reichsritterschaft selbst auch nach der ersten Regel, wohl wenige Falle übrig bleiben, in welchen derselben gemeine Angelegenheiten, als würkliche allgemeine Reichsangelegenheiten, ohnbestrittener anzusehen wären, dieserwegen zum Recurs für den Reichsconvent sich qualificirten, und selbst auch von dem Kaiser und Reiche zugleich gemeinschaftlich erörtert werden müssen.

Nach beiden obigen Grundregeln stehen also dem Kaiser gröstentheils sowohl in gemeinen als besondern Angelegenheiten der Reichsritterschaft, nicht nur nach seiner Oberherrlichkeit und anderweit über dieselbe besonders hergebrachten Vorrechten, sondern selbst auch nach seinem oberstreichsrichterlichen Amte, vor dem Reiche, als welchem dieser ganze Staatscörper nur wegen sei-

seiner Reichsohnmittelbarkeit und reichsconstitutionsmäßigen besondern Verfassung überhaupt und nach seinen Theilen unterworfen ist, allerdings ohngleich mehrere Rechte zu, als über die würkliche Reichsstände; und ohnleugbar ist solchemnach auch die Reichsritterschaft allerdings mehr dem Kaiser, als dem Reiche sammt und sonders, unterworfen.

In den ältern Zeiten stund der teutsche Adel, woraus die heutige Reichsritterschaft nach der Hand zu einem eigenen besondern teutschen Staatscörper erwachsen ist, ganz ohngezweifelter ohnmittelbar blos unter dem Kaiser, als desselben Edle Knechte; und ohnstreitig ist dieser Adel auch allererst durch die von Seiten des Kaisers und Reichs, in den Reichsgrundgesetzen beschehene Anerkennung seiner dermaligen besondern Staatsverfassung, als ein nunmehriger besonderer teutscher Staatscörper, neben dem Kaiser, zugleich auch dem Reiche gewissermaßen ohnmittelbar unterworfen worden. Ob nun wohl der Kaiser an seinen hievorigen Gerechtsamen über besagten Adel, hierdurch sehr vieles verlohren hat, so sind denselben gleichwohl auch viele besondere Rechte, vor dem Reiche, über die itztmalige ohnmittelbare freie Reichsritterschaft ohnleugbar noch übrig geblieben,

und von demselben vorbehalten, auch ohnwidersprochener von jeher behauptet worden, in deren Betrachte der Kaiser selbst noch heutigestags gewissermaßen als Oberherr der Reichsritterschaft würklich angesehen werden muß; auch ermeldte Ritterschaft würklich selbst so ansiehet, daß dieselbe allerdings mehr unter Ihm, als unter dem Reiche stehe, und nicht weniger auch mehr besagte Reichsritterschaft sammt und sonders, den Kaiser vorzüglich für ihren alleinigen Oberherrn erkennet, ohnerachtet dieselbe zugleich auch dem Reiche würklich unterworfen ist.

Viele Publicisten haben sich in diese Verschiedenheit nicht finden können, und daher den Kaiser bald als den Chef der Reichsritterschaft, bald aber auch diese also angesehen wissen wollen, daß dieselbe eben so unter dem Kaiser stünde, als der mittelbare Adel unter den Landesherren. Allein keines von beiden stehet mit Grunde zu behaupten. Denn obgleich der Kaiser selbst in den Ritterordnungen, als wohlgedachter löblicher Ritterschaft ohngemitteltes zeitliches Haupt, ausdrücklich benennet wird; so ist doch diese Benennung, keineswegs also zu verstehen, daß der Kaiser als ein würklicher Chef, oder regierendes Oberhaupt der Reichsritterschaft

könne angesehen werden! So wird selbst auch in den Reichsgesetzen, des Haupts und der Glieder des Reichs, gedacht, und unter ersterer Benennung der Kaiser, unter letzterer aber die Stände des Reichs verstanden; ohnerachtet der Kaiser nach der irrigen Meinung vieler Auswärtigen darum keineswegs als ein bloßer Chef des Reichs kan angesehen werden, da derselbe nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts, ohnleugbar summus Imperans Imperii ist, auch als Kaiser allein sowohl das summum Imperium, als auch die alleinige Majestät im Reiche würklich besitzt. (*)

Auf solche weise ist der Kaiser als das Oberhaupt des Reichs, und in eben diesem Betrachte, nicht weniger auch als das Oberhaupt der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft ohnleugbar anzusehen. Als summus Imperans Imperii, besitzt der Kaiser allerdings auch über letztere, ein summum Imperium; aber kein illimitatum, denn sonst würde die Reichsritterschaft dem Kaiser nicht weniger eben so vollkommen unterworfen seyn müssen, als der mittelbare Adel seinen Landesherrn würklich unterworfen ist. Weil aber das summum Imperium des Kaisers,

 oder

(*) Siehe künftig des Verfassers Kaiserliches teutsches Staatsrechts.

oder vielmehr die plenitudo Cæsareæ potestatis überhaupt, sowohl über das Reich, durch die Wahlcapitulation, als insonderheit auch über die Reichsritterschaft, durch derselben vom Kaiser selbst anerkannte und hierauf in den Reichsgrundgesetzen ausdrücklich befestigte Reichsohnmittelbarkeit, würklich ist eingeschränkt worden; so kan folglich auch der Kaiser über ermeldte Reichsritterschaft keine weitere Rechte privative besitzen, als derselbe vor dem Reiche besonders hergebracht, und über diesen itztmaligen reichsohnmittelbaren besondern teutschen Staatscörper bis daher auch würklich behauptet hat. Nun kan aber die Einschränkung oder Limitation des Kaisers summæ potestatis im Reiche sehr verschieden seyn; folglich kan auch der Kaiser nach dieser verschiedenen Einschränkung über die Reichsritterschaft nicht nur überhaupt mehrere Gewalt besitzen, als über die würkliche Reichsstände, sondern auch vor dem Reiche, allerdings mehrere Rechte über dieselbe besonders hergebracht haben, und die Reichsritterschaft solchemnach würklich mehr dem Kaiser, als dem Reiche unterworfen seyn; wie dann auch der Kaiser die Reichsritterschaft schongedachtermaßen in der That also ansieht, daß dieselbe mehr, unter Ihm, als unter dem Reiche stehe.

Denn

Denn obschon Herr von Moser (*) vermeinet: „Der Kaiser habe ordentlicherweise nicht mehr, noch weniger Gerechtsame über die Reichsritterschaft, wie auch derselben Güther und Unterthanen, als über andere Glieder des Reichs, weil dieselbe dem Kaiser weder in Corpore, noch einzeln, huldige, noch auch sonst die Mitglieder derselben in Ansehung des Kaisers, besondere Eidespflichten auf sich hätten, sondern nur in den Ritterordnungen und Rittereiden zum Gehorsam und Respect gegen Ihn angewiesen würden rc. rc.“: So widerlegt sich jedoch diese Moserische Meinung aus eben den angezogenen Ritterordnungen, wann es darinnen unter andern ausdrücklich heißt: (**) „Daß sie als freie Ritter- und Adelspersonen den regierenden Kaiser und König als ihre einige, rechte und von Gott geordnete Obrigkeit erkennen solle und wolle rc. rc.“

(*) In dem Auszuge seines größern teutschen Staatsrechts von den Reichsständen und der Reichsritterschaft rc. rc.

(*) Siehe die Fränkische Ritterordnung S. 91.

Nicht weniger erkennet sich die Fränkische Ritterschaft darinnen pflichtig: (*) „Ihr schuldwilligstes und gestrackes Auf„sehen in allerunthänigstem Gehorsam auf „die Römisch Kaiserliche Majestät, als „ihren unvermittelsten einigen Ober„herrn zu haben, und denselben getreu, „gehorsam, bereit, gewärtig und gefällig „zu erscheinen rc. rc.

Gleichermaßen erhellet aus des Römischen Königs, und nachherigen Kaisers Ferdinand I. auf dem Reichstage, im Jahr 1555. schonangezogener Erklärung gegen die Evangelischen Stände: „Es „wolle sich nicht gebühren der freien Reichs„ritterschaft halber, Satz und Ordnung „zu machen, in Betrachtung, daß sie ih„ren habenden Freiheiten und löblichen „Herkommen nach, allein Römischen „Kaisern und Königen unterworfen, „und daß solche von Seiten des Kai„sers und Reichs beschehen wollende „Satz und Ordnung nicht allein hoch„bemeldter Kaiserlichen und Ihro Kö„niglichen Majestät an Ihren haben„den Hoheiten und Obrigkeiten zur „Schmählerung, sondern auch densel„ben Ritterschaften zur Abkürzung „ihrer Freiheiten und alten Herkom„mens gereichen wolle rc. rc.“

Eben

(*) Ebenbesagte Ritterordnung Tit. 3. S. 18.

Eben dieses bestätiget auch höchstgedachten Kaisers der Reichsritterschaft hierauf im Jahr 1559. wider die Landsässerei ertheiltes Kaiserliche Privilegium, mit folgenden ausdrücklichen Worten:

„ Daß gemeine freie Ritterschaft dem „ Röm. Kaiser als ordentlicher höchsten „ Obrigkeit im heiligen Reiche, allein, „ ohne Mittel unterworfen seye ꝛc. ꝛc. “

Wie dann endlich in dem vom Kaiser Carl VI. im Jahr 1718. der Reichsritterschaft in Franken ertheilten Kaiserliche Diploma, über das Prädicat, Kaiserliche Räthe und Kaiserliche Gnadenzeichen, von letztern insonderheit ausdrückliche Meldung gethan wird: (*) „ Daß Sie (Fränkische Ritterschaft) sothanes Kaiserliche „ Gnadenzeichen zu jedesmaliger Kaiserlichen ohnabsinkenden Gedächtnis und zum „ ewigen Merkmal Ihr und des ganzen „ Ritterwesens unauflöslich und alleinigen Abhängigkeit von dem Kaiserlichen Gnadenthrone tragen solle ꝛc. ꝛc. “

Wobei dann auch den würklichen Räthen ersagter Ritterschaft ausdrücklich befohlen und wiederholter eingeschärft wird: (**) „ Daß sie auf einen jedesmal regieren-

(*) Siehe die Fränkische Ritterordnung P. II. S. 290.

(**) Eben daselbst S. 293. und 294.

„ renden Kaiser und König, als ihren
„ unmittelbaren einigen Oberherrn,
„ ihr schuldwilligst und gestrackes Aufsehen
„ haben, und Ihn und desselben Nachkom-
„ men, wie sichs gebühret, und sie sich,
„ nach Ausweiß der bestätigten Fränki-
„ schen Ritterordnung P. I. Tit. 3. selbst
„ pflichtmäßig erkennen, getreu, gehor-
„ sam, bereit, gewärtig und gefällig er-
„ scheinen — auch alles das sorgfältigst
„ thun und lassen wollen, was ge-
„ treuen Nachgebern gegen ihren Ober-
„ herrn geziemet und eignet.“

Aus vorberührten Stellen dürfte sich nun wohl ganz ohngezweifelter zu Tage legen, daß der Kaiser allerdings eine besondere Oberherrlichkeit über die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft vor dem Reiche, nicht nur hergebracht habe, sondern selbst auch von ermeldter Ritterschaft als derselben unvermittelster einiger Oberherr, ausdrücklich sey anerkannt und sogar auf dieses Selbstanerkänntnis neuerdings von dem Kaiser vorangezogenermaßen ausdrücklich verwiesen worden.

Zu den Vorrechten des Kaisers über die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft gehört nun insonderheit die besondere Schutzgerechtigkeit desselben, sammt allen daraus

her-

herkömmlichen besondern Gerechtsamen. Denn obgleich ersagte Schutzgerechtigkeit nach canonischen Rechten, eigentlich keine Subjection, und folglich auch keine landesherrliche Gerechtsame unter sich begreift; so ist beides jedoch in der Folge bei vielen daraus erwachsen, und durch das Herkommen bestätiget worden; in Ansehung des Kaisers aber nur allein von der besondern Schutzgerechtigkeit zu verstehen, welche derselbe über die gesammte Reichsritterschaft insonderheit hergebracht hat.

Uberhaupt stehen zwar alle membra Imperii, so wie auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, unter des Kaisers allgemeinem Schutze, weil der Kaiser zugleich auch als Advocatus Imperii & ecclesiæ tam Catholicæ quam Augustanæ Confessionis, allerdings anzusehen ist: Unter andern Reservaten aber hat der Kaiser bekanntlich auch das Recht: Protectoria und Conservatoria im Reiche zu ertheilen, oder einen wiederum in seinen besondern Kaiserlichen Schutz aufzunehmen, und solchen sowohl mittelbar als ohnmittelbar angedeihen zu lassen. (*) Diesen ohnmittelbaren besondern Schutz des

(*) Siehe künftig das schon mehr angezogene Kaiserliche Staatsrecht 2. Th. 2. Abschn.

des Kaisers haben nun in den ältern Zeiten, verschiedene membra Imperii, vorzüglich aber die **Reichsritterschaft**, durch besonde- Kaiserliche Privilegien würklich erlangt, wodurch dieselbe solchemnach in den gedoppelten **Schutz** des Kaisers gekommen ist, und auch noch heutiges Tags ganz ohnbezweifelter darinnen würklich sich befindet. Leichterachtlich hat der Kaiser nun auch vermöge dieser besondern Schutzgerechtigkeit, besondere Gerechtsame über die Reichsritterschaft um so mehr würklich herbringen können, als ersagte Ritterschaft schongedachtermaßen nicht nur durch ihre eigene freiwillige Subjection den Kaiser von jeher für **ihren Oberherrn** zu erkennen, sondern auch dieser allerhöchste Schutz- und Oberherr, beides, sowohl seine besondere Schutzgerechtigkeit, als Oberherrlichkeit über die ohnmittelbar Ihm unterworfene Reichsritterschaft, **vor dem Reiche**, zu behaupten, von jeher sich befugt gehalten hat, und solche allerdings auch noch dermalen zu behaupten gleich wohl befugter sich erachten dürfte. Denn so ohngezweifelter der Kaiser die Reichsritterschaft auch noch heutiges Tags also anzusehen pflegt, daß dieselbe mehr unter Ihm, als unter dem **Reiche** stehe; eben so gewiß besteht der Kaiser zugleich auch noch dermalen auf seinen über gedachte Reichsritterschaft, **vor dem Reiche**, besonders hergebrachten, oder sonst erlangten Kaiserlichen

Vor-

Vorrechten. Aus diesem Grunde wird daher der Kaiser auch niemalen gerne sehen, oder so leicht zu geben, daß die zwischen den Ständen des Reichs und der Reichsritterschaft sich ereignende besondere Strittigkeiten für den allgemeinen Reichsconvent gezogen, daselbst gleich andern gemeinen Reichsangelegenheiten, behandelt, und gleich denselben gewöhnlichermaßen auch daselbst erörtert und entschieden — hierdurch aber der alleinigen privativen Erkanntnis des Kaisers und desselben nachgesetzten Kaiserlichen Reichshofraths würklich entzogen werden.

Als daher in den bekannten Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und der Reichsritterschaft in Schwaben von ersagtem Reichshofrathe gegen Würtemberg gesprochen, und von diesem hierauf der Recurs an den allgemeinen Reichsconvent genommen wurde; so gab der Kaiser nach dem Beispiel des Römischen Königs Ferdinand, diesfalls sogleich zu erkennen, wie misfällig es Ihm seye, daß diese Sache bei dem Reichstage vorgenommen werde; wie dann auch in Gemäßheit dieser Kaiserlichen Gesinnung das Würtembergische Gesuch: „um der „Sache bis zum erfolgenden Ausspruche „des Kaisers und Reichs, einen Anstand „zu geben ꝛc. ꝛc.“ von dem Kaiserlichen

Reichs-

Reichshofrathe ausdrücklich verworfen; gleichwohl aber auf den von Seiten Würtemberg hierauf neuerdings ergriffenen Recurs an gedachten Reichsconvent, daselbst ein Reichsgutachten, zum Vortheil der Ritterschaft zwar zu Stande gebracht, jedoch solches keineswegs von dem Kaiser ratificiret, oder auf solche Weise eine reichsgesetzmäßige Entscheidung der Sache in Comitiis würklich zugelassen wurde. Selbst aber auch dergleichen, wiewohl an sich, und ohne Kaiserliche Ratification, ganz ohnverbindliche Reichsgutachten oder Reichsschlüsse, in Sachen die Reichsritterschaft betreffend, gewissermaßen zu verhüten, pflegt der Kaiser auch wohl aus besonderer Politic, wo nicht selbst zum Beweiß seiner über die Reichsritterschaft behauptenden Oberherrlichkeit, bisweilen eine besondere Ausnahme von denjenigen Grundsätzen würklich zuzulassen, nach welchen sonst dergleichen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Ritterschaft von dem Kaiserlichen Reichshofrathe, ohne dergleichen besondere Ausnahmen, gemeiniglich entschieden werden. Auch hiervon kan die nicht weniger bekannte Zwingenberger Sache ein sehr merkwürdiges Beispiel abgeben. Denn als nach beschehenem Verkaufe dieser der Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, steuerbaren Herrschaft an Churpfalz,

die Zwingenberger Erbsinteressenten von dem Kaiserlichen Reichshofrathe sich bedrohet sahen, auch allerdings befürchten mußten, daß dieser nach Kaiserlichen und Reichsritterschaftlichen Grundsätzen an einen mächtigern Reichsstand geschehene, gleichwohl schlechterdings verbotene Verkauf dergleichen collectabler Ritterguther, von dem Kaiser nicht nur wieder aufgehoben, und gänzlich vernichtet, sondern auch ermeldte Erbsinteressenten, als Verkäufer und Mitglieder gedachten Rittercantons, in Gemäßheit der eigenen Fränkischen Ritterordnung, sogar um den Kaufschilling nachdrucksamst gestraft werden dürften, und diese Interessenten bei so critischer Lage der Sache, solche an den Reichsconvent zu bringen suchten, auch daselbst durch mächtige Unterstützungen, würklich Gehör zu finden schienen; so gieng, um dem weitern Erfolge in der Sache daselbst zuvor zu kommen, der Kaiser ganz ohnvermuthet, selbst von obigen Grundsätzen ab, und bestätigte vielmehr unter besondern Umständen, zur merkwürdigen Ausnahme derselben, den an sich ohnzuläßigen Verkauf ersagter Zwingenberger Herrschaft an höchstgedachtes Churhaus, eigends und freiwillig; nachdem besagter Rittercanton wegen seiner von sothaner Herrschaft zu beziehen habenden Collecten, für die Zukunft war

sicher gestellt, und zu dem Ende von mehrerwähnten Erbsinteressenten ein hierzu hinreichendes beträchtliches Capital von 50000 fl. in locum surrogati, in die gemeine Ortscassa baar niedergelegt worden.

Vorermeldte beide Beispiele legen solchemnach dahier genugsam zu Tage, daß der Kaiser seine vor dem Reiche über die ohnmittelbar Ihm unterworfene freie Reichsritterschaft annoch hergebrachte besondere Vorrechte auch noch heutiges Tags allerdings zu behaupten wisse, ohnerachtet dieselbe durch ihre erlangte Reichsohnmittelbarkeit, neben dem Kaiser, ohnstreitig auch dem Reiche gewissermaßen ist unterworfen, und erstern dadurch größtentheils entzogen worden, auch desselben übrigen Oberherrlichen besondern Gerechtsamen ohnfehlbar noch weiter entzogen werden müßte, im Fall es der Reichsritterschaft gelingen sollte, durch Ueberkommung der schon so oft — wiewohl allemal vergebens nachgesuchten würklichen Reichsstandschaft, ihres Wunsches endlich noch theilhaftig zu werden, wozu aber unter diesen critischen Umständen, so, wie auch in anderweiter politischer Rücksicht, derselben wohl auch in Zukunft, eben so wenige Hoffnung mehr übrig bleiben dürfte.

Allerdings kommt nun auch dem Kaiser über die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft die oberst-

oberstreichsrichterliche Erkänntnis in solchen Sachen allein zu, welche die innere besondere Verfassung derselben betreffen, und in strittigen Vorfällen zu des Kaisers oder desselben nachgesetzten Kaiserlichen Reichshofraths allerhöchster Erkänntniß erwachsen. Bekanntermaßen ist der Kaiser nach dem teutschen Staatsrechte sogar ermächtiget, die an sich ohnveränderliche herkömmliche Regimenisverfassung der freien Reichsstädte, nach Befinden, würklich abzuändern, und dieselbe in eine bessere Verfassung zu setzen, daferne dieserwegen zwischen den Reichsstädtischen Magistraten und derselben Bürgerschaften erhebliche Strittigkeiten entstünden, welche in würklichen Proceß ausschlagen, und zu Kaiserlichen allerhöchst richterlichen Erkänntnissen sich qualificiren dürften. Um so mehr aber würde die obristreichsrichterliche allerhöchste Erkänntnis des Kaisers in solchen Strittigkeiten die besondere Verfassung der Reichsritterschaft betreffend, allerdings einschlagen, und den Kaiser ohnfehlbar auch ermächtigen diese Verfassung gleicherßen nach Befinden, abzuändern, und solche auf einen bessern Fuß zu setzen. Gleichwohl aber würde den eigentlichen Gerechtsamen und Freiheiten ermeldter Reichsritterschaft, oder ihrer einmal hergebrachten und in den Reichsgrundgesetzen befestigten Reichsohn-

mittelbarkeit durch solche abgeänderte neue Regimentsform kein beschwerlicher Eintrag geschehen dürfen, als in welchem alleinigen nachtheiligen Falle, der Recurs an den allgemeinen Reichsconvent zweifelsohne für begründet würde können angesehen werden. In Ansehung des juris sacrornm, hat die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft und derselben begütherte Mitglieder auf ihren protestantischen Ortschaften schongedachtermaßen vermöge des **Westphälischen Friedensschlusses** mit den **Ständen des Reichs**, zwar gleiche Rechte und Freiheiten erhalten; wie dann auch dieselbe in würklicher Ausübung der geistlichen Obrigkeit, von diesen Ständen keineswegs unterschieden, vielmehr sogar auch ein jeder begütherter ohnmittelbarer Ortsbesitzer in Betracht solcher geistlichen Obrigkeit über desselben protestantischen Orts-Religions- und Kirchenwesen, von aller geistlichen obersten Gewalt des Pabstes und der Bischöffe völlig befreiet, auf seinem ohnmittelbaren kleinen Gebiete für eben so souverain sich zu halten pflegt, als der größte und mächtigste Reichsfürst in seinen protestantischen Landen, als summus Episcopus nur immer seyn kan. Wann aber die Stände des Reichs, nachdem die geistliche Obrigkeit des Pabstes und der römischen Bischöffe, durch den Westphälischen Friedensschluß über alle protestantische Reichslande und reichsohnmittelbare

telbare

telbare Gebiete überhaupt ist suspendiret, oder aufgehoben worden, das jus sacrorum vielmehr kraft ihrer völligen Landeshoheit ganz ohnumschränkt besitzen, auch dabei in alle Rechte des Pabsts eingetreten und würklich von aller obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, oder der höchsten Reichsgerichte, in causis ecclesiasticis gänzlich befreiet; folglich in ihren protestantischen Landen in der That gleichsam für souverain zu halten sind: So dürfte jedoch eine gleiche Ohnabhängigkeit in causis ecclesiasticis & matrimonialibus von der allerhöchsten Erkänntnis des Kaisers, oder der höchsten Reichsgerichte, bei den protestantischen ohnmittelbaren Ortsbesitzern und Mitgliedern der Reichsritterschaft, in anderweitem Betrachte, allerdings noch sehr zu bezweifeln, und in der That auch den Grundsätzen des Kaisers, in Ansehung der Reichsritterschaft, wohl schwerlich gemäß seyn. Schon den Fürsten und Ständen des Reichs hat man catholischer Seits, die in ihren protestantischen Landen behauptende gänzliche Ohnabhängigkeit in causis ecclesiasticis, vorerwähntermaßen aus dem Grunde anfechten wollen: daß dieselben zwar vermöge des Westphälischen Friedensschlusses von aller geistlichen Obrigkeit des Pabsts und der Bischöffe bis zur erfolgenden Wiedervereinigung beider Religionen, völlig befreiet, auch die päbstliche und bi-

schöfliche Gewalt in causis ecclesiasticis Protestantium bis dahin würklich suspendiret worden, gleichwohl aber dabei keineswegs zu behaupten seye: daß die protestirende Stände dadurch zugleich auch in alle Rechte des Pabsts eingetreten und in ihren Landen in ecclesiasticis völlig souverain anzusehen wären; sondern allein der Kaiser müsse in die Rechte des Pabsts im Reiche eintreten, und die protestantische Stände desselben oberster Erkänntnis nicht weniger auch in causis ecclesiasticis um so mehr sich unterwerfen, als dieselben in solchen geistlichen Sachen von dem Kaiser kein besonderes privilegium de non appellando würklich erlangt hätten. Uebrigens seyen auch die beide höchste Reichsgerichte bekanntlich mit Beisitzern von der protestantischen Religion dergestalt besetzt, daß solchemnach die protestantische Stände bei des Kaisers obriſtreichsrichterlichen Erkänntnissen in causis ecclesiasticis, eben so wenig, als in causis civilibus zu befürchten haben könnten. So scheinbar aber auch diese Gründe der catholischen Publicisten an sich betrachtet, nur immer seyn mögen; so stattlich haben jedoch die protestantische Staatsrechtslehrer solche zu beantworten gewußt, und schwerlich dürfte auch wohl ein protestantischer Reichsstand vermöge seiner besitzenden völligen Landeshoheit, eher, als bis zur Wiedervereinigung beider Religionen, würklich aufhören

hören in seinem Lande, in ecclesiasticis vollkommen souverain zu seyn. Ob aber nun auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, oder ein protestantischer Ortsbesitzer derselben, bei würklich ermangelnder Landeshoheit, und ohngleich mehrer Unterwerfung unter den Kaiser, als selbst anerkannten besondern Schutz und Oberherrn der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, nach jenen Grundsätzen, auf seinen ohnmittelbaren kleinem Gebiete, eben so, wie ein Reichsstand in seinen Landen, gleichermaßen in causis ecclesiasticis, für ganz independent und vel quasi souverain würklich angesehen werden könne? oder ob nach vorberührten Grundsätzen, nicht vielmehr der Kaiser auf den protestantischen Ortschaften der ohnmittelbaren Reichsritter, in Ansehung der geistlichen Obrigkeit, würklich in die Rechte des Pabsts eingetreten, und daher auch in causis ecclesiasticis die ordentliche Berufung an den Kaiser, als obersten Reichsrichter, von solchen ohnmittelbaren Ortschaften allerdings für zuläßig und begründet zu halten seye? solches möchte allerdings wohl eher für — als gegen den Kaiser zu entscheiden seyn.

So wie nun überhaupt auch die Mitglieder der Reichsritterschaft und derselben ohnmittelbare Ortschaften vorgedachtermaßen in allen bürgerlichen Sachen der obristreichsrichterlichen Erkänntnis des Kaisers allein unter-

unterworfen sind; also stehet dem Kaiser nicht weniger in allen peinlichen Fällen, über besagte Mitglieder und derselben ohnmittelbare Ortschaften und Unterthanen die höchste Gerichtsbarkeit allein zu, in soferne über letztere nicht ein benachbarter Reichsstand die Cent besonders hergebracht hat, oder einem solchen ohnmittelbaren Guthsbesitzer obgedachtermaßen der Blutbann von dem Kaiser besonders zu Lehn ist ertheilet worden. Aber selbst auch in diesem Falle, würde dem Kaiser auf den ohnmittelbaren Gebieten der Reichsedelleute, gleichwohl das jus aggratiandi, allerdings privative — noch zukommen, wann solches nicht ebenermaßen den Kaiserlichen Blutbannsbesitzern von allerhöchstdemselben besonders wäre verliehen worden.

Endlich werden auch die auf reichsritterschaftlichen ohnmittelbaren Grund und Boden sich ergebende Bergwerke dem Kaiser zugeeignet, da solche überhaupt im Reiche zu den Kaiserlichen Reservaten eigentlich zu rechnen, und nach der güldnen Bulle, zwar nur den Churfürsten ausdrücklich zugestanden, nach der Hand aber auch allen Reichsständen vermöge derselben Landeshoheit nicht weniger nachgelassen, und mithin auf den ohnmittelbaren Gebieten der Reichsritterschaft dem Kaiser allein noch übrig geblieben sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig

Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staats-Rechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft

Bd.: 2

Heilbronn 1780

J.publ.g. 582-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560695-3
VD18 11215135-003